Anlage IV

ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Besondere Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung ist mit dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut und in einer der nachstehend wiedergegebenen Sprachfassungen nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung auf der Rechnung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera o de la autoridad gubernamental competente n° ... [1]) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... [2].

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes eller den kompetente offentlige myndigheds tilladelse nr. ... [1]) erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... [2].

---

[1] Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Anhangs ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

[2] Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 37 dieses Anhangs, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

www.ris.bka.gv.at

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. … [1] der Erzeugnisse, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Erzeugnisse, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse … [2] sind.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου ή της καθύλην αρμόδιας αρχής, υπ΄αριθ. .... [1]) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής .... [2].

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs or competent governmental authorisation No... [1]) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin [2].

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière ou de l'autorité gouvernementale compétente n° … [1]) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... [2].

---

[1] Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Anhangs ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

[2] Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 37 dieses Anhangs, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

www.ris.bka.gv.at

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale o dell'autorità governativa competente n. … [1]) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... [2].

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning of vergunning van de competente overheidsinstantie nr. … [1]) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn [2].

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira ou da autoridade governamental competente n°… [1]) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... [2].

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin tai toimivaltaisen julkisen viranomaisen lupa nro... [1]) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita [2].

---

[1] Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Anhangs ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

[2] Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 37 dieses Anhangs, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

www.ris.bka.gv.at

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd eller behörig statlig myndighet nr. ... [1]) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung [2].

…..……..... [3]

(Ort und Datum)

……..... [4]

(Unterschrift des Ausführers
und Name des Unterzeichners
in Druckschrift)

---

1 Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Anhangs ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

2 Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila im Sinne des Artikels 37 dieses Anhangs, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

3 Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

4 Siehe Artikel 20 Absatz 5 dieses Anhangs. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

www.ris.bka.gv.at

ANHANG IV

(Artikel 89 Absatz 2)

ABKOMMEN ÜBER GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN IM HANDEL MIT TIEREN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN, PFLANZEN, PFLANZLICHEN ERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN WAREN SOWIE ÜBER DEN TIERSCHUTZ

DIE VERTRAGSPARTEIEN im Sinne des Artikels 197 des Assoziierungsabkommens,

IN DEM BESTREBEN, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Chile mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen;

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Abkommen nach den internen Verfahren und Rechtssetzungsverfahren der Vertragsparteien durchgeführt wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gleichwertigkeit schrittweise für die vorrangigen Bereiche anerkannt werden muss;

www.ris.bka.gv.at

IN DER ERWÄGUNG, dass es eines der Ziele von Teil IV Titel I des Assoziierungsabkommens ist, den Warenverkehr schrittweise beiderseitig im Einklang mit dem GATT 1994 zu liberalisieren;

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anlagen, insbesondere aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden "SPS-Übereinkommen" genannt);

IN DEM BESTREBEN, die volle Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten, zu einem gemeinsamen Verständnis des SPS-Übereinkommens zu gelangen und seine Grundsätze und Bestimmungen umzusetzen;

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen und Schadorganismen vollauf Rechnung zu tragen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Ausrottung dieser Seuchen und Schadorganismen zu treffen, um die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen, ohne jedoch den Handel unnötig zu stören;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angesichts der Bedeutung des Tierschutzes zur Entwicklung von Tierschutznormen und angesichts des Zusammenhangs zwischen diesem und der Tiergesundheit zweckmäßig ist, diese Frage in dieses Abkommen einzubeziehen und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den zuständigen internationalen Normenorganisationen Tierschutznormen zu prüfen;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 1

Ziele

(1) Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu schützen durch

a) Gewährleistung der vollen Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen;

b) Einrichtung eines Mechanismus für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der von den Vertragsparteien aufrechterhaltenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit von Tieren und Pflanzen;

c) Anerkennung des Gesundheitsstatus der Vertragsparteien und Anwendung des Grundsatzes der Regionalisierung;

d) weitere Umsetzung der Grundsätze des SPS-Übereinkommens;

e) Einrichtung von Mechanismen und Verfahren für die Erleichterung des Handels; und

www.ris.bka.gv.at

f) Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen.

(2) Ferner wird mit diesem Abkommen angestrebt, zu einem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien von Tierschutznormen zu gelangen.

ARTIKEL 2

Multilaterale Verpflichtungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und insbesondere aus dem SPS-Übereinkommen. Diese Rechte und Pflichten liegen den Maßnahmen der Vertragsparteien nach diesem Abkommen zugrunde.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für folgende Maßnahmen, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen:

a) gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, die von einer Vertragspartei auf die in Anlage Ia aufgeführten Tiere und tierischen Erzeugnisse angewandt werden;

b) pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die von einer Vertragspartei auf die in Anlage Ib aufgeführten Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse und sonstigen Waren angewandt werden.

(2) Ferner gilt dieses Abkommen für die Entwicklung von Tierschutznormen in den in Anlage Ic aufgeführten Bereichen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 gilt dieses Abkommen zunächst nicht für die in Anlage Id aufgeführten Fragen.

(4) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann dieses Abkommen durch Beschluss ändern und seinen Geltungsbereich auf weitere gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen ausdehnen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

(5) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann dieses Abkommen durch Beschluss ändern und seinen Geltungsbereich auf weitere Tierschutznormen ausdehnen.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) "Tiere und tierische Erzeugnisse" sind lebende Tiere, einschließlich lebender Fische und zweischaliger Weichtiere, Sperma, Eizellen, Embryonen und Bruteier und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich Fischprodukten im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex und des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE);

b) "Pflanzen" sind lebende Pflanzen und lebende Teile davon, einschließlich Saatgut, nach Anlage Ib. Als lebende Teile von Pflanzen gelten unter anderem:

   i) Früchte im botanischen Sinne, die nicht durch Tiefgefrieren haltbar gemacht sind;

   ii) Gemüse, das nicht durch Tiefgefrieren haltbar gemacht ist;

   iii) Knollen, Wurzelknollen, Zwiebeln, Wurzelstöcke;

   iv) Schnittblumen;

   v) Zweige mit Blattwerk;

   vi) gefällte Bäume mit Blattwerk; und

   vii) Pflanzengewebekulturen;

www.ris.bka.gv.at

c) "pflanzliche Erzeugnisse" sind Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die unverarbeitet oder einfach aufbereitet sind, soweit es sich nicht um in Anlage Ib aufgeführte Pflanzen handelt;

d) "Saatgut" ist Saatgut im botanischen Sinne, das zum Pflanzen bestimmt ist;

e) "sonstige Waren" sind Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen, Erde, Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen im Sinne der Anlage Ib enthalten oder verbreiten können;

f) "Schadorganismen" sind alle Arten, Sorten und Biotypen von Pflanzen, Tieren und Krankheitserregern, die für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse schädlich sind;

g) "Tierseuche" ist die klinische oder pathologische Manifestation einer Infektion von Tieren;

h) "Fischseuche" ist die klinische oder nichtklinische Infektion mit einem oder mehreren der ätiologischen Erreger der Krankheiten, die Wassertiere befallen;

i) "Infektion von Tieren" ist der Zustand, in dem Tiere einen Infektionserreger in sich tragen, mit oder ohne klinischer oder pathologischer Manifestation einer Infektion;

www.ris.bka.gv.at

j) "gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" sind Maßnahmen im Sinne des Anhangs A Nummer 1 des SPS-Übereinkommens, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen;

k) "Tierschutznormen" sind Normen für den Schutz der Tiere, die von den Vertragsparteien entwickelt und angewandt werden und gegebenenfalls mit den IOE-Normen im Einklang stehen, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen;

l) "angemessenes gesundheitspolizeiliches und pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau" ist ein angemessenes gesundheitspolizeiliches und pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau im Sinne des Anhangs A Nummer 5 des SPS-Übereinkommens;

m) "Region" ist

i) im Zusammenhang mit der Tiergesundheit eine Zone oder Region im Sinne des Tiergesundheitskodex des IOE bzw. im Falle der Aquakultur im Sinne des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des IOE mit der Maßgabe, dass das Gebiet der Gemeinschaft zur Berücksichtigung der Besonderheiten der Gemeinschaft als Einheit angesehen wird;

ii) im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheit ein im Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen "Glossar pflanzenschutzrechtlicher Begriffe" genanntes Gebiet, d.h. ein amtlich festgelegter Teil oder alle Teile einer Vertragspartei, deren Status hinsichtlich der Verbreitung eines bestimmten Schadorganismus nach Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe a anerkannt ist;

www.ris.bka.gv.at

n) "Regionalisierung" ist der in Artikel 6 des SPS-Übereinkommens bestimmte Begriff der Regionalisierung;

o) "Sendung" ist eine Menge gleichartiger Erzeugnisse mit Ursprung im selben Ausfuhrland oder im selben Teil des Ausfuhrlandes, für die dieselbe Bescheinigung oder dasselbe Dokument gilt und die mit demselben Beförderungsmittel befördert und an einen Empfänger versandt wird. Eine Sendung kann einen oder mehrere Posten enthalten;

p) "Gleichwertigkeit für die Zwecke des Handels" (im Folgenden "Gleichwertigkeit" genannt) ist der Zustand, dass die im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angewandten Maßnahmen, auch wenn sie sich von den im Gebiet der einführenden Vertragspartei angewandten Maßnahmen unterscheiden, objektiv das angemessene Schutzniveau der einführenden Vertragspartei oder ein annehmbares Risikoniveau erreichen;

q) "Sektor" ist die in einer Vertragspartei bestehende Erzeugungs- und Handelsstruktur für ein Erzeugnis oder eine Kategorie von Erzeugnissen;

r) "Teilsektor" ist ein genau abgegrenzter und kontrollierter Teil eines Sektors;

s) "Waren" sind Tiere und Pflanzen oder Kategorien von Tieren und Pflanzen oder spezifische Erzeugnisse, einschließlich sonstiger Waren gemäß Buchstaben a, b, c und d;

www.ris.bka.gv.at

t) "besondere Einfuhrgenehmigung" ist eine förmliche vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei, die einem Einführer als Voraussetzung für die Einfuhr einer oder mehrerer Sendungen einer Ware aus der ausführenden Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens erteilt wird;

u) "Maßnahmen" sind Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Anforderungen und Verhaltensweisen;

v) "Arbeitstage" sind die Arbeitstage der Behörden, die die erforderliche Maßnahme treffen müssen;

w) "Abkommen" ist der gesamte Wortlaut dieses Abkommen und seiner Anlagen; und

x) "Assoziierungsabkommen" ist das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Vertragsparteien, dem dieses Abkommen beigefügt ist.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 5

Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind die Behörden, die nach Anlage II für die Durchführung der in diesem Abkommen genannten Maßnahmen zuständig sind.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander gemäß Artikel 12 wichtige Änderungen in Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden mit.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 6

Anerkennung des Tiergesundheitsstatus, des Status in Bezug auf Schadorganismen und der regionalen Bedingungen für die Zwecke des Handels

A. Anerkennung des Status in Bezug auf Tierseuchen, Infektionen von Tieren oder Schadorganismen

(1) Für Tierseuchen und Infektionen von Tieren (einschließlich Zoonosen) gilt Folgendes:

a) Für die Zwecke des Handels erkennt die einführende Vertragspartei den Tiergesundheitsstatus an, den die ausführende Vertragspartei für ihr Gebiet oder ihre Regionen in Bezug auf die in Anlage IIIa aufgeführten Tierseuchen nach Anlage IV Buchstabe A festgelegt hat.

b) Beansprucht eine Vertragspartei für ihr Gebiet oder eine ihrer Regionen in Bezug auf eine spezifische Tierseuche, die nicht in Anhang IIIa aufgeführt ist, einen besonderen Status, so kann sie um Anerkennung dieses Status nach den Kriterien der Anlage IV Buchstabe C ersuchen. Die einführende Vertragspartei kann für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status der Vertragsparteien entsprechen.

www.ris.bka.gv.at

c) Der von den im SPS-Übereinkommen anerkannten internationalen Normenorganisationen definierte Status der Gebiete oder Regionen oder der Status in einem Sektor oder Teilsektor der Vertragsparteien in Bezug auf die Verbreitung und die Häufigkeit einer nicht in Anlage IIIa aufgeführten Tierseuche oder von Infektionen von Tieren und/oder die gegebenenfalls davon ausgehende Gefahr wird von den Vertragsparteien als Grundlage ihres Handels anerkannt. Gegebenenfalls kann die einführende Vertragspartei für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse Garantien verlangen, die dem nach den Empfehlungen der Normenorganisationen festgelegten Status der Vertragsparteien entsprechen.

d) Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, erlassen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 8 und 14 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf der Grundlage der Buchstaben a, b und c zu ermöglichen.

(2) Für Schadorganismen gilt Folgendes:

a) Die Vertragsparteien erkennen für die Zwecke des Handels ihren Status in Bezug auf die in Anlage IIIb aufgeführten Schadorganismen an.

www.ris.bka.gv.at

b) Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und um ergänzende oder zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, erlassen die Vertragsparteien unbeschadet der Artikel 8 und 14 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf der Grundlage des Buchstaben a zu ermöglichen.

B. Anerkennung der Regionalisierung

(3) Die Vertragsparteien erkennen den Begriff der Regionalisierung an und kommen überein, diesen in ihrem Handel anzuwenden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Regionalisierungsentscheidungen für die in Anlage IIIa aufgeführten Tier- und Fischseuchen und für die in Anlage IIIb aufgeführten Schadorganismen nach den Bestimmungen der Anlage IV Buchstabe A bzw. B zu treffen sind.

(5) a) Im Hinblick auf Tierseuchen notifiziert die ausführende Vertragspartei, die um Anerkennung ihrer Regionalisierungsentscheidung durch die einführende Vertragspartei ersucht, gemäß Artikel 13 ihre Maßnahmen mit einer umfassenden Erläuterung und unterstützenden Daten zu ihren Feststellungen und Entscheidungen. Sofern die einführende Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation um zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, gilt die notifizierte Regionalisierungsentscheidung unbeschadet des Artikels 14 als anerkannt.

www.ris.bka.gv.at

b) Die unter Buchstabe a genannten Konsultationen werden nach Artikel 13 Absatz 3 abgehalten. Die einführende Vertragspartei prüft die zusätzlichen Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Eingang. Die unter Buchstabe a genannte Prüfung wird nach Artikel 10 innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens um Prüfung vorgenommen.

(6) a) Im Hinblick auf Schadorganismen gewährleisten die Vertragsparteien, dass der Handel mit Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren dem von der anderen Vertragspartei anerkannten Status in Bezug auf Schadorganismen in einer Region Rechnung trägt. Eine Vertragspartei, die um Anerkennung ihrer Regionalisierungsentscheidung durch die einführende Vertragspartei ersucht, notifiziert ihre Maßnahmen mit einer umfassenden Erläuterung und unterstützenden Daten zu ihren Feststellungen und Entscheidungen und orientiert sich dabei an den einschlägigen Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen, einschließlich Nr. 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete" und Nr. 8 "Bestimmung des Status eines Gebietes in Bezug auf Schadorganismen", und anderen von den Vertragsparteien für geeignet erachteten Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen. Sofern eine Vertragspartei nicht ausdrücklich Einwände erhebt und innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation um zusätzliche Informationen oder Konsultationen und/oder Prüfung ersucht, gilt die notifizierte Regionalisierungsentscheidung unbeschadet des Artikels 14 als anerkannt.

www.ris.bka.gv.at

b) Die unter Buchstabe a genannten Konsultationen werden nach Artikel 13 Absatz 3 abgehalten. Die einführende Vertragspartei prüft die zusätzlichen Informationen innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang. Die unter Buchstabe a genannte Prüfung wird nach Artikel 10 innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens um Prüfung unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus und der betroffenen Kulturen vorgenommen.

(7) Nach Abschluss der Verfahren der Absätze 4, 5 und 6 erlassen die Vertragsparteien unbeschadet des Artikels 14 unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Handel auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 7

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme und/oder für Gruppen von Maßnahmen und/oder für Systeme anerkannt werden, die für einen Sektor oder Teilsektor gelten.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit halten die Vertragsparteien das Konsultationsverfahren des Absatzes 3 ein. Dieses Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.

(3) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei hinsichtlich Maßnahmen, die einen oder mehrere Sektoren oder Teilsektoren betreffen, leiten die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens bei der einführenden Vertragspartei das Konsultationsverfahren ein, das die in Anlage VI festgelegten Schritte umfasst. Liegen jedoch mehrere Ersuchen der ausführenden Vertragspartei vor, so vereinbaren die Vertragsparteien auf Ersuchen der einführenden Vertragspartei in dem in Artikel 16 genannten Ausschuss einen Zeitplan, nach dem sie das in diesem Absatz genannte Verfahren einleiten.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, bringt die einführende Vertragspartei die Bewertung der Gleichwertigkeit innerhalb von 180 Tagen nach Eingang des von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Nachweises der Gleichwertigkeit zum Abschluss; dies gilt nicht im Falle von Saisonkulturen, wenn eine Verschiebung der Bewertung zu rechtfertigen ist, um die pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen während einer geeigneten Wachstumsperiode der betreffenden Kultur prüfen zu können.

www.ris.bka.gv.at

Die vorrangigen Sektoren oder Teilsektoren der Vertragsparteien, für die dieses Verfahren eingeleitet werden kann, sind, gegebenenfalls in der Rangfolge ihrer Priorität, in Anlage V Buchstabe A aufzuführen. Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann die Liste, einschließlich der Rangfolge der Prioritäten, durch Beschluss ändern.

(5) Die einführende Vertragspartei kann die Anerkennung der Gleichwertigkeit zurücknehmen oder aussetzen, wenn eine der Vertragsparteien Maßnahmen ändert, die die Gleichwertigkeit berühren, sofern folgende Verfahren eingehalten werden:

a) Nach Artikel 12 teilt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei Vorschläge für die Änderung ihrer Maßnahmen, für die die Gleichwertigkeit der Maßnahmen anerkannt ist, und die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die anerkannte Gleichwertigkeit mit. Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei mit, ob die Gleichwertigkeit auf der Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen weiter anerkannt würde oder nicht.

b) Nach Artikel 12 teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei Vorschläge für die Änderung ihrer Maßnahmen, auf die die Anerkennung der Gleichwertigkeit gestützt wurde, und die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die anerkannte Gleichwertigkeit mit. Sollte die einführende Vertragspartei die Gleichwertigkeit nicht weiter anerkennen, so können die Vertragsparteien die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des in Absatz 3 genannten Verfahrens auf der Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen vereinbaren.

www.ris.bka.gv.at

(6) Unbeschadet des Artikels 14 darf die einführende Vertragspartei die Anerkennung der Gleichwertigkeit weder zurücknehmen noch aussetzen, bevor die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen der betreffenden Vertragspartei in Kraft getreten sind.

(7) Die Anerkennung und die Rücknahme oder Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit ist ausschließlich Sache der nach ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften handelnden einführenden Vertragspartei; hierzu gehören im Falle von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren geeignete Mitteilungen nach dem Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 13 "Leitlinien für die Notifizierung von Nichteinhaltung und Notstandsmaßnahmen" und gegebenenfalls anderen Internationalen Standards für Pflanzenschutz-maßnahmen. Diese Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei schriftlich eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu den unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Entscheidungen. Im Falle der Nichtanerkennung oder der Rücknahme oder Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei die Voraussetzungen für eine erneute Einleitung des in Absatz 3 genannten Verfahrens mit. Gegebenenfalls kann die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei technische Hilfe nach Artikel 24 des Assoziierungsabkommens leisten.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 8

Transparenz und Handelsbedingungen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf die in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren die allgemeinen Einfuhrbedingungen anzuwenden. Unbeschadet der Entscheidungen nach Artikel 6 gelten die Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für das gesamte Gebiet der ausführenden Vertragspartei. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens teilt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei nach Artikel 12 ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen für die in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren mit. Gegebenenfalls sind auch Muster für die von der einführenden Vertragspartei vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen oder Bestätigungen zu übermitteln.

(2) a) Bei der Notifizierung von Änderungen oder vorgeschlagenen Änderungen der in Absatz 1 genannten Bedingungen beachten die Vertragsparteien die Bestimmungen des SPS-Übereinkommens und der im Anschluss daran gefassten Beschlüsse über die Notifizierung von Maßnahmen. Unbeschadet des Artikels 14 berücksichtigt die einführende Vertragspartei bei der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttreten der geänderten in Absatz 1 genannten Bedingungen die Zeit für den Transport der Waren zwischen den Vertragsparteien.

www.ris.bka.gv.at

b) Beachtet die einführende Vertragspartei diese Bestimmungen über die Notifizierung nicht, so muss sie die Bescheinigung, die die Erfüllung der vorher geltenden Bedingungen garantiert, in den 30 Tagen nach Inkrafttreten der geänderten Einfuhrbedingungen weiter annehmen.

(3) a) Innerhalb von 90 Tagen nach Anerkennung der Gleichwertigkeit erlassen die Vertragsparteien die für die Umsetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um auf dieser Grundlage den Handel zwischen den Vertragsparteien mit den in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren in den Sektoren und Teilsektoren zu ermöglichen, für die alle einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannt sind. Für diese Waren können dann die Muster für die von der einführenden Vertragspartei vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen oder amtlichen Dokumente durch eine nach Anlage IX Buchstabe B ausgestellte Bescheinigung ersetzt werden.

b) Der Handel mit Waren in den Sektoren und Teilsektoren, für die eine oder mehrere, aber nicht alle Maßnahmen als gleichwertig anerkannt sind, wird bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen fortgesetzt. Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei findet Absatz 5 Anwendung.

(4) Für die Einfuhr der in den Anlagen Ia und Ib aufgeführten Waren sind keine besonderen Einfuhrgenehmigungen erforderlich.

www.ris.bka.gv.at

(5) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien nach Artikel 16 Konsultationen über Bedingungen auf, die den Handel mit den in Absatz 1 genannten Waren beeinträchtigen, um alternative oder zusätzliche Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei zu vereinbaren. Diese alternativen oder zusätzlichen Einfuhrbedingungen können sich gegebenenfalls auf Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei stützen, die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannt sind. Wenn eine Einigung erzielt ist, erlässt die einführende Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen die erforderlichen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

(6) a) Für die Einfuhr der in Anlage Ia aufgeführten tierischen Erzeugnisse erkennt die einführende Vertragspartei auf ein mit geeigneten Garantien verbundenes Ersuchen der ausführenden Vertragspartei die in Anlage V Buchstabe B Nummer 2 aufgeführten, im Gebiet der ausführenden Vertragspartei gelegenen Verarbeitungsbetriebe ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe vorläufig an. Diese Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen der Anlage V Buchstabe B. Sofern nicht um zusätzliche Informationen ersucht wird, erlässt die einführende Vertragspartei innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens und der Garantien die erforderlichen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

Die erste Liste von Betrieben wird nach den Bestimmungen der Anlage V Buchstabe B genehmigt.

www.ris.bka.gv.at

b) Für die Einfuhr der in Absatz 3 Buchstabe a aufgeführten tierischen Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei ihre Liste der Betriebe, die die Bedingungen der ausführenden Vertragspartei erfüllen.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu den unter diesen Artikel fallenden Feststellungen und Entscheidungen.

ARTIKEL 9

Zertifizierungsverfahren

(1) Für die Zwecke der Zertifizierung beachten die Vertragsparteien die Grundsätze und Kriterien der Anlage IX Buchstabe A.

(2) Die in Artikel 8 Absätze 1 und 3 genannten Bescheinigungen und amtlichen Dokumente werden nach Anlage IX Buchstabe C ausgestellt.

(3) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann Regeln für die elektronische Zertifizierung, Rücknahme der Anerkennung oder Ersetzung der Bescheinigungen vereinbaren.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 10

Prüfung

(1) Um das Vertrauen in die wirksame Durchführung dieses Abkommens aufrechtzuerhalten, hat jede Vertragspartei im Geltungsbereich dieses Abkommens einen Anspruch darauf,

a) das Gesamtkontrollprogramm der Behörden der ausführenden Vertragspartei oder einen Teil desselben nach den Leitlinien der Anlage VII einer Prüfung zu unterziehen. Die Kosten für diese Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt;

b) ab einem von den Vertragsparteien zu bestimmenden Zeitpunkt von der anderen Vertragspartei auf Ersuchen deren Gesamtkontrollprogramm oder einen Teil desselben und einen Bericht über die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Kontrollen zu erhalten;

c) dass sich die andere Vertragspartei hinsichtlich der Labortests für die in Anlage Ia aufgeführten Waren auf Ersuchen an dem vom Referenzlaboratorium der ersuchenden Vertragspartei regelmäßig organisierten vergleichenden Prüfprogramm für spezifische Tests beteiligt. Die Kosten dieser Beteiligung trägt die Vertragspartei, die sich an dem Programm beteiligt.

www.ris.bka.gv.at

(2) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen Drittländern mitteilen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann Anlage VII unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten internationaler Organisationen durch Beschluss ändern.

(4) Die Prüfungsergebnisse können zu den in den Artikeln 6, 7, 8 und 11 genannten Maßnahmen der Vertragsparteien oder einer Vertragspartei beitragen.

ARTIKEL 11

Einfuhrkontrollen und Kontrollgebühren

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei den von der einführenden Vertragspartei bei der Einfuhr durchgeführten Einfuhrkontrollen von Sendungen aus der ausführenden Vertragspartei die Grundsätze der Anlage VIII Buchstabe A zu beachten sind. Die Ergebnisse dieser Kontrollen können zu dem in Artikel 10 genannten Prüfungsverfahren beitragen.

www.ris.bka.gv.at

(2) Die Häufigkeit der von jeder Vertragspartei vorzunehmenden Beschau ist in Anlage VIII Buchstabe B festgelegt. Eine Vertragspartei kann die Häufigkeit dieser Kontrollen aufgrund der nach den Artikeln 7 und 8 erzielten Fortschritte oder aufgrund von Prüfungen, Konsultationen oder anderen in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach ihren internen Rechtsvorschriften ändern. Der in Artikel 16 genannten Ausschuss ändert Anlage VIII Buchstabe B entsprechend.

(3) Die Kontrollgebühren entsprechen den der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren, die für die Kontrolle gleichartiger inländischer Erzeugnisse erhoben werden.

(4) Die einführende Vertragspartei teilt der ausführenden Vertragspartei jede Änderung der Maßnahmen, die die Einfuhrkontrollen und die Kontrollgebühren betreffen, unter Angabe der Gründe mit; ferner unterrichtet sie sie über jede erhebliche Änderung der Verwaltungspraxis für diese Kontrollen.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Häufigkeit der Beschau für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a genannten Waren beiderseitig zu verringern.

www.ris.bka.gv.at

(6) Ab einem von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt können die Vertragsparteien die Voraussetzungen vereinbaren, unter denen sie die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Kontrollen der anderen Vertragspartei anerkennen, um die Häufigkeit der Einfuhrkontrollen anzupassen oder die Einfuhrkontrollen zu ersetzen. Diese Voraussetzungen werden durch Beschluss des in Artikel 16 genannten Ausschusses in Anlage VII aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt können die Vertragsparteien ihre Kontrollen für bestimmte Waren gegenseitig anerkennen und die Einfuhrkontrollen für diese Waren entsprechend verringern oder ersetzen.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien tauschen systematisch Informationen aus, die für die Durchführung dieses Abkommens von Belang sind, um Normen zu entwickeln, um Sicherheit zu bieten, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und um die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dieser Informationsaustausch einen Beamtenaustausch umfassen.

www.ris.bka.gv.at

(2) Die Vertragsparteien tauschen auch Informationen über andere sachdienliche Themen wie die folgenden aus:

a) wichtige Ereignisse, die die unter dieses Abkommen fallenden Waren betreffen, einschließlich des in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Informationsaustauschs;

b) Ergebnisse der in Artikel 10 vorgesehenen Prüfungsverfahren;

c) Ergebnisse der in Artikel 11 vorgesehenen Einfuhrkontrollen im Falle zurückgewiesener oder nicht den Vorschriften entsprechender Sendungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen;

d) im Auftrag einer Vertragspartei erstellte wissenschaftliche Gutachten, die für dieses Abkommen von Belang sind;

e) Fortschritte bei der Entwicklung von Tierschutznormen; und

f) Frühwarnungen, die für den Handel im Geltungsbereich dieses Abkommens von Belang sind.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass den zuständigen wissenschaftlichen Gremien zur Begründung von Auffassungen oder Ansprüchen hinsichtlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Fragen wissenschaftliche Abhandlungen oder Daten vorgelegt werden. Diese Informationen sind von den betreffenden wissenschaftlichen Gremien so bald wie möglich zu prüfen; die Ergebnisse dieser Prüfung werden beiden Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

www.ris.bka.gv.at

(4) Der Informationsaustausch gilt als durchgeführt, wenn die in diesem Artikel genannten Informationen durch Notifizierung an die WTO nach den einschlägigen Vorschriften oder auf der amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei, deren Adresse in Anlage XI Buchstabe B angegeben ist, zur Verfügung gestellt worden sind.

Bei Schadorganismen, die eine bekannte und unmittelbare Gefahr für die andere Vertragspartei darstellen, wird der betreffenden Vertragspartei ferner eine direkte Mitteilung per Post oder E-Mail übersandt. Die Leitlinien des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 17 "Berichte über Schadorganismen" sind zu befolgen.

(5) Die Kontaktstellen für den in diesem Artikel genannten Informationsaustausch sind in Anlage XI Buchstabe A aufgeführt. Die Informationen werden per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt. Per E-Mail übermittelte Informationen sind elektronisch zu unterzeichnen und nur an die Kontaktstellen zu richten.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 13

Notifikationen und Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, einschließlich Notständen bei der Lebensmittelkontrolle und Situationen, in denen die Gefahr ernster gesundheitlicher Folgen des Verzehrs tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse eindeutig festgestellt worden ist, insbesondere im Zusammenhang mit Folgendem:

a) Maßnahmen, die die in Artikel 6 genannten Regionalisierungsentscheidungen betreffen;

b) Auftreten oder Entwicklung von in Anlage IIIa bzw. IIIb aufgeführten Tierseuchen oder Schadorganismen;

c) epidemiologisch relevante Feststellungen oder erhebliche Gefahren im Zusammenhang mit nicht in Anlage IIIa bzw. IIIb aufgeführten Tierseuchen oder Schadorganismen oder neuen Tierseuchen oder Schadorganismen; und

d) zusätzliche Maßnahmen, die über die grundlegenden Bestimmungen ihrer betreffenden Maßnahmen zur Bekämpfung oder Ausrottung von Tierseuchen oder Schadorganismen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hinausgehen, sowie Änderungen der Vorbeugepolitik, einschließlich der Impfpolitik.

www.ris.bka.gv.at

(2) a) Die Notifikationen sind an die in Anlage XI Buchstabe A aufgeführten Kontaktstellen zu richten.

b) Schriftliche Notifikationen sind Notifikationen, die per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Per E-Mail übermittelte Notifikationen sind elektronisch zu unterzeichnen und nur an die in Anlage XI Buchstabe A aufgeführten Kontaktstellen zu richten.

(3) Im Falle ernster Besorgnis einer Vertragspartei wegen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen finden auf Ersuchen so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 13 Arbeitstagen, Konsultationen über die Lage statt. In einer solchen Lage bemühen sich die Vertragsparteien, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Unterbrechung des Handels zu verhindern und um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, die mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen vereinbar ist.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei finden so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 20 Arbeitstagen, Konsultationen über den Tierschutz statt. In einer solchen Lage bemühen sich die Vertragsparteien, alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden die in den Absätzen 3 und 4 genannten Konsultationen per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten. Die ersuchende Vertragspartei sorgt für die Erstellung des Protokolls der Konsultationen, das von den Vertragsparteien förmlich genehmigt werden muss. Für diese Genehmigung gilt Artikel 12 Absatz 5.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 14

Schutzklausel

(1) Sollte die ausführende Vertragspartei interne Maßnahmen treffen, um eine Ursache zu bekämpfen, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen könnte, so trifft sie unbeschadet des Absatzes 2 gleichwertige Maßnahmen, um eine Einschleppung der Gefahr in das Gebiet der einführenden Vertragspartei zu verhindern.

(2) Die einführende Vertragspartei kann aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Für Sendungen, die sich auf dem Transport zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die einführende Vertragspartei, welches die am besten geeignete verhältnismäßige Lösung ist, um eine unnötige Unterbrechung des Handels zu verhindern.

(3) Die Vertragspartei, die die Maßnahmen trifft, unterrichtet die andere Vertragspartei innerhalb eines Arbeitstages nach Erlass des Beschlusses zur Einführung der Maßnahmen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation gemäß Artikel 13 Absatz 3 Konsultationen über die Lage ab. Die Vertragsparteien tragen den in diesen Konsultationen zur Verfügung gestellten Informationen gebührend Rechnung und bemühen sich, eine unnötige Unterbrechung des Handels gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultationen nach Artikel 13 Absatz 3 zu verhindern.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 15

Offene Fragen

Die Grundsätze dieses Abkommens finden bei der Klärung der in seinen Geltungsbereich fallenden offenen Fragen Anwendung; diese sind in Anlage X aufzuführen. Der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann Anlage X und gegebenenfalls auch die anderen Anlagen durch Beschluss ändern, um den erzielten Fortschritten und den ermittelten neuen Fragen Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 16

Gemischter Verwaltungsausschuss

(1) Der mit Artikel 89 Absatz 3 des Assoziierungsabkommens eingesetzte Gemischte Verwaltungsausschuss (im Folgenden "Ausschuss" genannt) tritt im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, in der Regel jedoch nicht häufiger als einmal im Jahr. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, kann eine Sitzung des Ausschusses per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Ausschuss kann Fragen auch außerhalb der Sitzungen auf schriftlichem Wege behandeln.

www.ris.bka.gv.at

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe,

a) die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und alle Fragen zu prüfen, die mit diesem Abkommen zusammenhängen und die sich aus seiner Durchführung ergeben;

b) die Anlagen zu diesem Abkommen zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Fortschritte, die in den in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationen und Verfahren erzielt werden;

c) unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b oder in anderen Bestimmungen dieses Abkommens vorgesehenen Überprüfung die Anlagen I bis XII durch Beschluss zu ändern; und

d) unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b vorgesehenen Überprüfung Empfehlungen für die Änderung dieses Abkommens auszusprechen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, gegebenenfalls technische Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Sachverständigenebene zusammensetzen, die die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergebenden technischen und wissenschaftlichen Fragen ermitteln und behandeln. Wird zusätzliches Fachwissen benötigt, so können die Vertragsparteien entsprechende Arbeitsgruppen einschließlich wissenschaftlicher Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Arbeitsgruppen muss nicht auf Vertreter der Vertragsparteien beschränkt werden.

www.ris.bka.gv.at

(4) Der Ausschuss erstattet dem mit Artikel 3 des Assoziierungsabkommens eingesetzten Assoziationsrat Bericht.

(5) Der Ausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 17

Erleichterung der Kommunikation

Unbeschadet der Artikel 12, 13, 14 und 16 kann der Ausschuss eine Regelung zur Erleichterung des Schriftverkehrs, des Austausches von Informationen und entsprechenden Unterlagen und der Verfahren und der Arbeitsweise des Ausschusses vereinbaren.

ARTIKEL 18

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt in Bezug auf Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren nach Maßgabe der Anlage XII für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Anlage I

www.ris.bka.gv.at

Anlage I

GELTUNGSBEREICH

Anlage Ia

Tiere und tierische Erzeugnisse

1. WICHTIGSTE KATEGORIEN LEBENDER TIERE

I Equiden [1]

II Rinder (einschließlich Bubalus bubalis und Bison)

III Schafe und Ziegen

IV Schweine

V Geflügel [2]

VI Lebende Fische

[1] Pferde (einschließlich Zebras) oder Esel oder Kreuzungen dieser Arten.
[2] Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse.

www.ris.bka.gv.at

VII Krebstiere

VIII Weichtiere

IX Eier und Gameten lebender Fische

X Bruteier

XI Sperma, Eizellen, Embryonen

XII Andere Säugetiere

XIII Andere Vögel

XIV Reptilien

XV Amphibien

XVI Andere Wirbeltiere

XVII Bienen

www.ris.bka.gv.at

2. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

Wichtigste Kategorien von Erzeugnissen

I Frisches Fleisch von Haustieren [1] und Wild [2], einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen und Blut, für den menschlichen Verzehr

II Fleischerzeugnisse, zubereitet aus Fleisch im Sinne der Nummer I, und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für den menschlichen Verzehr (Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Därme)

III Flüssige Milch und Milchpulver, für den menschlichen Verzehr und nicht für den menschlichen Verzehr

IV Milcherzeugnisse, für den menschlichen Verzehr und nicht für den menschlichen Verzehr (einschließlich Kolostrum)

V Fischereierzeugnisse, für den menschlichen Verzehr, einschließlich zweischaliger Weichtiere und Krebstieren

VI Eier, für den menschlichen Verzehr, Eierzeugnisse

VII Imkereierzeugnisse

VIII Schnecken und Froschschenkel, für den menschlichen Verzehr

[1] Rinder, Schweine, Pferde, Ziegen, Schafe, Geflügel.
[2] Zucht- und Jagdwild der Kategorien Hasentiere, Huftiere, Federwild, andere Säugetiere.

www.ris.bka.gv.at

IX Häute von Huftieren, Wolle, Haare, Borsten, Federn, Daunen oder Teile von Federn, Jagdtrophäen

X Knochen, Hörner, Hufe und ihre Nebenerzeugnisse, ausgenommen Mehl

XI Gelatine, für den menschlichen Verzehr, Rohstoffe für die Herstellung von Gelatine, für den menschlichen Verzehr

XII Verarbeitetes tierisches Eiweiß (Mehl und Grieben/Grammeln), Schmalz und ausgelassenes Fett, einschließlich Fischmehl und Fischöl

XIII Blut und Bluterzeugnisse von Huftieren und Geflügel (einschließlich Serum von Equiden), Amnionwasser für die Verwendung in der pharmazeutischen Industrie oder für technische Zwecke, ausgenommen für die Verwendung in Futtermitteln

XIV Krankheitserreger

XV Andere tierische Abfälle: wenig gefährliche Rohstoffe für die pharmazeutische Industrie oder für technische Zwecke oder für die Verwendung in Futtermitteln (einschließlich Heimtierfutter)

XVI Heimtierfutter

XVII Verarbeiteter und unverarbeiteter Dünger

www.ris.bka.gv.at

Anlage Ib

– Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die potenzielle Träger von Schadorganismen sind

– Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, Erde und Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen enthalten oder verbreiten können

www.ris.bka.gv.at

Anlage Ic [1]

Tierschutznormen

Normen für

– Betäubung und Schlachtung von Tieren

[1] Der in Artikel 16 genannte Ausschuss beschließt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Arbeitsplan für die Entwicklung weiterer Tierschutznormen, die für die Vertragsparteien von Bedeutung sind.

www.ris.bka.gv.at

Anlage Id

Fragen, für die dieses Abkommen zunächst nicht gilt

Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Folgendem:

1. Lebensmittelzusätze (alle Nahrungsmittelzusätze und -farbstoffe)

2. Verarbeitungshilfsstoffe

3. Aromastoffe

4. Bestrahlung (Ionisation)

5. von Verpackungsmaterialien übergehende chemische Stoffe

6. Kennzeichnung von Lebensmitteln

7. Nährwertkennzeichnung

8. Futterzusätze

www.ris.bka.gv.at

9. Futtermittel

10. Medizinalfutter und Vormischungen

11. Genetisch veränderte Organismen (GVO)

www.ris.bka.gv.at

Anlage II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

A. Zuständige Behörden der Gemeinschaft

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

– Hinsichtlich der Ausfuhren nach Chile sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen und -vorschriften, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen, sowie die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die vereinbarten Normen und Vorschriften eingehalten sind.

– Hinsichtlich der Einfuhren aus Chile sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren in Bezug auf die Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Gemeinschaft.

– Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle der Überwachungssysteme und den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften im europäischen Binnenmarkt einheitlich angewandt werden.

www.ris.bka.gv.at

B. Zuständige Behörden Chiles

Das Ministerium für Landwirtschaft ist mit seinem "Servicio Agrícola y Ganadero" die zuständige Behörde für die Verwaltung aller Vorschriften, die sich mit Folgendem befassen:

– gesundheitspolizeiliche (die Gesundheit von Tieren betreffende) und pflanzenschutzrechtliche (die Gesundheit von Pflanzen betreffende) Maßnahmen, die für die Einfuhr und Ausfuhr von Tieren, Pflanzen und ihren Erzeugnissen gelten;

– gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr, dass Tierseuchen und Pflanzenschadorganismen eingeschleppt werden, und zu deren Bekämpfung oder Ausrottung; und

– Ausstellung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Ausfuhrbescheinigungen für tierische und pflanzliche Erzeugnisse.

Das Ministerium für Gesundheit ist die zuständige Behörde für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle aller inländischen und eingeführten Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und für die Ausstellung der gesundheitspolizeilichen Bescheinigungen für verarbeitete Lebensmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, mit Ausnahme von Wassertieren.

Der dem Ministerium für Wirtschaft unterstehende "Servicio Nacional de Pesca" ist die zuständige Behörde für die Kontrolle der gesundheitspolizeilichen Qualität der für die Ausfuhr bestimmten Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse und für die Ausstellung der entsprechenden amtlichen Bescheinigungen. Ferner ist er für den Schutz der Gesundheit der Wassertiere, die Ausstellung der gesundheitspolizeilichen Bescheinigungen für die für die Ausfuhr bestimmten Wassertiere und die Kontrolle der Einfuhren von Wassertieren, Ködern und Futtermittel für die Aquakultur zuständig.

www.ris.bka.gv.at

Anlage III

LISTEN DER ZU NOTIFIZIERENDEN SEUCHEN UND SCHADORGANISMEN, FÜR DIE REGIONALE FREIHEIT ANERKANNT WERDEN KANN

Anlage IIIa

Notifizierungspflichtige Tier- und Fischseuchen, für die der Status der Vertragsparteien anerkannt ist und für die Regionalisierungsentscheidungen getroffen werden können

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Maul- und Klauenseuche	Richtlinien 85/511, 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 4) Decreto Supremo del Ministerio de Agricultura N°46/78 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/ 99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Vesikuläre Schweinekrankheit	Richtlinien 92/119, 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero N°685/94, 1066/97,25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00
Vesikuläre Stomatitis	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Afrikanische Pferdepest	Richtlinien 90/426, 92/35, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94, 1806/90, 431/98
Afrikanische Schweinepest	Richtlinien 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG. Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°685/94, 1066/97, 25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Blauzungenkrankheit	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Hochkontagiöse Geflügelpest	Richtlinien 92/40, 90/539, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 4019/97, 1550/98, 2809/96, 3601/96, 1654/95, 685/93, 1597/97, 431/98

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Newcastle-Krankheit	Richtlinien 92/66, 90/539, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 4019/97, 1550/98, 2809/96, 3601/96, 1654/95, 685/93, 1597/97, 431/98
Pest der kleinen Wiederkäuer	Richtlinie 92/119	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3)Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1483/92, 1260/96, 1995/97, 1446/95,35/01, 55/9.,1725/90

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Rinderpest	Richtlinien 92/119, 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91
Klassische Schweinepest	Richtlinien 80/217, 82/894, 64/432, 2001/89	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero N°685/94, 1066/97, 25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Lungenseuche des Rindes	Richtlinien 64/432, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero:1487792,1692/92, 2404/96, 1447/95, 2738/99, 2405/96, 624/99, 2374/97, 1259/96,1720/95, 1688/92,1465/95, 2434/94
Schaf- und Ziegenpocken	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero:1483/92, 1260/96, 1446/95, 1995/97, 35/01, 55/99

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Rifttalfieber	Richtlinien 92/119, 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/, 99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1487/92, 1692/92, 2404/96, 1447/95, 2738/992405/96,624/991483/92, 1260/96, 1995/97, 1446/95, 2374/97, 1259/96, 1720/951688/92, 1465/95, 2434/94
Dermatitis nodularis	Richtlinien 92/119, 82/894	1). Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/ 99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: N°1487/92, 1692/92, 2404/96,1447/95, 1042/99, 2738/99, 2405/96, 624/99, 1483/92, 1260/96, 1995/97, 487/00, 1446/95, 685/94, 1994/94, 1066/97, 937/95, 431/98, 2935/98, 938/91

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	Richtlinie 90/426	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94
Rotz	Richtlinie 90/426	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94, 1806/90, 431/98

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Beschälseuche	Richtlinie 90/426	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero: 1486/92, 1258/96, 1808/90, 3274/94, 2854/95, 3393/96, 2496/94, 1806/90, 431/98
Enterovirale Enzephalomyelitis	Richtlinie 82/894	1) Decreto Ley N°176/24 2) Decreto Supremo del Ministerio Agricultura, Industria y Colonización N°318/25 3) Decreto con Fuerza de Ley Reglamento Reforma Agraria del Ministerio de Hacienda Nº16/63 5) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG N°1254/91 6) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero, SAG, Nº 3138/99 7) Resolución del Servicio Agrícola y Ganadero N°1150/2000	Resoluciones del Servicio Agrícola y Ganadero : N°685/94, 1066/97, 25/00, 3397/98, 2379/97, 24/00

www.ris.bka.gv.at

Seuche	Rechtsgrundlage in der Gemeinschaft	Rechtsgrundlage in Chile	
		allgemein	spezifisch
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	Richtlinien 91/67, 82/894	Decreto Supremo del Ministerio de Economía Nº430/91	
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Richtlinie 91/67	Decreto Supremo del Ministerio de Economía Nº430/91	
Infektiöse Anamie des Lachses	Richtlinien 91/67, 82/894	Decreto Supremo del Ministerio de Economía Nº430/91	
Bonamia ostreae	Richtlinien 91/67 und 95/70	Decreto Supremo del Ministerio de Economía Nº430/91	
Morteilla refringens	Richtlinien 91/67 und 95/70	Decreto Supremo del Ministerio de Economía Nº430/91	

www.ris.bka.gv.at

Anlage IIIb

Notifizierungspflichtige Schadorganismen, für die der Status der Vertragsparteien anerkannt ist und für die Regionalisierungsentscheidungen getroffen werden können [1]

Lage in Chile:

1. Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, dass sie in irgendeinem Teil Chiles auftreten.

2. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in Chile auftreten, und die unter amtlicher Kontrolle sind.

3. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in Chile auftreten, die unter amtlicher Kontrolle sind und für die schadorganismusfreie Gebiete festgelegt sind.

Lage in der Europäischen Gemeinschaft:

1. Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, dass sie in irgendeinem Teil der Gemeinschaft auftreten, und die für die gesamte Gemeinschaft oder für einen Teil der Gemeinschaft relevant sind.

2. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in der Gemeinschaft auftreten, und die für die gesamte Gemeinschaft relevant sind.

3. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in der Gemeinschaft auftreten, und für die schadorganismusfreie Gebiete festgelegt sind.

[1] Der in Artikel 16 genannte Ausschuss ergänzt diese Listen durch Beschluss.

www.ris.bka.gv.at

Anlage IV

REGIONALISIERUNG UND ZONENABGRENZUNG

A. Tier- und Fischseuchen

1. Tierseuchen

Grundlage für die Anerkennung des Tiergesundheitsstatus einer Vertragspartei oder einer Region ist der Internationale Tiergesundheitskodex des IOE "Anerkennung eines Landes oder einer Zone als seuchen-/infektionsfrei und Anerkennung der epidemiologischen Überwachungssysteme".

Grundlage für Regionalisierungsentscheidungen für Tierseuchen ist der Internationale Tiergesundheitskodex des IOE "Zonenabgrenzung und Regionalisierung".

2. Wassertierseuchen

Grundlage für Regionalisierungsentscheidungen für Wassertierseuchen ist der Internationale Gesundheitskodex für Wassertiere des IOE.

www.ris.bka.gv.at

B. Schadorganismen

Die Kriterien für die Anerkennung einer Region als frei von bestimmten Schadorganismen müssen den Bestimmungen entsprechen, entweder

– des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete" und der einschlägigen Begriffsbestimmungen des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 5 "Glossar pflanzenschutzrechtlicher Begriffe"; oder

– des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG des Rates.

C. Kriterien für die Anerkennung des besonderen Status für Tierseuchen eines Gebietes oder einer Region einer Vertragspartei

1. Ist die einführende Vertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder ein Teil ihres Gebietes frei von einer nicht in Anhang IIIa aufgeführten Tierseuche ist, so legt sie der ausführenden Vertragspartei geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere die Erfüllung folgender Kriterien belegt wird:

   – Art der Seuche und Geschichte ihres Auftretens in ihrem Gebiet;

www.ris.bka.gv.at

– Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Prüfungen, die auf serologischen, mikrobiologischen, pathologischen oder epidemiologischen Untersuchungen beruhen und auf der Tatsache, dass die Meldung der Seuche bei den zuständigen Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist;

– Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde;

– gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Seuche verboten war, und Gebiet, für das dieses Verbot galt;

– Regelungen für die Überprüfung des Nichtauftretens der Seuche.

2. Die zusätzlichen Garantien allgemeiner oder spezifischer Art, die die einführende Vertragspartei verlangen kann, dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die die einführende Vertragspartei intern anwendet.

3. Die Vertragsparteien notifizieren einander jede Änderung der unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien, die die Seuche betreffen. Die nach Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Garantien können unter Berücksichtigung dieser Notifikation von dem in Artikel 16 dieses Abkommens genannten Ausschuss geändert oder aufgehoben werden.

www.ris.bka.gv.at

Anlage V

VORRANGIGE SEKTOREN ODER TEILSEKTOREN, FÜR DIE DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKANNT WERDEN KANN, UND BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE VORLÄUFIGE ANERKENNUNG VON BETRIEBEN

A. Vorrangige Sektoren oder Teilsektoren, für die die Gleichwertigkeit anerkannt werden kann, in der Rangfolge ihrer Priorität

Liste der Prioritäten nach Artikel 7 Absatz 4, von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss zu ergänzen.

B. Bedingungen und Bestimmungen für die vorläufige Anerkennung von Betrieben

1. Vorläufige Anerkennung von Betrieben bedeutet, dass die einführende Vertragspartei für die Zwecke der Einfuhr die Betriebe im Gebiet der ausführenden Vertragspartei auf der Grundlage geeigneter Garantien dieser Vertragspartei nach Nummer 4 vorläufig anerkennt, ohne die einzelnen Betriebe vorher zu kontrollieren. Nach demselben Verfahren und unter denselben Voraussetzungen ändern oder ergänzen die Vertragsparteien die Listen unter Nummer 2, um neu eingegangenen Ersuchen und Garantien Rechnung zu tragen.

Nur für die erste Liste von Betrieben kann die Prüfung Teil des Verfahrens nach Nummer 4 Buchstabe d sein.

www.ris.bka.gv.at

2. Die vorläufige Anerkennung beschränkt sich zunächst auf folgende Kategorien von Betrieben:

Schlachthöfe für frisches Fleisch von Haustieren (Anlage Ia Nummer 2 Ziffer I)
Alle Betriebe, ausgenommen Schlachthöfe für frisches Fleisch von Haustieren
Alle Betriebe für frisches Fleisch von Wild (Jagd-/Zuchtwild)
Alle Betriebe für Fleisch von Geflügel
Alle Betriebe für Fleischerzeugnisse aller Arten
Alle Betriebe für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für den menschlichen Verzehr (z.B. Därme, Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertes)
Alle Betriebe für Milch und Milcherzeugnisse, für den menschlichen Verzehr
Verarbeitungsbetriebe und Fabrikschiffe für Fischereierzeugnisse, für den menschlichen Verzehr, einschließlich zweischaliger Weichtiere und Krebstieren
Verarbeitungsbetriebe für Fischmehl und Fischöl
Verarbeitungsbetriebe für Gelatine
Alle Betriebe für Eier und Eierzeugnisse

3. Die einführende Vertragspartei stellt eine Liste der vorläufig anerkannten Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

www.ris.bka.gv.at

4. Bedingungen und Verfahren für die vorläufige Anerkennung

a) Die Einfuhren der betreffenden tierischen Erzeugnisse aus der ausführenden Vertragspartei müssen von der einführenden Vertragspartei genehmigt und die Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt worden sein;

b) die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss der einführenden Vertragspartei zufrieden stellende Garantien dafür geboten haben, dass die in ihren Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen gesundheitspolizeilichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, und muss die in ihren Listen aufgeführten Betriebe zur Ausfuhr in die einführende Vertragspartei amtlich anerkannt haben; und

c) die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss die tatsächliche Befugnis haben, die Ausfuhr in die einführende Vertragspartei aus einem Betrieb, für den sie Garantien geboten hat, auszusetzen, falls diese Garantien nicht eingehalten werden können.

www.ris.bka.gv.at

d) Die Prüfung durch die einführende Vertragspartei nach Artikel 10 des Abkommens kann Teil des Verfahrens für die vorläufige Anerkennung sein. Diese Prüfung betrifft den Aufbau und die Organisation der für die Genehmigung des Betriebes zuständigen Behörde, die Befugnisse dieser zuständigen Behörde und die Garantien, die sie für die Anwendung der Vorschriften der einführenden Vertragspartei bieten kann. Im Rahmen der Prüfung kann an Ort und Stelle eine repräsentative Zahl von Betrieben kontrolliert werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen stehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und Zuständigkeitsverteilung in der Gemeinschaft kann eine solche Prüfung in der Gemeinschaft einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

e) Auf der Grundlage der unter Buchstabe d vorgesehenen Prüfung kann die einführende Vertragspartei die bestehende Liste der Betriebe ändern.

www.ris.bka.gv.at

Anlage VI

VERFAHREN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

1. Grundsätze

a) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme und/oder für Gruppen von Maßnahmen und/oder für Systeme anerkannt werden, die eine bestimmte Ware oder Kategorien von Waren betreffen.

b) Die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei um Anerkennung ihrer Maßnahmen hinsichtlich einer bestimmten Ware darf kein Grund dafür sein, den Handel zu unterbrechen oder die laufenden Einfuhren der betreffenden Ware aus der ausführenden Vertragspartei auszusetzen.

c) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Maßnahmen ist ein interaktives Verfahren zwischen der ausführenden Vertragspartei und der einführenden Vertragspartei. Das Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit einzelner Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.

d) Die endgültige Anerkennung der Gleichwertigkeit der betreffenden Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei ist ausschließlich Sache der einführenden Vertragspartei.

www.ris.bka.gv.at

2. Vorbedingungen

a) Die ausführende Vertragspartei kann das Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit nur einleiten, wenn die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei in ihrer vereinbarten Länderliste für die Einfuhr der Ware, für die um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht wird, anerkannt hat. Die Aufnahme in die Liste ist vom Gesundheitsstatus, vom Status in Bezug auf Schadorganismen, von den Rechtsvorschriften und von der Effizienz des Überwachungs- und Kontrollsystems für die Ware in der ausführenden Vertragspartei abhängig. Zu diesem Zweck werden die Rechtsvorschriften für den betreffenden Sektor ebenso berücksichtigt wie der Aufbau der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei, die dort bestehende Kette der Weisungsrechte, ihre Befugnisse, die ihr für den Vollzug zur Verfügung stehenden Verfahren und Mittel und die Leistung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollsysteme, einschließlich des Vollzugsniveaus hinsichtlich der Ware und der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Unterrichtung der einführenden Vertragspartei über ermittelte Gefahren. Diese Anerkennung kann durch Unterlagen, Prüfung und frühere nachgewiesene Erfahrungen belegt werden.

b) Die Vertragsparteien leiten das Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Prioritäten der Anlage V Buchstabe A ein.

c) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren nur ein, wenn für die ausführende Vertragspartei hinsichtlich der Ware keine Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei gelten.

www.ris.bka.gv.at

3. Verfahren

a) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren dadurch ein, dass sie der einführenden Vertragspartei ein Ersuchen um Anerkennung der Gleichwertigkeit einer einzelnen Maßnahme und/oder von Gruppen von Maßnahmen und/oder von Systemen vorlegt, die für eine Ware oder Kategorien von Waren in einem Sektor oder Teilsektor gelten.

b) Gegebenenfalls werden der einführenden Vertragspartei mit diesem Ersuchen auch das Ersuchen und die erforderlichen Unterlagen zur Gleichwertigkeit eines von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr der betreffenden Ware verlangten Programms oder Plans der ausführenden Vertragspartei (z.B. Rückstandsüberwachungsplan) zur Genehmigung vorgelegt.

c) In diesem Ersuchen

i) erläutert die ausführende Vertragspartei die Bedeutung des Handels mit der betreffenden Ware;

ii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), der (denen) sie entsprechen kann;

iii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), für die sie um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht.

d) In ihrer Antwort auf dieses Ersuchen erläutert die einführende Vertragspartei die allgemeinen und besonderen Ziele und die Gründe für die Maßnahme(n), einschließlich der Ermittlung des Risikos.

www.ris.bka.gv.at

e) In dieser Erläuterung informiert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei über das Verhältnis zwischen ihren internen Maßnahmen und den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware.

f) Die ausführende Vertragspartei weist der einführenden Vertragspartei gegenüber objektiv nach, dass die von ihr ermittelten Maßnahmen den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware gleichwertig sind.

g) Die einführende Vertragspartei bewertet objektiv den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei.

h) Die einführende Vertragspartei stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.

i) Die einführende Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei auf Ersuchen eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten zu ihren Feststellungen und Entscheidungen.

www.ris.bka.gv.at

4. Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei

a) Die ausführende Vertragspartei weist die Gleichwertigkeit für jede der genannten Maßnahmen, die unter den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei festgelegt sind, objektiv nach. Gegebenenfalls wird die Gleichwertigkeit für die von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr verlangten Programme oder Pläne (z.B. Rückstandsüberwachungsplan, usw.) objektiv nachgewiesen.

b) Der objektive Nachweis und die objektive Bewertung stützen sich in diesem Zusammenhang soweit wie möglich auf:

- international anerkannte Normen; und/oder
- Normen, die auf ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Beweisen beruhen; und/oder
- Risikobewertung; und/oder
- objektive frühere belegte Erfahrungen; und
- Rechtsform oder verwaltungsrechtliches Niveau der Maßnahmen; und
- Anwendungs- und Vollzugsniveau, insbesondere auf folgender Grundlage:

www.ris.bka.gv.at

- entsprechende Ergebnisse von Überwachungs- und Kontrollprogrammen;
- Kontrollergebnisse der ausführenden Vertragspartei;
- Analyseergebnisse nach anerkannten Analysemethoden;
- Ergebnisse von Prüfungen und Einfuhrkontrollen durch die einführende Vertragspartei;
- Effizienz der zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei; und
- frühere Erfahrungen.

5. Entscheidung der einführenden Vertragspartei

Gelangt die einführende Vertragspartei zu einer negativen Feststellung, so übermittelt sie der ausführenden Vertragspartei ein Erläuterung.

www.ris.bka.gv.at

Anlage VII

LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGEN

Prüfungen können in Form von Rechnungsprüfungen und/oder Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Für die Zwecke dieser Anlage ist:

a) der "Geprüfte" die Vertragspartei, bei der die Prüfung vorgenommen wird.

b) der "Prüfer" die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt.

1. Allgemeine Prüfungsgrundsätze

1.1. Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer und dem Geprüften nach den Bestimmungen dieser Anlage vorgenommen.

1.2. Die Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollen des Geprüften und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tiere, Tiergruppen, Lebensmittelsendungen, Betrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen. Wird bei der Prüfung eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder Menschen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe. In dem Verfahren können die einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen untersucht werden.

www.ris.bka.gv.at

1.3. Die Häufigkeit der Prüfungen ist von der Effizienz abhängig zu machen. Eine geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen; eine nicht zufrieden stellende Effizienz muss von dem Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers verbessert werden.

1.4. Die Prüfungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen müssen transparent und konsistent sein.

2. Grundsätze in Bezug auf den Prüfer

Die Prüfer erarbeiten einen Plan, nach Möglichkeit nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte enthält:

2.1. Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung;

2.2. Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlussberichts;

2.3. Sprachen, in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird;

2.4. Namen der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Prüfungsleiters. Für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere berufliche Fähigkeiten verlangt werden;

www.ris.bka.gv.at

2.5. gegebenenfalls Zeitplan für Treffen mit Beamten und Besuche bei Betrieben oder Einrichtungen. Die zu besuchenden Betriebe oder Einrichtungen brauchen nicht im Voraus angegeben zu werden;

2.6. Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch den Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Informationsfreiheit. Interessenkonflikte sind zu vermeiden;

2.7. Beachtung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und Achtung der Rechte des Beteiligten. Dieser Plan ist im Voraus mit Vertretern des Geprüften abzustimmen.

3. Grundsätze in Bezug auf den Geprüften

Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

www.ris.bka.gv.at

3.1. Der Geprüfte hat uneingeschränkt mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten und für diese Aufgabe zuständige Bedienstete zu benennen. Die Zusammenarbeit kann beispielsweise Folgendes umfassen:

- Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen,
- Zugang zu Durchführungsprogrammen und entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen,
- Zugang zu Rechnungsprüfungs- und Kontrollberichten,
- Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen,
- Erleichterung des Zugangs zu Einrichtungen.

3.2. Um dem Prüfer gegenüber nachweisen zu können, dass die Normen konsistent und einheitlich erfüllt werden, hat der Geprüfte ein entsprechendes Programm durchzuführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. Verfahren

4.1. Eröffnungssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Eröffnungssitzung ab. In dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan zu überprüfen und zu bestätigen, dass angemessene Mittel und Unterlagen sowie alles sonst für die Vornahme der Prüfung Erforderliche vorhanden ist.

www.ris.bka.gv.at

4.2. Überprüfung der Unterlagen

Die Überprüfung der Unterlagen kann die Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen nach Nummer 3.1, der Strukturen und der Befugnisse des Geprüften sowie aller Änderungen der Lebensmittelkontroll- und -zertifizierungssysteme seit Inkrafttreten dieses Abkommens bzw. seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Kontroll- und Zertifizierungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse umfassen. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Zertifizierungsaufzeichnungen und -unterlagen einschließen.

4.3. Kontrolle an Ort und Stelle

4.3.1. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme muss auf einer Risikobewertung beruhen, bei der Faktoren wie etwa den Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen, der Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. das Ausfuhrland in der Vergangenheit, dem Volumen der hergestellten und der eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, den Änderungen der Infrastruktur und der nationalen Kontroll- und Zertifizierungssysteme Rechnung zu tragen ist.

4.3.2. Die Kontrolle an Ort und Stelle kann Besuche bei Produktions- und Verarbeitungseinrichtungen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den unter Nummer 4.2 genannten Unterlagen umfassen.

www.ris.bka.gv.at

4.4. Nachkontrolle

Bei der Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. Arbeitsunterlagen

Für die Berichte über die bei der Prüfung getroffenen Feststellungen und Entscheidungen sind soweit wie möglich Standardformblätter zu verwenden, um zu einem einheitlicheren, transparenteren und effizienteren Vorgehen zu gelangen. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollblätter mit den zu evaluierenden Punkten enthalten. Diese Kontrollblätter können Folgendes betreffen:

– Rechtsvorschriften;

– Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Zertifizierungsdienste;

– Einzelheiten zu Erstellung und Arbeitsverfahren;

– Gesundheitsstatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse;

– Durchführungsmaßnahmen und -verfahren;

– Berichterstattungs- und Beschwerdeverfahren; und

– Schulungsprogramme.

www.ris.bka.gv.at

6. Abschlusssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Abschlusssitzung ab, an der gegebenenfalls auch die für die nationalen Kontroll- und Zertifizierungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Ergebnisse der Prüfung vor. Die Informationen sind klar und kurz zu fassen, damit die aus der Prüfung gezogenen Schlussfolgerungen klar verständlich sind. Der Geprüfte stellt einen Aktionsplan für die Behebung der festgestellten Mängel auf, nach Möglichkeit mit Zieldaten für den Abschluss.

7. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird dem Geprüften innerhalb von 20 Arbeitstagen übermittelt. Der Geprüfte kann innerhalb von 25 Arbeitstagen zu dem Berichtsentwurf Stellung nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigefügt und gegebenenfalls in ihn einbezogen. Ist jedoch bei der Prüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen festgestellt worden, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

www.ris.bka.gv.at

Anlage VIII

EINFUHRKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN

A. Grundsätze für Einfuhrkontrollen

Einfuhrkontrollen werden in Form der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle oder der Beschau vorgenommen.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen hängt die Beschau und ihre Häufigkeit von dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko ab.

Bei Kontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke gewährleistet die einführende Vertragspartei, dass Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren sowie ihre Verpackung entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels repräsentativer Stichproben sehr sorgfältig amtlich geprüft werden und dass gegebenenfalls auch die Fahrzeuge, mit denen sie befördert werden, sehr sorgfältig amtlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie, soweit dies festgestellt werden kann, nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einschlägigen Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so trifft die einführende Vertragspartei amtliche Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen. Nach Möglichkeit wird dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der Sendung gewährt und Gelegenheit gegeben, sachdienliche Informationen beizutragen, um der einführenden Vertragspartei dabei zu helfen, eine abschließende Entscheidung über die Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen.

www.ris.bka.gv.at

B. Häufigkeit der Beschau

B.1. Tiere und tierische Erzeugnisse

a) Einfuhr in die Gemeinschaft

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfung	100%
2. Nämlichkeitskontrolle	100%
3. Beschau	
Lebende Tiere	100 %
Erzeugnisse der Kategorie I Frisches Fleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, und Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden im Sinne der Richtlinie 92/5/EWG des Rates Fischerzeugnisse in hermetisch verschlossenen Behältnissen, mit denen sie bei Umgebungstemperatur stabil gehalten werden sollen, frischer und gefrorener Fisch und getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse Ganze Eier Schmalz und ausgelassenes Fett Tierdärme Bruteier	20 %
Erzeugnisse der Kategorie II Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagd-/Zuchtwild) und Wildfleischerzeugnisse Milch und Milcherzeugnisse, für den menschlichen Verzehr Eierzeugnisse Verarbeitetes tierisches Eiweiß, für den menschlichen Verzehr Andere als die unter 20 % genannten Fischereierzeugnisse Zweischalige Weichtiere Honig	50 %
Erzeugnisse der Kategorie III Sperma Embryonen Dünger Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr) Gelatine Froschschenkel und Schnecken Knochen und Knochenerzeugnisse Häute Borsten, Wolle, Haare und Federn Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse Imkereierzeugnisse Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Zwecke Heu und Stroh Krankheitserreger Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	mindestens 1 % höchstens 10 %
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (lose geschüttet)	100 % für die ersten sechs Sendungen (Richtlinie 92/118/EWG des Rates), danach 20 %

www.ris.bka.gv.at

b) Einfuhr nach Chile

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfung Prüfung aller die Sendung betreffenden Dokumente, einschließlich der Bescheinigung, die die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften garantiert	
2. Gesundheitspolizeiliche Kontrolle Kontrolle von Tieren, tierischen Erzeugnisse und Erzeugnissen, die für die Verfütterung bestimmt sind. Sie umfasst alle Maßnahmen, mit denen der gesundheitspolizeiliche Status der Tiere und der tierischen Erzeugnisse bewertet und geprüft wird, dass diese Erzeugnisse im Einklang mit den gesundheits-polizeilichen Vorschriften hergestellt worden sind.	
Lebende Tiere	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Sperma und Embryonen	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Tierische Erzeugnisse, für den menschlichen Verzehr	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Tierische Erzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr	Dokumentenprüfung 100 % Gesundheitspolizeiliche Kontrolle 100 %
Futter für Aquakultur	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 5 % Beschau 0 %
Wassertiere	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 20 % Beschau: je nach Ursprungsland (Decreto Nº 626, 2001); nicht anerkannte Behörde 100 % (Quarantäne); anerkannte Behörde 0 %
Rohstoffe für die Weiterverarbeitung	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 10 % Beschau: Meeresgifte für Weichtiere und andere empfindliche Arten 100 %
Köder	Dokumentenprüfung 100 % Nämlichkeitskontrolle 10 % Beschau 0 %

www.ris.bka.gv.at

B.2. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

a) Einfuhr in die Gemeinschaft

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren, die in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführt sind:

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfung	Die Dokumentenprüfung wird zu 100 % vorgenommen..
2. Nämlichkeitskontrolle	Die Nämlichkeitskontrolle wird zu 100 % vorgenommen.
3. Beschau	Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren sowie ihre Verpackung werden entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels repräsentativer Stichproben sehr sorgfältig amtlich geprüft; gegebenenfalls werden auch die Fahrzeuge, mit denen sie befördert werden, sehr sorgfältig amtlich geprüft, um zu gewährleisten, dass sie, soweit dies festgestellt werden kann, nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren, die nicht in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführt sind:

Die einführende Vertragspartei kann variabel eine Beschau vornehmen, um zu gewährleisten, dass sie, soweit dies festgestellt werden kann, nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

www.ris.bka.gv.at

b) Einfuhr nach Chile

Art der Grenzkontrolle

Bei der Dokumentenprüfung werden alle die einzelne Sendung betreffenden Dokumente kontrolliert, um festzustellen, ob die pflanzenschutzrechtlichen Zertifizierungsvorschriften eingehalten sind.

Bei der Überprüfung werden die Sendungen kontrolliert, um den Grad der Verarbeitung festzustellen (z.B. um zu prüfen, ob ein Erzeugnis gefroren, getrocknet oder geröstet ist).

Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle umfasst eine Reihe von Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, ob die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

Bei der Abnahme wird der pflanzenschutzrechtliche Status internationaler Transportmittel festgestellt.

www.ris.bka.gv.at

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren, die ein pflanzenschutzrechtliches Risiko darstellen	Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Saatgut, Pflanzen und Teile von Pflanzen, zur Vermehrung, zur Fortpflanzung oder zum Pflanzen	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Organismen und Mikroorganismen, die bei der biologischen Bekämpfung, der Bestäubung, der Herstellung bestimmter Stoffe oder der Untersuchung verwendet werden	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Pflanzliche Erzeugnisse		
Pflanzenmaterial, das einer oder mehreren Bearbeitungen unterzogen wurde, die eine Veränderung der ursprünglichen Merkmale zur Folge hatten, so dass es nicht direkt von Schadorganismen befallen werden kann, aber Träger von Schadorganismen sein kann oder aufgrund der Lagerbedingungen von Schadorganismen befallen werden kann	Dokumentenprüfung Überprüfung	100 % variabel (< 100 %)
Pflanzenmaterial, das trotz einer Bearbeitung von Schadorganismen befallen werden oder Träger von Schadorganismen sein kann	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Frische pflanzliche Erzeugnisse, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Verarbeitung bestimmt sind und von Schadorganismen befallen werden oder Träger von Schadorganismen sein können	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Sonstige Waren, die ein pflanzenschutzrechtliches Risiko darstellen		
Kultursubstrate	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Biologische Düngemittel	Dokumentenprüfung Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 % 100 %
Transportmittel	Abnahme	100 %
Verpackungsmaterialien aus Holz	Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	variabel
Behälter	Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	variabel
Gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen	Pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	100 %

www.ris.bka.gv.at

Anlage IX

ZERTIFIZIERUNG

A. Grundsätze für die Zertifizierung

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:

Bei der Zertifizierung von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse und sonstigen Waren wenden die zuständigen Behörden die Grundsätze der Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 7 "Ausfuhrzertifizierungssystem" und Nr. 12 "Leitlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse" an.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und generell über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über Art und Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.

2. Die Bescheinigungsbefugten dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder ihrer Zuständigkeit liegt.

www.ris.bka.gv.at

3. Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständigen Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muss dem Bescheinigungsbefugten das betreffende Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.

4. Der Bescheinigungsbefugte kann eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen,

   a) die nach den Nummern 1 bis 3 von einer anderen Person bescheinigt worden sind, die von der zuständigen Behörde entsprechend ermächtigt ist und der Kontrolle dieser Behörde unterliegt, soweit der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen kann, oder

   b) die im Rahmen der Überwachungsprogramme mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege eines epidemiologischen Überwachungssystems eingeholt wurden, falls dies nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

5. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten

   a) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen, aus denen diese stammen, haben; und

www.ris.bka.gv.at

b) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im Klaren sind.

6. Die Bescheinigungen sind so auszustellen, dass die Zuordnung zwischen Bescheinigung und Sendung gewährleistet ist; sie müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der unter Buchstabe C vorgesehenen Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.

7. Die zuständige Behörde muss in der Lage sein, die Bescheinigungen den jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, dass von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Kopie verfügbar ist.

8. Die Vertragsparteien erlassen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen und veranlassen ihre Durchführung, um der Ausstellung gefälschter oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Vorlage oder Verwendung von Bescheinigungen, die angeblich aufgrund veterinärrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.

9. Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben. Zu diesen Maßnahmen kann die Suspendierung des Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören. Insbesondere gilt Folgendes:

a) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann;

www.ris.bka.gv.at

b) stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Einzelner oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Einzelne oder dieses Unternehmen keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann. Dies kann auch beinhalten, dass der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen später amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

B. Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 3

Die Gesundheitsbescheinigung in der Bescheinigung entspricht dem Stand der Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der betreffenden Ware. In der Gesundheitsbescheinigung wird festgestellt, dass die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannten Herstellungsnormen der ausführenden Vertragspartei erfüllt sind.

C. Amtssprachen für die Zertifizierung

Einfuhr in die Gemeinschaft

Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:

Die Bescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt sein, nach Möglichkeit in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

Die Gesundheitsbescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungs-mitgliedstaates und in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die in Artikel 11 vorgesehenen Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, ausgestellt sein.

www.ris.bka.gv.at

Einfuhr nach Chile

Die Gesundheitsbescheinigung muss in spanischer Sprache oder in einer anderen Sprache ausgestellt sein; ist sie in einer anderen Sprache ausgestellt, so ist eine Übersetzung ins Spanische beizufügen.

www.ris.bka.gv.at

Anlage X

OFFENE FRAGEN

von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss zu prüfen und zu ergänzen.

www.ris.bka.gv.at

Anlage XI

KONTAKTSTELLEN UND WEBSITES

A. Kontaktstellen

Für Chile

Departamento Acceso a Mercados
Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales (DIRECON)
Ministerio de Relaciones Exteriores
Teatinos 20, piso 2.
Santiago
Chile
Tel: (56-2) 5659009
Fax: (56-2) 6960639

Andere wichtige Kontaktstellen:

Departamento de Asuntos Económicos con Europa
Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales (DIRECON)
Ministerio de Relaciones Exteriores
Teatinos 20, piso 3.
Santiago
Chile
Tel: (56-2) 5659367
Fax: (56-2) 5659366

www.ris.bka.gv.at

Jefe Departamento de Protección Pecuaria
Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)
Ministerio de Agricultura
Av. Bulnes 140, piso 7
Santiago
Chile
Tel: (56-2) 6886183
Fax: (56-2) 6716184

Jefe Departamento de Protección Agrícola
Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)
Ministerio de Agricultura
Av. Bulnes 140, piso 3
Santiago
Chile
Tel: (56-2) 6968500
Fax: (56-2) 6966480

Departamento Asuntos Internacionales
Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)
Ministerio de Agricultura
Av. Bulnes 140, piso 6
Santiago
Chile
Tel: (56-2) 6883811
Fax: (56-2) 6717419

www.ris.bka.gv.at

Jefe Departamento Sanidad Pesquera
Servicio Nacional de Pesca (SERNAPESCA)
Ministerio de Economía
Victoria 2832
Valparaiso
Chile
Tel: (56-32) 819203
Fax: (56-32) 819200

Jefe División de Rectoría y Regulación Sanitaria
Ministerio de Salud
Estado 360 piso 8
Santiago
Chile
Tel: (56-2) 6300488 - 6300489
Fax: (56-2) 6383562

www.ris.bka.gv.at

Für die Gemeinschaft

Direktor
DG SANCO Direktion E
Lebensmittelsicherheit: Pflanzenschutz, Tiergesundheit und Tierschutz, internationale Fragen
Europäische Kommission
Post: Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
Büro: Rue Froissart 101
1040 Brüssel
Belgien
Tel: (32) 2 296 33 14
Fax: (32) 2 296 42 86

Andere wichtige Kontaktstellen:

Direktor
DG SANCO Direktion D
Lebensmittelsicherheit: Produktions- und Vertriebskette
Europäische Kommission
Post: Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
Büro: Rue Belliard 232
1040 Brüssel
Belgien
Tel: (32) 2 295 34 30
Fax: (32) 2 295 02 85

www.ris.bka.gv.at

Direktor

DG SANCO Direktion F

Lebensmittel- und Veterinäramt

Grange Dunsany

Co Meath

Irland

Tel: (353) 4 661 758

Fax: (353) 4 661 897

B. Kontaktstellen für E-Mail

Für Chile

acuerdo-chile-ue-sps@direcon.cl

Für die Gemeinschaft

sanco-ec-chile-agreement@cec.eu.int

www.ris.bka.gv.at

C. Kostenlose Websites

Für Chile

http://www.sernapesca.cl/Sanidad/Pagina_del_departamento.htm

http://www.sag.gob.cl

http://www.direcon.cl

Für die Gemeinschaft

http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/index_en.htm

www.ris.bka.gv.at

Anlage XII

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für die Gemeinschaft

Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates und für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren Artikel 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates.

Für Chile

nach Artikel 204 des Assoziierungsabkommens.

www.ris.bka.gv.at

ANHANG V

ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT WEIN

(gemäß Artikel 90 des Assoziationsabkommens)

ARTIKEL 1
Ziele

Die Parteien werden den Handel mit in Chile und in der Gemeinschaft hergestelltem Wein auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit nach den Vorschriften dieses Abkommens erleichtern und fördern.

ARTIKEL 2

Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Weine der Position 2204 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren („HS“), die auf solche Weise hergestellt werden, dass sie den geltenden Rechtsvorschriften für die Herstellung einer bestimmten Weinart im Gebiet einer Partei entsprechen.

ARTIKEL 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Abkommens:

a) „mit Ursprung in“ zusammen mit dem Namen einer der Parteien: ein Wein, der im Gebiet der genannten Partei ausschließlich aus Trauben hergestellt wurde, die vollständig im Gebiet derselben Partei geerntet wurden;

b) „geografische Angabe“ eine Angabe gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 22 Absatz 1 des WTO-TRIPS-Übereinkommens, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer Partei zum Zweck der Identifizierung eines Weins mit Ursprung in einer Region oder einem Ort im Gebiet dieser Partei anerkannt ist;

c) „traditioneller Begriff“ ein traditionell verwendeter Name, der sich insbesondere auf das Herstellungs- oder Reifungsverfahren oder eine Qualität, eine Farbe, eine Weinart, einen Ort oder ein historisches Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte des betreffenden Weins bezieht und der in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer Partei zum Zweck der Bezeichnung und Aufmachung eines Erzeugnisses anerkannt ist, das seinen Ursprung im Gebiet dieser Partei hat;

d) „ergänzende Qualitätsangaben“ die in den chilenischen Rechtsvorschriften als ergänzende Qualitätsangaben genannten Begriffe;

e) „homonym“ eine identische geografische Angabe oder ein identischer traditioneller Begriff und identische ergänzende Qualitätsangaben oder eine derart ähnlich lautende Angabe, dass sie zu Verwechslungen führen kann, zur Bezeichnung verschiedener Orte, Verfahren oder Dinge;

f) „Bezeichnung“ die Worte, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren für den Transport des Weins, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie im Werbematerial zur Beschreibung des Weins verwendet werden; das Verb „bezeichnen“ hat eine entsprechende Bedeutung;

g) „Etikettierung“ alle Bezeichnungen und anderen Bezugnahmen, Zeichen, Muster, geografischen Angaben oder Handelsmarken, die der Unterscheidung des Weines dienen und die auf dem Behältnis, einschließlich seiner Siegelkappe, des Schildchens am Behältnis oder des Überzugs des Flaschenhalses, erscheinen;

h) „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft;

i) „Aufmachung“ die Worte oder Zeichen, die auf den Behältnissen, einschließlich ihres Verschlusses, auf der Etikettierung und auf der Verpackung verwendet werden;

j) „Verpackung“ die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Strohhülsen aller Art, Kartons und Kisten, die zum Transport eines oder mehrerer Behältnisse oder zu ihrer Darbietung zum Verkauf an den Endverbraucher verwendet werden;

k) „hergestellt“ den vollständigen Weinbereitungsvorgang;

l) „Weinbereitung“ die Umwandlung des Traubenmostes unter Verwendung von Hefe, bis kein Restzucker mehr vorhanden ist oder der für die Art der Fertigerzeugnisse erforderliche Zuckergehalt erreicht ist;

m) „Rebsorten“ die Sorten der Gattung *Vitis Vinifera* unbeschadet möglicher Rechtsvorschriften einer Partei hinsichtlich der Verwendung verschiedener Rebsorten für den in ihrem Gebiet hergestellten Wein;

n) „Identifizierung“ im Zusammenhang mit geografischen Angaben: die Verwendung geografischer Angaben zur Beschreibung oder Aufmachung von Wein;

o) „Wein“ nur das Getränk, das aus der vollständigen oder teilweisen alkoholischen Gärung von frischen Trauben der in diesem Abkommen genannten Rebsorten, gepresst oder nicht, oder deren Most entstanden ist;

p) „Abkommen“ dieses Abkommen und seine Anlagen;

q) „Assoziationsabkommen“ das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Parteien, dem dieses Abkommen beigefügt ist; und

r) „Assoziationsausschuss“ der Ausschuss gemäß Artikel 193 des Assoziationsabkommens.

ARTIKEL 4

Allgemeine Vorschriften über Einfuhr und Inverkehrbringen

(1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Abkommens erfolgen der Weinhandel und das Inverkehrbringen des Weins im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betreffenden Partei.

(2) Dieses Abkommen gilt unbeschadet der im Gebiet jeder Partei geltenden Steuervorschriften oder sonstigen einschlägigen Kontrollmaßnahmen.

TITEL I

GEGENSEITIGER SCHUTZ DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN VON WEINNAMEN

ARTIKEL 5

Schutz der geografischen Angaben

(1) Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen gemäß diesem Abkommen, um den gegenseitigen Schutz der in Artikel 6 aufgeführten Namen zu gewährleisten, die zur Bezeichnung und Aufmachung des Weins mit Ursprung im Gebiet der Parteien im Sinne von Artikel 3 verwendet werden. Zu diesem Zweck setzt jede Partei die geeigneten Rechtsmittel gemäß Artikel 23 des WTO-TRIPS-Übereinkommens ein, um einen wirksamen Schutz sicherzustellen und die Verwendung einer geografischen Angabe zur Bezeichnung eines Weins zu verhindern, für den die betreffende Angabe bzw. Beschreibung nicht gilt.

(2) Die in Artikel 6 aufgeführten Namen sind ausschließlich den Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Partei, für die die Namen gelten, vorbehalten und dürfen nur unter den Bedingungen verwendet werden, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Partei vorgesehen sind.

(3) Der Schutz gemäß den Absätzen 1 und 2 schließt insbesondere jede Verwendung der in Artikel 6 aufgeführten Namen für Wein, der seinen Ursprung nicht in dem betreffenden geografischen Gebiet hat, auch dann aus, wenn

a) der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist;

b) der betreffende Name als Übersetzung verwendet wird;

c) der Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen angegeben wird.

(4) Im Falle homonymer geografischer Angaben gilt Folgendes:

a) Sind zwei gemäß diesem Abkommen geschützte geografische Angaben homonym, so werden beide Angaben geschützt; der Verbraucher darf nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Weins irregeführt werden;

b) ist eine gemäß diesem Abkommen geschützte geografische Angabe mit dem Namen eines geografischen Gebiets außerhalb der Gebiete der Parteien homonym, so darf dieser Name zur Bezeichnung und Aufmachung eines Weines des betreffenden geografischen Gebiets verwendet werden, sofern diese Verwendung herkömmlich und üblich und vom Ursprungsland geregelt ist und beim Verbraucher nicht der Eindruck erweckt wird, der Wein stamme aus dem Gebiet der betreffenden Partei.

(5) Erforderlichenfalls können die Parteien die praktischen Verwendungsbedingungen für die Unterscheidung zwischen den homonymen geografischen Angaben gemäß Absatz 4 festlegen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die betreffenden Erzeuger angemessen zu behandeln und die Verbraucher nicht irrezuführen.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels beeinträchtigen nicht das Recht einer natürlichen oder juristischen Person, im Handel ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, es sei denn, der Name wird so verwendet, dass die Verbraucher irregeführt werden. Außerdem gilt Artikel 7 Absatz 1 nicht für solche Namen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eingetragene Handelsmarken sind.

(7) Schlägt eine Partei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe für Wein dieses Drittlandes zu schützen und ist dieser Name mit einer geografischen Angabe der anderen Partei homonym, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.

ARTIKEL 6

Geografische Angaben

Artikel 5 bezieht sich auf folgende Namen:

a) bei Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft:

i) die Begriffe, die sich auf den Mitgliedstaat beziehen, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat;

ii) die in Anlage I aufgeführten geografischen Angaben;

b) bei Wein mit Ursprung in Chile:

i) die Begriffe, die sich auf Chile beziehen;

ii) die in Anlage II aufgeführten geografischen Angaben.

ARTIKEL 7

Geografische Angaben und Handelsmarken

(1) Die Eintragung einer Handelsmarke für einen Wein im Sinne von Artikel 3, die mit einer gemäß Artikel 5 geschützten geografischen Angabe übereinstimmt, ihr ähnlich ist oder eine solche enthält, ist abzulehnen.

(2) Auf der Grundlage des am 10. Juni 2002 erstellten chilenischen Handelsmarkenregisters werden die in Anlage VI aufgeführten Handelsmarken innerhalb von zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens für die Verwendung auf dem inländischen Markt und innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens für die Ausfuhr aufgehoben.

(3) Die in Anlage VI aufgeführten Handelsmarken für Wein, von dem im Zeitraum 1999-2001 durchschnittlich weniger als 1 000 Kisten mit einem Inhalt von 9 Litern ausgeführt worden sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufgehoben.

ARTIKEL 8

Schutz der traditionellen Begriffe oder ergänzenden Qualitätsangaben

(1) Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um gemäß diesem Abkommen den gegenseitigen Schutz der in Artikel 9 aufgeführten traditionellen Begriffe und ergänzenden Qualitätsangaben zu gewährleisten, die zur Bezeichnung und Aufmachung des Weins mit Ursprung im Gebiet der Parteien im Sinne von Artikel 3 verwendet werden. Zu diesem Zweck setzt jede Partei geeignete Rechtsmittel ein, um einen wirksamen Schutz sicherzustellen und die Verwendung eines traditionellen Begriffs bzw. einer ergänzenden Qualitätsangabe zur Bezeichnung eines Weins zu verhindern, für den die betreffende Angabe bzw. Beschreibung nicht gilt.

(2) Die in Artikel 9 aufgeführten traditionellen Begriffe und ergänzenden Qualitätsangaben sind ausschließlich den Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Partei, für die sie gelten, vorbehalten und dürfen nur unter den Bedingungen verwendet werden, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Partei vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 vorgesehen sind.

(3) Der Schutz eines traditionellen Begriffs bzw. einer ergänzenden Qualitätsangabe gilt nur für die Sprachen, in denen er bzw. sie in Anlage III bzw. IV aufgeführt ist.

(4) Der Schutz jedes traditionellen Begriffs bzw. jeder ergänzenden Qualitätsangabe gilt nur für seine bzw. ihre Verwendung zur Bezeichnung und Aufmachung der Weinkategorien, für die er bzw. sie in Anlage III bzw. IV aufgeführt ist.

(5) Im Falle homonymer traditioneller Begriffe und ergänzender Qualitätsangaben gilt Folgendes:

a) Sind ein gemäß diesem Abkommen geschützter traditioneller Begriff und eine gemäß diesem Abkommen geschützte ergänzende Qualitätsangabe homonym, so werden beide geschützt, sofern der Verbraucher nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Weins irregeführt wird;

b) ist ein traditioneller Begriff oder eine ergänzende Qualitätsangabe, der bzw. die in Anlage III Liste A oder Anlage IV Liste A aufgeführt ist, mit dem Namen eines Weins mit Ursprung außerhalb der Gebiete der Parteien homonym, so darf dieser Name nur dann zur Bezeichnung und Aufmachung eines Weins verwendet werden, wenn diese Verwendung in den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes anerkannt ist, sie keinen unlauteren Wettbewerb darstellt und die Verbraucher hinsichtlich Ursprung, Art und Qualität des Weins nicht irregeführt werden;

c) ist ein traditioneller Begriff oder eine ergänzende Qualitätsangabe, der bzw. die in Anlage III Liste B oder Anlage IV Liste B aufgeführt ist, mit dem Namen eines Weines mit Ursprung außerhalb der Gebiete der Parteien homonym, so darf dieser Name nur dann zur Bezeichnung und Aufmachung eines Weines verwendet werden, wenn diese Verwendung herkömmlich und üblich und vom Ursprungsland geregelt ist und beim Verbraucher nicht der Eindruck erweckt wird, der Wein stamme aus dem Gebiet der betreffenden Partei.

(6) Erforderlichenfalls können die Parteien die praktischen Verwendungsbedingungen für die Unterscheidung zwischen den homonymen traditionellen Begriffen und ergänzenden Qualitätsangaben gemäß Absatz 5 festlegen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die betreffenden Erzeuger angemessen zu behandeln und die Verbraucher nicht irrezuführen.

ARTIKEL 9

Traditionelle Begriffe oder ergänzende Qualitätsangaben

Folgende traditionelle Begriffe oder ergänzende Qualitätsangaben sind im Sinne von Artikel 8 geschützt:

a) bei Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft: die in Anlage III Liste A und Liste B aufgeführten Begriffe und Angaben,

b) bei Wein mit Ursprung in Chile: die in Anlage IV Liste A und Liste B aufgeführten Begriffe und Angaben.

ARTIKEL 10

Traditionelle Begriffe oder ergänzende Qualitätsangaben und Handelsmarken

(1) Die Eintragung einer Handelsmarke für einen Wein im Gebiet einer Partei, die mit einem in Anlage III Liste A oder Anlage IV Liste A aufgeführten traditionellen Begriff oder einer dort aufgeführten ergänzenden Qualitätsangabe der anderen Partei übereinstimmt, ihr bzw. ihm ähnlich ist oder eine(n) solche(n) enthält, ist abzulehnen, sofern diese Eintragung die Verwendung dieses traditionellen Begriffs bzw. dieser ergänzenden Qualitätsangabe zur Bezeichnung oder Aufmachung von Weinkategorien berührt, für die dieser traditionelle Begriff bzw. diese ergänzende Qualitätsangabe in Anlage III oder IV aufgeführt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die Eintragung einer Handelsmarke für einen Wein im Gebiet einer Partei, die mit einem in Anlage III Liste A oder Anlage IV Liste A aufgeführten traditionellen Begriff oder einer dort aufgeführten ergänzenden Qualitätsangabe dieser Partei übereinstimmt, ihm bzw. ihr ähnlich ist oder eine(n) solche(n) enthält, nicht abgelehnt werden, sofern diese Eintragung die Verwendung dieses traditionellen Begriffs bzw. dieser ergänzenden Qualitätsangabe zur Bezeichnung oder Aufmachung von Weinkategorien berührt, für die dieser traditionelle Begriff bzw. diese ergänzende Qualitätsangabe in Anlage III oder IV aufgeführt ist.

(3) Die Eintragung einer Handelsmarke für einen Wein im Sinne von Artikel 3, die mit einem in Anlage III Liste B oder Anlage IV Liste B aufgeführten traditionellen Begriff oder einer dort aufgeführten ergänzenden Qualitätsangabe übereinstimmt, ihm bzw. ihr ähnlich ist oder eine(n) solche(n) enthält, ist abzulehnen, sofern diese Eintragung die Verwendung dieses traditionellen Begriffs bzw. dieser ergänzenden Qualitätsangabe zur Bezeichnung oder Aufmachung von Weinkategorien berührt, für die dieser traditionelle Begriff bzw. diese ergänzende Qualitätsangabe in Anlage III oder IV aufgeführt ist.

(4) Auf der Grundlage des am 10. Juni 2002 erstellten chilenischen Handelsmarkenregisters werden die in Anlage VII aufgeführten Handelsmarken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufgehoben.

(5) Für den Handel mit Wein zwischen den Parteien darf ein Wein mit Ursprung in Chile zur Bezeichnung oder Aufmachung in der Gemeinschaft folgende Angaben tragen, unabhängig davon, ob deren Verwendung in Chile besonderen Bedingungen unterliegt:

a) Name, Anschrift und Berufsbezeichnung einer oder aller an der Vermarktung beteiligten juristischen oder natürlichen Personen,

b) Art des Erzeugnisses,

c) besondere Farbe,

d) Erntejahr,

e) der Name einer oder mehrerer Rebsorten,

f) Angaben über die Art der Gewinnung oder das Verfahren für die Herstellung des Erzeugnisses,

g) Name eines Weinbaubetriebs,

h) Hinweis über die Abfüllung im Erzeuger-Weinbaubetrieb oder in einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben oder in einem Weinbaubetrieb des Erzeugergebiets oder im Erzeugergebiet.

Anderenfalls findet Artikel 4 Absatz 1 Anwendung auf diese Angaben.

Für Wein mit Ursprung in einer der Parteien darf jeder nicht in den Anlagen I, II, III und IV aufgeführte Name frei zur Bezeichnung und Aufmachung von Wein verwendet werden, ohne dass dies auf dem inländischen Markt dieser Partei geregelt werden muss, vorbehaltlich der in dieser Partei geltenden Rechtsvorschriften oder, bei Ausfuhr nach Drittländern und auf dem inländischen Markt von Drittländern, vorbehaltlich aller in diesem Drittland geltenden Rechtsvorschriften.

ARTIKEL 11

Geschützte Handelsmarken

(1) Den Parteien sind auf der Grundlage des am 10. Juni 2002 erstellten chilenischen Handelsmarkenregisters keine anderen als die in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 genannten Handelsmarken bekannt, die mit einer in Artikel 6 aufgeführten geografischen Angabe bzw. einem in Artikel 10 aufgeführten traditionellen Begriff oder einer dort aufgeführten ergänzenden Qualitätsangabe übereinstimmen oder ihm bzw. ihr ähnlich sind oder eine(n) solche(n) enthalten.

(2) Gemäß Absatz 1 lehnt keine Partei das Recht zur Benutzung einer in dem chilenischen Handelsmarkenregister am 10. Juni 2002 enthaltenen Handelsmarke, ausgenommen der in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 genannten Handelsmarken, auf der Grundlage ab, dass eine solche Handelsmarke mit einer in Anlage I oder II aufgeführten geografischen Angabe bzw. einem in Anlage III oder IV aufgeführten traditionellen Begriff oder einer dort aufgeführten ergänzenden Qualitätsangabe übereinstimmt oder ihm bzw. ihr ähnlich ist oder eine(n) solche(n) enthält.

(3) Die Inhaber von nicht in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 genannten Handelsmarken, die nur in einer der Parteien eingetragen sind, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Eintragung solcher Handelsmarken in der anderen Partei beantragen. In diesem Fall kann die andere Partei diesen Antrag nicht auf der Grundlage ablehnen, das eine solche Handelsmarke mit einer in Anlage I oder II aufgeführten geografischen Angabe bzw. einem in Anlage III oder IV aufgeführten traditionellen Begriff oder einer dort aufgeführten ergänzenden Qualitätsangabe übereinstimmt oder ihm bzw. ihr ähnlich ist oder eine(n) solche(n) enthält.

(4) Handelsmarken, die mit einer in Artikel 7 aufgeführten geografischen Angabe bzw. einem in Artikel 10 aufgeführten traditionellen Begriff oder einer dort aufgeführten ergänzenden Qualitätsangabe übereinstimmen oder ihm bzw. ihr ähnlich sind oder eine(n) solche(n) enthalten, können der Verwendung der geografischen Angaben bzw. traditionellen Begriffe oder ergänzenden Qualitätsangaben zur Bezeichnung oder Aufmachung der Weine, die zur Verwendung dieser geografischen Angaben bzw. traditionellen Begriffe oder ergänzenden Qualitätsangaben berechtigt sind, nicht entgegengehalten werden.

ARTIKEL 12

Weine mit Ursprung

Werden Weine mit Ursprung in einer Partei ausgeführt und außerhalb ihres Gebiets vermarktet, so ergreifen die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 6 genannten geschützten Namen und die in Artikel 9 genannten traditionellen Begriffe dieser Partei nicht zur Bezeichnung und Aufmachung solcher Erzeugnisse mit Ursprung in der anderen Partei verwendet werden.

ARTIKEL 13

Etikettierung

Keine der beiden Parteien gestattet die Etikettierung eines Erzeugnisses als Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Partei, wenn es das Ergebnis der Mischung von Weinen mit Ursprung in der anderen Partei mit Weinen mit Ursprung in der ersteren Partei oder einem Drittland ist.

ARTIKEL 14

Ausdehnung des Schutzes

Soweit es die einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien zulassen, wird der Schutz dieses Abkommens auch natürlichen und juristischen Personen sowie Unternehmen und Verbänden, Vereinigungen und Organisationen von Herstellern, Händlern und Verbrauchern mit Sitz im Gebiet der anderen Partei gewährt.

ARTIKEL 15

In ihrem Ursprungsland nicht geschützte geografische Angaben

Dieses Abkommen verpflichtet keine der Parteien, eine geografische Angabe der anderen Partei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht geschützt ist.

ARTIKEL 16

Durchsetzung

(1) Stellt die gemäß Artikel 27 bezeichnete zuständige Behörde fest, dass die Bezeichnung oder Aufmachung eines Weins, insbesondere auf dem Etikett, in amtlichen Dokumenten, in Geschäftspapieren oder in Werbematerial dem Schutz dieses Abkommens widerspricht, so leiten die Parteien die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen und/oder Gerichtsverfahren ein, um den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder die missbräuchliche Verwendung eines in Artikel 6 oder 9 genannten Namens anderweitig zu verbieten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Verfahren werden insbesondere eingeleitet, wenn:

a) die Übersetzung von Bezeichnungen in den Rechtsvorschriften der jeweiligen Partei in einer der Sprachen der anderen Partei ein Wort ergibt, das über den Ursprung, die Art oder die Qualität des so bezeichneten oder aufgemachten Weins irreführend sein kann;

b) Bezeichnungen, Handelsmarken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen, die unmittelbar oder mittelbar falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Art, Rebsorte oder wesentliche Eigenschaften des Weins enthalten, auf den Behältnissen oder der Verpackung, in Werbematerial oder in den amtlichen Dokumenten oder den Geschäftspapieren für Weine verwendet werden, deren Namen durch dieses Abkommen geschützt sind;

c) Behältnisse als Verpackung verwendet werden, die über den Ursprung des Weins irreführend sein können.

(3) Die Absätze 1 und 2 hindern die in Artikel 27 genannten Behörden und Organisationen nicht, in den Parteien angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich eines gerichtlichen Vorgehens.

TITEL II

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN UND PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

ARTIKEL 17

Anerkennung önologischer Verfahren

(1) Die Gemeinschaft gestattet die Einfuhr und die Vermarktung zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von allen Weinen mit Ursprung in Chile, die nach einem oder mehreren der in Anlage V Nummer 1 und in Anlage VIII (Protokoll) aufgeführten önologischen Verfahren oder Behandlungen und Produktspezifikationen hergestellt worden sind.

(2) Chile gestattet die Einfuhr und die Vermarktung zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von allen Weinen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nach einem oder mehreren der in Anlage V Nummer 2 und in Anlage VIII (Protokoll) aufgeführten önologischen Verfahren oder Behandlungen und Produktspezifikationen hergestellt worden sind.

ARTIKEL 18

Neue önologische Verfahren

(1) Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei nach dem Verfahren des Artikels 29 so bald wie möglich über Entwicklungen zu unterrichten, die dazu führen könnten, dass für in ersterer Partei hergestellten Wein ein önologisches Verfahren oder eine önologische Behandlung zugelassen wird, die für diese Partei nicht in Anlage V aufgeführt ist, so dass ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden kann.

(2) Jede Partei unterrichtet die andere Partei, wenn sie für in ersterer Partei hergestellten Wein ein önologisches Verfahren oder eine önologische Behandlung zugelassen hat, die für diese Partei nicht in Anlage V aufgeführt ist.

(3) Die Unterrichtung umfasst:

a) eine Beschreibung des önologischen Verfahrens oder der önologischen Behandlung, die für diese Partei nicht in Anlage V aufgeführt ist; und

b) technische Unterlagen zur Begründung der Zulassung des önologischen Verfahrens oder der önologischen Behandlung, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen von Artikel 19.

(4) Während eines Zwölfmonatszeitraums, der einen Monat nach der Unterrichtung gemäß Absatz 2 beginnt, lässt die andere Partei die Einfuhr und die Vermarktung zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in ihrem Gebiet von Wein, der gemäß dem betreffenden önologischen Verfahren bzw. der betreffenden önologischen Behandlung hergestellt wurde, vorbehaltlich von Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b) vorläufig zu.

ARTIKEL 19

Qualitätsnormen

Önologische Verfahren und Behandlungen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens nicht in Anlage V aufgeführt sind und die zur Weinherstellung angewendet werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Schutz der menschlichen Gesundheit; die Maßnahmen müssen auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen und dürfen ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis nicht beibehalten werden;

b) Schutz des Verbrauchers gegen betrügerische Praktiken; und

c) Einhaltung der Regeln der guten önologischen Praxis, insbesondere der Anforderung, dass die Weinbereitungsverfahren, -behandlungen und -techniken keine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung des behandelten Erzeugnisses herbeiführen und die Erhaltung der natürlichen und wesentlichen Eigenschaften des Weins unter Verbesserung seiner Qualität gewährleisten.

ARTIKEL 20

Schutzklausel

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung durch eine Partei gemäß Artikel 18 Absatz 2 kann die andere Partei die Annehmbarkeit des önologischen Verfahrens bzw. der önologischen Behandlung, auf dass bzw. die sich die Unterrichtung bezieht, mit der Begründung verweigern, dass es bzw. sie einer oder mehreren der Anforderungen von Artikel 19 nicht entspricht. Sie kann um das Schiedsverfahren nach Artikel 23 ersuchen.

(2) Die in Artikel 23 genannten Schiedsrichter entscheiden, ob das önologische Verfahren bzw. die önologische Behandlung, auf das bzw. die sich die Unterrichtung bezieht, den Anforderungen von Artikel 19 entspricht.

(3) Die Parteien stellen sicher, dass die Entscheidung, ob das önologische Verfahren bzw. die önologische Behandlung, auf das bzw. die sich die Unterrichtung bezieht, den Anforderungen von Artikel 19 entspricht, nicht die Errichtung unnötiger Hindernisse für den Handel mit Wein bezweckt oder bewirkt.

(4) Unbeschadet von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a gilt die vorläufige Zulassung der Einfuhr und Vermarktung von Wein mit Ursprung in der die Unterrichtung vornehmenden Partei, der gemäß dem betreffenden önologischen Verfahren bzw. der betreffenden önologischen Behandlung hergestellt wurde, bis zum Erlass der Entscheidung gemäß Absatz 2.

ARTIKEL 21

Änderung von Anlage V

(1) Die Parteien ändern den einschlägigen Absatz der Anlage V, um das önologische Verfahren bzw. die önologische Behandlung vor Ablauf des in Artikel 18 Absatz 4 genannten Zeitraums hinzuzufügen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes, wenn eine Partei die Schutzklausel von Artikel 20 in Anspruch genommen hat:

a) Entscheiden die Schiedsrichter, dass das önologische Verfahren bzw. die önologische Behandlung, auf das bzw. die sich die Unterrichtung bezieht, den Anforderungen von Artikel 19 entspricht, so ändern die Parteien den diesbezüglichen Absatz der Anlage V, um das önologische Verfahren bzw. die önologische Behandlung innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung hinzuzufügen. Die vorläufige Zulassung der Einfuhr und Vermarktung von Wein mit Ursprung in der die Unterrichtung vornehmenden Partei, der gemäß dem betreffenden önologischen Verfahren bzw. der betreffenden önologischen Behandlung hergestellt wurde, gilt, bis die Änderung vorgenommen wird;

b) entscheiden die Schiedsrichter jedoch, dass das zugelassene oder geänderte Verfahren bzw. die zugelassene oder geänderte Behandlung den Anforderungen von Artikel 19 nicht entspricht, so wird die vorläufige Zulassung nach Artikel 18 Absatz 4 der Einfuhr und Vermarktung von Wein mit Ursprung in der die Unterrichtung vornehmenden Partei, der gemäß dem betreffenden önologischen Verfahren bzw. der betreffenden önologischen Behandlung hergestellt wurde, innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung aufgehoben. Diese Aufhebung beeinträchtigt nicht die weitere Anwendbarkeit von Artikel 17 Absätze 1 und 2 auf Wein, der vor dem Zeitpunkt der Entscheidung in das Gebiet der Parteien eingeführt wurde.

ARTIKEL 22

Änderung der önologischen Verfahren und Behandlungen

Die Artikel 18 bis 21 gelten auch für den Fall, dass eine Partei eine Änderung eines önologischen Verfahrens bzw. einer önologischen Behandlung gestattet, die in dem betreffenden Absatz der Anlage V aufgeführt ist.

ARTIKEL 23

Schiedsverfahren bei den önologischen Verfahren und Behandlungen

(1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, werden Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Titels nach den Bestimmungen des Titels VIII des Assoziationsabkommens beigelegt.

(2) Der Assoziationsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als önologische Schiedsrichter zu dienen; ein Drittel dieser Personen dürfen nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzen und sind als Vorsitzende von Schiedspanels zu benennen. Der Assoziationsausschuss gewährleistet, dass die Liste jederzeit 15 Personen enthält. Die als Vorsitzende von Schiedspanels ausgewählte Personen verfügen über Fachwissen und Erfahrung in Recht, internationalem Handel oder der Beilegung von Streitfällen, die sich aus internationalen Handelsabkommen ergeben. Zehn dieser Personen verfügen über Erfahrung und Wissen über önologische Verfahren, sind unabhängig und handeln in persönlicher Eigenschaft; sie dürfen keiner Vertragspartei oder Organisation nahe stehen und keine Weisungen einer Vertragspartei oder Organisation entgegennehmen, und müssen den Verhaltenskodex in Anhang XVI des Assoziationsabkommens beachten. Die Liste kann alle drei Jahre geändert werden.

(3) Die drei Schiedsrichter werden innerhalb von drei Tagen nach dem Ersuchen um das önologische Schiedsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 1 vom Vorsitzenden des Assoziationsausschusses unter den Personen auf der in Absatz 2 genannten Liste durch Los bestimmt, der erste unter den dem Assoziationsausschuss von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Personen, der zweite unter den dem Assoziationsausschuss von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Personen und der Vorsitzende unter den nach Absatz 2 für diesen Zweck angegebenen Personen.

(4) Das Mandat des önologischen Schiedspanels besteht darin, festzustellen, ob das neue önologische Verfahren, das ihm in dem Antrag gemäß Artikel 20 Absatz 2 vorgelegt wird, den Anforderungen von Artikel 19 entspricht.

(5) Die Entscheidung des Schiedspanels ergeht innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen gemäß Artikel 20 Absatz 1. Die Entscheidung ist endgültig und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

TITEL III

VORGESCHRIEBENE EINFUHRBESCHEINIGUNGEN

ARTIKEL 24

Bescheinigungen und Analysebulletins

(1) Die Parteien genehmigen die Einfuhr von Weinen gemäß den in Anlage VIII (Protokoll) enthaltenen Vorschriften über die Einfuhrbescheinigungen und die Analysebulletins.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 25 verpflichtet sich jede Partei, die Einfuhr von Wein mit Ursprung im Gebiet der anderen Partei keiner strengeren Einfuhrbescheinigungsregelung zu unterwerfen als derjenigen, die mit diesem Abkommen eingeführt wurde.

ARTIKEL 25

Schutzbestimmungen

(1) Die Parteien behalten sich das Recht vor, aufgrund berechtigter öffentlicher Anliegen wie Gesundheits- oder Verbraucherschutz oder zur Betrugsbekämpfung vorübergehend zusätzliche Anforderungen an die Einfuhrbescheinigungen einzuführen. In diesem Fall wird die andere Partei rechtzeitig angemessen unterrichtet, um die Erfüllung der zusätzlichen Bedingungen zu ermöglichen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass solche Anforderungen nur während des Zeitraums angewendet werden, der erforderlich ist, um dem besonderen öffentlichen Anliegen zu entsprechen, aufgrund dessen sie eingeführt wurden.

TITEL IV

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

ARTIKEL 26

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abkommens gelten unbeschadet des Rechts der Parteien, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern solche Maßnahmen nicht im Widerspruch zum WTO-SPS-Übereinkommen oder zum Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Handel mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren sowie über den Tierschutz in Anhang IV des Assoziationsabkommens stehen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 verpflichtet sich jede Partei, die andere Partei nach dem Verfahren des Artikels 29 so bald wie möglich über Entwicklungen zu unterrichten, die dazu führen könnten, dass für in ersterer Partei hergestellten Wein solche Maßnahmen erlassen werden, insbesondere betreffend die Festsetzung besonderer Grenzwerte für Kontaminante und Rückstände, so dass ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden kann.

TITEL V

GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG DER KONTROLLBEHÖRDEN

ARTIKEL 27

Vollzugsbehörden

(1) Jede Partei benennt die Stellen, die für die Anwendung dieses Abkommens zuständig sind. Benennt eine Partei mehr als eine zuständige Stelle, so sorgt sie für eine Koordinierung der Arbeiten dieser Stellen. Zu diesem Zweck wird eine einzige Kontaktbehörde benannt.

(2) Die Parteien teilen einander spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens Namen und Anschriften der in Absatz 1 genannten Stellen und Behörden mit. Zwischen diesen Stellen findet eine enge, unmittelbare Zusammenarbeit statt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen und Behörden suchen im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften nach Möglichkeiten, um die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens zu verbessern und somit betrügerische Praktiken zu bekämpfen.

ARTIKEL 28

Vollzugstätigkeiten

(1) Hat eine der gemäß Artikel 27 benannten Stellen oder Behörden den begründeten Verdacht, dass

a) dieses Abkommen oder die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer der Parteien bei einem Wein, der Gegenstand des Handels zwischen den Parteien ist oder war, nicht eingehalten werden oder wurden, und

b) diese Nichteinhaltung für die andere Partei von besonderem Interesse ist und Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte,

so unterrichtet diese Stelle unverzüglich die zuständigen Stellen und die Kontaktbehörde der anderen Vertragspartei.

(2) Den gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Informationen sind amtliche Dokumente, Geschäftspapiere oder andere geeignete Unterlagen beizufügen; ferner ist anzugeben, welche Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren erforderlichenfalls eingeleitet werden können. Diese Informationen umfassen insbesondere folgende Angaben zu dem betreffenden Wein:

a) Erzeuger sowie die juristische oder natürliche Person, die die Verfügungsbefugnis über den Wein hat;

b) Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften des Weins;

c) Bezeichnung und Aufmachung des Weins; und

d) Einzelheiten der Nichteinhaltung der Regeln über die Herstellung und das Inverkehrbringen.

TITEL VI

VERWALTUNG DES ABKOMMENS

ARTIKEL 29

Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien bleiben entweder unmittelbar oder über den gemäß Artikel 30 eingesetzten Gemischten Ausschuss in allen Fragen der Anwendung und des Funktionierens dieses Abkommens in Verbindung.

(2) Das bedeutet insbesondere, dass die Parteien

a) Änderungen der Anlagen vornehmen, um etwaigen Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien Rechnung zu tragen;

b) die in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 6 genannten praktischen Bedingungen festlegen;

c) Anlage I oder VIII gemäß den Bestimmungen von Titel II ändern;

d) in Anlage VIII (Protokoll) die besonderen Einzelheiten gemäß Artikel 17 festlegen;

e) Anlage VIII (Protokoll) ändern, um die Anforderungen an die Zusammensetzung und die anderen in Artikel 17 genannten Anforderungen an das Erzeugnis festzulegen;

f) einander über ihre Absicht unterrichten, neue Verordnungen oder Änderungen bestehender Verordnungen mit Belang für den Weinsektor wie etwa den Gesundheits- oder Verbraucherschutz zu beschließen, die Auswirkungen auf den Weinsektor haben; und

g) einander die Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen und die gerichtlichen Entscheidungen mitteilen, die die Anwendung dieses Abkommens betreffen, und einander über die Maßnahmen unterrichten, die aufgrund solcher Entscheidungen getroffen worden sind.

ARTIKEL 30

Gemischter Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, dem Vertreter der Parteien angehören. Er tagt auf Antrag einer der Parteien und entsprechend den Erfordernissen der Anwendung des Abkommens. Er tagt abwechselnd in der Gemeinschaft und in Chile zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, der von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt wird.

(2) Der Gemischte Ausschuss wacht über das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und prüft alle Fragen, die sich bei seiner Anwendung ergeben können.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann insbesondere Empfehlungen erarbeiten, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen können.

(4) Er fördert Kontakte und Informationsaustausch zum bestmöglichen Funktionieren dieses Abkommens.

(5) Er macht Vorschläge zu Fragen von gemeinsamem Interesse im Weinsektor.

TITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 31

Durchfuhr – kleine Mengen

Die Titel I, II und III gelten nicht für Weine, die

a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Partei befinden, oder

b) ihren Ursprung im Gebiet einer Partei haben und unter den Bedingungen und nach den Verfahren von Anlage VIII (Protokoll) in kleinen Mengen zwischen den Parteien versandt werden.

ARTIKEL 32

Konsultationen

(1) Ist eine Partei der Ansicht, dass die andere Partei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so teilt sie dies der anderen Partei schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung kann sie die andere Partei auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Konsultationen aufzunehmen.

(2) Die Partei, die die Konsultationen beantragt, übermittelt der anderen Partei alle erforderlichen Angaben für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falls.

(3) Falls eine Verzögerung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten oder die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigen könnte, können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern Konsultationen unmittelbar nach Ergreifen dieser Maßnahmen stattfinden.

(4) Haben die Parteien nach Ablauf der Konsultationen gemäß den Absätzen 1 und 3 keine Einigung erzielt, so

a) kann die Partei, die die Konsultationen beantragt oder die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen hat, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zu ermöglichen;

b) kann jede Partei um das Schiedsverfahren gemäß Artikel 33 ersuchen.

ARTIKEL 33

Schiedsverfahren

(1) Jede Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens, ausgenommen die Streitigkeiten, die im Rahmen von Titel II gemäß Artikel 23 beizulegen sind, werden unter Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens gemäß Titel IV des Assoziationsabkommens beigelegt.

(2) Abweichend von Artikel 184 des Assoziationsabkommens kann die Beschwerdeführerin, wenn Konsultationen gemäß Artikel 23 stattgefunden haben, unverzüglich um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

ARTIKEL 34

Inverkehrbringen bereits vorhandener Bestände

(1) Weine, die bei oder vor Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Partei in einer Weise hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, die nach diesem Abkommen unzulässig ist, dürfen unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

a) wenn Wein unter Anwendung eines oder mehrerer von in Anlage V oder VIII (Protokoll) nicht aufgeführten önologischen Verfahren bzw. Behandlungen hergestellt worden ist, bis zur Erschöpfung der Bestände;

b) wenn Erzeugnisse unter Verwendung von geografischen Angaben bezeichnet und etikettiert sind, die nach diesem Abkommen geschützt sind:

   i) von Großhändlern oder Herstellern während eines Zeitraums von drei Jahren;

   ii) von Kleinhändlern bis zur Erschöpfung der Bestände.

(2) Weine, die gemäß diesem Abkommen hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, deren Bezeichnung oder Aufmachung jedoch nach einer Änderung dieses Abkommens dessen Bestimmungen nicht mehr entspricht, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht werden, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

ARTIKEL 35

Anlagen

Die Anlagen dieses Abkommens sind dessen Bestandteil.

Anlage I

(gemäß Artikel 6)

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR WEINE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

I. WEINE MIT URSPRUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete

1.1 Namen der bestimmten Anbaugebiete

- Ahr
- Baden
- Franken
- Hessische Bergstrasse
- Mittelrhein
- Mosel-Saar-Ruwer
- Nahe
- Pfalz
- Rheingau
- Rheinhessen
- Saale-Unstrut
- Sachsen
- Württemberg

1.2. Namen der Bereiche, Gemeinden oder Ortsteile

1.2.1. Bestimmtes Anbaugebiet Ahr

a) Bereich:

Bereich Walporzheim/Ahrtal

b) Großlage:

Klosterberg

c) Einzellagen:

Blume
Burggarten
Goldkaul
Hardtberg
Herrenberg
Laacherberg
Mönchberg
Pfaffenberg
Sonnenberg
Steinkaul
Übigberg

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Ahrbrück
Ahrweiler
Altenahr
Bachem
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Dernau
Ehlingen
Heimersheim
Heppingen
Lohrsdorf
Marienthal
Mayschoss
Neuenahr
Pützfeld
Rech
Reimerzhoven
Walporzheim

1.2.2. Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstraße

a) Bereiche:

Bereich Starkenburg
Bereich Umstadt

b) Großlagen:

Rott
Schlossberg
Wolfsmagen

c) Einzellagen:

Eckweg
Fürstenlager
Guldenzoll
Hemsberg
Herrenberg
Höllberg
Kalkgasse
Maiberg
Paulus
Steingeröll
Steingerück
Steinkopf
Stemmler
Streichling

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Alsbach
Bensheim
Bensheim-Auerbach
Bensheim-Schönberg
Dietzenbach
Erbach
Gross-Umstadt
Hambach
Heppenheim
Klein-Umstadt
Rossdorf
Seeheim
Zwingenberg

1.2.3. Bestimmtes Anbaugebiet Mittelrhein

a) Bereiche:

Bereich Loreley
Bereich Siebengebirge

b) Großlagen:

Burg-Hammerstein
Burg Rheinfels
Gedeonseck
Herrenberg
Lahntal
Loreleyfelsen
Marxburg
Petersberg
Schloss Reichenstein
Schloss Schönburg
Schloss Stahleck

c) Einzellagen:

Brünnchen
Fürstenberg
Gartenlay
Klosterberg
Römerberg
Schloß Stahlberg
Sonne
St. Martinsberg
Wahrheit
Wolfshöhle

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Ariendorf
Bacharach
Bacharach-Steeg

Bad Ems
Bad Hönningen
Boppard
Bornich
Braubach
Breitscheid
Brey
Damscheid
Dattenberg
Dausenau
Dellhofen
Dörscheid
Ehrenbreitstein
Ehrental
Ems
Engenhöll
Erpel
Fachbach
Filsen
Hamm
Hammerstein
Henschhausen
Hirzenach
Kamp-Bornhofen
Karthaus
Kasbach-Ohlenberg
Kaub
Kestert
Koblenz
Königswinter
Lahnstein
Langscheid
Leubsdorf
Leutesdorf
Linz
Manubach
Medenscheid
Nassau
Neurath
Niederburg
Niederdollendorf

Niederhammerstein
Niederheimbach
Nochern
Oberdiebach
Oberdollendorf
Oberhammerstein
Obernhof
Oberheimbach
Oberwesel
Osterspai
Patersberg
Perscheid
Rheinbreitbach
Rheinbrohl
Rheindiebach
Rhens
Rhöndorf
Sankt-Goar
Sankt-Goarshausen
Schloss Fürstenberg
Spay
Steeg
Trechtingshausen
Unkel
Urbar
Vallendar
Weinähr
Wellmich
Werlau
Winzberg

1.2.4. Bestimmtes Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

a) Allgemein

Mosel
Moseltaler
Ruwer
Saar

b) Bereiche:

Bereich Bernkastel
Bereich Moseltor
Bereich Obermosel
Bereich Zell
Bereich Saar
Bereich Ruwertal

c) Großlagen:

Badstube
Gipfel
Goldbäumchen
Grafschaft
Köningsberg
Kurfürstlay
Michelsberg
Münzlay
Nacktarsch
Probstberg
Römerlay
Rosenhang
Sankt Michael
Scharzlay
Scharzberg
Schwarze Katz
Vom heissem Stein
Weinhex

d) Einzellagen:

Abteiberg
Adler
Altarberg
Altärchen
Altenberg
Annaberg
Apotheke

Auf der Wiltingerkupp
Blümchen
Bockstein
Brauneberg
Braunfels
Brüderberg
Bruderschaft
Burg Warsberg
Burgberg
Burglay
Burglay-Felsen
Burgmauer
Busslay
Carlsfelsen
Doctor
Domgarten
Domherrenberg
Edelberg
Elzhofberg
Engelgrube
Engelströpfchen
Euchariusberg
Falkenberg
Falklay
Felsenkopf
Fettgarten
Feuerberg
Frauenberg
Funkenberg
Geisberg
Goldgrübchen
Goldkupp
Goldlay
Goldtröpfchen
Grafschafter Sonnenberg
Großer Herrgott
Günterslay
Hahnenschrittchen
Hammerstein
Hasenberg
Hasenläufer

Held
Herrenberg
Herrenberg
Herzchen
Himmelreich
Hirschlay
Hirtengarten
Hitzlay
Hofberger
Honigberg
Hubertusberg
Hubertuslay
Johannisbrünnchen
Juffer
Kapellchen
Kapellenberg
Kardinalsberg
Karlsberg
Kätzchen
Kehrnagel
Kirchberg
Kirchlay
Klosterberg
Klostergarten
Klosterkammer
Klosterlay
Klostersegen
Königsberg
Kreuzlay
Krone
Kupp
Kurfürst
Lambertuslay
Laudamusberg
Laurentiusberg
Lay
Leiterchen
Letterlay
Mandelgraben
Marienberg
Marienburg

Marienburger
Marienholz
Maximiner
Maximiner Burgberg
Maximiner
Meisenberg
Monteneubel
Moullay-Hofberg
Mühlenberg
Niederberg
Niederberg-Helden
Nonnenberg
Nonnengarten
Osterlämmchen
Paradies
Paulinsberg
Paulinslay
Pfirsichgarten
Quiriniusberg
Rathausberg
Rausch
Rochusfels
Römerberg
Römergarten
Römerhang
Römerquelle
Rosenberg
Rosenborn
Rosengärtchen
Rosenlay
Roterd
Sandberg
Schatzgarten
Scheidterberg
Schelm
Schießlay
Schlagengraben
Schleidberg
Schlemmertröpfchen
Schloß Thorner Kupp
Schloßberg

Sonnenberg
Sonnenlay
Sonnenuhr
St. Georgshof
St. Martin
St. Matheiser
Stefanslay
Steffensberg
Stephansberg
Stubener
Treppchen
Vogteiberg
Weisserberg
Würzgarten
Zellerberg

(e) Gemeinden oder Ortsteile:

Alf
Alken
Andel
Avelsbach
Ayl
Bausendorf
Beilstein
Bekond
Bengel
Bernkastel-Kues
Beuren
Biebelhausen
Biewer
Bitzingen
Brauneberg
Bremm
Briedel
Briedern
Brodenbach
Bruttig-Fankel
Bullay
Burg
Burgen

Cochem
Cond
Detzem
Dhron
Dieblich
Dreis
Ebernach
Ediger-Eller
Edingen
Eitelsbach
Ellenz-Poltersdorf
Eller
Enkirch
Ensch
Erden
Ernst
Esingen
Falkenstein
Fankel
Fastrau
Fell
Fellerich
Filsch
Filzen
Fisch
Flussbach
Franzenheim
Godendorf
Gondorf
Graach
Grewenich
Güls
Hamm
Hatzenport
Helfant-Esingen
Hetzerath
Hockweiler
Hupperath
Igel
Irsch
Kaimt

Kanzem
Karden
Kasel
Kastel-Staadt
Kattenes
Kenn
Kernscheid
Kesten
Kinheim
Kirf
Klotten
Klüsserath
Kobern-Gondorf
Koblenz
Köllig
Kommlingen
Könen
Konz
Korlingen
Kövenich
Köwerich
Krettnach
Kreuzweiler
Kröv
Krutweiler
Kues
Kürenz
Langsur
Lay
Lehmen
Leiwen
Liersberg
Lieser
Löf
Longen
Longuich
Lorenzhof
Lörsch
Lösnich
Maring-Noviand
Maximin Grünhaus

Mehring
Mennig
Merl
Mertesdorf
Merzkirchen
Mesenich
Metternich
Metzdorf
Meurich
Minheim
Monzel
Morscheid
Moselkern
Moselsürsch
Moselweiss
Müden
Mühlheim
Neef
Nehren
Nennig
Neumagen-Dhron
Niederemmel
Niederfell
Niederleuken
Niedermennig
Nittel
Noviand
Oberbillig
Oberemmel
Oberfell
Obermennig
Oberperl
Ockfen
Olewig
Olkenbach
Onsdorf
Osann-Monzel
Palzem
Pellingen
Perl
Piesport

Platten
Pölich
Poltersdorf
Pommern
Portz
Pünderich
Rachtig
Ralingen
Rehlingen
Reil
Riol
Rivenich
Riveris
Ruwer
Saarburg
Scharzhofberg
Schleich
Schoden
Schweich
Sehl
Sehlem
Sehndorf
Sehnhals
Senheim
Serrig
Soest
Sommerau
St. Aldegund
Staadt
Starkenburg
Tarforst
Tawern
Temmels
Thörnich
Traben-Trarbach
Trarbach
Treis-Karden
Trier
Trittenheim
Ürzig
Valwig

Veldenz
Waldrach
Wasserliesch
Wawern
Wehlen
Wehr
Wellen
Wiltingen
Wincheringen
Winningen
Wintersdorf
Wintrich
Wittlich
Wolf
Zell
Zeltingen-Rachtig
Zewen-Oberkirch

1.2.5. Bestimmtes Anbaugebiet Nahe

a) Bereich:

Bereich Nahetal

b) Großlagen:

Burgweg
Kronenberg
Paradiesgarten
Pfarrgarten
Rosengarten
Schlosskapelle
Sonnenborn

c) Einzellagen:

Abtei
Alte Römerstraße
Altenberg
Altenburg

Apostelberg
Backöfchen
Becherbrunnen
Berg
Bergborn
Birkenberg
Domberg
Drachenbrunnen
Edelberg
Felsenberg
Felseneck
Forst
Frühlingsplätzchen
Galgenberg
Graukatz
Herrenzehntel
Hinkelstein
Hipperich
Hofgut
Hölle
Höllenbrand
Höllenpfad
Honigberg
Hörnchen
Johannisberg
Kapellenberg
Karthäuser
Kastell
Katergrube
Katzenhölle
Klosterberg
Klostergarten
Königsgarten
Königsschloß
Krone
Kronenfels
Lauerweg
Liebesbrunnen
Löhrer Berg
Lump
Marienpforter

Mönchberg
Mühlberg
Narrenkappe
Nonnengarten
Osterhöll
Otterberg
Palmengarten
Paradies
Pastorei
Pastorenberg
Pfaffenstein
Ratsgrund
Rheingrafenberg
Römerberg
Römerhelde
Rosenberg
Rosenteich
Rothenberg
Saukopf
Schloßberg
Sonnenberg
Sonnenweg
Sonnnenlauf
St. Antoniusweg
St. Martin
Steinchen
Steyerberg
Straußberg
Teufelsküche
Tilgesbrunnen
Vogelsang
Wildgrafenberg

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Alsenz
Altenbamberg
Auen
Bad Kreuznach
Bad Münster-Ebernburg
Bayerfeld-Steckweiler

Bingerbrück
Bockenau
Boos
Bosenheim
Braunweiler
Bretzenheim
Burg Layen
Burgsponheim
Cölln
Dalberg
Desloch
Dorsheim
Duchroth
Ebernburg
Eckenroth
Feilbingert
Gaugrehweiler
Genheim
Guldental
Gutenberg
Hargesheim
Heddesheim
Hergenfeld
Hochstätten
Hüffelsheim
Ippesheim
Kalkofen
Kirschroth
Langenlonsheim
Laubenheim
Lauschied
Lettweiler
Mandel
Mannweiler-Cölln
Martinstein
Meddersheim
Meisenheim
Merxheim
Monzingen
Münster
Münster-Sarmsheim

Münsterappel
Niederhausen
Niedermoschel
Norheim
Nussbaum
Oberhausen
Obermoschel
Oberndorf
Oberstreit
Odernheim
Planig
Raumbach
Rehborn
Roxheim
Rüdesheim
Rümmelsheim
Schlossböckelheim
Schöneberg
Sobernheim
Sommerloch
Spabrücken
Sponheim
St. Katharinen
Staudernheim
Steckweiler
Steinhardt
Schweppenhausen
Traisen
Unkenbach
Wald Erbach
Waldalgesheim
Waldböckelheim
Waldhilbersheim
Waldlaubersheim
Wallhausen
Weiler
Weinsheim
Windesheim
Winterborn
Winzenheim

1.2.6. Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau

a) Bereich:

Bereich Johannisberg

b) Großlagen:

Burgweg
Daubhaus
Deutelsberg
Erntebringer
Gottesthal
Heiligenstock
Honigberg
Mehrhölzchen
Steil
Steinmacher

c) Einzellagen:

Dachsberg
Doosberg
Edelmann
Fuschsberg
Gutenberg
Hasensprung
Hendelberg
Herrnberg
Höllenberg
Jungfer
Kapellenberg
Kilzberg
Klaus
Kläuserweg
Klosterberg
Königin
Langenstück
Lenchen
Magdalenenkreuz

Marcobrunn
Michelmark
Mönchspfad
Nußbrunnen
Rosengarten
Sandgrub
Schönhell
Schützenhaus
Selingmacher
Sonnenberg
St. Nikolaus
Taubenberg
Viktoriaberg

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Assmannshausen
Aulhausen
Böddiger
Eltville
Erbach
Flörsheim
Frankfurt
Geisenheim
Hallgarten
Hattenheim
Hochheim
Johannisberg
Kiedrich
Lorch
Lorchhausen
Mainz-Kostheim
Martinsthal
Massenheim
Mittelheim
Niederwalluf
Oberwalluf
Oestrich
Rauenthal
Reichartshausen
Rüdesheim

Steinberg
Vollrads
Wicker
Wiesbaden
Wiesbaden-Dotzheim
Wiesbaden-Frauenstein
Wiesbaden-Schierstein
Winkel

1.2.7. Bestimmtes Anbaugebiet Rheinhessen

a) Bereiche:

Bereich Bingen
Bereich Nierstein
Bereich Wonnega

b) Großlagen:

Abtey
Adelberg
Auflangen
Bergkloster
Burg Rodenstein
Domblick
Domherr
Gotteshilfe
Güldenmorgen
Gutes Domtal
Kaiserpfalz
Krötenbrunnen
Kurfürstenstück
Liebfrauenmorgen
Petersberg
Pilgerpfad
Rehbach
Rheinblick
Rheingrafenstein
Sankt Rochuskapelle
Sankt Alban

Spiegelberg
Sybillinenstein
Vögelsgärten

c) Einzellagen:

Adelpfad
Äffchen
Alte Römerstraße
Altenberg
Aulenberg
Aulerde
Bildstock
Binger Berg
Blücherpfad
Blume
Bockshaut
Bockstein
Bornpfad
Bubenstück
Bürgel
Daubhaus
Doktor
Ebersberg
Edle Weingärten
Eiserne Hand
Engelsberg
Fels
Felsen
Feuerberg
Findling
Frauenberg
Fraugarten
Frühmesse
Fuchsloch
Galgenberg
Geiersberg
Geisterberg
Gewürzgärtchen
Geyersberg
Goldberg

Goldenes Horn
Goldgrube
Goldpfad
Goldstückchen
Gottesgarten
Götzenborn
Hähnchen
Hasenbiß
Hasensprung
Haubenberg
Heil
Heiligenhaus
Heiligenpfad
Heilighäuschen
Heiligkreuz
Herrengarten
Herrgottspfad
Himmelsacker
Himmelthal
Hipping
Hoch
Hochberg
Hockenmühle
Hohberg
Hölle
Höllenbrand
Homberg
Honigberg
Horn
Hornberg
Hundskopf
Johannisberg
Kachelberg
Kaisergarten
Kallenberg
Kapellenberg
Katzebuckel
Kehr
Kieselberg
Kirchberg
Kirchenstück

Kirchgärtchen
Kirchplatte
Klausenberg
Kloppenberg
Klosterberg
Klosterbruder
Klostergarten
Klosterweg
Knopf
Königsstuhl
Kranzberg
Kreuz
Kreuzberg
Kreuzblick
Kreuzkapelle
Kreuzweg
Leckerberg
Leidhecke
Lenchen
Liebenberg
Liebfrau
Liebfrauenberg
Liebfrauenthal
Mandelbaum
Mandelberg
Mandelbrunnen
Michelsberg
Mönchbäumchen
Mönchspfad
Moosberg
Morstein
Nonnengarten
Nonnenwingert
Ölberg
Osterberg
Paterberg
Paterhof
Pfaffenberg
Pfaffenhalde
Pfaffenkappe
Pilgerstein

Rheinberg
Rheingrafenberg
Rheinhöhe
Ritterberg
Römerberg
Römersteg
Rosenberg
Rosengarten
Rotenfels
Rotenpfad
Rotenstein
Rotes Kreuz
Rothenberg
Sand
Sankt Georgen
Saukopf
Sauloch
Schelmen
Schildberg
Schloß
Schloßberg
Schloßberg-Schwätzerchen
Schloßhölle
Schneckenberg
Schönberg
Schützenhütte
Schwarzenberg
Schloß Hammerstein
Seilgarten
Silberberg
Siliusbrunnen
Sioner Klosterberg
Sommerwende
Sonnenberg
Sonnenhang
Sonnenweg
Sonnheil
Spitzberg
St. Annaberg
St. Julianenbrunnen
St. Georgenberg

St. Jakobsberg
Steig
Steig-Terassen
Stein
Steinberg
Steingrube
Tafelstein
Teufelspfad
Vogelsang
Wartberg
Wingertstor
Wißberg
Zechberg
Zellerweg am schwarzen Herrgott

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Abenheim
Albig
Alsheim
Alzey
Appenheim
Armsheim
Aspisheim
Badenheim
Bechenheim
Bechtheim
Bechtolsheim
Bermersheim
Bermersheim vor der Höhe
Biebelnheim
Biebelsheim
Bingen
Bodenheim
Bornheim
Bretzenheim
Bubenheim
Budenheim
Büdesheim
Dalheim
Dalsheim

Dautenheim
Dexheim
Dienheim
Dietersheim
Dintesheim
Dittelsheim-Hessloch
Dolgesheim
Dorn-Dürkheim
Drais
Dromersheim
Ebersheim
Eckelsheim
Eich
Eimsheim
Elsheim
Engelstadt
Ensheim
Eppelsheim
Erbes-Büdesheim
Esselborn
Essenheim
Finthen
Flomborn
Flonheim
Flörsheim-Dalsheim
Framersheim
Freilaubersheim
Freimersheim
Frettenheim
Friesenheim
Fürfeld
Gabsheim
Gau-Algesheim
Gau-Bickelheim
Gau-Bischofshei
Gau-Heppenheim
Gau-Köngernheim
Gau-Odernheim
Gau-Weinheim
Gaulsheim
Gensingen

Gimbsheim
Grolsheim
Gross-Winternheim
Gumbsheim
Gundersheim
Gundheim
Guntersblum
Hackenheim
Hahnheim
Hangen-Weisheim
Harxheim
Hechtsheim
Heidesheim
Heimersheim
Heppenheim
Herrnsheim
Hessloch
Hillesheim
Hohen-Sülzen
Horchheim
Horrweiler
Ingelheim
Jugenheim
Kempten
Kettenheim
Klein-Winterheim
Köngernheim
Kriegsheim
Laubenheim
Leiselheim
Lonsheim
Lörzweiler
Ludwigshöhe
Mainz
Mauchenheim
Mettenheim
Mölsheim
Mommenheim
Monsheim
Monzernheim
Mörstadt

Nack
Nackenheim
Neu-Bamberg
Nieder-Flörsheim
Nieder-Hilbersheim
Nieder-Olm
Nieder-Saulheim
Nieder-Wiesen
Nierstein
Ober-Flörsheim
Ober-Hilbersheim
Ober-Olm
Ockenheim
Offenheim
Offstein
Oppenheim
Osthofen
Partenheim
Pfaffen-Schwabenheim
Spiesheim
Sponsheim
Sprendlingen
Stadecken-Elsheim
Stein-Bockenheim
Sulzheim
Tiefenthal
Udenheim
Uelversheim
Uffhofen
Undenheim
Vendersheim
Volxheim
Wachenheim
Wackernheim
Wahlheim
Wallertheim
Weinheim
Weinolsheim
Weinsheim
Weisenau
Welgesheim

Wendelsheim
Westhofen
Wies-Oppenheim
Wintersheim
Wolfsheim
Wöllstein
Wonsheim
Worms
Wörrstadt
Zornheim
Zotzenheim

1.2.8. Bestimmtes Anbaugebiet Pfalz

a) Bereiche:

Bereich Mittelhaardt Deutsche Weinstrasse
Bereich südliche Weinstrasse

b) Großlagen:

Bischofskreuz
Feuerberg
Grafenstück
Guttenberg
Herrlich
Hochmess
Hofstück
Höllenpfad
Honigsäckel
Kloster
Liebfrauenberg
Kobnert
Königsgarten
Mandelhöhe
Mariengarten
Meerspinne
Ordensgut
Pfaffengrund
Rebstöckel

Rosenbühl
Schloss Ludwigshöhe
Schnepfenpflug vom Zellertal
Schnepfenpflug an der Weinstrasse
Schwarzerde
Trappenberg

c) Einzellagen:

Abtsberg
Altenberg
Altes Löhl
Baron
Benn
Berg
Bergel
Bettelhaus
Biengarten
Bildberg
Bischofsgarten
Bischofsweg
Bubeneck
Burgweg
Doktor
Eselsbuckel
Eselshaut
Forst
Frauenländchen
Frohnwingert
Fronhof
Frühmeß
Fuchsloch
Gässel
Geißkopf
Gerümpel
Goldberg
Gottesacker
Gräfenberg
Hahnen
Halde
Hasen

Hasenzeile
Heidegarten
Heilig Kreuz
Heiligenberg
Held
Herrenberg
Herrenmorgen
Herrenpfad
Herrgottsacker
Hochbenn
Hochgericht
Höhe
Hohenrain
Hölle
Honigsack
Im Sonnenschein
Johanniskirchel
Kaiserberg
Kalkgrube
Kalkofen
Kapelle
Kapellenberg
Kastanienbusch
Kastaniengarten
Kirchberg
Kirchenstück
Kirchlöh
Kirschgarten
Klostergarten
Klosterpfad
Klosterstück
Königswingert
Kreuz
Kreuzberg
Kroatenpfad
Kronenberg
Kurfirst
Latt
Lerchenböhl
Letten
Liebesbrunnen

Linsenbusch
Mandelberg
Mandelgarten
Mandelhang
Mandelpfad
Mandelröth
Maria Magdalena
Martinshöhe
Michelsberg
Münzberg
Musikantenbuckel
Mütterle
Narrenberg
Neuberg
Nonnengarten
Nonnenstück
Nußbien
Nußriegel
Oberschloß
Ölgassel
Oschelskopf
Osterberg
Paradies
Pfaffenberg
Reiterpfad
Rittersberg
Römerbrunnen
Römerstraße
Römerweg
Roßberg
Rosenberg
Rosengarten
Rosenkranz
Rosenkränzel
Roter Berg
Sauschwänzel
Schäfergarten
Schloßberg
Schloßgarten
Schwarzes Kreuz
Seligmacher

Silberberg
Sonnenberg
St. Stephan
Steinacker
Steingebiß
Steinkopf
Stift
Venusbuckel
Vogelsang
Vogelsprung
Wolfsberg
Wonneberg
Zchpeter

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Albersweiler
Albisheim
Albsheim
Alsterweiler
Altdorf
Appenhofen
Asselheim
Arzheim
Bad Dürkheim
Bad Bergzabern
Barbelroth
Battenberg
Bellheim
Berghausen
Biedesheim
Billigheim
Billigheim-Ingenheim
Birkweiler
Bischheim
Bissersheim
Bobenheim am Berg
Böbingen
Böchingen
Bockenheim
Bolanden

Bornheim
Bubenheim
Burrweiler
Colgenstein-Heidesheim
Dackenheim
Dammheim
Deidesheim
Diedesfeld
Dierbach
Dirmstein
Dörrenbach
Drusweiler
Duttweiler
Edenkoben
Edesheim
Einselthum
Ellerstadt
Erpolzheim
Eschbach
Essingen
Flemlingen
Forst
Frankenthal
Frankweiler
Freckenfeld
Freimersheim
Freinsheim
Freisbach
Friedelsheim
Gauersheim
Geinsheim
Gerolsheim
Gimmeldingen
Gleisweiler
Gleiszellen-Gleishorbach
Göcklingen
Godramstein
Gommersheim
Gönnheim
Gräfenhausen
Gronau

Grossfischlingen
Grosskarlbach
Grossniedesheim
Grünstadt
Haardt
Hainfeld
Hambach
Harxheim
Hassloch
Heidesheim
Heiligenstein
Hergersweiler
Herxheim am Berg
Herxheim bei Landau
Herxheimweyher
Hessheim
Heuchelheim
Heuchelheim bei Frankental
Heuchelheim-Klingen
Hochdorf-Assenheim
Hochstadt
Ilbesheim
Immesheim
Impflingen
Ingenheim
Insheim
Kallstadt
Kandel
Kapellen
Kapellen-Drusweiler
Kapsweyer
Kindenheim
Kirchheim an der Weinstrasse
Kirchheimbolanden
Kirrweiler
Kleinfischlingen
Kleinkarlbach
Kleinniedesheim
Klingen
Klingenmünster
Knittelsheim

Knöringen
Königsbach an der Weinstrasse
Lachen/Speyerdorf
Lachen
Landau in der Pfalz
Laumersheim
Lautersheim
Leinsweiler
Leistadt
Lustadt
Maikammer
Marnheim
Mechtersheim
Meckenheim
Mertesheim
Minfeld
Mörlheim
Morschheim
Mörzheim
Mühlheim
Mühlhofen
Mussbach an der Weinstrasse
Neuleiningen
Neustadt an der Weinstrasse
Niederhorbach
Niederkirchen
Niederotterbach
Niefernheim
Nussdorf
Oberhausen
Oberhofen
Oberotterbach
Obersülzen
Obrigheim
Offenbach
Ottersheim/Zellerthal
Ottersheim
Pleisweiler
Pleisweiler-Oberhofen
Queichheim
Ranschbach
Rechtenbach

Rhodt
Rittersheim
Rödersheim-Gronau
Rohrbach
Römerberg
Roschbach
Ruppertsberg
Rüssingen
Sausenheim
Schwegenheim
Schweigen
Schweigen-Rechtenbach
Schweighofen
Siebeldingen
Speyerdorf
St. Johann
St. Martin
Steinfeld
Steinweiler
Stetten
Ungstein
Venningen
Vollmersweiler
Wachenheim
Walsheim
Weingarten
Weisenheim am Berg
Weyher in der Pfalz
Winden
Zeiskam
Zell
Zellertal

1.2.9. Bestimmtes Anbaugebiet Franken

a) Bereiche:

Bereich Bayerischer Bodensee
Bereich Maindreieck
Bereich Mainviereck
Bereich Steigerwald

b) Großlagen:

Burgweg
Ewig Leben
Heiligenthal
Herrenberg
Hofrat
Honigberg
Kapellenberg
Kirchberg
Markgraf Babenberg
Ölspiel
Ravensburg
Renschberg
Rosstal
Schild
Schlossberg
Schlosstück
Teufelstor

c) Einzellagen:

Abtsberg
Abtsleite
Altenberg
Benediktusberg
Berg
Berg-Rondell
Bischofsberg
Burg Hoheneck
Centgrafenberg

Cyriakusberg
Dabug
Dachs
Domherr
Eselsberg
Falkenberg
Feuerstein
First
Fischer
Fürstenberg
Glatzen
Harstell
Heiligenberg
Heroldsberg
Herrgottsweg
Herrrenberg
Herrschaftsberg
Himmelberg
Hofstück
Hohenbühl
Höll
Homburg
Johannisberg
Julius-Echter-Berg
Kaiser Karl
Kalb
Kalbenstein
Kallmuth
Kapellenberg
Karthäuser
Katzenkopf
Kelter
Kiliansberg
Kirchberg
Königin
Krähenschnabel
Kreuzberg
Kronsberg
Küchenmeister
Lämmerberg
Landsknecht

Langenberg
Lump
Mainleite
Marsberg
Maustal
Paradies
Pfaffenberg
Ratsherr
Reifenstein
Rosenberg
Scharlachberg
Schloßberg
Schwanleite
Sommertal
Sonnenberg
Sonnenleite
Sonnenschein
Sonnenstuhl
St. Klausen
Stein
Stein/Harfe
Steinbach
Stollberg
Storchenbrünnle
Tannenberg
Teufel
Teufelskeller
Trautlestal
Vögelein
Vogelsang
Wachhügel
Weinsteig
Wölflein
Zehntgaf

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Abtswind
Adelsberg
Adelshofen
Albertheim

Albertshofen
Altmannsdorf
Alzenau
Arnstein
Aschaffenburg
Aschfeld
Astheim
Aub
Aura an der Saale
Bad Windsheim
Bamberg
Bergrheinfeld
Bergtheim
Bibergau
Bieberehren
Bischwind
Böttigheim
Breitbach
Brück
Buchbrunn
Bullenheim
Bürgstadt
Castell
Dampfach
Dettelbach
Dietersheim
Dingolshausen
Donnersdorf
Dorfprozelten
Dottenheim
Düttingsfeld
Ebelsbach
Eherieder Mühle
Eibelstadt
Eichenbühl
Eisenheim
Elfershausen
Elsenfeld
Eltmann
Engelsberg
Engental

Ergersheim
Erlabrunn
Erlasee
Erlenbach bei Marktheidenfeld
Erlenbach am Main
Eschau
Escherndorf
Euerdorf
Eussenheim
Fahr
Falkenstein
Feuerthal
Frankenberg
Frankenwinheim
Frickenhausen
Fuchstadt
Gädheim
Gaibach
Gambach
Gerbrunn
Germünden
Gerolzhofen
Gnötzheim
Gössenheim
Grettstadt
Greussenheim
Greuth
Grossheubach
Grosslangheim
Grossostheim
Grosswallstadt
Güntersleben
Haidt
Hallburg
Hammelburg
Handthal
Hassfurt
Hassloch
Heidingsfeld
Helmstadt
Hergolshausen

Herlheim
Herrnsheim
Hesslar
Himmelstadt
Höchberg
Hoheim
Hohenfeld
Höllrich
Holzkirchen
Holzkirchhausen
Homburg am Main
Hösbach
Humprechtsau
Hundelshausen
Hüttenheim
Ickelheim
Iffigheim
Ingolstadt
Iphofen
Ippesheim
Ipsheim
Kammerforst
Karlburg
Karlstadt
Karsbach
Kaubenheim
Kemmern
Kirchschönbach
Kitzingen
Kleinheubach
Kleinlangheim
Kleinochsenfurt
Klingenberg
Knetzgau
Köhler
Kolitzheim
Königsberg in Bayern
Krassolzheim
Krautheim
Kreuzwertheim
Krum

Külsheim
Laudenbach
Leinach
Lengfeld
Lengfurt
Lenkersheim
Lindac
Lindelbach
Lülsfeld
Machtilshausen
Mailheim
Mainberg
Mainbernheim
Mainstockheim
Margetshöchheim
Markt Nordheim
Markt Einersheim
Markt Erlbach
Marktbreit
Marktheidenfeld
Marktsteft
Martinsheim
Michelau
Michelbach
Michelfeld
Miltenberg
Mönchstockheim
Mühlbach
Mutzenroth
Neubrunn
Neundorf
Neuses am Berg
Neusetz
Nordheim am Main
Obereisenheim
Oberhaid
Oberleinach
Obernau
Obernbreit
Oberntief
Oberschleichach

Oberschwappach
Oberschwarzach
Obervolkach
Ochsenfurt
Ottendorf
Pflaumheim
Possenheim
Prappach
Prichsenstadt
Prosselsheim
Ramsthal
Randersacker
Remlingen
Repperndorf
Retzbach
Retzstadt
Reusch
Riedenheim
Rimbach
Rimpar
Rödelsee
Rossbrunn
Rothenburg ob der Tauber
Rottenberg
Rottendorf
Röttingen
Rück
Rüdenhausen
Rüdisbronn
Rügshofen
Saaleck
Sand am Main
Schallfeld
Scheinfeld
Schmachtenberg
Schnepfenbach
Schonungen
Schwanfeld
Schwarzach
Schwarzenau
Schweinfurt

Segnitz
Seinsheim
Sickershausen
Sommerach
Sommerau
Sommerhausen
Staffelbach
Stammheim
Steigerwald
Steinbach
Stetten
Sugenheim
Sulzfeld
Sulzheim
Sulzthal
Tauberrettersheim
Tauberzell
Theilheim
Thüngen
Thüngersheim
Tiefenstockheim
Tiefenthal
Traustadt
Triefenstein
Trimberg
Uettingen
Uffenheim
Ullstadt
Unfinden
Unterdürrbach
Untereisenheim
Unterhaid
Unterleinach
Veitshöchheim
Viereth
Vogelsburg
Vögnitz
Volkach
Waigolshausen
Waigolsheim
Walddachsbach

Wasserlos
Wässerndorf
Weigenheim
Weiher
Weilbach
Weimersheim
Wenigumstadt
Werneck
Westheim
Wiebelsberg
Wiesenbronn
Wiesenfeld
Wiesentheid
Willanzheim
Winterhausen
Wipfeld
Wirmsthal
Wonfurt
Wörth am Main
Würzburg
Wüstenfelden
Wüstenzell
Zeil am Main
Zeilitzheim
Zell am Ebersberg
Zell am Main
Zellingen
Ziegelanger

1.2.10 Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

a) Bereiche:

Bereich Württembergischer Bodensee
Bereich Kocher-Jagst-Tauber
Bereich Oberer Neckar
Bereich Remstal-Stuttgart
Bereich Württembergisch Unterland

b) Großlagen:

Heuchelberg
Hohenneuffen
Kirchenweinberg
Kocherberg
Kopf
Lindauer Seegarten
Lindelberg
Salzberg
Schalkstein
Schozachtal
Sonnenbühl
Stautenberg
Stromberg
Tauberberg
Wartbühl
Weinsteige
Wunnenstein

c) Einzellagen:

Altenberg
Berg
Burgberg
Burghalde
Dachsberg
Dachsteiger
Dezberg
Dieblesberg
Eberfürst
Felsengarten
Flatterberg
Forstberg
Goldberg
Grafenberg
Halde
Harzberg
Heiligenberg
Herrlesberg
Himmelreich

Hofberg
Hohenberg
Hoher Berg
Hundsberg
Jupiterberg
Kaiserberg
Katzenbeißer
Katzenöhrle
Kayberg
Kirchberg
Klosterberg
König
Kriegsberg
Kupferhalde
Lämmler
Lichtenberg
Liebenberg
Margarete
Michaelsberg
Mönchberg
Mönchsberg
Mühlbächer
Neckarhälde
Paradies
Propstberg
Ranzenberg
Rappen
Reichshalde
Rozenberg
Sankt Johännser
Schafsteige
Schanzreiter
Schelmenklinge
Schenkenberg
Scheuerberg
Schloßberg
Schloßsteige
Schmecker
Schneckenhof
Sommerberg
Sommerhalde

Sonnenberg
Sonntagsberg
Steinacker
Steingrube
Stiftsberg
Wachtkopf
Wanne
Wardtberg
Wildenberg
Wohlfahrtsberg
Wurmberg
Zweifelsberg

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Abstatt
Adolzfurt
Affalterbach
Affaltrach
Aichelberg
Aichwald
Allmersbach
Aspach
Asperg
Auenstein
Baach
Bad Mergentheim
Bad Friedrichshall
Bad Cannstatt
Beihingen
Beilstein
Beinstein
Belsenberg
Bensingen
Besigheim
Beuren
Beutelsbach
Bieringen
Bietigheim
Bietigheim-Bisssingen
Bissingen

Bodolz
Bönnigheim
Botenheim
Brackenheim
Brettach
Bretzfeld
Breuningsweiler
Bürg
Burgbronn
Cleebronn
Cleversulzbach
Creglingen
Criesbach
Degerloch
Diefenbach
Dimbach
Dörzbach
Dürrenzimmern
Duttenberg
Eberstadt
Eibensbach
Eichelberg
Ellhofen
Elpersheim
Endersbach
Ensingen
Enzweihingen
Eppingen
Erdmannhausen
Erlenbach
Erligheim
Ernsbach
Eschelbach
Eschenau
Esslingen
Fellbach
Feuerbach
Flein
Forchtenberg
Frauenzimmern
Freiberg am Neckar

Freudenstein
Freudenthal
Frickenhausen
Gaisburg
Geddelsbach
Gellmersbach
Gemmrigheim
Geradstetten
Gerlingen
Grantschen
Gronau
Grossbottwar
Grossgartach
Grossheppach
Grossingersheim
Grunbach
Güglingen
Gündelbach
Gundelsheim
Haagen
Haberschlacht
Häfnerhaslach
Hanweiler
Harsberg
Hausen an der Zaber
Hebsack
Hedelfingen
Heilbronn
Hertmannsweiler
Hessigheim
Heuholz
Hirschau
Hof und Lembach
Hofen
Hoheneck
Hohenhaslach
Hohenstein
Höpfigheim
Horkheim
Horrheim
Hösslinsülz

Illingen
Ilsfeld
Ingelfingen
Ingersheim
Kappishäusern
Kernen
Kesselfeld
Kirchberg
Kirchheim
Kleinaspach
Kleinbottwar
Kleingartach
Kleinheppach
Kleiningersheim
Kleinsachsenheim
Klingenberg
Knittlingen
Kohlberg
Korb
Kressbronn/Bodensee
Künzelsau
Langenbeutingen
Laudenbach
Lauffen
Lehrensteinsfeld
Leingarten
Leonbronn
Lienzingen
Lindau
Linsenhofen
Löchgau
Löwenstein
Ludwigsburg
Maienfels
Marbach/Neckar
Markelsheim
Markgröningen
Massenbachhausen
Maulbronn
Meimsheim
Metzingen

Michelbach am Wald
Möckmühl
Mühlacker
Mühlhausen an der Enz
Mülhausen
Mundelsheim
Münster
Murr
Neckarsulm
Neckarweihingen
Neckarwestheim
Neipperg
Neudenau
Neuenstadt am Kocher
Neuenstein
Neuffen
Neuhausen
Neustadt
Niederhofen
Niedernhall
Niederstetten
Nonnenhorn
Nordhausen
Nordheim
Oberderdingen
Oberohrn
Obersöllbach
Oberstenfeld
Oberstetten
Obersulm
Obertürkheim
Ochsenbach
Ochsenburg
Oedheim
Offenau
Öhringen
Ötisheim
Pfaffenhofen
Pfedelbach
Poppenweiler
Ravensburg

Reinsbronn
Remshalden
Reutlingen
Rielingshausen
Riet
Rietenau
Rohracker
Rommelshausen
Rosswag
Rotenberg
Rottenburg
Sachsenheim
Schluchtern
Schnait
Schöntal
Schorndorf
Schozach
Schützingen
Schwabbach
Schwaigern
Siebeneich
Siglingen
Spielberg
Steinheim
Sternenfels
Stetten im Remstal
Stetten am Heuchelberg
Stockheim
Strümpfelbach
Stuttgart
Sülzbach
Taldorf
Talheim
Tübingen
Uhlbach
Untereisesheim
Untergruppenbach
Unterheimbach
Unterheinriet
Unterjesingen
Untersteinbach

Untertürkheim
Vaihingen
Verrenberg
Vorbachzimmern
Waiblingen
Waldbach
Walheim
Wangen
Wasserburg
Weikersheim
Weiler bei Weinsberg
Weiler an der Zaber
Weilheim
Weinsberg
Weinstadt
Weissbach
Wendelsheim
Wermutshausen
Widdern
Willsbach
Wimmental
Windischenbach
Winnenden
Winterbach
Winzerhausen
Wurmlingen
Wüstenrot
Zaberfeld
Zuffenhausen

1.2.11 Bestimmtes Anbaugebiet Baden

a) Bereiche:

Bereich Badische Bergstrasse
Bereich Badisches Frankenland
Bereich Bodensee
Bereich Breisgau
Bereich Kaiserstuhl
Bereich Kraichgau

Bereich Tuniberg
Bereich Markgräflerland
Bereich Ortenau

b) Großlagen:

Attilafelsen
Burg Lichteneck
Burg Neuenfels
Burg Zähringen
Fürsteneck
Hohenberg
Lorettoberg
Mannaberg
Rittersberg
Schloss Rodeck
Schutterlindenberg
Stiftsberg
Tauberklinge
Vogtei Rötteln
Vulkanfelsen

c) Einzellagen:

Abtsberg
Alte Burg
Altenberg
Alter Gott
Baßgeige
Batzenberg
Betschgräbler
Bienenberg
Bühl
Burggraf
Burgstall
Burgwingert
Castellberg
Eckberg
Eichberg
Engelsberg
Engelsfelsen

Enselberg
Feuerberg
Fohrenberg
Gänsberg
Gestühl
Haselstaude
Hasenberg
Henkenberg
Herrenberg
Herrenbuck
Herrenstück
Hex von Dasenstein
Himmelreich
Hochberg
Hummelberg
Kaiserberg
Kapellenberg
Käsleberg
Katzenberg
Kinzigtäler
Kirchberg
Klepberg
Kochberg
Kreuzhalde
Kronenbühl
Kuhberg
Lasenberg
Lerchenberg
Lotberg
Maltesergarten
Mandelberg
Mühlberg
Oberdürrenberg
Oelberg
Ölbaum
Ölberg
Pfarrberg
Plauelrain
Pulverbuck
Rebtal
Renchtäler

Rosenberg
Roter Berg
Rotgrund
Schäf
Scheibenbuck
Schloßberg
Schloßgarten
Silberberg
Sommerberg
Sonnenberg
Sonnenstück
Sonnhalde
Sonnhohle
Sonnhole
Spiegelberg
St. Michaelsberg
Steinfelsen
Steingässle
Steingrube
Steinhalde
Steinmauer
Sternenberg
Teufelsburg
Ulrichsberg
Weingarten
Weinhecke
Winklerberg
Wolfhag

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Achern
Achkarren
Altdorf
Altschweier
Amoltern
Auggen
Bad Bellingen
Bad Rappenau
Bad Krozingen
Bad Mingolsheim

Bad Mergentheim
Baden-Baden
Badenweiler
Bahlingen
Bahnbrücken
Ballrechten-Dottingen
Bamlach
Bauerbach
Beckstein
Berghaupten
Berghausen
Bermatingen
Bermersbach
Berwangen
Bickensohl
Biengen
Bilfingen
Binau
Binzen
Bischoffingen
Blankenhornsberg
Blansingen
Bleichheim
Bodmann
Bollschweil
Bombach
Bottenau
Bötzingen
Breisach
Britzingen
Broggingen
Bruchsal
Buchholz
Buggingen
Bühl
Bühlertal
Burkheim
Dainbach
Dattingen
Denzlingen
Dertingen

Diedesheim
Dielheim
Diersburg
Diestelhausen
Dietlingen
Dittigheim
Dossenheim
Durbach
Dürrn
Eberbach
Ebringen
Efringen-Kirchen
Egringen
Ehrenstetten
Eichelberg
Eichstetten
Eichtersheim
Eimeldingen
Eisental
Eisingen
Ellmendingen
Elsenz
Emmendingen
Endingen
Eppingen
Erlach
Ersingen
Erzingen
Eschbach
Eschelbach
Ettenheim
Feldberg
Fessenbach
Feuerbach
Fischingen
Flehingen
Freiburg
Friesenheim
Gailingen
Gemmingen
Gengenbach

Gerlachsheim
Gissigheim
Glottertal
Gochsheim
Gottenheim
Grenzach
Grossrinderfeld
Grosssachsen
Grötzingen
Grunern
Hagnau
Haltingen
Haslach
Hassmersheim
Hecklingen
Heidelberg
Heidelsheim
Heiligenzell
Heimbach
Heinsheim
Heitersheim
Helmsheim
Hemsbach
Herbolzheim
Herten
Hertingen
Heuweiler
Hilsbach
Hilzingen
Hochburg
Hofweier
Höhefeld
Hohensachsen
Hohenwettersbach
Holzen
Horrenberg
Hügelheim
Hugsweier
Huttingen
Ihringen
Immenstaad

Impfingen
Istein
Jechtingen
Jöhlingen
Kappelrodeck
Karlsruhe-Durlach
Kembach
Kenzingen
Kiechlinsbergen
Kippenhausen
Kippenheim
Kirchardt
Kirchberg
Kirchhofen
Kleinkems
Klepsau
Klettgau
Köndringen
Königheim
Königschaffhausen
Königshofen
Konstanz
Kraichtal
Krautheim
Külsheim
Kürnbach
Lahr
Landshausen
Langenbrücken
Lauda
Laudenbach
Lauf
Laufen
Lautenbach
Lehen
Leimen
Leiselheim
Leutershausen
Liel
Lindelbach
Lipburg

Lörrach
Lottstetten
Lützelsachsen
Mahlberg
Malsch
Mauchen
Meersburg
Mengen
Menzingen
Merdingen
Merzhausen
Michelfeld
Mietersheim
Mösbach
Mühlbach
Mühlhausen
Müllheim
Münchweier
Mundingen
Münzesheim
Munzingen
Nack
Neckarmühlbach
Neckarzimmern
Nesselried
Neudenau
Neuenbürg
Neuershausen
Neusatz
Neuweier
Niedereggenen
Niederrimsingen
Niederschopfheim
Niederweiler
Nimburg
Nordweil
Norsingen
Nussbach
Nussloch
Oberachern
Oberacker

Oberbergen
Obereggenen
Obergrombach
Oberkirch
Oberlauda
Oberöwisheim
Oberrimsingen
Oberrotweil
Obersasbach
Oberschopfheim
Oberschüpf
Obertsrot
Oberuhldingen
Oberweier
Odenheim
Ödsbach
Offenburg
Ohlsbach
Opfingen
Ortenberg
Östringen
Ötlingen
Ottersweier
Paffenweiler
Rammersweier
Rauenberg
Rechberg
Rechberg
Reichenau
Reichenbach
Reichholzheim
Renchen
Rettigheim
Rheinweiler
Riedlingen
Riegel
Ringelbach
Ringsheim
Rohrbach am Gisshübel
Rotenberg
Rümmingen

Sachsenflur
Salem
Sasbach
Sasbachwalden
Schallbach
Schallstadt
Schelingen
Scherzingen
Schlatt
Schliengen
Schmieheim
Schriesheim
Seefelden
Sexau
Singen
Sinsheim
Sinzheim
Söllingen
Stadelhofen
Staufen
Steinbach
Steinenstadt
Steinsfurt
Stetten
Stettfeld
Sulz
Sulzbach
Sulzburg
Sulzfeld
Tairnbach
Tannenkirch
Tauberbischofsheim
Tiefenbach
Tiengen
Tiergarten
Tunsel
Tutschfelden
Überlingen
Ubstadt
Ubstadt-Weiler
Uissigheim

Ulm
Untergrombach
Unteröwisheim
Unterschüpf
Varnhalt
Wagenstadt
Waldangelloch
Waldulm
Wallburg
Waltershofen
Walzbachtal
Wasenweiler
Weiher
Weil
Weiler
Weingarten
Weinheim
Weisenbach
Weisloch
Welmlingen
Werbach
Wertheim
Wettelbrunn
Wildtal
Wintersweiler
Wittnau
Wolfenweiler
Wollbach
Wöschbach
Zaisenhausen
Zell-Weierbach
Zeutern
Zungweier
Zunzingen

(e) Andere Namen:

Affental/Affentaler
Badisch Rotgold
Ehrentrudis

1.2.12 Bestimmtes Anbaugebiet Saale-Unstrut

a) Bereiche:

Bereich Schloß Neuenburg
Bereich Thüringen

b) Großlagen:

Blütengrund
Göttersitz
Kelterberg
Schweigenberg

c) Einzellagen:

Hahnenberg
Mühlberg
Rappental

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Bad Sulza
Bad Kösen
Burgscheidungen
Domburg
Dorndorf
Eulau
Freyburg
Gleina
Goseck
Großheringen
Großjena
Gröst
Höhnstedt
Jena
Kaatschen
Kalzendorf
Karsdorf
Kirchscheidungen

Klosterhäseler
Langenbogen
Laucha
Löbaschütz
Müncheroda
Naumburg
Nebra
Neugönna
Reinsdorf
Rollsdorf
Roßbach
Schleberoda
Schulpforte
Seeburg
Spielberg
Steigra
Vitzenburg
Weischütz
Weißenfels
Werder/Havel
Zeuchfeld
Zscheiplitz

1.2.13 Bestimmtes Anbaugebiet Sachsen

a) Bereiche:

Bereich Dresden
Bereich Elstertal
Bereich Meißen

b) Großlagen:

Elbhänge
Lößnitz
Schloßweinberg
Spaargebirge

c) Einzellagen:

Kapitelberg
Heinrichsburg

d) Gemeinden oder Ortsteile:

Belgern
Jessen
Kleindröben
Meißen
Merbitz
Ostritz
Pesterwitz
Pillnitz
Proschwitz
Radebeul
Schlieben
Seußlitz
Weinböhla

1.2.14 Andere Namen

Liebfraumilch
Liebfrauenmilch

2. Tafelwein mit geografischer Angabe

Ahrtaler Landwein
Altrheingauer Landwein
Bayerischer Bodensee-Landwein
Fränkischer Landwein
Landwein der Ruwer
Landwein der Saar
Landwein der Mosel
Mitteldeutscher Landwein
Nahegauer Landwein
Pfälzer Landwein
Regensburger Landwein
Rheinburgen-Landwein
Rheingauer Landwein
Rheinischer Landwein
Saarländischer Landwein der Mosel
Sächsischer Landwein
Schwäbischer Landwein
Starkenburger Landwein
Südbadischer Landwein
Taubertäler Landwein
Unterbadischer Landwein

II. WEINE MIT URSPRUNG IN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ("vin de qualité produit dans une région déterminée")

1.1. Namen der bestimmten Anbaugebiete

1.1.1. Elsass und andere Gebiete in Ostfrankreich

1.1.1.1. Appellations d'origine contrôlées

Alsace

Alsace, ergänzt durch eine Lage ("Flurname"):

- Altenberg de Bergbieten
- Altenberg de Bergheim
- Altenberg de Wolxheim
- Brand
- Bruderthal
- Eichberg
- Engelberg
- Florimont
- Frankstein
- Froehn
- Furstentum
- Geisberg
- Gloeckelberg
- Goldert
- Hatschbourg
- Hengst
- Kanzlerberg
- Kastelberg
- Kessler
- Kirchberg de Barr
- Kirchberg de Ribeauvillé
- Kitterlé
- Mambourg
- Mandelberg
- Marckrain
- Moenchberg

– Muenchberg
– Ollwiller
– Osterberg
– Pfersigberg
– Pfingstberg
– Praelatenberg
– Rangen
– Rosacker
– Saering
– Schlossberg
– Schoenenbourg
– Sommerberg
– Sonnenglanz
– Spiegel
– Sporen
– Steingrubler
– Steinert
– Steinklotz
– Vorbourg
– Wiebelsberg
– Wineck-Schlossberg
– Winzenberg
– Zinnkoepflé
– Zotzenberg

Côtes de Toul

1.1.1.2. Vins délimités de qualité supérieure

Moselle

1.1.2. Gebiet der Champagne

1.1.2.1 Appellations d'origine contrôlées

Champagne
Coteaux Champenois
Riceys

1.1.3. Gebiet Bourgogne

1.1.3.1. Appellations d'origine contrôlées

Aloxe-Corton
Auxey-Duresses
Bâtard-Montrachet
Beaujolais

Beaujolais, ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

- Arbuisonnas
- Beaujeu
- Blacé
- Cercié
- Chânes
- Charentay
- Chenas
- Chiroubles
- Denicé
- Durette
- Emeringes
- Fleurie
- Juliénas
- Jullié
- La Chapelle-de-Guinchay
- Lancié
- Lantignié
- Le Perréon
- Les Ardillats
- Leynes
- Marchampt
- Montmelas
- Odenas
- Pruzilly
- Quincié
- Regnié
- Rivolet
- Romanèche
- Saint-Amour-Bellevue
- Saint-Etienne-des-Ouillères

– Saint-Etienne-la-Varenne
– Saint-Julien
– Saint-Lager
– Saint-Symphorien-d'Ancelles
– Saint-Vérand
– Salles
– Vaux
– Vauxrenard
– Villié Morgon

Beaujolais-Villages
Beaune
Bienvenues Bâtard-Montrachet
Blagny
Bonnes Mares
Bourgogne
Bourgogne Aligoté

Bourgogne oder Bourgogne Clairet, auch ergänzt durch den Namen des Bereichs:

– Côte Chalonnaise
– Côtes d'Auxerre
– Hautes-Côtes de Beaune
– Hautes-Côtes de Nuits
– Vézélay

Bourgogne oder Bourgogne Clairet, auch ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

– Chitry
– Coulanges-la-Vineuse
– Epineuil
– Irancy

Bourgogne or Bourgogne Clairet, auch ergänzt durch:

– Côte Saint-Jacques
– En Montre-Cul
– La Chapelle Notre-Dame
– Le Chapitre
– Montrecul
– Montre-cul

Bouzeron
Brouilly
Chablis

Chablis, auch ergänzt durch "Climat d'origine":

- Blanchot
- Bougros
- Les Clos
- Grenouilles
- Preuses
- Valmur
- Vaudésir

Chablis, auch ergänzt durch "Climat d'origine" oder einen der folgenden Ausdrücke:

- Mont de Milieu
- Montée de Tonnerre
- Chapelot
- Pied d'Aloup
- Côte de Bréchain
- Fourchaume
- Côte de Fontenay
- L'Homme mort
- Vaulorent
- Vaillons
- Chatains
- Séchers
- Beugnons
- Les Lys
- Mélinots
- Roncières
- Les Epinottes
- Montmains
- Forêts
- Butteaux
- Côte de Léchet
- Beauroy
- Troesmes
- Côte de Savant
- Vau Ligneau
- Vau de Vey

- Vaux Ragons
- Vaucoupin
- Vosgros
- Vaugiraut
- Les Fourneaux
- Morein
- Côte des Près-Girots
- Côte de Vaubarousse
- Berdiot
- Chaume de Talvat
- Côte de Jouan
- Les Beauregards
- Côte de Cuissy

Chambertin
Chambertin Clos de Bèze
Chambolle-Musigny
Chapelle-Chambertin
Charlemagne
Charmes-Chambertin
Chassagne-Montrachet
Chassagne-Montrachet Côte de Beaune
Chenas
Chevalier-Montrachet
Chiroubles
Chorey-lès-Beaune
Chorey-lès-Beaune Côte de Beaune
Clos de la Roche
Clos des Lambrays
Clos de Tart
Clos de Vougeot
Clos Saint-Denis
Corton
Corton-Charlemagne
Côte de Beaune
Côte de Beaune-Villages
Côte de Brouilly
Côte de Nuits-Villages
Côte Roannaise
Criots Bâtard-Montrachet
Echezeaux

Fixin
Fleurie
Gevrey-Chambertin
Givry
Grands Echezeaux
Griotte-Chambertin
Juliénas
La Grande Rue
Ladoix
Ladoix Côte de Beaune
Latricières-Chambertin
Mâcon
Mâcon-Villages

Mâcon, ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

- Azé
- Berzé-la-Ville
- Berzé-le-Chatel
- Bissy-la-Mâconnaise
- Burgy
- Bussières
- Chaintres
- Châne
- Chardonnay
- Charnay-lès-Mâcon
- Chasselas
- Chevagny-lès-Chevrières
- Clessé
- Crèches-sur-Saône
- Cruzilles
- Davayé
- Fuissé
- Grévilly
- Hurigny
- Igé
- La Chapelle-de-Guinchay
- La Roche Vineuse
- Leynes
- Loché
- Lugny

– Milly-Lamartine
– Montbellet
– Peronne
– Pierreclos
– Prissé
– Pruzilly
– Romanèche-Thorins
– Saint-Amour-Bellevue
– Saint-Gengoux-de-Scissé
– Saint-Symphorien-d'Ancelles
– Saint-Vérand
– Sologny
– Solutré-Pouilly
– Uchizy
– Vergisson
– Verzé
– Vinzelles
– Viré

Maranges, auch ergänzt durch "climat d'origine" oder einen der folgenden Ausdrücke:

– Clos de la Boutière
– La Croix Moines
– La Fussière
– Le Clos des Loyères
– Le Clos des Rois
– Les Clos Roussots

Maranges Côte de Beaune
Marsannay
Mazis-Chambertin
Mazoyères-Chambertin
Mercurey
Meursault
Meursault Côte de Beaune
Montagny
Monthélie
Monthélie Côte de Beaune
Montrachet
Morey-Saint-Denis
Morgon

Moulin-à-Vent
Musigny
Nuits
Nuits-Saint-Georges
Pernand-Vergelesses
Pernand-Vergelesses Côte de Beaune

Petit Chablis, auch ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

– Beine
– Béru
– Chablis
– La Chapelle-Vaupelteigne
– Chemilly-sur-Serein
– Chichée
– Collan
– Courgis
– Fleys
– Fontenay
– Lignorelles
– Ligny-le-Châtel
– Maligny
– Poilly-sur-Serein
– Préhy
– Saint-Cyr-les-Colons
– Villy
– Viviers

Pommard
Pouilly-Fuissé
Pouilly-Loché
Pouilly-Vinzelles
Puligny-Montrachet
Puligny-Montrachet Côte de Beaune
Régnié
Richebourg
Romanée (La)
Romanée Conti
Romanée Saint-Vivant
Ruchottes-Chambertin
Rully

Saint-Amour
Saint-Aubin
Saint-Aubin Côte de Beaune
Saint-Romain
Saint-Romain Côte de Beaune
Saint-Véran
Santenay
Santenay Côte de Beaune
Savigny-lès-Beaune
Savigny-lès-Beaune Côte de Beaune
Tâche (La)
Vaupulent
Vin Fin de la Côte de Nuits
Volnay
Volnay Santenots
Vosne-Romanée
Vougeot

1.1.3.2 Vins délimités de qualité supérieure

Côtes du Forez
Saint Bris

1.1.4 Gebiete des Jura und Savoyens

1.1.4.1. Appellations d'origine contrôlées

Arbois
Arbois Pupillin
Château Châlon
Côtes du Jura
Coteaux du Lyonnais
Crépy
Jura
L'Etoile
Macvin du Jura

Savoie, ergänzt durch den Ausdruck:

– Abymes
– Apremont
– Arbin
– Ayze
– Bergeron
– Chautagne
– Chignin
– Chignin Bergeron
– Cruet
– Frangy
– Jongieux
– Marignan
– Marestel
– Marin
– Monterminod
– Monthoux
– Montmélian
– Ripaille
– St-Jean de la Porte
– St-Jeoire Prieuré

Seyssel

1.1.4.2. Vins délimités de qualité supérieure

Bugey

Bugey, ergänzt durch den Namen eines der nachstehenden Gewächse:

– Anglefort
– Arbignieu
– Cerdon
– Chanay
– Lagnieu
– Machuraz
– Manicle
– Montagnieu
– Virieu-le-Grand

1.1.5. Gebiet Côtes du Rhône

1.1.5.1. Appellations d'origine contrôlées

Beaumes-de-Venise
Château Grillet
Châteauneuf-du-Pape
Châtillon-en-Diois
Condrieu
Cornas
Côte Rôtie
Coteaux de Die
Coteaux de Pierrevert
Coteaux du Tricastin
Côtes du Lubéron
Côtes du Rhône
Côtes du Rhône Villages

Côtes du Rhône Villages, ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

- Beaumes de Venise
- Cairanne
- Chusclan
- Laudun
- Rasteau
- Roaix
- Rochegude
- Rousset-les-Vignes
- Sablet
- Saint-Gervais
- Saint-Maurice
- Saint-Pantaléon-les-Vignes
- Séguret
- Valréas
- Vinsobres
- Visan

Côtes du Ventoux
Crozes-Hermitage
Crozes Ermitage
Die
Ermitage
Gigondas
Hermitage
Lirac
Saint-Joseph
Saint-Péray
Tavel
Vacqueyras

1.1.5.2 Vins délimités de qualité supérieure

Côtes du Vivarais
Cotes du Vivarais, ergänzt durch den Namen eines der nachstehenden Gewächse:

- Orgnac-l'Aven
- Saint-Montant
- Saint-Remèze

1.1.6 Gebiete Provence and Corsica

1.1.6.1. Appellations d'origine contrôlées

Ajaccio
Bandol
Bellet
Cap Corse
Cassis

Corse, auch ergänzt durch:

- Calvi
- Coteaux du Cap-Corse
- Figari
- Sartène
- Porto Vecchio

Coteaux d'Aix-en-Provence
Les-Baux-de-Provence
Coteaux Varois
Côtes de Provence
Palette
Patrimonio
Provence

1.1.7. Gebiet Languedoc-Roussillon

1.1.7.1. Appellations d'origine contrôlées

Banyuls
Bellegarde
Cabardès
Collioure
Corbières
Costières de Nîmes
Coteaux du Languedoc
Coteaux du Languedoc Picpoul de Pinet

Coteaux du Languedoc, auch ergänzt durch einen der folgenden Namen:

- Cabrières
- Coteaux de La Méjanelle
- Coteaux de Saint-Christol
- Coteaux de Vérargues
- La Clape
- La Méjanelle
- Montpeyroux
- Pic-Saint-Loup
- Quatourze
- Saint-Christol
- Saint-Drézéry
- Saint-Georges-d'Orques
- Saint-Saturnin
- Vérargues

Côtes du Roussillon
Côtes du Roussillon Villages
Côtes du Roussillon Villages Caramany
Côtes du Roussillon Villages Latour de France
Côtes du Roussillon Villages Lesquerde
Côtes du Roussillon Villages Tautavel
Faugères
Fitou
Frontignan

Languedoc, auch ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

– Adissan
– Aspiran
– Le Bosc
– Cabrières
– Ceyras
– Fontès
– Grand Roussillon
– Lieuran-Cabrières
– Nizas
– Paulhan
– Péret
– Saint-André-de-Sangonis

Limoux
Lunel
Maury
Minervois
Minervois-la-Livinière
Mireval
Saint-Jean-de-Minervois
Rivesaltes
Roussillon
Saint-Chinian

1.1.7.2. Vins délimités de qualité supérieure

Côtes de la Malepère

1.1.8. Gebiet Südwesten

1.1.8.1. Appellations d'origine contrôlées

Béarn
Béarn-Bellocq
Bergerac
Buzet
Cahors
Côtes de Bergerac
Côtes de Duras
Côtes du Frontonnais
Côtes du Frontonnais Fronton
Côtes du FrontonnaisVillaudric
Côtes du Marmandais
Côtes de Montravel
Floc de Gascogne
Gaillac
Gaillac Premières Côtes
Haut-Montravel
Irouléguy
Jurançon
Madiran
Marcillac
Monbazillac
Montravel
Pacherenc du Vic-Bilh
Pécharmant
Rosette
Saussignac

1.1.8.2. Vins délimités de qualité supérieure

Côtes de Brulhois
Côtes de Millau
Côtes de Saint-Mont
Tursan

Entraygues
Estaing
Fel
Lavilledieu

1.1.9. Gebiet Bordeaux

1.1.9.1. Appellations d'origine contrôlées

Barsac
Blaye
Bordeaux
Bordeaux Clairet
Bordeaux Côtes de Francs
Bordeaux Haut-Benauge
Bourg
Bourgeais
Côtes de Bourg
Cadillac
Cérons
Côtes Canon-Fronsac
Canon-Fronsac
Côtes de Blaye
Côtes de Bordeaux Saint-Macaire
Côtes de Castillon
Entre-Deux-Mers
Entre-Deux-Mers Haut-Benauge
Fronsac
Graves
Graves de Vayres
Haut-Médoc
Lalande de Pomerol
Listrac-Médoc
Loupiac
Lussac Saint-Emilion
Margaux
Médoc
Montagne Saint-Emilion
Moulis
Moulis-en-Médoc
Néac

Pauillac
Pessac-Léognan
Pomerol
Premières Côtes de Blaye
Premières Côtes de Bordeaux

Premières Côtes de Bordeaux, ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

- Bassens
- Baurech
- Béguey
- Bouliac
- Cadillac
- Cambes
- Camblanes
- Capian
- Carbon blanc
- Cardan
- Carignan
- Cenac
- Cenon
- Donzac
- Floirac
- Gabarnac
- Haux
- Latresne
- Langoiran
- Laroque
- Le Tourne
- Lestiac
- Lormont
- Monprimblanc
- Omet
- Paillet
- Quinsac
- Rions
- Saint-Caprais-de-Bordeaux
- Sainte-Eulalie
- Saint-Germain-de-Graves
- Saint-Maixant
- Semens
- Tabanac
- Verdelais
- Villenave de Rions
- Yvrac

Puisseguin Saint-Emilion
Sainte-Croix-du-Mont
Saint-Emilion
Saint-Estèphe
Sainte-Foy Bordeaux
Saint-Georges Saint-Emilion
Saint-Julien
Sauternes

1.1.10. Gebiet Loire

1.1.10.1. Appellations d'origine contrôlées

Anjou
Anjou Coteaux de la Loire
Anjou-Villages
Anjou-Villages Brissac
Blanc Fumé de Pouilly
Bourgueil
Bonnezeaux
Cheverny
Chinon,
Coteaux de l'Aubance
Coteaux du Giennois
Coteaux du Layon

Coteaux du Layon, ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

– Beaulieu-sur Layon
– Faye-d'Anjou
– Rablay-sur-Layon
– Rochefort-sur-Loire
– Saint-Aubin-de-Luigné
– Saint-Lambert-du-Lattay

Coteaux du Layon Chaume
Coteaux du Loir
Coteaux de Saumur
Cour-Cheverny
Jasnières
Loire

Menetou Salon, auch ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

– Aubinges
– Menetou-Salon
– Morogues
– Parassy
– Pigny
– Quantilly
– Saint-Céols
– Soulangis
– Vignoux-sous-les-Aix
– Humbligny

Montlouis
Muscadet
Muscadet Coteaux de la Loire
Muscadet Sèvre-et-Maine
Muscadet Côtes de Grandlieu
Pouilly-sur-Loire
Pouilly Fumé
Quarts-de-Chaume
Quincy
Reuilly
Sancerre
Saint-Nicolas-de-Bourgueil
Saumur
Saumur Champigny
Savennières
Savennières-Coulée-de-Serrant
Savennières-Roche-aux-Moines
Touraine
Touraine Azay-le-Rideau
Touraine Amboise
Touraine Mesland
Val de Loire
Vouvray

1.1.10.2. Vins délimités de qualité supérieure:

Châteaumeillant
Côteaux d'Ancenis
Coteaux du Vendômois

Côtes d'Auvergne, auch ergänzt durch den Namen der Ursprungsgemeinde:

- Boudes
- Chanturgue
- Châteaugay
- Corent
- Madargue

Fiefs-Vendéens, obligatorisch ergänzt durch einen der folgenden Namen:

- Brem
- Mareuil
- Pissotte
- Vix

Gros Plant du Pays Nantais
Haut Poitou
Orléanais
Saint-Pourçain
Thouarsais
Valençay

1.1.11. Gebiet Cognac

1.1.11.1 Appellation d'origine contrôlée

Charentes

2. "Vins de pays" bezeichnet mit dem Namen eines Erzeugungsgebiets

Vin de pays de l'Agenais
Vin de pays d'Aigues
Vin de pays de l'Ain
Vin de pays de l'Allier
Vin de pays d'Allobrogie
Vin de pays des Alpes de Haute-Provence
Vin de pays des Alpes Maritimes
Vin de pays de l'Ardailhou
Vin de pays de l'Ardèche
Vin de pays d'Argens
Vin de pays de l'Ariège

Vin de pays de l'Aude
Vin de pays de l'Aveyron
Vin de pays des Balmes dauphinoises
Vin de pays de la Bénovie
Vin de pays du Bérange
Vin de pays de Bessan
Vin de pays de Bigorre
Vin de pays des Bouches du Rhône
Vin de pays du Bourbonnais
Vin de pays de Cassan
Vin de pays Catalan
Vin de pays de Caux
Vin de pays de Cessenon
Vin de pays des Cévennes
Vin de pays des Cévennes « Mont Bouquet »
Vin de pays Charentais
Vin de pays Charentais « Ile de Ré »
Vin de pays Charentais « Ile d'Oléron »
Vin de pays Charentais « Saint-Sornin »
Vin de pays de la Charente
Vin de pays des Charentes-Maritimes
Vin de pays du Cher
Vin de pays de la Cité de Carcassonne
Vin de pays des Collines de la Moure
Vin de pays des Collines rhodaniennes
Vin de pays du Comté de Grignan
Vin de pays du Comté tolosan
Vin de pays des Comtés rhodaniens
Vin de pays de Corrèze
Vin de pays de la côte Vermeille
Vin de pays des coteaux charitois
Vin de pays des coteaux d'Enserune
Vin de pays des coteaux de Besilles
Vin de pays des coteaux de Cèze
Vin de pays des coteaux de Coiffy
Vin de pays des coteaux Flaviens
Vin de pays des coteaux de Fontcaude
Vin de pays des coteaux de Glanes
Vin de pays des coteaux de l'Ardèche
Vin de pays des coteaux de l'Auxois
Vin de pays des coteaux de la Cabrerisse

Vin de pays des coteaux de Laurens
Vin de pays des coteaux de Miramont
Vin de pays des coteaux de Murviel
Vin de pays des coteaux de Narbonne
Vin de pays des coteaux de Peyriac
Vin de pays des coteaux des Baronnies
Vin de pays des coteaux des Fenouillèdes
Vin de pays des coteaux du Cher et de l'Arnon
Vin de pays des coteaux du Grésivaudan
Vin de pays des coteaux du Libron
Vin de pays des coteaux du Littoral Audois
Vin de pays des coteaux du Pont du Gard
Vin de pays des coteaux du Quercy
Vin de pays des coteaux du Salagou
Vin de pays des coteaux du Verdon
Vin de pays des coteaux et terrasses de Montauban
Vin de pays des côtes catalanes
Vin de pays des côtes de Gascogne
Vin de pays des côtes de Lastours
Vin de pays des côtes de Montestruc
Vin de pays des côtes de Pérignan
Vin de pays des côtes de Prouilhe
Vin de pays des côtes de Thau
Vin de pays des côtes de Thongue
Vin de pays des côtes du Brian
Vin de pays des côtes de Ceressou
Vin de pays des côtes du Condomois
Vin de pays des côtes du Tarn
Vin de pays des côtes du Vidourle
Vin de pays de la Creuse
Vin de pays de Cucugnan
Vin de pays des Deux-Sèvres
Vin de pays de la Dordogne
Vin de pays du Doubs
Vin de pays de la Drôme
Vin de pays du Duché d'Uzès
Vin de pays de Franche-Comté
Vin de pays de Franche-Comté « Coteaux de Champlitte »
Vin de pays du Gard
Vin de pays du Gers
Vin de pays des Gorges de l'Hérault

Vin de pays des Hautes-Alpes
Vin de pays de la Haute-Garonne
Vin de pays de la Haute-Marne
Vin de pays des Hautes-Pyrénées
Vin de pays d'Hauterive
Vin de pays d'Hauterive « Val d'Orbieu »
Vin de pays d'Hauterive « Coteaux du Termenès »
Vin de pays d'Hauterive « Côtes de Lézignan »
Vin de pays de la Haute-Saône
Vin de pays de la Haute-Vienne
Vin de pays de la Haute vallée de l'Aude
Vin de pays de la Haute vallée de l'Orb
Vin de pays des Hauts de Badens
Vin de pays de l'Hérault
Vin de pays de l'Ile de Beauté
Vin de pays de l'Indre et Loire
Vin de pays de l'Indre
Vin de pays de l'Isère
Vin de pays du Jardin de la France
Vin de pays du Jardin de la France « Marches de Bretagne »
Vin de pays du Jardin de la France « Pays de Retz »
Vin de pays des Landes
Vin de pays de Loire-Atlantique
Vin de pays du Loir et Cher
Vin de pays du Loiret
Vin de pays du Lot
Vin de pays du Lot et Garonne
Vin de pays des Maures
Vin de pays de Maine et Loire
Vin de pays de la Meuse
Vin de pays du Mont Baudile
Vin de pays du Mont Caume
Vin de pays des Monts de la Grage
Vin de pays de la Nièvre
Vin de pays d'Oc
Vin de pays du Périgord
Vin de pays du Périgord « Vin de Domme »
Vin de pays de la Petite Crau
Vin de pays de Pézenas
Vin de pays de la Principauté d'Orange
Vin de pays du Puy de Dôme

Vin de pays des Pyrénées-Atlantiques
Vin de pays des Pyrénées-Orientales
Vin de pays des Sables du Golfe du Lion
Vin de pays de Saint-Sardos
Vin de pays de Sainte Marie la Blanche
Vin de pays de Saône et Loire
Vin de pays de la Sarthe
Vin de pays de Seine et Marne
Vin de pays du Tarn
Vin de pays du Tarn et Garonne
Vin de pays des Terroirs landais
Vin de pays des Terroirs landais « Coteaux de Chalosse »
Vin de pays des Terroirs landais « Côtes de L'Adour »
Vin de pays des Terroirs landais « Sables Fauves »
Vin de pays des Terroirs landais « Sables de l'Océan »
Vin de pays de Thézac-Perricard
Vin de pays du Torgan
Vin de pays d'Urfé
Vin de pays du Val de Cesse
Vin de pays du Val de Dagne
Vin de pays du Val de Montferrand
Vin de pays de la Vallée du Paradis
Vin de pays des Vals d'Agly
Vin de pays du Var
Vin de pays du Vaucluse
Vin de pays de la Vaunage
Vin de pays de la Vendée
Vin de pays de la Vicomté d'Aumelas
Vin de pays de la Vienne
Vin de pays de la Vistrenque
Vin de pays de l'Yonne

III. WEINE MIT URSPRUNG IM KÖNIGREICH SPANIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ("Vino de calidad producido en region determinada")

1.1. Namen der bestimmten Anbaugebiete

Abona
Alella
Alicante
Almansa
Ampurdán-Costa Brava
Bierzo
Binissalem-Mallorca
Bullas
Calatayud
Campo de Borja
Cariñena
Cava
Cigales
Conca de Barberá
Condado de Huelva
Costers del Segre
Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina
Chacolí de Getaria-Getariako Txakolina
Hierro, El
Jerez / Xérès / Sherry [1]
Jumilla
Lanzarote
Málaga
Mancha, La
Manzanilla
Manzanilla Sanlúcar de Barrameda
Méntrida
Mondéjar
Monterrei
Montilla-Moriles
Navarra
Palma, La
Penedés
Pla de Bages
Priorato
Rías Baixas

[1] Insofar as "Sherry" is concerned, the provisions included in Annex X of the TDCA shall be taken into account.

Ribeira Sacra
Ribeiro
Ribera del Duero
Ribera del Guadiana
Rioja
Rueda
Somontano
Tacoronte-Acentejo
Tarragona
Terra Alta
Toro
Utiel-Requena
Valdeorras
Valdepeñas
Valencia
Valle de Güímar
Valle de la Orotava
Vinos de Madrid
Ycoden-Daute-Isora
Yecla

1.2. Namen der Untergebiete und Gemeinden

1.2.1. Bestimmtes Anbaugebiet Abona

Adeje
Vilaflor
Arona
San Miguel de Abona
Granadilla de Abona
Villa de Arico
Fasnia

1.2.2. Bestimmtes Anbaugebiet Alella

Alella
Argentona
Cabrils
Martorelles
Masnou, El
Montgat

Montornés del Vallés
Orrius
Premiá de Dalt
Premiá de Mar
Roca del Vallés, La
Sant Fost de Campcentelles
Santa María de Martorelles
Teiá
Tiana
Vallromanes
Vilanova del Vallés
Vilassar de Dalt

1.2.3. Bestimmtes Anbaugebiet Alicante

a) Untergebiet Alicante

Algueña
Alicante
Bañeres
Benejama
Biar
Campo de Mirra
Cañada
Castalla
Elda
Hondón de los Frailes
Hondón de las Nieves
Ibi
Mañán
Monóvar
Onil
Petrer
Pinoso
Romana, La
Salinas
Sax
Tibi
Villena

b) Untergebiet La Marina

Alcalalí
Beniarbeig

Benichembla
Benidoleig
Benimeli
Benissa
Benitachell
Calpe
Castell de Castells
Denia
Gata de Gorgos
Jalón
Lliber
Miraflor
Murla
Ondara
Orba
Parcent
Pedreguer
Sagra
Sanet y Negrals
Senija
Setla y Mirarrosa
Teulada
Tormos
Vall de Laguart
Vergel
Xabia

1.2.4. Bestimmtes Anbaugebiet Almansa

Alpera
Almansa
Bonete
Chinchilla de Monte-Aragón
Corral-Rubio
Higueruela
Hoya Gonzalo
Pétrola
Villar de Chinchilla

1.2.5. Bestimmtes Anbaugebiet Ampurdán-Costa Brava

Agullana
Avinyonet de Puigventós

Boadella
Cabanes
Cadaqués
Cantallops
Capmany
Colera
Darnius
Espolla
Figueres
Garriguella
Jonquera, La
Llançá
Llers
Masarac
Mollet de Peralada
Palau-Saberdera
Pau
Pedret i Marsá
Peralada
Pont de Molins
Portbou
Port de la Selva, El
Rabós
Roses
Ríumors
Sant Climent Sescebes
Selva de Mar, La
Terrades
Vilafant
Vilajuïga
Vilamaniscle
Vilanant
Viure

1.2.6. Bestimmtes Anbaugebiet Bierzo

Arganza
Bembibre
Borrenes
Cabañas Raras
Cacabelos

Camponaraya
Carracedelo
Carucedo
Castropodame
Congosto
Corullón
Cubillos del Sil
Fresnedo
Molinaseca
Noceda
Ponferrada
Priaranza
Puente de Domingo Flórez
Sancedo
Vega de Espinareda
Villadecanes
Toral de los Vados
Villafranca del Bierzo

1.2.7. Bestimmtes Anbaugebiet Binissalem-Mallorca

Binissalem
Consell
Santa María del Camí
Sancellas
Santa Eugenia

1.2.8. Bestimmtes Anbaugebiet Bullas

Bullas
Calasparra
Caravaca
Cehegín
Lorca
Moratalla
Mula
Ricote

1.2.9. Bestimmtes Anbaugebiet Calatayud

Abanto
Acered

Alarba
Alhama de Aragón
Aniñón
Ateca
Belmonte de Gracian
Bubierca
Calatayud
Cárenas
Castejón de las Armas
Castejón de Alarba
Cervera de la Cañada
Clarés de Ribota
Codos
Fuentes de Jiloca
Godojos
Ibdes
Maluenda
Mara
Miedes
Monterde
Montón
Morata de Jiloca
Moros
Munébrega
Nuévalos
Olvés
Orera
Paracuellos de Jiloca
Ruesca
Sediles
Terrer
Torralba de Ribota
Torrijo de la Cañada
Valtorres
Villalba del Perejil
Villalengua
Villarroya de la Sierra
Viñuela, La

1.2.10. Bestimmtes Anbaugebiet Campo de Borja

Agón
Ainzón
Alberite de San Juan
Albeta
Ambel
Bisimbre
Borja
Bulbuente
Bureta
Buste, El
Fuendejalón
Magallón
Maleján
Pozuelo de Aragón
Tabuenca
Vera de Moncayo

1.2.11. Bestimmtes Anbaugebiet Cariñena

Aguarón
Aladrén
Alfamén
Almonacid de la Sierra
Alpartir
Cariñena
Cosuenda
Encinacorba
Longares
Mezalocha
Muel
Paniza
Tosos
Villanueva de Huerva

1.2.12. Bestimmtes Anbaugebiet Cigales

Cabezón de Pisuerga
Cigales
Corcos del Valle

Cubillas de Santa Marta
Fuensaldaña
Mucientes
Quintanilla de Trigueros
San Martín de Valvení
Santovenia de Pisuerga
Trigueros del Valle
Valoria la Buena
Dueñas

1.2.13. Bestimmtes Anbaugebiet Conca de Barberá

Barberá de la Conca
Blancafort
Conesa
L'Espluga de Francolí
Forés
Montblanc
Pira
Rocafort de Queralt
Sarral
Senan
Solivella
Vallclara
Vilaverd
Vimbodí

1.2.14. Bestimmtes Anbaugebiet Condado de Huelva

Almonte
Beas
Bollullos del Condado
Bonares
Chucena
Hinojos
Lucena del Puerto
Manzanilla
Moguer
Niebla
Palma del Condado, La
Palos de la Frontera

Rociana del Condado
San Juan del Puerto
Trigueros
Villalba del Alcor
Villarrasa

1.2.15. Bestimmtes Anbaugebiet Costers del Segre

a) Untergebiet Raimat

Lleida

b) Untergebiet Artesa

Alós de Balaguer
Artesa de Segre
Foradada
Penelles
Preixens

c) Untergebiet Valle del Río Corb

Belianes
Ciutadilla
Els Omells de na Gaia
Granyanella
Granyena de Segarra
Guimerá
Maldá
Montoliu de Segarra
Montornés de Segarra
Nalec
Preixana
Sant Martí de Riucorb
Tarrega
Vallbona de les Monges
Vallfogona de Riucorb
Verdú

d) Untergebiet Les Garrigues

Arbeca
Bellaguarda
Cerviá de les Garrigues
Els Omellons
Floresta, La
Fulleda
L'Albí
L'Espluga Calba
La Pobla de Cérvoles
Tarrés
Vilosell, El
Vinaixa

1.2.16. Bestimmtes Anbaugebiet Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina

Bakio
Balmaseda
Barakaldo
Derio
Durango
Elorrio
Erandio
Forua
Galdames
Gamiz-Fika
Gatika
Gernika
Gordexola
Güeñes
Larrabetzu
Lezama
Lekeitio
Markina
Mendata
Mendexa
Morga
Mungia
Muskiz
Muxika

Orduña
Sestao
Sopelana
Sopuerta
Zalla
Zamudio
Zaratamo

1.2.17. Bestimmtes Anbaugebiet Chacolí de Getaria-Getariako Txakolina

Aia
Getaria
Zarautz

1.2.18. Bestimmtes Anbaugebiet El Hierro

Frontera
Valverde

1.2.19. Bestimmte Anbaugebiete Jerez-Xérès-Sherry, Manzanilla y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda

Chiclana de la Frontera
Chipiona
Jerez de la Frontera
Puerto de Santa María, El
Puerto Real
Rota
Sanlúcar de Barrameda
Trebujena
Lebrija

a) Untergebiet Jerez Superior ("Albarizas"-Flächen in den vorgenannten Gemeinden)

Jerez de la Frontera
Puerto de Santa María
Sanlúcar de Barrameda
Rota
Chipiona
Trebujena

1.2.20. Bestimmtes Anbaugebiet Jumilla

Albatana
Fuente Alamo de Murcia
Hellín
Jumilla
Montealegre del Castillo
Ontur
Tobarra

1.2.21. Bestimmtes Anbaugebiet Lanzarote

Arrecife
Haría
San Bartolomé
Teguise
Tías
Tinajo
Yaiza

1.2.22. Bestimmtes Anbaugebiet Málaga

Alameda
Alcaucín
Alfarnate
Alfarnatejo
Algarrobo
Alhaurín de la Torre
Almáchar
Almogía
Antequera
Archez
Archidona
Arenas
Benamargosa
Benamocarra
Borge
Campillos
Canillas del Aceituno
Canillas de Albaida
Casabermeja

Casares
Colmenar
Comares
Cómpeta
Cuevas Bajas
Cuevas de San Marcos
Cútar
Estepona
Frigiliana
Fuente Piedra
Humilladero
Iznate
Macharaviaya
Manilva
Moclinejo
Mollina
Nerja
Periana
Rincón de la Victoria
Riogordo
Salares
Sayalonga
Sedella
Sierra de Yeguas
Torrox
Totalán
Vélez Málaga
Villanueva de Algaidas
Villanueva del Rosario
Villanueva de Tapia
Villanueva del Trabuco
Viñuela

1.2.23. Bestimmtes Anbaugebiet La Mancha

Barrax
Bonillo, El
Fuensanta
Herrera, La
Lezuza
Minaya

Montalvos
Munera
Ossa de Montiel
Roda, La
Tarazona de la Mancha
Villarrobledo
Albaladejo
Alcázar de San Juan
Alcolea de Calatrava
Aldea del Rey
Alhambra
Almagro
Almedina
Almodóvar del Campo
Arenas de San Juan
Argamasilla de Alba
Argamasilla de Calatrava
Ballesteros de Calatrava
Bolaños de Calatrava
Calzada de Calatrava
Campo de Criptana
Cañada de Calatrava
Carrión de Calatrava
Carrizosa
Castellar de Santiago
Ciudad Real
Cortijos, Los
Cózar
Daimiel
Fernancaballero
Fuenllana
Fuente el Fresno
Granátula de Calatrava
Herencia
Labores, Las
Malagón
Manzanares
Membrilla
Miguelturra
Montiel
Pedro Muñoz
Picón

Piedrabuena
Poblete
Porzuna
Pozuelo de Calatrava
Puebla del Principe
Puerto Lápice
Santa Cruz de los Cáñamos
Socuéllamos
Solana, La
Terrinches
Tomelloso
Torralba de Calatrava
Torre de Juan Abad
Valenzuela de Calatrava
Villahermosa
Villamanrique
Villamayor de Calatrava
Villanueva de la Fuente
Villanueva de los Infantes
Villar del Pozo
Villarrubia de los Ojos
Villarta de San Juan
Acebrón, El
Alberca de Záncara, La
Alconchel de la Estrella
Almarcha, La
Almendros
Almonacid del Marquesado
Atalaya del Cañavate
Barajas de Melo
Belinchón
Belmonte
Cañadajuncosa
Cañavate, El
Carrascosa de Haro
Casas de Benítez
Casas de Fernando Alonso
Casas de Guijarro
Casas de Haro
Casas de los Pinos
Castillo de Garcimuñoz

Cervera del Llano
Fuente de Pedro Naharro
Fuentelespino de Haro
Hinojosa, La
Hinojosos, Los
Honrubia
Hontanaya
Horcajo de Santiago
Huelves
Leganiel
Mesas, Las
Monreal del Llano
Montalbanejo
Mota del Cuervo
Olivares de Júcar
Osa de la Vega
Pedernoso, El
Pedroñeras, Las
Pinarejo
Pozoamargo
Pozorrubio
Provencio, El
Puebla de Almenara
Rada de Haro
Rozalén del Monte
Saelices
San Clemente
Santa María del Campo
Santa María de los Llanos
Sisante
Tarancón
Torrubia del Campo
Torrubia del Castillo
Tresjuncos
Tribaldos
Uclés
Valverde de Júcar
Vara de Rey
Villaescusa de Haro
Villamayor de Santiago
Villar de Cañas

Villar de la Encina
Villarejo de Fuentes
Villares del Saz
Villarrubio
Villaverde y Pasaconsol
Zarza del Tajo
Ajofrín
Almonacid de Toledo
Cabañas de Yepes
Cabezamesada
Camuñas
Ciruelos
Consuegra
Corral de Almaguer
Chueca
Dosbarrios
Guardia, La
Huerta de Valdecarábanos
Lillo
Madridejos
Manzaneque
Marjaliza
Mascaraque
Miguel Esteban
Mora
Nambroca
Noblejas
Ocaña
Ontígola con Oreja
Orgaz
Puebla de Almoradiel, La
Quero
Quintanar de la Orden
Romeral
Santa Cruz de la Zarza
Sonseca
Tembleque
Toboso, El
Turleque
Urda
Villacañas

Villa de Don Fadrique, La
Villafranca de los Caballeros
Villaminaya
Villamuelas
Villanueva de Alcardete
Villanueva de Bogas
Villarrubia de Santiago
Villasequilla
Villatobas
Yébenes, Los
Yepes

1.2.24. Bestimmtes Anbaugebiet Méntrida

Albarreal de Tajo
Alcabón
Aldea en Cabo
Almorox
Arcicóllar
Barcience
Borujón
Camarena
Camarenilla
Carmena
Carranque
Casarrubios del Monte
Castillo de Bayuela
Cebolla
Cerralbos, Los
Chozas de Canales
Domingo Pérez
Escalona
Escalonilla
Fuensalida
Gerindote
Hormigos
Huecas
Lucillos
Maqueda
Méntrida
Montearagón
Nombela

Novés
Otero
Palomeque
Paredes
Pelahustan
Portillo
Quismondo
Real de San Vicente
Recas
Rielves
Santa Cruz de Retamar
Santa Olalla
Torre de Esteban Hambran, La
Torrijos
Val de Santo Domingo
Valmojado
Ventas de Retamosa, Las
Villamiel
Viso, El
Yunclillos

1.2.25. Bestimmtes Anbaugebiet Mondéjar

Albalate de Zorita
Albares
Almoguera
Almonacid de Zorita
Driebes
Escariche
Escopete
Fuentenovilla
Illana
Loranca de Tajuña
Mazuecos
Mondéjar
Pastrana
Pioz
Pozo de Almoguera
Sacedón
Sayatón
Valdeconcha
Yebra
Zorita de los Canes

1.2.26. Bestimmtes Anbaugebiet Monterrei

a) Untergebiet Val de Monterrei

Castrelo do Val
Monterrei
Oimbra
Verín

b) Untergebiet Ladera de Monterrei

Castrelo do Val
Oimbra
Monterrei
Verín

1.2.27. Bestimmtes Anbaugebiet Montilla-Moriles

Aguilar de la Frontera
Baena
Cabra
Castro del Río
Doña Mencía
Espejo
Fernán-Núñez
Lucena
Montalbán
Montemayor
Montilla
Monturque
Moriles
Nueva Carteya
Puente Genil
Rambla, La
Santaella

a) Untergebiet Montilla-Moriles Superior ("Albarizas"-Flächen in den vorgenannten Gemeinden).

1.2.28. Bestimmtes Anbaugebiet Navarra

a) Untergebiet Ribera Baja

Ablitas
Arguedas
Barillas
Cascante
Castejón
Cintruénigo
Corella
Fitero
Monteagudo
Murchante
Tudela
Tulebras
Valtierra

b) Untergebiet Ribera Alta

Artajona
Beire
Berbinzana
Cadreita
Caparroso
Cárcar
Carcastillo
Falces
Funes
Larraga
Lerín
Lodosa
Marcilla
Mélida
Milagro
Miranda de Arga
Murillo el Cuende
Murillo el Fruto
Olite
Peralta
Pitillas

Sansoaín
Santacara
Sesma
Tafalla
Villafranca

c) Untergebiet Tierra Estella

Aberín
Allo
Arcos, Los
Arellano
Armañanzas
Arróniz
Ayegui
Barbarín
Busto, El
Dicastillo
Desojo
Espronceda
Estella
Igúzquiza
Lazagurria
Luquín
Mendaza
Morentín
Murieta
Oteiza de la Solana
Sansol
Torralba del Río
Torres del Río
Valle de Yerri
Villamayor de Monjardín
Villatuerta

d) Untergebiet Valdizarbe

Adiós
Añorbe
Artazu
Barasoaín

Biurrun
Cirauqui
Etxauri
Enériz
Garinoaín
Guirguillano
Legarda
Leoz
Mañeru
Mendigorría
Muruzábal
Obanos
Olóriz
Orisoain
Pueyo
Puente la Reina
Tiebas-Muruarte de Reta
Tirapu
Ucar
Unzué
Uterga

(e) Untergebiet Baja Montaña

Aibar
Cáseda
Eslava
Ezprogui
Gallipienzo
Javier
Leache
Lerga
Liédena
Lumbier
Sada
Sangüesa
San Martin de Unx
Ujué

1.2.29. Bestimmtes Anbaugebiet La Palma

a) Untergebiet Hoyo de Mazo

Breña Baja
Breña Alta
Mazo
Santa Cruz de La Palma

b) Untergebiet Fuencaliente

Fuencaliente
Llanos de Aridane, Los
Paso, El
Tazacorte

c) Untergebiet Norte de La Palma

Barlovento
Garafía
Puntagorda
Puntallana
San Andrés y Sauces
Tijarafe

1.2.30. Bestimmtes Anbaugebiet Penedés

Abrera
Avinyonet del Penedés
Begues
Cabanyes, Les
Cabrera d'Igualada
Canyelles
Castellet i la Gornal
Castellví de la Marca
Castellví de Rosanes
Cervelló
Corbera de Llobregat
Cubelles
Font-Rubí
Gélida

Granada, La
Hostalets de Pierola, Els
Llacuna, La
Martorell
Masquefa
Mediona
Olérdola
Olesa de Bonesvalls
Olivella
Pacs del Penedés
Piera
Plá del Penedés, El
Pontons
Puigdalber
Sant Cugat Sesgarrigues
Sant Esteve Sesrovires
Sant Llorenç d' Hortons
Sant Martí Sarroca
Sant Pere de Ribes
Sant Pere de Riudebitlles
Sant Quintí de Mediona
Sant Sadurní d' Anoia
Santa Fe del Penedés
Santa Margarida i els Monjos
Santa María de Miralles
Sitges
Subirats
Torrelavid
Torrelles de Foix
Vallirana
Vilafranca del Penedés
Vilanova i la Geltrú
Viloví del Penedés
Aiguamurcia
Albinyana
L'Arboç
Banyeres del Penedés
Bellvei
Bisbal del Penedés, La
Bonastre
Calafell

Creixell
Cunit
Llorenç del Penedés
Montmell, El
Roda de Bará
Sant Jaume dels Domenys
Santa Oliva
Vendrell, El

1.2.31. Bestimmtes Anbaugebiet Pla de Bages

Artes
Avinyó
Balsareny
Calders
Callús
Cardona
Castellfollit del Boix
Castellgalí
Castellnou de Bages
Fonollosa
Manresa
Monistrol de Calders
Navarcles
Navás
Rejadell
Sallent
Sant Fruitós de Bages
Sant Joan de Vilatorrada
Sant Salvador de Guardiola
Santpedor
Santa María d'Oló

1.2.32. Bestimmtes Anbaugebiet Priorato

Bellmunt del Priorat
Gratallops
Lloar, El
Morera de Montsant, La
Poboleda
Porrera

Torroja del Priorat
Vilella Alta, La
Vilella Baixa, La

1.2.33. Bestimmtes Anbaugebiet Rías Baixas

a) Untergebiet Val do Salnés

Cambados
Meaño
Sanxenxo
Ribadumia
Meis
Vilanova de Arousa
Portas
Caldas de Reis
Vilagarcía de Arousa
Barro
O Grove

b) Untergebiet Condado do Tea

Salvaterra de Miño
As Neves
Arbo
Crecente
Salceda de Caselas
A Cañiza

c) Untergebiet O Rosal

O Rosal
Tomiño
A Guarda
Tui
Gondomar

d) Untergebiet Soutomaior

Soutomaior

1.2.34. Bestimmtes Anbaugebiet Ribeira Sacra

a) Untergebiet Amandi

Sober
Monforte de Lemos

b) Untergebiet Chantada

Carballedo
Chantada
Toboada
A Peroxa

c) Untergebiet Quiroga-Bibei

Quiroga
Ribas de Sil
A Pobra de Brollón
Monforte de Lemos
Manzaneda
A Pobra de Trives

d) Untergebiet Ribeiras do Miño

O Saviñao
Sober

(e) Untergebiet Ribeiras do Sil

Parada de Sil
A Teixeira
Castro Caldelas
Nogueira de Ramuín

1.2.35. Bestimmtes Anbaugebiet Ribeiro

Arnoia
Beade
Carballeda de Avia
Castrelo de Miño

Cenlle
Cortegada
Leiro
Punxin
Ribadavia

1.2.36. Bestimmtes Anbaugebiet Ribera del Duero

Adrada de Haza
Aguilera, La
Anguix
Aranda de Duero
Baños de Valdearados
Berlangas de Roa
Boada de Roa
Campillo de Aranda
Caleruega
Castrillo de la Vega
Cueva de Roa, La
Fresnillo de las Dueñas
Fuentecén
Fuentelcésped
Fuentelisendo
Fuentemolinos
Fuentenebro
Fuentespina
Gumiel de Hizán
Gumiel del Mercado
Guzmán
Haza
Hontangas
Hontoria de Valdearados
Horra, La
Hoyales de Roa
Mambrilla de Castrejón
Milagros
Moradillo de Roa
Nava de Roa
Olmedillo de Roa
Pardilla
Pedrosa de Duero

Peñaranda de Duero
Quemada
Quintana del Pidio
Quintanamanvirgo
Roa de Duero
San Juan del Monte
San Martín de Rubiales
Santa Cruz de la Salceda
Sequera de Haza, La
Sotillo de la Ribera
Terradillos de Esgueva
Torregalindo
Tórtoles de Esgueva
Tubilla del Lago
Vadocondes
Valcabado de Roa
Valdeande
Valdezate
Vid, La
Villaescuesa de Roa
Villalba de Duero
Villalbilla de Gumiel
Villanueva de Gumiel
Villatuelda
Villovela de Esgueva
Zazuar
Aldehorno
Honrubia de la Cuesta
Montejo de la Vega de la Serrezuela
Villaverde de Montejo
Alcubilla de Avellaneda
Burgo de Osma
Castillejo de Robledo
Langa de Duero
Miño de San Esteban
San Esteban de Gormaz
Bocos de Duero
Canalejas de Peñafiel
Castrillo de Duero
Curiel de Duero
Fompedraza

Manzanillo
Olivares de Duero
Olmos de Peñafiel
Peñafiel
Pesquera de Duero
Piñel de Abajo
Piñel de Arriba
Quintanilla de Arriba
Quintanilla de Onésimo
Rábano
Roturas
Torre de Peñafiel
Valbuena de Duero
Valdearcos de la Vega

1.2.37. Bestimmtes Anbaugebiet Ribera del Guadiana

a) Untergebiet Ribera Alta

Aljucén
Benquerencia
Campanario
Carrascalejo
Castuera
Coronada, La
Cristina
Don Alvaro
Don Benito
Esparragalejo
Esparragosa de la Serena
Higuera de la Serena
Garrovilla, La
Guareña
Haba, La
Magacela
Malpartida de la Serena
Manchita
Medellín
Mengabril
Mérida
Mirandilla

Monterrubio de la Serena
Nava de Santiago, La
Oliva de Mérida
Quintana de la Serena
Rena
San Pedro de Mérida
Santa Amalia
Trujillanos
Valdetorres
Valverde de Mérida
Valle de la Serena
Villagonzalo
Villanueva de la Serena
Villar de Rena
Zalamea de la Serena
Zarza de Alange

b) Untergebiet Tierra de Barros

Azeuchal
Ahillones
Alange
Almendralejo
Arroyo de San Serván
Azuaga
Berlanga
Calamonte
Corte de Peleas
Entrín Bajo
Feria
Fuente del Maestre
Granja de Torre Hermosa
Higuera de Llerena
Hinojosa del Valle
Hornachos
Morera, La
Parra, La
Llera
Llerena
Maguilla
Mérida

Nogales
Palomas
Puebla del Prior
Puebla de la Reina
Ribera del Fresno
Salvatierra de los Barros
Santa Marta de los Barros
Solana de los Barros
Torre de Miguel Sesmero
Torremegía
Valencia de las Torres
Valverde de Llerena
Villafranca de los Barros
Villalba de los Barros

c) Untergebiet Matanegra

Bienvenida
Calzadilla
Fuente de Cantos
Medina de las Torres
Puebla de Sancho Perez
Santos de Maimona, Los
Usagre
Zafra

d) Untergebiet Ribera Baja

Albuera, La
Almendral
Badajoz
Lobón
Montijo
Olivenza
Roca de la Sierra, La
Talavera de la Real
Torre Mayor
Valverde de Leganés
Villar del Rey

(e) Untergebiet Montanchéz

Albalá
Alcuéscar
Aldea de Trujillo
Aldeacentenera
Almoharín
Arroyomolinos de Montánchez
Casas de Don Antonio
Escurial
Garciaz
Heguijuela
Ibahernando
Cumbre, La
Madroñera
Miajadas
Montanchez
Puerto de Santa Cruz
Robledillo de Trujillo
Salvatierra de Santiago
Santa Cruz de la Sierra
Santa Marta de Magasca
Torre de Santa María
Torrecilla de la Tiesa
Trujillo
Valdefuentes
Valdemorales
Villamesías
Zarza de Montánchez

(f) Untergebiet Cañamero

Alía
Berzocana
Cañamero
Guadalupe
Valdecaballeros

1.2.38. Bestimmtes Anbaugebiet Rioja

a) Untergebiet Rioja Alavesa

Baños de Ebro
Barriobusto
Cripán
Elciego
Elvillar de Alava
Labastida
Labraza
Laguardia
Lanciego
Lapuebla de Labarca
Leza
Moreda de Alava
Navaridas
Oyón
Salinillas de Buradón
Samaniego
Villabuena de Alava
Yécora

b) Untergebiet Rioja Alta

Abalos
Alesanco
Alesón
Anguciana
Arenzana de Abajo
Arenzana de Arriba
Azofra
Badarán
Bañares
Baños de Rioja
Baños de Río Tobía
Berceo
Bezares
Bobadilla
Briñas
Briones

Camprovín
Canillas
Cañas
Cárdenas
Casalarreina
Castañares de Rioja
Cellórigo
Cenicero
Cidamón
Cihuri
Cirueña
Cordovín
Cuzcurrita de Río Tirón
Daroca de Rioja
Entrena
Estollo
Foncea
Fonzaleche
Fuenmayor
Galbárruli
Gimileo
Haro
Herramélluri
Hervias
Hormilla
Hormilleja
Hornos de Moncalvillo
Huércanos
Lardero
Leiva
Logroño
Manjarrés
Matute
Medrano
Nájera
Navarrete
Ochánduri
Olláuri
Rodezno
Sajazarra
San Asensio

San Millán de Yécora
Santa Coloma
San Torcuato
San Vicente de la Sonsierra
Sojuela
Sorzano
Sotés
Tirgo
Tormantos
Torrecilla sobre Alesanco
Torremontalbo
Treviana
Tricio
Uruñuela
Ventosa
Villalba de Rioja
Villar de Torre
Villarejo
Zarratón

c) Untergebiet Rioja Baja

Agoncillo
Aguilar del río Alhama
Albelda de Iregua
Alberite
Alcanadre
Aldeanueva de Ebro
Alfaro
Andosilla
Aras
Arnedo
Arrúbal
Ausejo
Autol
Azagra
Bargota
Bergasa
Bergasilla
Calahorra
Cervera del río Alhama

Clavijo
Corera
Cornago
Galilea
Grávalos
Herce
Igea
Lagunilla de Jubera
Leza del río Leza
Mendavia
Molinos de Ocón
Murillo de Río Leza
Nalda
Ocón
Pradejón
Quel
Redal, El
Ribafrecha
Rincón de Soto
San Adrián
Santa Engracia de Jubera
Sartaguda
Tudelilla
Viana
Villamediana de Iregua
Villar de Arnedo, El

1.2.39. Bestimmtes Anbaugebiet Rueda

Blasconuño de Matacabras
Madrigal de las Altas Torres
Aldeanueva del Codonal
Aldehuela del Codonal
Bernuy de Coca
Codorniz
Donhierro
Fuente de Santa Cruz
Juarros de Voltoya
Montejo de Arévalo
Montuenga
Moraleja de Coca

Nava de La Asunción
Nieva
Rapariegos
San Cristobal de la Vega
Santiuste de San Juan Bautista
Tolocirio
Villagonzalo de Coca
Aguasal
Alaejos
Alcazarén
Almenara de Adaja
Ataquines
Bobadilla del Campo
Bócigas
Brahojos de Medina
Campillo, El
Carpio del Campo
Castrejón
Castronuño
Cervillego de la Cruz
Fresno el Viejo
Fuente el Sol
Fuente Olmedo
Gomeznarro
Hornillos
Llano de Olmedo
Lomoviejo
Matapozuelos
Medina del Campo
Mojados
Moraleja de las Panaderas
Muriel
Nava del Rey
Nueva Villa de las Torres
Olmedo
Pollos
Pozal de Gallinas
Pozáldez
Puras
Ramiro
Rodilana

Rubí de Bracamonte
Rueda
Salvador de Zapardiel
San Pablo de la Moraleja
San Vicente del Palacio
Seca, La
Serrada
Siete Iglesias de Travancos
Tordesillas
Torrecilla de la Abadesa
Torrecilla de la Orden
Torrecilla del Valle
Valdestillas
Velascálvaro
Ventosa de la Cuesta
Villafranca de Duero
Villanueva de Duero
Villaverde de Medina
Zarza, La

1.2.40. Bestimmtes Anbaugebiet Somontano

Abiego
Adahuesca
Alcalá del Obispo
Angües
Antillón
Alquézar
Argavieso
Azara
Azlor
Barbastro
Barbuñales
Berbegal
Blecua y Torres
Bierge
Capella
Casbas de Huesca
Castillazuelo
Colungo
Estada

Estadilla
Fonz
Grado, El
Graus
Hoz y Costean
Ibieca
Ilche
Laluenga
Laperdiguera
Lascellas-Ponzano
Naval
Olvena
Peralta de Alcofea
Peraltilla
Perarrúa
Pertusa
Pozán de Vero
Puebla de Castro, La
Salas Altas
Salas Bajas
Santa María de Dulcis
Secastilla
Siétamo
Torres de Alcanadre

1.2.41. Bestimmtes Anbaugebiet Tacoronte-Acentejo

Matanza de Acentejo, La
Santa Ursula
Sauzal, El
Tacoronte
Tegueste
Victoria de Acentejo, La
Laguna, La
Rosario, El
Santa Cruz de Tenerife

a) Untergebiet Anaga (Flächen des Parque Rural de Anaga).

1.2.42. Bestimmtes Anbaugebiet Tarragona

a) Untergebiet Tarragona Campo

Alcover
Aleixar, L'
Alforja
Alió
Almoster
Altafulla
Argentera, L'
Ascó
Benissanet
Borges del Camp, Les
Botarell
Bráfim
Cabra del Camp, Les
Cambrils
Castellvell del Camp
Catllar, El
Colldejou
Constantí
Cornudella de Montsant
Duesaigües
Figuerola del Camp
Garcia
Garidells, Els
Ginestar
Masó, La
Masllorenç
Maspujols
Milá, El
Miravet
Montbrió del Camp
Montferri
Mont-roig del Camp
Mora d'Ebre
Mora la Nova
Morell, El
Nou de Gaiá, La
Nulles

Parallesos, Els
Perafort
Pla de Santa María, El
Pobla de Mafumet, La
Pobla de Montornés, La
Puigpelat
Renau
Reus
Riera de Gaiá, La
Riudecanyes
Riudecols
Riudoms
Rodonyá
Rourell, El
Salomó
Secuita, La
Selva del Camp, La
Tarragona
Tivissa
Torre de l'Espanyol, La
Torredembarra
Ulldemolins
Vallmoll
Valls
Vespella
Vilabella
Vilallonga del Camp
Vilanova d'Escornalbou
Vila-rodona
Vila-Seca
Vinebre
Vinyols i els Arcs

b) Untergebiet Falset

Cabacés
Capçanes
Figuera, La
Guiamets, Els
Marçá
Masroig, El

Pradell de la Teixeta
Torre de Fontaubella, La

1.2.43. Bestimmtes Anbaugebiet Terra Alta

Arnes
Batea
Bot
Caseres
Corbera d' Ebre
Fatarella, La
Gandesa
Horta de Sant Joan
Pinell de Brai, El
Pobla de Massaluca, La
Prat de Comte
Vilalba dels Arcs

1.2.44. Bestimmtes Anbaugebiet Toro

Argujillo
Bóveda de Toro, La
Morales de Toro
Pego, El
Peleagonzalo
Piñero, El
San Miguel de la Ribera
Sanzoles
Toro
Valdefinjas
Venialbo
Villanueva del Puente
San Román de Hornija
Villafranca del Duero

1.2.45. Bestimmtes Anbaugebiet Utiel-Requena

Camporrobles
Caudete
Fuenterrobles
Requena

Siete Aguas
Sinarcas
Utiel
Venta del Moro
Villagordo

1.2.46. Bestimmtes Anbaugebiet Valdeorras

Barco, El
Bollo, El
Carballeda de Valdeorras
Laroco
Petín
Rua, La
Rubiana
Villamartín

1.2.47. Bestimmtes Anbaugebiet Valdepeñas

Alcubillas
Moral de Calatrava
San Carlos del Valle
Santa Cruz de Mudela
Torrenueva
Valdepeñas

1.2.48. Bestimmtes Anbaugebiet Valencia

Camporrobles
Caudete de las Fuentes
Fuenterrobles
Requena
Sieteaguas
Sinarcas
Utiel
Venta del Moro
Villargordo del Cabriel

a) Untergebiet Alto Turia

Alpuente
Aras de Alpuente

Chelva
La Yesa
Titaguas
Tuéjar

b) Untergebiet Valentino

Alborache
Alcublas
Andilla
Bugarra
Buñol
Casinos
Cheste
Chiva
Chulilla
Domeño
Estivella
Gestalgar
Godelleta
Higueruelas
Lliria
Losa del Obispo
Macastre
Montserrat
Montroy
Pedralba
Real de Montroi
Turís
Vilamarxant
Villar del Arzobispo

c) Untergebiet Moscatel de Valencia

Catadau
Cheste
Chiva
Godelleta
Llombai
Montroi
Montserrat

Real de Montroi
Turís

d) Untergebiet Clariano

Adzaneta de Albaida
Agullent
Albaida
Alfarrasí
Aielo de Malferit
Aielo de Rugat
Bélgida
Bellús
Beniatjar
Benicolet
Benigánim
Bocairent
Bufali
Castelló de Rugat
Fontanars dels Alforins
Font la Figuera, La
Guadasequíes
Llutxent
Moixent
Montaberner
Montesa
Montichelvo
L'Ollería
Ontinyent
Otos
Palomar
Pinet
La Pobla del Duc
Quatretonda
Ráfol de Salem
Sempere
Terrateig
Vallada

1.2.49. Bestimmtes Anbaugebiet Valle de Güímar

Arafo
Candelaria
Güímar

1.2.50. Bestimmtes Anbaugebiet Valle de la Orotava

La Orotava
Puerto de la Cruz
Los Realejos

1.2.51. Bestimmtes Anbaugebiet Vinos de Madrid

a) Untergebiet Arganda

Ambite
Aranjuez
Arganda del Rey
Belmonte de Tajo
Campo Real
Carabaña
Colmenar de Oreja
Chinchón
Fuentidueña de Tajo
Getafe
Loeches
Mejorada del Campo
Morata de Tajuña
Orusco
Perales de Tajuña
Pezuela de las Torres
Pozuelo del Rey
Tielmes
Titulcia
Valdaracete
Valdelaguna
Valdilecha
Villaconejos
Villamanrique de Tajo
Villar del Olmo
Villarejo de Salvanés

b) Untergebiet Navalcarnero

Alamo, El
Aldea del Fresno
Arroyomolinos
Batres
Brunete
Fuenlabrada
Griñón
Humanes de Madrid
Moraleja de Enmedio
Móstoles
Navalcarnero
Parla
Serranillos del Valle
Sevilla la Nueva
Valdemorillo
Villamanta
Villamantilla
Villanueva de la Cañada
Villaviciosa de Odón

c) Untergebiet San Martín de Valdeiglesias

Cadalso de los Vidrios
Cenicientos
Colmenar de Arroyo
Chapinería
Navas del Rey
Pelayos de la Presa
Rozas de Puerto Real
San Martín de Valdeiglesias
Villa del Prado

1.2.52. Bestimmtes Anbaugebiet Ycoden-Daute-Isora

San Juan de la Rambla
La Guancha
Icod de los Vinos
Garachico
Los Silos

Buenavista del Norte
El Tanque
Santiago del Teide
Guía de Isora

1.2.53. Bestimmtes Anbaugebiet Yecla

Yecla

a) Untergebiet Yecla Campo Arriba (Mit der Sorte Monastrell bepflanzte Hang- oder Hochplateauflächen)

2. Tafelweine mit geografischer Angabe

Abanilla
Arribes del Duero
Bailén
Bajo Aragón
Cádiz
Campo de Belchite
Campo de Cartagena
Castilla
Chacolí de Alava
Contraviesa-Alpujarra
Extremadura
Gálvez
Gran Canaria
Ibiza
La Gomera
Manchuela
Medina del Campo
Pla i Llevant de Mallorca
Pozohondo
Ribera del Arlanza
Sierra de Alcaraz
Terrazas del Gállego
Tierra del Vino de Zamora
Valdejalón
Valdevimbre-Los Oteros
Valle del Cinca
Valle del Jiloca
Valle del Miño-Ourense

IV. WEINE MIT URSPRUNG IN DER HELLENISCHEN REPUBLK

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (« Ποιοτικός οίνος παραχθείς σε συγκεκριμένη περιοχή »)

1.1. Namen der bestimmten Anbaugebiete

1.1.1. Ονομασία προελεύσεως ελεγχομένη (appellation d'origine contrôlée)

Σάμος (Samos)
Πατρών (Patron)
Ρίου Πατρών (Riou Patron)
Κεφαλληνίας (Céphalonie)
Ρόδου (Rhodos)
Λήμνου (Lemnos)

1.1.2 Ονομασία προελεύσεως ανωτέρας ποιότητας (appellation d'origine de qualité supérieure)

Σητεία (Sitia)
Νεμέα (Némée)
Σαντορίνη (Santorin)
Δαφνές (Dafnes)
Ρόδος (Rhodos)
Νάουσα (Naoussa)
Κεφαλληνίας (Céphalonie)
Ραψάνη (Rapsani)
Μαντινεία (Mantinée)
Πεζά (Peza)
Αρχάνες (Archanes)
Πάτραι (Patras)
Ζίτσα (Zitsa)
Αμύνταιον (Amynteon)
Γουμένισσα (Gumenissa)
Πάρος (Paros)
Λήμνος (Lemnos)
Αγχίαλος (Anchialos)
Πλαγιές Μελίτωνα (Côtes de Meliton)
Μεσενικόλα (Mesenicola)

2. Tafelweine

2.1. Ονομασία κατά παράδοση (traditionelle Bezeichnung)

Αττικής (Attikis)
Βοιωτίας (Viotias)
Ευβοίας (Evias)
Μεσογείων (Messoguion)
Κρωπίας (Kropias)
Κορωπίου (Koropiou)
Μαρκοπούλου (Markopoulou)
Μεγάρων (Megaron)
Παιανίας (Peanias)
Λιοπεσίου (Liopessiou)
Παλλήνης (Pallinis)
Πικερμίου (Pikermiou)
Σπάτων (Spaton)
Θηβών (Thivon)
Γιάλτρων (Guialtron)
Καρύστου (Karystou)
Χαλκίδας (Halkidas)
Βερντέα Ζακύνθου (Verdea Zakinthou)

2.2. Τοπικός οίνος (örtlicher Wein)

Τριφυλίας (Trifilia)
Μεσημβριώτικος (Messimvria)
Επανωμίτικος (Epanomie)
Πλαγιών ορεινής Κορινθίας (côtes montagneuses de Korinthia)
Πυλίας (Pylie)
Πλαγιές Βερτίσκου (côtes de Vertiskos)
Ηρακλειώτικος (Heraklion)
Λασιθιώτικος (Lassithie)
Πελοποννησιακός (Peloponnèse)
Μεσσηνιακός (Messina)
Μακεδονικός (Macédonie)
Κρητικός (Crète)
Θεσσαλικός (Thessalia)
Κισάμου (Kissamos)
Τυρνάβου (Tyrnavos)
πλαγιές Αμπέλου (côtes de Ampelos)

Βίλιτσας (Vilitsa)
Γρεβενών (Grevena)
Αττικός (Attique)
Αγιορείτικος (Agioritikos)
Δωδεκανησιακός (Dodekanèse)
Αναβυσιωτικός (Anavyssiotikos)
Παιανίτικος (Peanitikos)
Δράμας (Drama)
Κρανιώτικος (Krania)
πλαγιών Πάρνηθας (côtes de Parnitha)
Συριανός (Syros)
Θηβαϊκός (Thiva)
πλαγιών Κιθαιρώνα (côtes du Kitheron)
πλαγιών Πετρωτού (côtes de Petrotou)
Γερανίων (Gerania)
Παλληνιώτικος (Pallini)
Αγοριανός (Agorianos)
Κοιλάδας Αταλάντης (valley de Atalanti)
Αρκαδίας (Arcadia)
Παγγαιορείτικος (Paggeoritikos)
Μεταξάτων (Metaxata)
Κλημέντι (Klimenti)
Ημαθίας (Hemathia)
Κέρκυρας (Kerkyra (Corfu))
Σιθωνίας (Sithonia)
Μαντζαβινάτων (Mantzavinata)
Ισμαρικός (Ismarikos)
Αβδήρων (Avdira)
Ιωαννίνων (Ioannina)
Πλαγιές Αιγιαλείας (côtes de Aigialieias)
Πλαγιές του Αίνου (côtes du Ainou)
Θρακικός ή Θράκης (Thrakie)
Ιλίου (Ilion)
Μετσοβίτικος (Metsovon)
Κορωπιότικος (Koropie)
Θαψάνων (Thapsanon)
Σιατιστινός (Siatistinon)
Ριτσώνας Αυλίδος (Ritsona Avlidos)
Λετρίνων (Letrina)
Τεγέας (Tegeas)
Αιγαιοπελαγίτικος (Mer Egée)

Αιγαίου Πελάγους (Aigaion pelagos)
Βορείων Πλαγιών Πεντελικού (côtes nord de Penteli)
Σπατανέικος (Spata)
Μαρκοπουλιώτικος (Markopoulo)
Ληλαντίου Πεδίου (Lilantio Pedion)
Χαλκιδικής (Chalkidiki)
Καρυστινός (Karystos)
Χαλικούνας (Chalikouna)
Οπουντίας Λοκρίδος (Opountia Lokrida)
Πέλλας (Pella)
Ανδριανιώτικος (Andriani)
Σερρών (Serres)
Στερεάς Ελλάδος (Sterea Ellada)
Πλαγιών Κνημίδος (côte de Knimide)
Ηπειρωτικός (Ipirotikos)
Φλώρινας (Florinas)
Πισατίδος (Pisatidos)
Λευκάδας (Lefkadas)

V. WEINE MIT URSPRUNG IN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ("vino di qualità prodotto in una regione determinata")

1.1 Qualitätsweine b.A. mit der Bezeichnung "Denominazione di origine controllata e garantita":

Albana di Romagna
Asti
Barbaresco
Barolo
Brachetto d'Acqui
Brunello di Montalcino
Carmignano
Chianti

Chianti Classico, auch ergänzt durch eine der folgenden geografischen Angaben:

- Montalbano
- Rufina
- Colli fiorentini
- Colli senesi
- Colli aretini
- Colline pisane
- Montespertoli

Franciacorta
Gattinara
Gavi
Ghemme
Montefalco Sagrantino
Montepulciano
Recioto di Soave
Taurasi
Torgiano
Valtellina
Valtellina Grumello
Valtellina Inferno
Valtellina Sassella
Valtellina Valgella

Vernaccia di San Gimignano
Vermentino di Gallura

1.2 Qualitätsweine b.A. mit der Bezeichnung "Denominazione di origine controllata"

1.2.1. Gebiet Piedmont

Acqui
Alba
Albugnano
Alto Monferrato
Asti
Boca
Bramaterra
Caluso
Canavese
Cantavenna
Carema
Casalese
Casorzo d'Asti
Castagnole Monferrato
Castelnuovo Don Bosco
Chieri
Colli tortonesi
Colline novaresi
Colline saluzzesi
Coste della Sesia
Diano d'Alba
Dogliani
Fara
Gabiano
Langhe monregalesi
Langhe
Lessona
Loazzolo
Monferrato
Monferrato Casalese
Ovada
Piemonte
Pinorelese
Roero

Sizzano
Valsusa
Verduno

1.2.2. Gebiet Aostatal

Arnad-Montjovet
Chambave
Nus
Donnas
La Salle
Enfer d'Arvier
Morgex
Torrette
Valle d'Aosta
Vallée d'Aoste

1.2.3. Gebiet Lombardei

Botticino
Capriano del Colle
Cellatica
Garda
Garda Colli Mantovani
Lugana
Mantovano
Oltrepò Pavese
Riviera del Garda Bresciano
San Colombano al Lambro
San Martino della Battaglia
Terre di Franciacorta
Valcalepio

1.2.4. Gebiet Trentino-Alto Adige (Trient-Südtirol)

Alto Adige
Bozner Leiten
Bressanone
Brixner
Buggrafler
Burgraviato

Caldaro
Casteller
Colli di Bolzano
Eisacktaler
Etschtaler
Gries
Kalterer
Kalterersee
Lago di Caldaro
Meraner Hügel
Meranese di collina
Santa Maddalena
Sorni
St. Magdalener
Südtirol
Südtiroler
Terlaner
Terlano
Teroldego Rotaliano
Trentino
Trento
Val Venosta
Valdadige
Valle Isarco
Vinschgau

1.2.5. Gebiet Veneto

Bagnoli di Sopra
Bagnoli
Bardolino
Breganze
Breganze Torcolato
Colli Asolani
Colli Berici
Colli Berici Barbarano
Colli di Conegliano
Colli di Conegliano Fregona
Colli di Conegliano Refrontolo
Colli Euganei
Conegliano

Conegliano Valdobbiadene
Conegliano Valdobbiadene Cartizze
Custoza
Etschtaler
Gambellara
Garda
Lessini Durello
Lison Pramaggiore
Lugana
Montello
Piave
San Martino della Battaglia
Soave
Valdadige
Valdobbiadene
Valpantena
Valpolicella

1.2.6. Gebiet Friaul-Julisch-Venezien

Carso
Colli Orientali del Friuli
Colli Orientali del Friuli Cialla
Colli Orientali del Friuli Ramandolo
Colli Orientali del Friuli Rosazzo
Collio
Collio Goriziano
Friuli Annia
Friuli Aquileia
Friuli Grave
Friuli Isonzo
Friuli Latisana
Isonzo del Friuli
Lison Pramaggiore

1.2.7. Gebiet Ligurien

Albenga
Albenganese
Cinque Terre
Colli di Luni

Colline di Levanto
Dolceacqua
Finale
Finalese
Golfo del Tigullio
Riviera Ligure di Ponente
Riviera dei fiori

1.2.8. Gebiet Emilia-Romagna

Bosco Eliceo
Castelvetro
Colli Bolognesi
Colli Bolognesi Classico
Colli Bolognesi Colline di Riosto
Colli Bolognesi Colline Marconiane
Colli Bolognesi Colline Oliveto
Colli Bolognesi Monte San Pietro
Colli Bolognesi Serravalle
Colli Bolognesi Terre di Montebudello
Colli Bolognesi Zola Predosa
Colli d'Imola
Colli di Faenza
Colli di Parma
Colli di Rimini
Colli di Scandiano e Canossa
Colli Piacentini
Colli Piacentini Monterosso
Colli Piacentini Val d'Arda
Colli Piacentini Val Nure
Colli Piacentini Val Trebbia
Reggiano
Reno
Romagna
Santa Croce
Sorbara

1.2.9. Gebiet Toskana

Barco Reale di Carmignano
Bolgheri

Bolgheri Sassicaia
Candia dei Colli Apuani
Carmignano
Chianti
Chianti classico
Colli Apuani
Colli dell'Etruria Centrale
Colli di Luni
Colline Lucchesi
Costa dell'"Argentario"
Elba
Empolese
Montalcino
Montecarlo
Montecucco
Montepulciano
Montereggio di Massa Marittima
Montescudaio
Parrina
Pisano di San Torpè
Pitigliano
Pomino
San Gimignano
San Torpè
Sant'Antimo
Scansano
Val d'Arbia
Val di Cornia
Val di Cornia Campiglia Marittima
Val di Cornia Piombino
Val di Cornia San Vincenzo
Val di Cornia Suvereto
Valdichiana
Valdinievole

1.2.10. Gebiet Umbrien

Assisi
Colli Martani
Colli Perugini
Colli Amerini

Colli Altotiberini
Colli del Trasimeno
Lago di Corbara
Montefalco
Orvieto
Orvietano
Todi
Torgiano

1.2.11. Gebiet Marken

Castelli di Jesi
Colli pesaresi
Colli Ascolani
Colli maceratesi
Conero
Esino
Focara
Matelica
Metauro
Morro d'Alba
Piceno
Roncaglia
Serrapetrona

1.2.12. Gebiet Latium

Affile
Aprilia
Capena
Castelli Romani
Cerveteri
Circeo
Colli albani
Colli della Sabina
Colli lanuvini
Colli etruschi viterbesi
Cori
Frascati
Genazzano
Gradoli

Marino
Montecompatri Colonna
Montefiascone
Olevano romano
Orvieto
Piglio
Tarquinia
Velletri
Vignanello
Zagarolo

1.2.13. Gebiet Abruzzen

Abruzzo
Abruzzo Colline teramane
Controguerra
Molise

1.2.14. Gebiet Molise

Biferno
Pentro d'Isernia

1.2.15. Gebiet Kampanien

Avellino
Aversa
Campi Flegrei
Capri
Castel San Lorenzo
Cilento
Costa d'Amalfi Furore
Costa d'Amalfi Ravello
Costa d'Amalfi Tramonti
Costa d'Amalfi
Falerno del Massico
Galuccio
Guardiolo
Guardia Sanframondi
Ischia
Massico

Penisola Sorrentina
Penisola Sorrentina-Gragnano
Penisola Sorrentina-Lettere
Penisola Sorrentina-Sorrento
Sannio
Sant'Agata de' Goti
Solopaca
Taburno
Tufo
Vesuvio

1.2.16. Gebiet Apulien

Alezio
Barletta
Brindisi
Canosa
Castel del Monte
Cerignola
Copertino
Galatina
Gioia del Colle
Gravina
Leverano
Lizzano
Locorotondo
Lucera
Manduria
Martinafranca
Matino
Nardò
Ortanova
Ostuni
Puglia
Salice salentino
San Severo
Squinzano
Trani

1.2.17. Gebiet Basilikata

Vulture

1.2.18. Gebiet Kalabrien

Bianco
Bivongi
Cirò
Donnici
Lamezia
Melissa
Pollino
San Vito di Luzzi
Sant'Anna di Isola Capo Rizzuto
Savuto
Scavigna
Verbicaro

1.2.19. Gebiet Sizilien

Alcamo
Contea di Sclafani
Contessa Entellina
Delia Nivolalli
Eloro
Etna
Faro
Lipari
Marsala
Menfi
Noto
Pantelleria
Sambuca di Sicilia
Santa Margherita di Belice
Sciacca
Siracusa
Vittoria

1.2.20. Gebiet Sardinien

Alghero
Arborea
Bosa
Cagliari

Campidano di Terralba
Mandrolisai
Oristano
Sardegna
Sardegna-Capo Ferrato
Sardegna-Jerzu
Sardegna-Mogoro
Sardegna-Nepente di Oliena
Sardegna-Oliena
Sardegna-Semidano
Sardegna-Tempio Pausania
Sorso Sennori
Sulcis
Terralba

2. Tafelweine mit geografischer Angabe

2.1. Abruzzen

Alto tirino
Colline Teatine
Colli Aprutini
Colli del sangro
Colline Pescaresi
Colline Frentane
Vastese
Histonium
Terre di Chieti
Valle Peligna

2.2. Basilikata

Basilicata

2.3. Autonome Provinz Bozen

Dolomiten
Dolomiti
Mitterberg
Mitterberg tra Cauria e Tel
Mitterberg zwischen Gfrill und Toll

2.4. Kalabrien

Arghilla
Calabria
Condoleo
Costa Viola
Esaro
Lipuda
Locride
Palizzi
Pellaro
Scilla
Val di Neto
Valdamato
Valle dei Crati

2.5. Kampanien

Colli di Salerno
Dugenta
Epomeo
Irpinia
Paestum
Pompeiano
Roccamonfina
Terre del Volturno

2.6. Emilia-Romagna

Castelfranco Emilia
Bianco dei Sillaro
Emilia
Fortana del Taro
Forli
Modena
Ravenna
Rubicone
Sillaro
Terre di Veleja
Val Tidone

2.7. Friaul-Julisch-Venezien

Alto Livenza
Venezia Giulia
Venezie

2.8. Latium

Civitella d'Agliano
Colli Cimini
Frusinate
Lazio
Nettuno

2.9. Ligurien

Colline Savonesi
Val Polcevera

2.10. Lombardei

Alto Mincio
Benaco bresciano
Bergamasca
Collina del Milanese
Montenetto di Brescia
Mantova
Pavia
Quistello
Ronchi di Brescia
Sabbioneta
Sebino
Terrazze Retiche di Sondrio

2.11. Marken

Marche

2.12. Molise

Osco
Rotae
Terre degli Osci

2.13. Apulien

Daunia
Murgia
Puglia
Salento
Tarantino
Valle d'Itria

2.14. Sardinien

Barbagia
Colli del Limbara
Isola dei Nuraghi
Marmila
Nuoro
Nurra
Ogliastro
Parteolla
Planargia
Romangia
Sibiola
Tharros
Trexenta
Valle dei Tirso
Valli di Porto Pino

2.15. Sizilien

Camarro
Colli Ericini
Fontanarossa di Cerda
Salemi
Salina
Sicilia
Valle Belice

2.16. Toskana

Alta Valle della Greve
Colli della Toscana centrale

Maremma toscana
Orcia
Toscana
Toscano
Val di Magra

2.17. Autonome Provinz Trento

Dolomiten
Dolomiti
Atesino
Venezie
Vallagarina

2.18. Umbrien

Allerona
Bettona
Cannara
Narni
Spello
Umbria

2.19. Veneto

Alto Livenza
Colli Trevigiani
Conselvano
Dolomiten
Dolomiti
Venezie
Marca Trevigiana
Vallagarina
Veneto
Veneto orientale
Verona
Veronese

VI. WEINE MIT URSPRUNG IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ("Vin de qualité produit dans une région déterminée)

1.1. Namen der bestimmten Anbaugebiete

Ahn
Assel
Bech-Kleinmacher
Born
Bous
Burmerange
Canach
Ehnen
Ellange
Elvange
Erpeldange
Gostingen
Greiveldange
Grevenmacher
Lenningen,
Machtum
Mertert
Moersdorf
Mondorf
Niederdonven
Oberdonven
Oberwormeldange
Remerschen
Remich
Rolling
Rosport
Schengen
Schwebsange
Stadtbredimus
Trintange
Wasserbillig
Wellenstein
Wintringen
Wormeldange

2. Tafelweine mit geografischer Angabe

VII. WEINE MIT URSPRUNG IN PORTUGAL

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ("vinho de qualidade produzido em região determinada")

1.1. Namen der bestimmten Anbaugebiete

Alcobaça
Alenquer
Alentejo
Arruda
Bairrada
Beira Interior
Biscoitos
Bucelas
Carcavelos
Chaves
Colares
Dão
Douro
Encostas de Aire
Graciosa
Lafões
Lagoa
Lagos
Madeira/Madère/Madera
Óbidos
Palmela
Pico
Planalto Mirandês
Portimão
Porto/Port/Oporto/Portwein/Portvin/Portwijn
Ribatejo
Setúbal
Tavira
Távora-Varosa
Torres Vedras
Valpaços
Vinho Verde

1.2 Namen der Untergebiete

1.2.1. Dão

Alva
Besteiros
Castendo
Serra da Estrela
Silgueiros
Terras de Senhorim
Terras de Azurara

1.2.2. Alentejo

Borba
Évora
Granja-Amareleja
Moura
Portalegre
Redondo
Reguengos
Vidigueira

1.2.3. Beira Interior

Castelo Rodrigo
Cova da Beira
Pinhel

1.2.4. Vinho Verde

Amarante
Basto
Braga
Lima
Monção
Penafiel

1.2.5. Douro

Favaios

1.2.6. Ribatejo

Almeirim
Cartaxo
Chamusca
Coruche
Santarém
Tomar

1.2.7. Andere Namen

Dão Nobre
Moscatel de Setúbal
Setúbal Roxo
Vinho Verde Alvarinho

2. Tafelweine mit geografischer Angabe

Alentejano
Algarve
Alta Estremadura
Beira Litoral
Beira Alta
Beiras
Estremadura
Ribatejano
Minho
Terras Durienses
Terras de Sicó
Terras do Sado
Trás-os-Montes

VIII. WEINE MIT URSPRUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Quality wines produced in specified regions)

- English Vineyards
- Welsh Vineyards

2. Tafelweine mit geografischer Angabe

- English Counties
- Welsh Counties

IX. WEINE MIT URSPRUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

1.1. Namen der Weinbaugebiete

Weinland
Bergland
Steiermark
Wien

1.2. Namen der bestimmten Anbaugebiete

1.2.1. Bestimmte Anbaugebiete von Weinland

Niederösterreich
Burgenland
Neusiedlersee
Neusiedlersee-Hügelland
Mittelburgenland
Südburgenland
Carnuntum
Donauland
Kamptal
Kremstal
Thermenregion
Traisental
Wachau
Weinviertel

1.2.2. Bestimmte Anbaugebiete von Bergland

Salzburg
Oberösterreich
Kärnten
Tirol
Vorarlberg

1.2.3. Bestimmte Anbaugebiete der Steiermark

Süd-Oststeiermark
Südsteiermark
Weststeiermark

1.2.4. Bestimmte Anbaugebiete von Wien

Wien

1.3. Gemeinden und Ortsteile, Großlagen, Rieden, Fluren, Einzellagen

1.3.1. Bestimmtes Anbaugebiet Neusiedlersee

a) Großlage

Kaisergarten

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Altenberg
Bauernaussatz
Bergäcker
Edelgründe
Gabarinza
Goldberg
Hansagweg
Heideboden
Henneberg
Herrnjoch
Herrnsee
Hintenaussere Weingärten
Jungerberg
Kaiserberg
Kellern
Kirchäcker
Kirchberg
Kleinackerl
Königswiese
Kreuzjoch
Kurzbürg
Ladisberg
Lange Salzberg
Langer Acker
Lehendorf
Neuberg
Pohnpühl

Prädium
Rappbühl-Weingärten
Römerstein
Rustenäcker
Sandflur
Sandriegel
Satz
Seeweingärten
Ungerberg
Vierhölzer
Weidener Zeiselberg
Weidener Ungerberg
Weidener Rosenberg

c) Gemeinden und Ortsteile:

Andau
Apetlon
Bruckneudorf
Deutsch Jahrndorf
Edelstal
Frauenkirchen
Gattendorf
Gattendorf-Neudorf
Gols
Halbturn
Illmitz
Jois
Kittsee
Mönchhof
Neudorf bei Parndorf
Neusiedl am See
Nickelsdorf
Pamhagen
Parndorf
Podersdorf
Potzneusiedl
St. Andrä am Zicksee
Tadten
Wallern im Burgenland
Weiden am See

Winden am See
Zurndorf

1.3.2. Bestimmtes Anbaugebiet Neusiedlersee-Hügelland

a) Großlagen

Rosaliakapelle
Sonnenberg
Vogelsang

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Adler / Hrvatski vrh
Altenberg
Bergweinärten
Edelgraben
Fölligberg
Gaisrücken
Goldberg
Großgebirge / Veliki vrh
Hasenriegel
Haussatz
Hochkramer
Hölzlstein
Isl
Johanneshöh
Katerstein
Kirchberg
Kleingebirge / Mali vrh
Kleinhöfleiner Hügel
Klosterkeller Siegendorf
Kogel
Kogl / Gritsch
Krci
Kreuzweingärten
Langäcker / Dolnj sirick
Leithaberg
Lichtenbergweingärten
Marienthal
Mitterberg

Mönchsberg / Lesicak
Purbacher Bugstall
Reisbühel
Ripisce
Römerfeld
Römersteig
Rosenberg
Rübäcker / Ripisce
Schmaläcker
St. Vitusberg
Steinhut
Wetterkreuz
Wolfsbach
Zbornje

c) Gemeinden und Ortsteile:

Antau
Baumgarten
Breitenbrunn
Donnerskirchen
Draßburg
Eisenstadt
Forchtenau
Forchtenstein
Großhöflein
Hirm
Hornstein
Kleinhöflein
Klingenbach
Krensdorf
Leithaprodersdorf
Loipersbach
Loretto
Marz
Mattersburg
Mörbisch am See
Müllendorf
Neudörfl
Neustift an der Rosalia
Oggau

Oslip
Pöttelsdorf
Pöttsching
Purbach am See
Rohrbach
Rust
St. Georgen
St. Margarethen
Schattendorf
Schützen am Gebirge
Siegendorf
Sigless
Steinbrunn
Steinbrunn-Zillingtal
Stöttera
Stotzing
Trausdorf/Wulka
Walbersdorf
Wiesen
Wimpassing/Leitha
Wulkaprodersdorf
Zagersdorf
Zemendorf

1.3.3. Bestimmtes Anbaugebiet Mittelburgenland

a) Großlage

Goldbachtal

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Altes Weingebirge
Deideckwald
Dürrau
Gfanger
Goldberg
Himmelsthron
Hochäcker
Hochberg
Hochplateau

Hölzl
Im Weingebirge
Kart
Kirchholz
Pakitsch
Raga
Sandhoffeld
Sinter
Sonnensteig
Spiegelberg
Weingfanger
Weislkreuz

c) Gemeinden und Ortsteile:

Deutschkreutz
Frankenau
Girm
Großmutschen
Großwarasdorf
Haschendorf
Horitschon
Kleinmutschen
Kleinwarasdorf
Klostermarienberg
Kobersdorf
Kroatisch Gerersdorf
Kroatisch Minihof
Lackenbach
Lackendorf
Lutzmannsburg
Mannersdorf
Markt St. Martin
Nebersdorf
Neckenmarkt
Nikitsch
Raiding
Ritzing
Stoob
Strebersdorf
Unterfrauenheid

Unterpetersdorf
Unterpullendorf

1.3.4. Bestimmtes Anbaugebiet Südburgenland

a) Großlagen

Pinkatal
Rechnitzer Geschriebenstein

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Gotscher
Rosengarten
Schiller
Tiefer Weg
Wohlauf

c) Gemeinden und Ortsteile:

Bonisdorf
Burg
Burgauberg
Deutsch Bieling
Deutsch Ehrensdorf
Deutsch Kaltenbrunn
Deutsch-Schützen
Deutsch Tschantschendorf
Eberau
Edlitz
Eisenberg an der Pinka
Eltendorf
Gaas
Gamischdorf
Gerersdorf-Sulz
Glasing
Großmürbisch
Güssing
Güttenbach
Hackerberg
Hagensdorf

Hannersdorf
Harmisch
Hasendorf
Heiligenbrunn
Hoell
Inzenhof
Kalch
Kirchfidisch
Kleinmürbisch
Kohfidisch
Königsdorf
Kotezicken
Kroatisch Ehrensdorf
Kroatisch Tschantschendorf
Krobotek
Krottendorf bei Güssing
Krottendorf bei Neuhaus am Klausenbach
Kukmirn
Kulmer Hof
Limbach
Luising
Markt-Neuhodis
Minihof-Liebau
Mischendorf
Moschendorf
Mühlgraben
Neudauberg
Neumarkt im Tauchental
Neusiedl
Neustift
Oberbildein
Ollersdorf
Poppendorf
Punitz
Rax
Rechnitz
Rehgraben
Reinersdorf
Rohr
Rohrbrunn
Schallendorf

St. Michael
St. Nikolaus
St. Kathrein
Stadtschlaining
Steinfurt
Strem
Sulz
Sumetendorf
Tobau
Tschanigraben
Tudersdorf
Unterbildein
Urbersdorf
Weichselbaum
Weiden bei Rechnitz
Welgersdorf
Windisch Minihof
Winten
Woppendorf
Zuberbach

1.3.5. Bestimmtes Anbaugebiet Thermenregion

a) Großlagen

Badener Berg
Vöslauer Hauerberg
Weißer Stein
Tattendorfer Steinhölle (Stahölln)
Schatzberg
Kappellenweg

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Am Hochgericht
Badenerberg
Brunnerberg
Dornfeld
Goldeck
Gradenthal
Hochleiten

Holzspur
In Brunnerberg
Jenibergen
Kapellenweg
Kirchenfeld
Kramer
Lange Bamhartstäler
Les'hanl
Mandl-Höh
Mitterfeld
Oberkirchen
Pfaffstättner Kogel
Prezessbühel
Rasslerin
Römerberg
Satzing
Steinfeld
Weißer Stein

c) Gemeinden und Ortsteile:

Bad Fischau
Bad Vöslau
Baden
Berndorf
Blumau
Blumau-Neurißhof
Braiten
Brunn am Gebirge
Brunn/Schneebergbahn
Brunnenthal
Deutsch-Brodersdorf
Dornau
Dreitstetten
Ebreichsdorf
Eggendorf
Einöde
Enzesfeld
Frohsdorf
Gainfarn
Gamingerhof

Gießhübl
Großau
Gumpoldskirchen
Günselsdsorf
Guntramsdorf
Hirtenberg
Josefsthal
Katzelsdorf
Kottingbrunn
Landegg
Lanzenkirchen
Leesdorf
Leobersdorf
Lichtenwörth
Lindabrunn
Maria Enzersdorf
Markt Piesting
Matzendorf
Mitterberg
Mödling
Möllersdorf
Münchendorf
Muthmannsdorf
Obereggendorf
Oberwaltersdorf
Oyenhausen
Perchtoldsdorf
Pfaffstätten
Pottendorf
Rauhenstein
Reisenberg
Schönau/Triesting
Seibersdorf
Siebenhaus
Siegersdorf
Sollenau
Sooß
St. Veit
Steinabrückl
Steinfelden
Tattendorf

Teesdorf
Theresienfeld
Traiskirchen
Tribuswinkel
Trumau
Vösendorf
Wagram
Wampersdorf
Weigelsdorf
Weikersdorf/Steinfeld
Wiener Neustadt
Wiener Neudorf
Wienersdorf
Winzendorf
Wöllersdorf
Zillingdorf

1.3.6. Bestimmtes Anbaugebiet Kremstal

a) Großlagen

Göttweiger Berg
Kaiserstiege

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Ebritzstein
Ehrenfelser
Emmerlingtal
Frauengrund
Gartl
Gärtling
Gedersdorfer Kaiserstiege
Goldberg
Großer Berg
Hausberg
Herrentrost
Hochäcker
Im Berg
Kirchbühel
Kogl

Kremsleithen
Pellingen
Pfaffenberg
Pfennigberg
Pulverturm
Rammeln
Reisenthal
Rohrendorfer Gebling
Sandgrube
Scheibelberg
Schrattenpoint
Sommerleiten
Sonnageln
Spiegel
Steingraben
Tümelstein
Weinzierlberg
Zehetnerin

c) Gemeinden und Ortsteile:

Aigen
Angern
Brunn im Felde
Droß
Egelsee
Eggendorf
Furth
Gedersdorf
Gneixendorf
Göttweig
Höbenbach
Hollenburg
Hörfarth
Imbach
Krems
Krems an der Donau
Krustetten
Landersdorf
Meidling
Neustift bei Schönberg

Oberfucha
Oberrohrendorf
Palt
Paudorf
Priel
Rehberg
Rohrendorf bei Krems
Scheibenhof
Senftenberg
Stein an der Donau
Steinaweg-Kleinwien
Stift Göttweig
Stratzing
Thallern
Tiefenfucha
Unterrohrendorf
Walkersdorf am Kamp
Weinzierl bei Krems

1.3.7. Bestimmtes Anbaugebiet Kamptal

a) Großlage

---

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Anger
Auf der Setz
Friesenrock
Gaisberg
Gallenberg
Gobelsberg
Heiligenstein
Hiesberg
Hofstadt
Kalvarienberg
Kremstal
Loiser Berg
Obritzberg
Pfeiffenberg

Sachsenberg
Sandgrube
Spiegel
Stein
Steinhaus
Weinträgerin
Wohra

c) Gemeinden und Ortsteile:

Altenhof
Diendorf am Walde
Diendorf/Kamp
Elsarn im Straßertale
Engabrunn
Etsdorf am Kamp
Fernitz
Gobelsburg
Grunddorf
Hadersdorf am Kamp
Haindorf
Kammern am Kamp
Kamp
Langenlois
Lengenfeld
Mittelberg
Mollands
Obernholz
Oberreith
Plank/Kamp
Peith
Rothgraben
Schiltern
Schönberg am Kamp
Schönbergneustift
Sittendorf
Stiefern
Straß im Straßertale
Thürneustift
Unterreith
Walkersdorf
Wiedendorf
Zöbing

1.3.8. Bestimmtes Anbaugebiet Donauland

a) Großlagen

Klosterneuburger Weinberge
Tulbinger Kogel
Wagram-Donauland

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Altenberg
Bromberg
Erdpreß
Franzhauser
Fuchsberg
Gänsacker
Georgenberg
Glockengießer
Gmirk
Goldberg
Halterberg
Hengsberg
Hengstberg
Himmelreich
Hirschberg
Hochrain
Kreitschental
Kühgraben
Leben
Ortsried
Purgstall
Satzen
Schillingsberg
Schloßberg
Sonnenried
Steinagrund
Traxelgraben
Vorberg
Wadenthal
Wagram
Weinlacke
Wendelstatt
Wora

c) Gemeinden und Ortsteile:

Ahrenberg
Abstetten
Altenberg
Ameisthal
Anzenberg
Atzelsdorf
Atzenbrugg
Baumgarten/Reidling
Baumgarten/Wagram
Baumgarten/Tullnerfeld
Chorherrn
Dietersdorf
Ebersdorf
Egelsee
Einsiedl
Elsbach
Engelmannsbrunn
Fels
Fels/Wagram
Feuersbrunn
Freundorf
Gerasdorf b.Wien
Gollarn
Gösing
Grafenwörth
Groß-Rust
Großriedenthal
Großweikersdorf
Großwiesendorf
Gugging
Hasendorf
Henzing
Hintersdorf
Hippersdorf
Höflein an der Donau
Holzleiten
Hütteldorf
Judenau-Baumgarten
Katzelsdorf im Dorf

Katzelsdorf/Zeil
Kierling
Kirchberg/Wagram
Kleinwiesendorf
Klosterneuburg
Königsbrunn
Königsbrunn/Wagram
Königstetten
Kritzendorf
Landersdorf
Michelhausen
Michelndorf
Mitterstockstall
Mossbierbaum
Neudegg
Oberstockstall
Ottenthal
Pixendorf
Plankenberg
Pöding
Reidling
Röhrenbach
Ruppersthal
Saladorf
Sieghartskirchen
Sitzenberg
Spital
St. Andrä-Wördern
Staasdorf
Stettenhof
Tautendorf
Thürnthal
Tiefenthal
Trasdorf
Tulbing
Tulln
Unterstockstall
Wagram am Wagram
Waltendorf
Weinzierl bei Ollern
Wipfing

Wolfpassing
Wördern
Würmla
Zaußenberg
Zeiselmauer

1.3.9. Bestimmtes Anbaugebiet Traisental

a) Großlage

Traismaurer Weinberge

b) Rieden, Fluren, Einzellage:

Am Nasenberg
Antingen
Brunberg
Eichberg
Fuchsenrand
Gerichtsberg
Grillenbühel
Halterberg
Händlgraben
Hausberg
In der Wiegn'n
In der Leithen
Kellerberg
Kölbing
Kreit
Kufferner Steinried
Leithen
Schullerberg
Sonnleiten
Spiegelberg
Tiegeln
Valterl
Weinberg
Wiegen
Zachling
Zwirch

c) Gemeinden und Ortsteile:

Absdorf
Adletzberg
Ambach
Angern
Diendorf
Dörfl
Edering
Eggendorf
Einöd
Etzersdorf
Franzhausen
Frauendorf
Fugging
Gemeinlebarn
Getzersdorf
Großrust
Grünz
Gutenbrunn
Haselbach
Herzogenburg
Hilpersdorf
Inzersdorf ob der Traisen
Kappeln
Katzenberg
Killing
Kleinrust
Kuffern
Langmannersdorf
Mitterndorf
Neusiedl
Neustift
Nußdorf ob derTraisen
Oberndorf am Gebirge
Oberndorf in der Ebene
Oberwinden
Oberwölbing
Obritzberg-Rust
Ossarn
Pfaffing

Rassing
Ratzersdorf
Reichersdorf
Ried
Rottersdorf
Schweinern
St. Andrä/Traisen
St. Pölten
Statzendorf
Stollhofen
Thallern
Theyern
Traismauer
Unterradlberg
Unterwölbing
Wagram an der Traisen
Waldletzberg
Walpersdorf
Weidling
Weißenkrichen/Perschling
Wetzmannsthal
Wielandsthal
Wölbing

1.3.10. Bestimmtes Anbaugebiet Carnuntum

a) Großlage

---

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Aubühel
Braunsberg
Dorfbrunnenäcker
Füllenbeutel
Gabler
Golden
Haidäcker
Hausweinäcker
Hausweingärten

Hexenberg
Kirchbergen
Lange Letten
Lange Weingärten
Mitterberg
Mühlbachacker
Mühlweg
Rosenberg
Spitzerberg
Steinriegl
Tilhofen
Ungerberg
Unterschilling

c) Gemeinden und Ortsteile:

Arbesthal
Au am Leithagebirge
Bad Deutsch-Altenburg
Berg
Bruck an der Leitha
Deutsch-Haslau
Ebergassing
Enzersdorf/Fischa
Fischamend
Gallbrunn
Gerhaus
Göttlesbrunn
Gramatneusiedl
Hainburg/Donau
Haslau/Donau
Haslau-Maria Ellend
Himberg
Hof/Leithaberge
Höflein
Hollern
Hundsheim
Mannersdorf/Leithagebirge
Margarethen am Moos
Maria Ellend
Moosbrunn

Pachfurth
Petronell
Petronell-Carnuntum
Prellenkirchen
Regelsbrunn
Rohrau
Sarasdorf
Scharndorf
Schloß Prugg
Schönabrunn
Schwadorf
Sommerein
Stixneusiedl
Trautmannsdorf/Leitha
Velm
Wienerherberg
Wildungsmauer
Wilfleinsdorf
Wolfsthal
Zwölfaxing

1.3.11. Bestimmtes Anbaugebiet Wachau

a) Großlage

Frauenweingärten

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Burgberg
Frauengrund
Goldbügeln
Gottschelle
Höhlgraben
Im Weingebirge
Katzengraben
Kellerweingärten
Kiernberg
Klein Gebirg
Mitterweg
Neubergen

Niederpoigen
Schlucht
Setzberg
Silberbühel
Singerriedel
Spickenberg
Steiger
Stellenleiten
Tranthal

c) Gemeinden und Ortsteile:

Aggsbach
Aggsbach-Markt
Baumgarten
Bergern/Dunkelsteinerwald
Dürnstein
Eggendorf
Elsarn am Jauerling
Furth
Groisbach
Gut am Steg
Höbenbach
Joching
Köfering
Krustetten
Loiben
Mautern
Mauternbach
Mitterarnsdorf
Mühldorf
Oberarnsdorf
Oberbergern
Oberloiben
Rossatz-Rührsdorf
Schwallenbach
Spitz
St. Lorenz
St. Johann
St. Michael
Tiefenfucha

Unterbergern
Unterloiben
Vießling
Weißenkirchen/Wachau
Weißenkirchen
Willendorf
Willendorf in der Wachau
Wösendorf/Wachau

1.3.12. Bestimmtes Anbaugebiet Weinviertel

a) Großlagen

Bisamberg-Kreuzenstein
Falkensteiner Hügelland
Matzner Hügel
Retzer Weinberge
Wolkersdorfer Hochleithen

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Adamsbergen
Altenberg
Altenbergen
Alter Kirchenried
Altes Gebirge
Altes Weingebirge
Am Berg
Am Lehm
Am Wagram
Antlasbergen
Antonibergen
Aschinger
Auberg
Auflangen
Bergen
Bergfeld
Birthaler
Bogenrain
Bruch
Bürsting

Detzenberg
Die alte Haider
Ekartsberg
Feigelbergen
Fochleiten
Freiberg
Freybergen
Fuchsenberg
Fürstenbergen
Gaisberg
Galgenberg
Gerichtsberg
Geringen
Goldberg
Goldbergen
Gollitschen
Großbergen
Grundern
Haad
Haidberg
Haiden
Haspelberg
Hausberg
Hauseingärten
Hausrucker
Heiligengeister
Hermannschachern
Herrnberg
Hinter der Kirchen
Hirschberg
Hochfeld
Hochfeld
Hochstraß
Holzpoint
Hundsbergen
Hundsleithen
Im Inneren Rain
Im Potschallen
In Aichleiten
In den Hausweingärten
In Hamert

In Rothenpüllen
In Sechsern
In Trenken
Johannesbergen
Jungbirgen
Junge Frauenberge
Jungherrn
Kalvarienberg
Kapellenfeld
Kirchbergen
Kirchenberg
Kirchluß
Kirchweinbergen
Kogelberg
Köhlberg
Königsbergen
Kreuten
Lamstetten
Lange Ried
Lange Vierteln
Lange Weingärten
Leben
Lehmfeld
Leithen
Leitenberge
Lichtenberg
Ließen
Lindau
Lissen
Martal
Maxendorf
Merkvierteln
Mitterberge
Mühlweingärten
Neubergergen
Neusatzen
Nußberg
Ölberg
Ölbergen
Platten
Pöllitzern

Preussenberg
Purgstall
Raschern
Reinthal
Reishübel
Retzer Weinberge
Rieden um den Heldenberg
Rösel
Rosenberg
Roseneck
Saazen
Sandbergen
Sandriegl
Satzen
Sätzweingärten
Sauenberg
Sauhaut
Saurüßeln
Schachern
Schanz
Schatz
Schatzberg
Schilling
Schmallissen
Schmidatal
Schwarzerder
Sechterbergen
Silberberg
Sommerleiten
Sonnberg
Sonnen
Sonnleiten
Steinberg
Steinbergen
Steinhübel
Steinperz
Stöckeln
Stolleiten
Strassfeld
Stuffeln
Tallusfeld

Veigelberg
Vogelsinger
Vordere Bergen
Warthberg
Weinried
Weintalried
Weisser Berg
Zeiseln
Zuckermandln
Zuckermantel
Zuckerschleh
Züngel
Zutrinken
Zwickeln
Zwiebelhab
Zwiefänger

c) Gemeinden und Ortsteile:

Alberndorf im Pulkautal
Alt Höflein
Alt Ruppersdorf
Altenmarkt im Thale
Altenmarkt
Altlichtenwarth
Altmanns
Ameis
Amelsdorf
Angern an der March
Aschendorf
Asparn an der Zaya
Aspersdorf
Atzelsdorf
Au
Auersthal
Auggenthal
Bad Pirawarth
Baierdorf
Bergau
Bernhardsthal
Bisamberg

Blumenthal
Bockfließ
Bogenneusiedl
Bösendürnbach
Braunsdorf
Breiteneich
Breitenwaida
Bruderndorf
Bullendorf
Burgschleinitz
Deinzendorf
Diepolz
Dietersdorf
Dietmannsdorf
Dippersdorf
Dobermannsdorf
Drasenhofen
Drösing
Dürnkrut
Dürnleis
Ebendorf
Ebenthal
Ebersbrunn
Ebersdorf an der Zaya
Eggenburg
Eggendorf am Walde
Eggendorf
Eibesbrunn
Eibesthal
Eichenbrunn
Eichhorn
Eitzersthal
Engelhartstetten
Engelsdorf
Enzersdorf bei Staatz
Enzersdorf im Thale
Enzersfeld
Erdberg
Erdpreß
Ernstbrunn
Etzmannsdorf

Fahndorf
Falkenstein
Fallbach
Föllim
Frättingsdorf
Frauendorf/Schmida
Friebritz
Füllersdorf
Furth
Gaindorf
Gaisberg
Gaiselberg
Gaisruck
Garmanns
Gars am Kamp
Gartenbrunn
Gaubitsch
Gauderndorf
Gaweinstal
Gebmanns
Geitzendorf
Gettsdorf
Ginzersdorf
Glaubendorf
Gnadendorf
Goggendorf
Goldgeben
Göllersdorf
Gösting
Götzendorf
Grabern
Grafenberg
Grafensulz
Groißenbrunn
Groß Ebersdorf
Groß-Engersdorf
Groß-Inzersdorf
Groß-Schweinbarth
Großharras
Großkadolz
Großkrut

Großmeiseldorf
Großmugl
Großnondorf
Großreipersdorf
Großrußbach
Großstelzendorf
Großwetzdorf
Grub an der March
Grübern
Grund
Gumping
Guntersdorf
Guttenbrunn
Hadres
Hagenberg
Hagenbrunn
Hagendorf
Hanfthal
Hardegg
Harmannsdorf
Harrersdorf
Hart
Haselbach
Haslach
Haugsdorf
Hausbrunn
Hauskirchen
Hausleiten
Hautzendorf
Heldenberg
Herrnbaumgarten
Herrnleis
Herzogbirbaum
Hetzmannsdorf
Hipples
Höbersbrunn
Hobersdorf
Höbertsgrub
Hochleithen
Hofern
Hohenau an der March

Hohenruppersdorf
Hohenwarth
Hollabrunn
Hollenstein
Hörersdorf
Horn
Hornsburg
Hüttendorf
Immendorf
Inkersdorf
Jedenspeigen
Jetzelsdorf
Kalladorf
Kammersdorf
Karnabrunn
Kattau
Katzelsdorf
Kettlasbrunn
Ketzelsdorf
Kiblitz
Kirchstetten
Kleedorf
Klein Hadersdorf
Klein Riedenthal
Klein Haugsdorf
Klein-Harras
Klein-Meiseldorf
Klein-Reinprechtsdorf
Klein-Schweinbarth
Kleinbaumgarten
Kleinebersdorf
Kleinengersdorf
Kleinhöflein
Kleinkadolz
Kleinkirchberg
Kleinrötz
Kleinsierndorf
Kleinstelzendorf
Kleinstetteldorf
Kleinweikersdorf
Kleinwetzdorf

Kleinwilfersdorf
Klement
Kollnbrunn
Königsbrunn
Kottingneusiedl
Kotzendorf
Kreuttal
Kreuzstetten
Kronberg
Kühnring
Laa an der Thaya
Ladendorf
Langenzersdorf
Lanzendorf
Leitzersdorf
Leobendorf
Leodagger
Limberg
Loidesthal
Loosdorf
Magersdorf
Maigen
Mailberg
Maisbirbaum
Maissau
Mallersbach
Manhartsbrunn
Mannersdorf
Marchegg
Maria Roggendorf
Mariathal
Martinsdorf
Matzelsdorf
Matzen
Maustrenk
Meiseldorf
Merkersdorf
Michelstetten
Minichhofen
Missingdorf
Mistelbach

Mittergrabern
Mitterretzbach
Mödring
Mollmannsdorf
Mörtersdorf
Mühlbach a. M.
Münichsthal
Naglern
Nappersdorf
Neubau
Neudorf bei Staatz
Neuruppersdorf
Neusiedl/Zaya
Nexingin
Niederabsdorf
Niederfellabrunn
Niederhollabrunn
Niederkreuzstetten
Niederleis
Niederrußbach
Niederschleinz
Niedersulz
Nursch
Oberdürnbach
Oberfellabrunn
Obergänserndorf
Obergrabern
Obergrub
Oberhautzental
Oberkreuzstetten
Obermallebarn
Obermarkersdorf
Obernalb
Oberolberndorf
Oberparschenbrunn
Oberravelsbach
Oberretzbach
Oberrohrbach
Oberrußbach
Oberschoderlee
Obersdorf

Obersteinabrunn
Oberstinkenbrunn
Obersulz
Oberthern
Oberzögersdorf
Obritz
Olbersdorf
Olgersdorf
Ollersdorf
Ottendorf
Ottenthal
Paasdorf
Palterndorf
Paltersdorf
Passauerhof
Passendorf
Patzenthal
Patzmannsdorf
Peigarten
Pellendorf
Pernersdorf
Pernhofen
Pettendorf
Pfaffendorf
Pfaffstetten
Pfösing
Pillersdorf
Pillichsdorf
Pirawarth
Platt
Pleißling
Porrau
Pottenhofen
Poysbrunn
Poysdorf
Pranhartsberg
Prinzendorf/Zaya
Prottes
Puch
Pulkau
Pürstendorf

Putzing
Pyhra
Rabensburg
Radlbrunn
Raffelhof
Rafing
Ragelsdorf
Raggendorf
Rannersdorf
Raschala
Ravelsbach
Reikersdorf
Reinthal
Retz
Retz-Altstadt
Retz-Stadt
Retzbach
Reyersdorf
Riedenthal
Ringelsdorf
Ringendorf
Rodingersdorf
Roggendorf
Rohrbach
Rohrendorf/Pulkau
Ronthal
Röschitz
Röschitzklein
Roseldorf
Rückersdorf
Rußbach
Schalladorf
Schleinbach
Schletz
Schönborn
Schöngrabern
Schönkirchen
Schrattenberg
Schrattenthal
Schrick
Seebarn

Seefeld
Seefeld-Kadolz
Seitzerdorf-Wolfpassing
Senning
Siebenhirten
Sierndorf
Sierndorf/March
Sigmundsherberg
Simonsfeld
Sitzendorf an der Schmida
Sitzenhart
Sonnberg
Sonndorf
Spannberg
St.Bernhard-Frauenhofen
St.Ulrich
Staatz
Staatz-Kautzendorf
Starnwörth
Steinabrunn
Steinbrunn
Steinebrunn
Stetteldorf/Wagram
Stetten
Stillfried
Stockerau
Stockern
Stoitzendorf
Straning
Stranzendorf
Streifing
Streitdorf
Stronsdorf
Stützenhofen
Sulz im Weinviertel
Suttenbrunn
Tallesbrunn
Traunfeld
Tresdorf
Ulrichskirchen
Ungerndorf

Unterdürnbach
Untergrub
Unterhautzental
Untermallebarn
Untermarkersdorf
Unternalb
Unterolberndorf
Unterparschenbrunn
Unterretzbach
Unterrohrbach
Unterstinkenbrunn
Unterthern
Velm
Viendorf
Waidendorf
Waitzendorf
Waltersdorf
Waltersdorf/March
Walterskirchen
Wartberg
Waschbach
Watzelsdorf
Weikendorf
Wetzelsdorf
Wetzleinsdorf
Weyerburg
Wieselsfeld
Wiesern
Wildendürnbach
Wilfersdorf
Wilhelmsdorf
Windisch-Baumgarten
Windpassing
Wischathal
Wolfpassing an der Hochleithen
Wolfpassing
Wolfsbrunn
Wolkersdorf/Weinviertel
Wollmannsberg
Wullersdorf
Wultendorf

Wulzeshofen
Würnitz
Zellerndorf
Zemling
Ziersdorf
Zissersdorf
Zistersdorf
Zlabern
Zogelsdorf
Zwentendorf
Zwingendorf

1.3.13. Bestimmtes Anbaugebiet Südsteiermark

a) Großlagen

Sausal
Südsteirisches Rebenland

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Altenberg
Brudersegg
Burgstall
Czamillonberg/Kaltenegg
Eckberg
Eichberg
Einöd
Gauitsch
Graßnitzberg
Harrachegg
Hochgraßnitzberg
Karnerberg
Kittenberg
Königsberg
Kranachberg
Lubekogel
Mitteregg
Nußberg
Obegg
Päßnitzerberger Römerstein

Pfarrweingarten
Schloßberg
Sernauberg
Speisenberg
Steinriegl
Stermitzberg
Urlkogel
Wielitsch
Wilhelmshöhe
Witscheinberg
Witscheiner Herrenberg
Zieregg
Zoppelberg

c) Gemeinden und Ortsteile:

Aflenz an der Sulm
Altenbach
Altenberg
Arnfels
Berghausen
Brudersegg
Burgstall
Eckberg
Ehrenhausen
Eichberg
Eichberg-Trautenburg
Einöd
Empersdorf
Ewitsch
Flamberg
Fötschach
Gamlitz
Gauitsch
Glanz
Gleinstätten
Goldes
Göttling
Graßnitzberg
Greith
Großklein

Großwalz
Grottenhof
Grubtal
Hainsdorf/Schwarzautal
Hasendorf an der Mur
Heimschuh
Höch
Kaindorf an der Sulm
Kittenberg
Kitzeck im Sausal
Kogelberg
Kranach
Kranachberg
Labitschberg
Lang
Langaberg
Langegg
Lebring - St. Margarethen
Leibnitz
Leutschach
Lieschen
Maltschach
Mattelsberg
Mitteregg
Muggenau
Nestelbach
Nestelberg/Heimschuh
Nestelberg/Großklein
Neurath
Obegg
Oberfahrenbach
Obergreith
Oberhaag
Oberlupitscheni
Obervogau
Ottenberg
Paratheregg
Petzles
Pistorf
Pößnitz
Prarath

Ratsch an der Weinstraße
Remschnigg
Rettenbach
Rettenberg
Retznei
Sausal
Sausal-Kerschegg
Schirka
Schloßberg
Schönberg
Schönegg
Seggauberg
Sernau
Spielfeld
St.Andrä i.S.
St.Andrä-Höch
St.Johann im Saggautal
St.Nikolai im Sausal
St.Nikolai/Draßling
St.Ulrich/Waasen
Steinbach
Steingrub
Steinriegel
Sulz
Sulztal an der Weinstraße
Tillmitsch
Unterfahrenbach
Untergreith
Unterhaus
Unterlupitscheni
Vogau
Wagna
Waldschach
Weitendorf
Wielitsch
Wildon
Wolfsberg/Schw.
Zieregg

1.3.14. Bestimmtes Anbaugebiet Weststeiermark

a) Großlagen

---

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Burgegg
Dittenberg
Guntschenberg
Hochgrail
St. Ulrich i. Gr.

c) Gemeinden und Ortsteile:

Aibl
Bad Gams
Deutschlandsberg
Frauental an der Laßnitz
Graz
Greisdorf
Groß St. Florian
Großradl
Gundersdorf
Hitzendorf
Hollenegg
Krottendorf
Lannach
Ligist
Limberg
Marhof
Mooskirchen
Pitschgau
Preding
Schwanberg
Seiersberg
St. Bartholomä
St. Martin i.S.
St. Stefan ob Stainz
St. Johann ob Hohenburg

St. Peter i.S.
Stainz
Stallhofen
Straßgang
Sulmeck-Greith
Unterbergla
Unterfresen
Weibling
Wernersdorf
Wies

1.3.15. Bestimmtes Anbaugebiet Südoststeiermark

a) Großlagen

Oststeirisches Hügelland
Vulkanland

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Annaberg
Buchberg
Burgfeld
Hofberg
Hoferberg
Hohenberg
Hürtherberg
Kirchleiten
Klöchberg
Königsberg
Prebensdorfberg
Rathenberg
Reiting
Ringkogel
Rosenberg
Saziani
Schattauberg
Schemming
Schloßkogel
Seindl
Steintal
Stradenberg
Sulzberg
Weinberg

c) Gemeinden und Ortsteile:

Aigen
Albersdorf-Prebuch
Allerheiligen bei Wildon
Altenmarkt bei Fürstenfeld
Altenmarkt bei Riegersburg
Aschau
Aschbach bei Fürstenfeld
Auersbach
Aug-Radisch
Axbach
Bad Waltersdorf
Bad Radkersburg
Bad Gleichenberg
Bairisch Kölldorf
Baumgarten bei Gnas
Bierbaum am Auersbach
Bierbaum
Breitenfeld/Rittschein
Buch-Geiseldorf
Burgfeld
Dambach
Deutsch Goritz
Deutsch Haseldorf
Dienersdorf
Dietersdorf am Gnasbach
Dietersdorf
Dirnbach
Dörfl
Ebersdorf
Edelsbach bei Feldbach
Edla
Eichberg bei Hartmannsdorf
Eichfeld
Entschendorf am Ottersbach
Entschendorf
Etzersdorf-Rollsdorf
Fehring
Feldbach
Fischa

Fladnitz im Raabtal
Flattendorf
Floing
Frannach
Frösaugraben
Frössauberg
Frutten
Fünfing bei Gleisdorf
Fürstenfeld
Gabersdorf
Gamling
Gersdorf an der Freistritz
Gießelsdorf
Gleichenberg-Dorf
Gleisdorf
Glojach
Gnaning
Gnas
Gniebing
Goritz
Gosdorf
Gossendorf
Grabersdorf
Grasdorf
Greinbach
Großhartmannsdorf
Grössing
Großsteinbach
Großwilfersdorf
Grub
Gruisla
Gschmaier
Gutenberg an der Raabklamm
Gutendorf
Habegg
Hainersdorf
Haket
Halbenrain
Hart bei Graz
Hartberg
Hartl

Hartmannsdorf
Haselbach
Hatzendorf
Herrnberg
Hinteregg
Hirnsdorf
Hochenegg
Hochstraden
Hof bei Straden
Hofkirchen bei Hardegg
Höflach
Hofstätten
Hofstätten bei Deutsch Goritz
Hohenbrugg
Hohenkogl
Hopfau
Ilz
Ilztal
Jagerberg
Jahrbach
Jamm
Johnsdorf-Brunn
Jörgen
Kaag
Kaibing
Kainbach
Lalch
Kapfenstein
Karbach
Kirchberg an der Raab
Klapping
Kleegraben
Kleinschlag
Klöch
Klöchberg
Kohlgraben
Kölldorf
Kornberg bei Riegersburg
Krennach
Krobathen
Kronnersdorf

Krottendorf
Krusdorf
Kulm bei Weiz
Laasen
Labuch
Landscha bei Weiz
Laßnitzhöhe
Leitersdorf im Raabtal
Lembach bei Riegersburg
Lödersdorf
Löffelbach
Loipersdorf bei Fürstenfeld
Lugitsch
Maggau
Magland
Mahrensdorf
Maierdorf
Maierhofen
Markt Hartmannsdorf
Marktl
Merkendorf
Mettersdorf am Saßbach
Mitterdorf an der Raab
Mitterlabill
Mortantsch
Muggendorf
Mühldorf bei Feldbach
Mureck
Murfeld
Nägelsdorf
Nestelbach im Ilztal
Neudau
Neudorf
Neusetz
Neustift
Nitscha
Oberdorf am Hochegg
Obergnas
Oberkarla
Oberklamm
Oberspitz

Obertiefenbach
Öd
Ödgraben
Ödt
Ottendorf an der Rittschein
Penzendorf
Perbersdorf bei St. Peter
Persdorf
Pertlstein
Petersdorf
Petzelsdorf
Pichla bei Radkersburg
Pichla
Pirsching am Traubenberg
Pischelsdorf in der Steiermark
Plesch
Pöllau
Pöllauberg
Pölten
Poppendorf
Prebensdorf
Pressguts
Pridahof
Puch bei Weiz
Raabau
Rabenwald
Radersdorf
Radkersburg
Radochen
Ragnitz
Raning
Ratschendorf
Reichendorf
Reigersberg
Reith bei Hartmannsdorf
Rettenbach
Riegersburg
Ring
Risola
Rittschein
Rohr an der Raab

Rohr bei Hartberg
Rohrbach am Rosenberg
Rohrbach bei Waltersdorf
Romatschachen
Ruppersdorf
Saaz
Schachen am Römerbach
Schölbing
Schönau
Schönegg bei Pöllau
Schrötten bei Deutsch-Goritz
Schwabau
Schwarzau im Schwarzautal
Schweinz
Sebersdorf
Siebing
Siegersdorf bei Herberstein
Sinabelkirchen
Söchau
Speltenbach
St. Peter am Ottersbach
St. Johann bei Herberstein
St. Veit am Vogau
St. Kind
St. Anna am Aigen
St. Georgen an der Stiefing
St. Johann in der Haide
St. Margarethen an der Raab
St. Nikolai ob Draßling
St. Marein bei Graz
St. Magdalena am Lemberg
St. Stefan im Rosental
St. Lorenzen am Wechsel
Stadtbergen
Stainz bei Straden
Stang bei Hatzendorf
Staudach
Stein
Stocking
Straden
Straß

Stubenberg
Sulz bei Gleisdorf
Sulzbach
Takern
Tatzen
Tautendorf
Tiefenbach bei Kaindorf
Tieschen
Trautmannsdorf/Oststeiermark
Trössing
Übersbach
Ungerdorf
Unterauersbach
Unterbuch
Unterfladnitz
Unterkarla
Unterlamm
Unterlaßnitz
Unterzirknitz
Vockenberg
Wagerberg
Waldsberg
Walkersdorf
Waltersdorf in der Oststeiermark
Waltra
Wassen am Berg
Weinberg an der Raab
Weinberg
Weinburg am Sassbach
Weißenbach
Weiz
Wetzelsdorf bei Jagerberg
Wieden
Wiersdorf
Wilhelmsdorf
Wittmannsdorf
Wolfgruben bei Gleisdorf
Zehensdorf
Zelting
Zerlach
Ziegenberg

1.3.16. Bestimmtes Anbaugebiet Wien

a) Großlagen

Bisamberg-Wien
Georgenberg
Kahlenberg
Nußberg

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

Altweingarten
Auckenthal
Bellevue
Breiten
Burgstall
Falkenberg
Gabrissen
Gallein
Gebhardin
Gernen
Herrenholz
Hochfeld
Jungenberg
Jungherrn
Kuchelviertel
Langteufel
Magdalenenhof
Mauer
Mitterberg
Oberlaa
Preußen
Reisenberg
Rosengartl
Schenkenberg
Steinberg
Wiesthalen

c) Ortsteile

Dornbach
Grinzing

Groß Jedlersdorf
Heiligenstadt
Innere Stadt
Josefsdorf
Kahlenbergerdorf
Kalksburg
Liesing
Mauer
Neustift
Nußdorf
Ober Sievering
Oberlaa
Ottakring
Pötzleinsdorf
Rodaun
Stammersdorf
Strebersdorf
Unter Sievering

1.3.17. Bestimmtes Anbaugebiet Vorarlberg

a) Großlagen

---

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

---

c) Gemeinden

Bregenz
Röthis

1.3.18. Bestimmtes Anbaugebiet Tirol

a) Großlagen

---

b) Rieden, Fluren, Einzellagen

---

c) Gemeinde

Zirl

2. Tafelweine mit geografischer Angabe

Weinland
Bergland
Steiermark
Wien

X. WEINE MIT URSPRUNG IM KÖNIGREICH BELGIEN

Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ("vin de qualité produit dans une région déterminée")

Name des bestimmten Anbaugebiets: Hageland

Appellation d'origine contrôlée/Gecontroleerde oorsprongsbenaming: Hagelandse Wijn

_____

Anlage II

(gemäß Artikel 6)

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR WEINE MIT URSPRUNG IN CHILE

I. Vino Pajarete

II. Vino Asoleado

III. Weine aus den folgenden Gebieten, Untergebieten, Zonen und Bereichen:

1.0.0.0. WEINBAUGEBIET VON ATACAMA

1.1.0.0. Untergebiet: Valle de Copiapó

1.2.0.0. Untergebiet: Valle del Huasco

2.0.0.0. WEINBAUGEBIET VON COQUIMBO

2.1.0.0. Untergebiet: Valle del Elqui

2.1.1.0. Zone: ----------

2.1.1.1. Bereich : Vicuña

2.1.1.2. Bereich: Paiguano

2.2.0.0. Untergebiet: Valle del Limarí

2.2.1.0. Zone: ----------

2.2.1.1. Bereich: Ovalle

2.2.1.2. Bereich: Monte Patria

2.2.1.3. Bereich: Punitaqui

2.2.1.4. Bereich: Río Hurtado

2.3.0.0. Untergebiet: Valle del Choapa

2.3.1.0. Zone: ----------

2.3.1.1. Bereich: Salamanca

2.3.1.2. Bereich: Illapel

3.0.0.0. WEINBAUGEBIET VON ACONCAGUA

3.1.0.0. Untergebiet. Valle de Aconcagua

3.1.1.0. Zone: ----------

3.1.1.1. Bereich: Panquehue

3.2.0.0. Untergebiet: Valle de Casablanca

4.0.0.0. GEBIET DES VALLE CENTRAL

4.1.0.0. Untergebiet: Valle del Maipo

4.1.1.0. Zone: ----------

4.1.1.1. Bereich: Santiago

4.1.1.2. Bereich: Pirque

4.1.1.3. Bereich: Puente Alto

4.1.1.4. Bereich: Buin

4.1.1.5. Bereich: Isla de Maipo

4.1.1.6. Bereich: Talagante

4.1.1.7. Bereich: Melipilla

4.2.0.0. Untergebiet: Valle del Rapel

4.2.1.0. Zone: Valle de Cachapoal

4.2.1.1. Bereich: Rancagua

4.2.1.2. Bereich: Requínoa

4.2.1.3. Bereich: Rengo

4.2.1.4. Bereich: Peumo

4.2.2.0. Zone: Valle de Colchagua

4.2.2.1. Bereich: San Fernando

4.2.2.2. Bereich: Chimbarongo

4.2.2.3. Bereich: Nancagua

4.2.2.4. Bereich: Santa Cruz

4.2.2.5. Bereich Palmilla

4.2.2.6. Bereich: Peralillo

4.3.0.0. Untergebiet: Valle de Curicó

4.3.1.0. Zone: Valle del Teno

4.3.1.1. Bereich: Rauco

4.3.1.2. Bereich: Romeral

4.3.2.0. Zone: Valle del Lontué

4.3.2.1. Bereich: Molina

4.3.2.2. Bereich: Sagrada Familia

4.4.0.0. Untergebiet: Valle del Maule

4.4.1.0. Zone: Valle del Claro

4.4.1.1. Bereich: Talca

4.4.1.2. Bereich: Pencahue

4.4.1.3. Bereich: San Clemente

4.4.2.0. Zone: Valle del Loncomilla

4.4.2.1. Bereich: San Javier

4.4.2.2. Bereich: Villa Alegre

4.4.2.3. Bereich: Parral

4.4.2.4. Bereich: Linares

4.4.3.0. Zone: Valle del Tutuvén

4.4.3.1. Bereich: Cauquenes

5.0.0.0. GEBIET DEL SUR

5.1.0.0. Untergebiet: Valle del Itata

5.1.1.0. Zone: ----------

5.1.1.1. Bereich: Chillán

5.1.1.2. Bereich: Quillón

5.1.1.3. Bereich: Portezuelo

5.1.1.4. Bereich: Coelemu

5.2.0.0. Untergebiet: Valle del Bío-Bío

5.2.1.0. Zone: ----------

5.2.1.1. Bereich: Yumbel

5.2.1.2. Bereich: Mulchén

Anlage III

(gemäß Artikel 9)

LISTE DER TRADITIONELLEN BEGRIFFE DER GEMEINSCHAFT

LISTE A

Traditioneller Begriff	*Betroffene Weine*	*Erzeugniskategorie(n)*	*Sprache*
Qualitätswein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Qualitätswein garantierten Ursprungs/ Q.g.U.	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Qualitätswein mit Prädikat/ Q.b.A.m.Pr. oder Prädikatswein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs/Q.g.U.	*Alle*	*Qualitätsschaumwein b.A.*	*Deutsch*
Auslese	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Beerenauslese	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Eiswein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Kabinett	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Spätlese	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Trockenbeerenauslese	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Landwein	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	
Badisch Rotgold	*Baden*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Klassik oder Classic	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Ehrentrudis	*Baden*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Riesling-Hochgewächs	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Schillerwein	*Württemberg*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Weißherbst	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Winzersekt	*Alle*	*Qualitätsschaumwein b.A.*	*Deutsch*
Qualitätswein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Qualitätswein besonderer Reife und Leseart oder Prädikatswein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Ausbruch oder Ausbruchwein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Auslese oder Auslesewein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Beerenauslese(wein)	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Eiswein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Kabinett oder Kabinettwein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Schilfwein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Spätlese oder Spätlesewein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Strohwein	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Trockenbeerenauslese	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*

Landwein	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	
Ausstich	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Auswahl	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Bergwein	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Klassik oder Classic	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Erste Wahl	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Hausmarke	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Heuriger	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Jubiläumswein	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Sturm	*Alle*	*Teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Denominacion de origen (DO)	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Denominacion de origen calificada (DOCa)	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Vino dulce natural	*Alle*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Vino generoso		*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Vino generoso de licor		*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Vino de la Tierra	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	
Aloque	*DO Valdepeñas*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Añejo	*Alle*	*Qualitätswein b.A. Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Spanisch*
Clásico	*DO Abona* *DO El Hierro* *DO Lanzarote* *DO La Palma* *DO Tacoronte-Acentejo* *DO Tarragona* *DO Valle de Güimar* *DO Valle de la Orotava* *DO Ycoden-Daute-Isora*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*

Cream	*DDOO Jérez-Xerès-Sherry y Manzanilla* *Sanlúcar de Barrameda* *DO Montilla Moriles* *DO Málaga* *DO Condado de Huelva*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Englisch*
Criadera	*DDOO Jérez-Xerès-Sherry y Manzanilla* *Sanlúcar de Barrameda* *DO Montilla Moriles* *DO Málaga* *DO Condado de Huelva*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Criaderas y Soleras	*DDOO Jérez-Xerès-Sherry y Manzanilla* *Sanlúcar de Barrameda* *DO Montilla Moriles* *DO Málaga* *DO Condado de Huelva*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Crianza	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Dorado	*DO Rueda* *DO Malaga*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Gran Reserva	*Alle Qualitätsweine b.A.*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
	Cava	*Qualitätsschaum-wein b.A.*	*Spanisch*
Noble	*Alle*	*Qualitätswein b.A.* *Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Spanisch*
Pajarete	*DO Málaga*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Pálido	*DO Condado de Huelva* *DO Rueda* *DO Málaga*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Primero de cosecha	*DO Valencia*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Rancio	*Alle*	*Qualitätslikörwein b.A.* *Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Raya	*DO Montilla-Moriles*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Reserva	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Sobremadre	*DO vinos de Madrid*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Solera	*DDOO Jérez-Xerès-Sherry y Manzanilla* *Sanlúcar de Barrameda* *DO Montilla Moriles* *DO Málaga* *DO Condado de Huelva*	*Qualitätslikörwein b.A.*	
Superior	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Trasañejo	*DO Málaga*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Vino Maestro	*DO Málaga*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Vendimia inicial	*DO Utiel-Requena*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Viejo	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe* *Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*

Vino de tea	*DO La Palma*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Appellation d'origine contrôlée	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
Appellation contrôlée	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	
Appellation d'origine Vin Délimité de qualité supérieure	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
Vin doux naturel	*AOC Banyuls, Banyuls Grand Cru, Muscat de Frontignan, Grand Roussillon, Maury, Muscat de Beaume de Venise, Muscat de Lunel, Muscat de Mireval, Muscat de Rivesaltes, Muscat de St Jean de Minervois, Rasteau, Rivesaltes*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
Vin de pays	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Französisch*
Ambré	*Alle*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
	Alle	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	
Château	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
Cinquième Cru classé	*AOC Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Pessac-Leognan*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Clairet	*AOC Bourgogne, AOC Bordeaux*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Clos	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Cru Artisan	*AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Cru Bourgeois	*AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*

Cru Classé	*AOC Côtes de Provence, Graves, St Emilion Grand Cru, Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Sauternes, Pessac Léognan, Barsac*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Deuxième Cru classé	*AOC Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Pessac-Leognan*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Grand Cru	*AOC Alsace, Banyuls, Bonnes Mares, Chablis, Chambertin, Chapelle Chambertin, Chambertin Clos-de-Bèze, Mazoyeres ou Charmes Chambertin, Latricières-Chambertin, Mazis Chambertin, Ruchottes Chambertin, Griottes-Chambertin, Champagne, Clos de la Roche, Clos Saint Denis, Clos de Tart, Clos de Vougeot, Clos des Lambray, Corton, Corton Charlemagne, Charlemagne, Echézeaux, Grand Echézeaux, La Grande Rue, Montrachet, Chevalier-Montrachet, Bâtard-Montrachet, Bienvenues-Bâtard-Montrachet, Criots-Bâtard-Montrachet, Musigny, Romanée St Vivant, Richebourg, Romanée-Conti, La Romanée, La Tâche, St Emilion*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Grand Cru classé	*St Emilion Grand Cru*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Hors d'âge	*AOC Rivesaltes*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
Premier Cru	*AOC Aloxe Corton, Auxey Duresses, Beaune, Blagny, Chablis, Chambolle Musigny, Chassagne Montrachet, Champagne, Côtes de Brouilly, Fixin, Gevrey Chambertin, Givry, Ladoix, Maranges, Mercurey, Meursault, Monthélie, Montagny, Morey St Denis, Musigny, Nuits, Nuits-Saint-Georges, Pernand-Vergelesses, Pommard, Puligny-Montrachet, , Rully, Santenay, Savigny-les-Beaune, St Aubin, Volnay, Vougeot, Vosne-Romanée*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Premier Cru classé	*AOC Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Pessac-Leognan*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Premier Grand Cru classé	*St Emilion Grand Cru*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Primeur	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Französisch*
Quatrième Cru classé	*AOC Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Pessac-Leognan*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Rancio	*AOC Grand Roussillon, Rivesaltes, Banyuls, Banyuls grand cru, Maury, Clairette du Languedoc, Rasteau*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
Schillerwein	*AOC Alsace*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*

Sélection de grains nobles	*AOC Alsace, Alsace Grand cru, Monbazillac, Graves supérieures, Bonnezeaux, Jurançon, Cérons, Quarts de Chaume, Sauternes, Loupiac, Côteaux du Layon, Barsac, Ste Croix du Mont, Coteaux de l'Aubance, Cadillac*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Sur Lie	*AOC Muscadet, Muscadet-Coteaux de la Loire, Muscadet-Côtes de Grandlieu, Muscadet-Sèvres et Maine, AOVDQS Gros Plant du Pays Nantais, Tafelwein mit geografischer Angabe Vin de pays d'Oc und Vin de pays des Sables du Golfe du Lion*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Französisch*
Troisième Cru classé	*AOC Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Pessac-Leognan*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Tuilé	*AOC Rivesaltes*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Französisch*
Vendange tardive	*AOC Alsace, Jurançon*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Villages	*AOC Anjou, Beaujolais, Côtes de Beaune, Côtes de Nuits, Côtes du Rhône, Côtes du Roussillon, Mâcon*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Vin de paille	*AOC Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Hermitage*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Ονομασια Προελεύσεος Ελεγχόμενη (ΟΠΕ) (Appellation d'origine contrôlée)	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Griechisch*
Ονομασια Προελεύσεος Ανωτέρας Ποιότητος (ΟΠΑΠ) (Appellation d'origine de qualité supérieure)	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Griechisch*
Οίνος γλυκός φυσικός (Vin doux naturel)	*Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat de Céphalonie), Μοσχάτος Πατρών (Muscat de Patras), Μοσχάτος Ρίου-Πατρών (Muscat Rion de Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat de Lemnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat de Rhodos), Μαυροδάφνη Πατρών (Mavrodaphne de Patras), Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Mavrodaphne de Céphalonie), Σάμος (Samos), Σητεία (Sitia), Δαφνες (Dafnès), Σαντορίνη (Santorini)*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Griechisch*
Οίνος φυσικώς γλυκύς (Vin naturellement doux)	*Vins de paille : Κεφαλληνίας (de Céphalonie), Δαφνες (de Dafnès), Λήμνου (de Lemnos), Πατρών (de Patras), Ρίου-Πατρών (de Rion de Patras), Ρόδου (de Rhodos), Σάμος(de Samos), Σητεία (de Sitia), Σαντορίνη (Santorini)*	*Qualitätswein b.A.*	*Griechisch*

Ονομασία κατά παράδοση (Onomasia kata paradosi)	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Τοπικός Οίνος (örtlicher Wein)	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Αγρέπαυλη (Agrepavlis)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Αμπέλι (Ampeli)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Αμπελώνας (ες) (Ampelonas ès)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Αρχοντικό (Archontiko)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Κάβα (Cava)	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Από διαλεκτούς αμπελώνες (Grand Cru)	*Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat de Céphalonie), Μοσχάτος Πατρών (Muscat de Patras), Μοσχάτος Ρίου-Πατρών (Muscat Rion de Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat de Lemnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat de Rhodos), Σάμος (Samos)*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Griechisch*
Ειδικά Επιλεγμένος (Grand reserve)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Griechisch*
Κάστρο (Kastro)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Κτήμα (Ktima)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Λιαστός (Liastos)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Μετόκι (Metochi)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Μοναστήρι (Monastiri)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Νάμα (Nama)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Ορεινό κτήμα (Orino Ktima)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Ορεινός αμπελώνας (Orinos Ampelonas)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Πύργος (Pyrgos)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*
Επιλογή ή Επιλεγμένος (Reserve)	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Griechisch*
Παλαιωθείς επιλεγμένος (Old reserve)	*Alle*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Griechisch*
Βερντέα (Verntea)	*Zakynthos*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Griechisch*

Denominazione di Origine Controllata	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A.,Qualitätslikörwein b.A. und teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Denominazione di Origine Controllata e Garantita	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A.,Qualitätslikörwein b.A. und teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Vino Dolce Naturale	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Indicazione geografica tipica (IGT)	*Alle*	*Tafelwein, Perlwein, Likörwein, Wein aus überreifen Trauben und teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Landwein	*In der autonomen Provinz Bozen hergestellte Weine mit geografischer Angabe*	*Tafelwein, Perlwein, Likörwein, Wein aus überreifen Trauben und teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Vin de pays	*In der autonomen Provinz Aostatal hergestellte Weine mit geografischer Angabe*	*Tafelwein, Perlwein, Likörwein, Wein aus überreifen Trauben und teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe*	*Französisch*
Alberata oder vigneti ad alberata	*DOC Aversa*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätssschaumwein b.A.*	*Italienisch*
Ambra	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Ambrato	*DOC Malvasia delle Lipari* *DOC Vernaccia di Oristano*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Annoso	*DOC Controguerra*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Apianum	*DOC Fiano di Avellino*	*Qualitätswein b.A.*	*Lateinisch*
Auslese	*DOC Caldaro e Caldaro classico-Alto Adige*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*

Barco Reale	*DOC Barco Reale di Carmignano*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Buttafuoco	*DOC Oltrepò Pavese*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätsperlwein b.A.*	*Italienisch*
Cacc'e mitte	*DOC Cacc'e Mitte di Lucera*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Cagnina	*DOC Cagnina di Romagna*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Cerasuolo	*DOC Cerasuolo di Vittoria* *DOC Montepulciano d'Abruzzo*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Chiaretto	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Ciaret	*DOC Monferrato*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Château	*DOC from the Aosta Region*	*Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitätssschaumwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A.*	*Französisch*
Classico	*Alle*	*Qualitätswein b.A.,Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A.*	*Italienisch*
Dunkel	*DOC Alto Adige* *DOC Trentino*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Fine	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Fior d'Arancio	*DOC Colli Euganesi*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Falerio	*DOC Falerio dei colli Ascolani*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Flétri	*DOC Valle d'Aosta o Vallée d'Aoste*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Garibaldi Dolce (oder GD)	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Italia Particolare (oder IP)	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Klassisch oder Klassisches Ursprungsgebiet	*DOC Caldaro* *DOC Alto Adige (Santa Maddalena e Terlano)*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Kretzer	*DOC Alto Adige* *DOC Trentino* *DOC Teroldego Rotaliano*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Lacrima	*DOC Lacrima di Morro d'Alba*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
London Particolar (oder LP oder Inghilterra)	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*

Occhio di Pernice	*DOC Bolgheri, Vin Santo Di Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colline Lucchesi, Cortona, Elba, Montecarlo, Monteregio di Massa Maritima, San Gimignano, Sant'Antimo, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Oro	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Pagadebit	*DOC pagadebit di Romagna*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätsperlwein b.A.*	*Italienisch*
Passito	*Alle*	*Qualitätslikörwein b.A., Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Ramie	*DOC Pinerolese*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Rebola	*DOC Colli di Rimini*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Riserva	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Rubino	*DOC Marsala* *DOC Rubino di Cantavenna* *DOC Teroldego Rotaliano*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Sangue di Giuda	*DOC Oltrepò Pavese*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätsperlwein b.A.*	*Italienisch*
Scelto	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Spätlese	*DOC und IGT de Bolzano*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Soleras	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Stravecchio	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Strohwein	*DOC und IGT de Bolzano*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Superiore	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Superiore Old Marsala (oder SOM)	*DOC Marsala*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Torchiato	*DOC Colli di Conegliano*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Vecchio	*DOC Rosso Barletta, Agliamico del Vuture, Marsala, Falerno del Massico*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*

Vendemmia Tardiva	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Verdolino	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Vermiglio	*DOC Colli Etruria*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Vino Fiore	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Vino Novello oder Novello	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Vivace	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Marque nationale	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätssschaumwein b.A.*	*Französisch*
Appellation contrôlée	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätssschaumwein b.A.*	*Französisch*
Appellation d'origine controlée	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätssschaumwein b.A.*	*Französisch*
Vin de pays	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Französisch*
Grand premier cru	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Premier cru	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Vin classé	*Alle*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Château	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätssschaumwein b.A.*	*Französisch*
Denominação de origem (DO)	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*

Denominação de origem controlada (DOC)	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Indicação de proveniencia regulamentada (IPR)	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Vinho doce natural	*Alle*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Vinho generoso	*DO Porto, Madeira, Moscatel de Setubal, Carcavelos*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Vinho regional	*Alle*	*Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Portugiesisch*
Colheita Seleccionada	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Portugiesisch*
Crusted/ Crusting	*DO Porto*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Englisch*
Escolha	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Portugiesisch*
Escuro	*DO Madeira*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Fino	*DO Porto DO Madeira*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Garrafeira	*Alle*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Lágrima	*DO Porto*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Leve	*Estremadura, Ribatejano DO Madeira, DO Porto*	*Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Nobre	*DO Dão*	*Qualitätswein b.A.*	*Portugiesisch*
Reserva	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätssschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Portugiesisch*
Reserva velha (oder grande reserva)	*DO Madeira*	*Qualitätsschaumwein b.A. Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Solera	*DO Madeira*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Super reserva	*Alle*	*Qualitätsschaumwein b.A.*	*Portugiesisch*
Superior	*Alle*	*Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Portugiesisch*

LISTE B

Traditioneller Begriff	*Betroffene Weine*	*Erzeugniskategorie(n)*	*Sprache*
Affentaler	*Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz/Bühl, Bühlertal, Neuweier/Baden-Baden*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Hock	*Rhein, Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau*	*Tafelwein mit geografischer Angabe* *Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Liebfrau(en)milch	*Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Moseltaler	*Mosel-Saar-Ruwer*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Schilcher	*Steiermark*	*Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Deutsch*
Amontillado	*DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda* *DO Montilla Moriles*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Chacoli/Txakolina	*DO Chacoli de Bizkaia* *DO Chacoli de Getaria* *DO Chacoli de Alava*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Fino	*DO Montilla Moriles* *DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Fondillon	*DO Alicante*	*Qualitätswein b.A.*	*Spanisch*
Lágrima	*DO Málaga*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Oloroso	*DO Málaga* *DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda* *DO Montilla- Moriles*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Palo Cortado	*DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda* *DO Montilla- Moriles*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Spanisch*
Claret	*AOC Bordeaux*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Edelzwicker	*AOC Alsace*	*Qualitätswein b.A.*	*Deutsch*
Passe-tout-grains	*AOC Bourgogne*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*

Vin jaune	*AOC du Jura (Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Château-Châlon)*	*Qualitätswein b.A.*	*Französisch*
Vinsanto	*ΟΠΑΠ Santorini*	*Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätswein b.A.*	*Griechisch*[1]
Νυχτέρι	*ΟΠΑΠ Santorini*	*Qualitätswein b.A.*	*Griechisch*
Amarone	*DOC Valpolicella*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Cannellino	*DOC Frascati*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Brunello	*DOC Brunello de Montalcino*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Est !Est ! !Est ! ! !	*DOC Est !Est ! !Est ! ! ! di Montefiascone*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätssschaumwein b.A.*	*Lateinisch*
Falerno	*DOC Falerno del Massico*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Governo all'uso toscano	*DOCG Chianti und Chianti Classico* *IGT Colli della Toscana Centrale*	*Qualitätswein b.A.* *Tafelwein mit geografischer Angabe*	*Italienisch*
Gutturnio	*DOC Colli Piacentini*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätsperlwein b.A.*	*Italienisch*
Lacryma Christi	*DOC Vesuvio*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*
Lambiccato	*DOC Castel San Lorenzo*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Morellino	*DOC Morellino di Scansano*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Recioto	*DOC Valpolicella* *DOC Gambellara* *DOCG Recioto di Soave*	*Qualitätswein b.A.* *Qualitätsschaumwein b.A.*	*Italienisch*
Sciacchetrà (oder Sciac-trà)	*DOC Cinque Terre* *DOC Riviera Ligure di Ponente*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Sforzato, Sfurzat	*DO Valtellina*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Torcolato	*DOC Breganze*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Vergine	*DOC Marsala* *DOC Val di Chiana*	*Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.*	*Italienisch*

[1] Der Name „vinsanto" ist in lateinischen Schriftzeichen geschützt.

Vino Nobile	*Vino Nobile di Montepulciano*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Vin santo, Vino Santo oder Vinsanto	*DOC und DOCG Bianco dell'Empolese, Bianco della Valdinevole, Bianco Pisano di San Torpé, Bolgheri, Candia dei Colli Apuani, Capalbio, Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colline Lucchesi, Colli del Trasimeno, Colli Perugini, Colli Piacentini, Cortona, Elba, Gambellera, Montecarlo, Monteregio di Massa Maritima, Montescudaio, Offida, Orcia, Pomino, San Gimignano, San'Antimo, Val d'Arbia, Val di Chiana, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano, Trentino*	*Qualitätswein b.A.*	*Italienisch*
Canteiro	*DO Madeira*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Frasqueira	*DO Madeira*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Portugiesisch*
Ruby	*DO Porto*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Englisch*
Tawny	*DO Porto*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Englisch*
Vintage, gegebenenfalls ergänzt durch Late Bottle (LBV) oder Character	*DO Porto*	*Qualitätslikörwein b.A.*	*Englisch*

Anlage IV

(gemäß Artikel 10)

ERGÄNZENDE QUALITÄTSANGABEN CHILES

A. In Anlage IV aufgeführte Angaben

Denominación de origen, oder D.O.
Superior
Chateau
Cru Bourgois
Clos
Classico
Reserva o Reservas
Reserva Especial
Vino Generoso
Clásico
Grand Cru

B. Ergänzende Qualitätsangaben, die von dem mit Artikel 30 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss zu prüfen sind

Die Parteien kommen überein, dass sie auf der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Gleichwertigkeit der Begriffsbestimmungen der folgenden Begriffe prüfen werden, um sie, falls diese Prüfung günstig ausfällt, als ergänzende Qualitätsangaben in Anlage IV aufzunehmen:

Gran Reserva

Reserva Privada

Noble

Añejo

Der Gemischte Ausschuss tritt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen.

Die vorgenannten Begriffe dürfen auf dem einheimischen Markt Chiles bis zu sechs Monate nach der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses verwendet werden. Auf jeden Fall darf dieser Zeitraum zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht überschreiten.

Anlage V

(gemäß Artikel 17)

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN SOWIE PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

1. Liste der önologischen Verfahren und Behandlungen, die unter nachstehenden Einschränkungen oder, falls es keine solchen gibt, unter den Bedingungen der chilenischen Rechtsvorschriften für Weine mit Ursprung in Chile zugelassen sind:

(1) Mischung von Mosten und Weinen untereinander, sofern sie keine eingeführten oder aus Tafeltrauben gewonnenen Erzeugnisse umfasst;

(2) Konzentration von Mosten;

(3) Verwendung von L(+)-Weinsäure, DL-Apfelsäure, Milchsäure und Zitronensäure zur Berichtigung des Säuregehalts;

(4) Verwendung nachstehender Stoffe für die Entsäuerung:

- neutrales Kaliumtartrat,
- Kalziumtartrat,
- Kalziumkarbonat,
- Kaliumbikarbonat,
- eine homogene Zubereitung aus gleichen Teilen Weinsäure und Kalziumkarbonat, zu feinem Pulver vermahlen;

(5) thermische Behandlung;

(6) Zusatz von Kaliumbitartrat zur Förderung der Ausfällung des Weinsteins;

(7) Elektrodialyse zur Verhinderung der Ausfällung des Weinsteins;

(8) Zentrifugierung und Filtrierung sowie Flotation;

(9) Umkehr-Osmose, ausschließlich zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Traubenmostes oder des Weines;

(10) Belüftung oder Einleitung von Sauerstoff;

(11) Verwendung von Kohlendioxid, Argon und/oder Stickstoff, um eine inerte Atmosphäre zu schaffen;

(12) Verwendung von Schwefeldioxid, Kaliumbisulfit oder Kaliummetabisulfit;

(13) Verwendung von Weinhefen;

(14) Verwendung von Zubereitungen von Hefezellwänden bis zu einer Höchstdosis von 40 g/hl;

(15) Verwendung von Hilfsstoffen zur Förderung der Hefeentwicklung:

- Zusatz von Diammoniumphosphat bis zu einer Höchstdosis von 0,96 g/l,
- Zusatz von Ammoniumsulfit bis zu einer Höchstdosis von 0,96 g/l,
- Zusatz von Thiaminium-Dirochlorhydrat oder Vitamin B1 bis zu einer Höchstdosis von 0,6 mg/l;

(16) Verwendung von Aktivkohle für Weißweine, die eine andere Färbung aufweisen;

(17) Klärung durch einen oder mehrere der folgenden önologischen Stoffe:

- Speisegelatine,
- Fischgelatine,
- Kasein,
- Eieralbumin und Lactalbumin,
- Bentonit,
- Kaolin,
- Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung,
- Tannin,
- pektolytische Enzyme,
- Betaglucanase;

(18) Zusatz von Kohlendioxid bis zu einer Höchstdosis von 1,5 g/l;

(19) Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat bis zu einer Höchstdosis von 200 mg/l, ausgedrückt als Sorbinsäure;

(20) Verwendung von Ascorbinsäure oder Isoascorbinsäure bis zu einer Gesamthöchstdosis von 150 mg/l;

(21) Verwendung von Tannin;

(22) Behandlung mit Kupfersulfat bis zu einer Höchstdosis von 1 mg/l;

(23) Verwendung von Polyvinylpolypyrrolidon bis zu einer Höchstdosis von 80 g/hl;

(24) Verwendung von Kalziumphytat bis zu einer Höchstdosis von 8 g/hl;

(25) Verwendung von Kaliumferrocyanid, sofern das Enderzeugnis keine Rückstände dieses Salzes enthält und die Behandlung unter Überwachung eines landwirtschaftlichen Önologen oder eines Önologen durchgeführt wird;

(26) Zusatz von Metaweinsäure bis zu einer Höchstdosis von 100 mg/l;

(27) Verwendung von Gummi arabicum bis zu einer Höchstdosis von 0,3 g/l;

(28) Verwendung von Milchbakterien;

(29) Verwendung von Hilfsstoffen zur Entwicklung von Milchbakterien;

(30) Verwendung von Lysozym bis zu einer Höchstdosis von 500 mg/l;

(31) Verwendung von Urease;

(32) Verwendung von Holz, ausschließlich in Form von Stäben, Stücken und Spänen, bei der Gärung und Reifung des Weins;

(32) Zusatz von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung des Weins.

2. Liste der önologischen Verfahren und Behandlungen, die unter nachstehenden Bedingungen oder, falls es keine solchen gibt, unter den Bedingungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft zugelassen sind:

(1) Belüftung oder Einleitung von Argon, Stickstoff oder Sauerstoff;

(2) thermische Behandlung;

(3) in trockenen Weinen Verwendung von frischen, gesunden und nicht verdünnten Weinhefen, die Hefen aus der jüngsten Bereitung trockener Weine enthalten;

(4) Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filterhilfsstoffe, sofern diese in dem so behandelten Erzeugnis keine unerwünschten Rückstände hinterlassen;

(5) Verwendung von Weinhefen;

(6) Verwendung von Zubereitungen von Hefezellwänden;

(7) Zusatz von Polyvinylpolypyrrolidon;

(8) Verwendung von Milchsäurebakterien in Weinsuspension;

(9) Zusatz eines oder mehrerer der folgenden Stoffe zur Förderung der Hefebildung:

i) Zusatz von:

- Diammoniumphosphat oder Ammoniumsulfat,
- Ammoniumsulfit oder Ammoniumbisulfit,

ii) Zusatz von Thiaminhydrochlorid;

(10) Verwendung von Kohlendioxid, Argon oder Stickstoff, auch gemischt, um eine inerte Atmosphäre zu schaffen und das Erzeugnis vor Luft geschützt zu behandeln;

(11) Zusatz von Kohlendioxid;

(12) Verwendung von Schwefeldioxid, Kaliumbisulfit oder Kaliummetabisulfit, auch Kaliumdisulfit oder Kaliumpyrosulfit genannt;

(13) Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat;

(14) Zusatz von L-Ascorbinsäure;

(15) Zusatz von Zitronensäure für den Ausbau des Weins, wobei der endgültige Gehalt des behandelten Weins 1 g/l nicht übersteigen darf;

(16) Verwendung von Weinsäure für die Säuerung, wobei der ursprüngliche Säuregehalt um nicht mehr als 2,5 g/l, ausgedrückt in Weinsäure, erhöht werden darf;

(17) Verwendung eines oder mehrerer der nachstehenden Stoffe für die Entsäuerung:

- neutrales Kaliumtartrat,

- Kaliumbikarbonat,
- Kalziumkarbonat, gegebenenfalls mit geringen Mengen von Doppelkalziumsalz der L(+)-Weinsäure und der L(-)-Apfelsäure,
- eine homogene Zubereitung aus gleichen Teilen Weinsäure und Kalziumkarbonat, zu feinem Pulver vermahlen,
- Kalziumtartrat oder Weinsäure;

(18) Klärung durch einen oder mehrere der folgenden önologischen Stoffe:

- Speisegelatine,
- Bentonit,
- Hausenblase,
- Kasein und Kaliumkaseinat,
- Eieralbumin, Lactalbumin,
- Kaolin,
- pektolytische Enzyme,
- Siliziumdioxid in Form von Gel oder kolloidaler Lösung,
- Tannin,
- enzymatische Zubereitungen von Betaglucanase;

(19) Zusatz von Tannin;

(20) Behandlung von weißen Traubenmosten oder Weißweinen mit önologischer Holzkohle (Aktivkohle);

(21) Behandlung von

- Weißweinen und Roséweinen mit Kaliumhexacyanoferrat,
- Rotweinen mit Kaliumhexacyanoferrat oder mit Kalziumphytat, sofern der so behandelte Wein noch Resteisen enthält;

(22) Zusatz von Metaweinsäure;

(23) Zusatz von Gummi arabicum nach Abschluss der Gärung;

(24) Verwendung von DL-Weinsäure, auch Traubensäure genannt, oder ihres neutralen Kaliumsalzes, um das überschüssige Kalzium niederzuschlagen;

(25) Verwendung zur Bereitung von Schaumwein, der durch Flaschengärung gewonnen wurde und bei dem die Enthefung durch Degorgieren erfolgte:

- von Kalziumalginat, oder
- von Kaliumalginat;

(26) Verwendung von Kupfersulfat;

(27) Zusatz von Kaliumbitartrat zur Förderung der Ausfällung des Weinsteins;

(28) Zusatz von Zuckerkulör zur Verstärkung der Farbe von Likörwein;

(29) Verwendung von Kalziumsulfat zur Herstellung bestimmter Likörweine b.A.;

(30) Verwendung von Koniferenharz gemäß den Bedingungen der Gemeinschaftsvorschriften, nur zur Gewinnung von „Retsina“-Wein in Griechenland;

(31) Zusatz von Lysozym;

(32) Elektrodialysebehandlung zur Verhinderung der Ausfällung des Weinsteins;

(33) Verwendung von Urease zur Verringerung des Harnstoffgehalts im Wein;

(34) Zusatz von Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung von Wein gemäß den Bedingungen der Gemeinschaftsvorschriften;

(35) teilweise Konzentrierung durch physikalische Vorgänge, einschließlich Umkehr-Osmose, zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Traubenmost oder Wein;

(36) Zusatz von Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmost-konzentrat zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Weintrauben, Traubenmost oder Wein gemäß den Gemeinschaftsvorschriften;

(37) Zusatz von Wein oder Destillat aus getrockneten Weintrauben oder neutralem Weinalkohol zur Herstellung von Likörwein.

Anlage VI

HANDELSMARKEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2

ALGARVES
ALSACIA
ASTI
BADEN
BORGOÑO
BURDEOS
CARMEN MARGAUX
CARMEN RHIN
CAVA DEL REYNO
CAVA VERGARA
CAVANEGRA
CHAMPAGNE GRANDIER
CHAMPAÑA RABAT
CHAMPAGNE RABAT
CHAMPAÑA GRANDIER
CHAMPAÑA VALDIVIESO
CHAMPENOISE GRANDIER

CHAMPENOISE RABAT

ERRAZURIZ PANQUEHUE CORTON

NUEVA EXTREMADURA

JEREZ R. RABAT

LA RIOJA

MOSELLE

ORO DEL RHIN

PORTOFINO

PORTO FRANCO

PROVENCE

R OPORTO RABAT

RIBEIRO

SAVOIA MARCHETTI

TORO

UVITA DE PLATA BORGOÑA

VIÑA CARMEN MARGAUX

VIÑA MANQUEHUE JEREZ

VIÑA MANQUEHUE OPORTO

VIÑA SAN PEDRO GRAN VINO BURDEOS

Anlage VII

IN ARTIKEL 10 ABSATZ 4 GENANNTE HANDELSMARKEN

PASOFINO

Anlage VIII

PROTOKOLL

DIE PARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

I. Gemäß Artikel 17 dieses Abkkommens kommen die Parteien überein, unbeschadet ihrer strengeren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einfuhr von Wein zuzulassen, der folgende Anforderungen erfüllt:
Alkoholgehalt:

a) vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol und nicht mehr als 11,5 % vol bei bestimmten Gemeinschaftsweinen mit geografischer Angabe, einschließlich Qualitätsweinen b.A., ausgenommen bestimmte Qualitätsweine, die ohne Anreicherung einen hohen Restzuckergehalt aufweisen; der Gesamtalkoholgehalt solcher Weine muss mindestens 6 % vol betragen;

b) vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 11,5 % vol und nicht mehr als 20 % vol, ausgenommen bestimmte Weine, die ohne Anreicherung einen hohen Restzuckergehalt aufweisen; der Gesamtalkoholgehalt solcher Weine darf den Grenzwert von 20 % vol überschreiten.

www.ris.bka.gv.at

II. Gemäß der Begriffsbestimmung von „Rebsorten“ in Artikel 3 Buchstabe m) dieses Abkommens kommen die Parteien zum Zweck der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Gemeinschaftsweinen in Chile überein, dass die Rebsorten, die zur Herstellung solcher Weine mit geografischer Angabe verwendet werden, alle von den Mitgliedstaaten klassifizierten Rebsorten umfassen, die zu der Art *Vitis vinifera* gehören oder aus einer Kreuzung zwischen dieser Art und anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen. Sie kommen überein, die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Wein aus folgenden Rebsorten zu untersagen:

– Clinton
– Herbemont
– Isabelle
– Jacquez
– Noah
– Othello.

III. Bei der Anwendung dieses Abkommens kommen die Parteien überein, dass die Analysemethoden, die vom Internationalen Weinamt (OIV) als Referenzmethoden anerkannt und von ihm veröffentlicht worden sind, oder, wenn diese Veröffentlichung keine angemessene Methode enthält, eine Analysemethode, die den von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlenen Normen entspricht, als Referenzmethoden für die Bestimmung der analytischen Zusammenstellung des Weins im Rahmen von Kontrollmaßnahmen zu wählen sind.

www.ris.bka.gv.at

IV. Gemäß Artikel 31 Buchstabe b) dieses Abkommens gelten als kleine Mengen:

1. Weine in etikettierten Behältnissen von nicht mehr als 5 Litern Fassungsvermögen, versehen mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss, sofern die in einer einzigen oder mehreren getrennten Sendungen transportierte Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt;

2.a) Weinmengen, die im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, bis zu höchstens 30 Litern je Reisenden;

b) Weinmengen, die zwischen Privatpersonen versandt werden, bis zu höchstens 30 Litern;

c) Weinmengen, die zum Umzugsgut von Personen gehören;

d) Weine, die für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke eingeführt werden, bis zu höchstens 1 Hektoliter;

e) für diplomatische, konsularische oder ähnliche Einrichtungen bestimmte Weine, die als Teil der ihnen eingeräumten Freimengen eingeführt werden, und

f) Weine, die sich im Bordvorrat internationaler Transportmittel befinden.

www.ris.bka.gv.at

Der Freistellungsfall nach Nummer 1 kann nicht zugleich mit einem oder mehreren der Freistellungsfälle nach Nummer 2 in Anspruch genommen werden.

V. Die Parteien kommen überein, Begriffe, die auf umweltverträgliche Produktionsmethoden hinweisen, auf den Weinetiketten zuzulassen, wenn die Verwendung dieser Begriffe im Ursprungsland geregelt ist.

VI. Gemäß Artikel 24 des Abkommens gilt Folgendes:

1. Der Nachweis, dass die Bestimmungen von Artikel 4 erfüllt worden sind, wird den zuständigen Behörden der Einfuhrpartei durch Vorlage folgender Unterlagen erbracht:

a) einer Bescheinigung, die von einer amtlichen Stelle oder einer vom Ursprungsland amtlich anerkannten Stelle erteilt wurde;

b) falls der Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, eines Analysebulletins, das von einem vom Ursprungsland amtlich anerkannten Laboratorium ausgestellt wurde; das Analysebulletin muss folgende Angaben enthalten:

- gesamter Alkoholgehalt,
- vorhandener Alkoholgehalt,

www.ris.bka.gv.at

– Gesamttrockenextrakt,

– Gesamtsäure, ausgedrückt als Weinsäure,

– flüchtige Säure, ausgedrückt als Essigsäure,

– Zitronensäure,

– Restsäure,

– Gesamtschwefeldioxid.

2. Die Parteien legen die Einzelheiten dieser Vorschriften, insbesondere die zu verwendenden Formulare und die zu übermittelnden Angaben, im gegenseitigen Einvernehmen fest.

VII. Chile lässt zu, dass Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft, der in loser Schüttung nach Chile ausgeführt wird, in Chile in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,5 Litern abgefüllt wird.

---

www.ris.bka.gv.at

ANHANG VI

ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTEN GETRÄNKEN

(gemäß Artikel 90 des Assoziationsabkommens)

ARTIKEL 1

Ziele

Die Parteien werden den Handel mit in Chile und in der Gemeinschaft hergestellten Spirituosen und aromatisierten Getränken auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit nach den Vorschriften dieses Abkommens erleichtern und fördern.

ARTIKEL 2

Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Spirituosen der Position 22.08 und aromatisierte Getränke der Position 22.05 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren („HS“), die auf solche Weise hergestellt werden, dass sie den geltenden Rechtsvorschriften für die Herstellung einer bestimmten Art von Spirituosen oder aromatisierten Getränken im Gebiet einer Partei entsprechen.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Abkommens:

a) „mit Ursprung in“, zusammen mit dem Namen einer der Parteien: eine Spirituose oder ein aromatisiertes Getränk, die bzw. das vollständig im Gebiet der genannten Partei hergestellt wurde;

b) „homonym“: eine identische geografische Angabe oder eine derart ähnlich lautende Angabe, dass sie zu Verwechslungen führen kann, zur Bezeichnung verschiedener Orte, Verfahren oder Dinge;

c) „Bezeichnung“: die Worte, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren für den Transport der Spirituose oder des aromatisierten Getränks, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie im Werbematerial zur Beschreibung der Spirituose oder des aromatisierten Getränks verwendet werden; das Verb „bezeichnen“ hat eine entsprechende Bedeutung;

d) „Etikettierung“: alle Bezeichnungen und anderen Bezugnahmen, Zeichen, Muster, geografischen Angaben oder Handelsmarken, die der Unterscheidung der Spirituose oder des aromatisierten Getränks dienen und die auf dem Behältnis, einschließlich seiner Siegelkappe, des Schildchens am Behältnis oder des Überzugs des Flaschenhalses, erscheinen;

e) „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft;

www.ris.bka.gv.at

f) „Aufmachung“: die Worte oder Zeichen, die auf den Behältnissen, einschließlich ihres Verschlusses, auf der Etikettierung und auf der Verpackung verwendet werden;

g) „Verpackung“: die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Strohhülsen aller Art, Kartons und Kisten, die zum Transport eines oder mehrerer Behältnisse oder zum Verkauf an den Endverbraucher verwendet werden;

h) „hergestellt“: den vollständigen Vorgang zur Bereitung von Spirituosen und aromatisierten Getränken;

i) „Identifizierung“ im Zusammenhang mit geschützten Bezeichnungen: die Verwendung geschützter Bezeichnungen zur Beschreibung oder Aufmachung einer Spirituose oder eines aromatisierten Getränks;

j) „Abkommen“: dieses Abkommen und seine Anlagen;

k) „Assoziationsabkommen“: das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Parteien, dem dieses Abkommen beigefügt ist;

l) “„Assoziationsausschuss“: der Ausschuss gemäß Artikel 193 des Assoziationsabkommens.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 4

Allgemeine Vorschriften über Einfuhr und Inverkehrbringen

(1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Abkommens erfolgen der Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken und das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betreffenden Partei.

(2) Dieses Abkommen gilt unbeschadet der in Chile und in der Gemeinschaft geltenden Steuervorschriften oder sonstigen einschlägigen Kontrollmaßnahmen.

TITEL I

GEGENSEITIGER SCHUTZ DER GESCHÜTZTEN BEZEICHNUNGEN FÜR SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE GETRÄNKE

ARTIKEL 5

Schutz der geschützten Bezeichnungen

(1) Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen gemäß diesem Abkommen, um den gegenseitigen Schutz der in Artikel 6 aufgeführten Namen zu gewährleisten, die zur Bezeichnung und Aufmachung der Spirituosen und aromatischen Getränke mit Ursprung im Gebiet der Parteien im Sinne von Artikel 3 verwendet werden. Zu diesem Zweck setzt jede Partei geeignete

www.ris.bka.gv.at

Rechtsmittel gemäß Artikel 23 des WTO-TRIPS-Übereinkommens ein, um einen wirksamen Schutz sicherzustellen und die Verwendung einer geschützten Bezeichnung zur Bezeichnung einer Spirituose und eines aromatisierten Getränks zu verhindern, für die/das die betreffende Angabe bzw. Beschreibung nicht gilt.

(2) Die in Artikel 6 aufgeführten Namen sind ausschließlich den Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Partei, für die die Namen gelten, vorbehalten und dürfen nur unter den Bedingungen verwendet werden, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Partei vorgesehen sind.

(3) Der Schutz gemäß den Absätzen 1 und 2 schließt insbesondere jede Verwendung der in Artikel 6 aufgeführten Namen für Spirituosen und aromatische Getränke aus, die ihren Ursprung nicht in dem betreffenden geografischen Gebiet haben, auch wenn

i) der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist;

ii) der betreffende Name als Übersetzung verwendet wird und

iii) der Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen angegeben wird.

www.ris.bka.gv.at

(4) Im Falle homonymer geschützter Bezeichnungen gilt Folgendes:

a) Sind zwei geschützte Bezeichnungen, die auch gemäß diesem Abkommen geschützt werden, homonym, so werden beide Bezeichnungen geschützt; der Verbraucher darf nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs der Spirituosen und aromatischen Getränke irregeführt werden;

b) ist eine geschützte Bezeichnung, die auch gemäß diesem Abkommen geschützt wird, mit dem Namen eines geografischen Gebiets außerhalb der Gebiete der Parteien homonym, so darf dieser Name zur Bezeichnung und Aufmachung einer Spirituose oder eines aromatisierten Getränks des betreffenden geografischen Gebiets verwendet werden, sofern diese Verwendung herkömmlich und üblich und vom Ursprungsland geregelt ist und beim Verbraucher nicht der Eindruck erweckt wird, die Spirituose oder das aromatisierte Getränk stamme aus dem Gebiet der betreffenden Partei.

(5) Erforderlichenfalls können die Parteien die praktischen Verwendungsbedingungen für die Unterscheidung zwischen den homonymen geschützten Bezeichnungen gemäß Absatz 4 festlegen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen werden muss, die betreffenden Erzeuger angemessen zu behandeln und die Verbraucher nicht irrezuführen.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels beeinträchtigen nicht das Recht einer natürlichen oder juristischen Person, im Handel ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, es sei denn, der Name wird so verwendet, dass die Verbraucher irregeführt werden. Außerdem gilt Artikel 7 Absatz 1 nicht für solche Namen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eingetragene Handelsmarken sind.

www.ris.bka.gv.at

(7) Schlägt eine Partei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geschützte Bezeichnung für eine Spirituose oder ein aromatisiertes Getränk dieses Drittlandes zu schützen und ist dieser Name mit einer geschützten Bezeichnung der anderen Partei homonym, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.

ARTIKEL 6

Geschützte Bezeichnungen

Artikel 5 bezieht sich auf folgende Namen:

a) bei Spirituosen und aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Gemeinschaft:

   i) die Begriffe, die sich auf den Mitgliedstaat beziehen, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat;

   ii) die in Anlage I aufgeführten geschützten Bezeichnungen;

b) bei Spirituosen und aromatisierten Getränken mit Ursprung in Chile:

   i) die Begriffe, die sich auf Chile beziehen;

   ii) die in Anlage I aufgeführten geschützten Bezeichnungen.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 7

Geschützte Bezeichnungen und Handelsmarken

(1) Die Eintragung einer Handelsmarke für eine Spirituose oder ein aromatisiertes Getränk im Sinne von Artikel 3, die mit einer geschützten Bezeichnung, die auch gemäß Artikel 5 geschützt ist, übereinstimmt, ihr ähnlich ist oder eine solche enthält, wird abgelehnt.

(2) Auf der Grundlage des am 10. Juni 2002 erstellten chilenischen Handelsmarkenregisters werden die in Anlage II aufgeführten Handelsmarken innerhalb von zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens für die Verwendung auf dem inländischen Markt und innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens für die Ausfuhr aufgehoben.

(3) Die in Anlage II aufgeführten Handelsmarken für Spirituosen und aromatisierte Getränke, von denen im Zeitraum 1999-2001 durchschnittlich weniger als 1 000 Kisten mit einem Inhalt von 9 Litern ausgeführt worden sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufgehoben.

ARTIKEL 8

Geschützte Handelsmarken

(1) Den Parteien sind auf der Grundlage des am 10. Juni 2002 erstellten chilenischen Handelsmarkenregisters keine anderen als die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Handelsmarken bekannt, die mit einer in Artikel 6 aufgeführten geschützten Bezeichnung übereinstimmen oder ihr ähnlich sind oder eine solche enthalten.

www.ris.bka.gv.at

(2) Gemäß Absatz 1 lehnt keine Partei das Recht zur Benutzung einer in dem am 10. Juni 2002 erstellten chilenischen Handelsmarkenregister enthaltenen Handelsmarke, ausgenommen die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Handelsmarken, auf der Grundlage ab, dass eine solche Handelsmarke mit einer in Anlage I aufgeführten geschützten Bezeichnung übereinstimmt oder ihr ähnlich ist oder eine solche enthält.

(3) Die Inhaber von nicht in Artikel 7 Absatz 2 genannten Handelsmarken, die nur in einer der Parteien eingetragen sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Eintragung solcher Handelsmarken in der anderen Partei beantragen. In diesem Fall kann die andere Partei diesen Antrag nicht auf der Grundlage ablehnen, dass eine solche Handelsmarke mit einer in Anlage I aufgeführten geschützten Bezeichnung übereinstimmt oder ihr ähnlich ist oder eine solche enthält.

(4) Handelsmarken, die mit einer in Artikel 7 aufgeführten geschützten Bezeichnung übereinstimmen oder ihr ähnlich sind oder eine solche enthalten, können der Verwendung der geschützten Bezeichnungen zur Bezeichnung oder Aufmachung der Spirituosen oder aromatisierten Getränke, die zur Verwendung dieser geschützten Bezeichnungen berechtigt sind, nicht entgegengehalten werden.

ARTIKEL 9

Spirituosen mit Ursprung

Werden Spirituosen und aromatisierte Getränke mit Ursprung in einer Partei ausgeführt und außerhalb ihres Gebiets vermarktet, so ergreifen die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 6 genannten geschützten Namen dieser Partei nicht zur Bezeichnung und Aufmachung eines solchen Erzeugnisses mit Ursprung in der anderen Partei verwendet werden.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 10

Ausdehnung des Schutzes

Soweit es die einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien zulassen, wird der Schutz aufgrund dieses Abkommens auch natürlichen und juristischen Personen sowie Unternehmen und Verbänden, Vereinigungen und Organisationen von Herstellern, Händlern und Verbrauchern mit Sitz im Gebiet der anderen Partei gewährt.

ARTIKEL 11

Geschützte Bezeichnungen, die in ihrem Ursprungsland nicht geschützt sind

Dieses Abkommen verpflichtet keine der Parteien, eine geschützte Bezeichnung der anderen Partei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht geschützt ist.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 12

Durchsetzung

(1) Stellt die gemäß Artikel 14 bezeichnete zuständige Behörde fest, dass die Bezeichnung oder Aufmachung einer Spirituose oder eines aromatisierten Getränks, insbesondere auf dem Etikett, in amtlichen Dokumenten, in Geschäftspapieren oder in Werbematerial im Widerspruch zum Schutz gemäß diesem Abkommen steht, so leiten die Parteien die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen und/oder Gerichtsverfahren ein, um den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder die missbräuchliche Verwendung eines in Artikel 6 genannten Namens anderweitig zu verbieten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Verfahren werden insbesondere eingeleitet, wenn:

a) die Übersetzung von Bezeichnungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder Chiles vorgesehen sind, in einer der Sprachen der anderen Partei ein Wort ergibt, das eine Irreführung über den Ursprung, die Art oder die Qualität der Spirituose oder des aromatisierten Getränks hervorrufen kann, die bzw. das so bezeichnet oder aufgemacht wurde;

b) Bezeichnungen, Handelsmarken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen, die mittelbar oder unmittelbar falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Art, Rebsorte oder wesentliche Eigenschaften der Spirituose oder des aromatisierten Getränks enthalten, auf den Behältnissen oder der Verpackung, in Werbematerial oder in den amtlichen Dokumenten oder den Geschäftspapieren für Spirituosen oder aromatisierte Getränke verwendet werden, deren Namen aufgrund dieses Abkommens geschützt sind;

www.ris.bka.gv.at

c) Behältnisse als Verpackung verwendet werden, die eine Irreführung über den Ursprung der Spirituose oder des aromatisierten Getränks hervorrufen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, dass die in Artikel 14 genannten Behörden und Organisationen angemessene Maßnahmen in den Parteien einschließlich eines gerichtlichen Vorgehens ergreifen können.

TITEL II

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

ARTIKEL 13

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abkommens gelten unbeschadet des Rechts der Parteien, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern solche Maßnahmen nicht im Widerspruch zum WTO-SPS-Übereinkommen oder zum Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Handel mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren sowie über den Tierschutz stehen, das in Anhang IV der Assoziationsabkommens enthalten ist.

www.ris.bka.gv.at

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 verpflichtet sich jede Partei, die andere Partei nach dem Verfahren des Artikels 19 so bald wie vernünftigerweise möglich über Entwicklungen zu unterrichten, die dazu führen könnten, dass für in ersterer Partei hergestellte Spirituosen und aromatisierte Getränke solche Maßnahmen erlassen werden, insbesondere betreffend die Festsetzung besonderer Grenzwerte für Kontaminante und Rückstände, so dass ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden kann.

TITEL III

GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG DER KONTROLLBEHÖRDEN

ARTIKEL 14

Vollzugsbehörden

(1) Jede Partei benennt die Stellen, die für die Anwendung dieses Abkommens zuständig sind. Benennt eine Partei mehr als eine zuständige Stelle, so sorgt sie für eine Koordinierung der Arbeiten dieser Stellen. Zu diesem Zweck wird eine einzige Kontaktbehörde benannt.

www.ris.bka.gv.at

(2) Die Parteien teilen einander spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens Namen und Anschriften der in Absatz 1 genannten Stellen und Behörden mit. Zwischen diesen Stellen findet eine enge, unmittelbare Zusammenarbeit statt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen und Behörden suchen im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften nach Möglichkeiten, um die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens zu verbessern und somit betrügerische Praktiken zu bekämpfen.

ARTIKEL 15

Vollzugstätigkeiten

(1) Hat eine der gemäß Artikel 27 benannten Stellen oder Behörden den begründeten Verdacht, dass

a) bei einer Spirituose oder einem aromatisierten Getränk, die bzw. das Gegenstand des Handels zwischen den Parteien ist oder war, dieses Abkommen oder die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer der Parteien nicht eingehalten werden oder wurden und

b) diese Nichteinhaltung für die andere Partei von besonderem Interesse ist und Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte,

so unterrichtet diese Stelle unverzüglich die zuständigen Stellen und die Kontaktbehörde der anderen Vertragspartei.

www.ris.bka.gv.at

(2) Den gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Informationen sind amtliche Dokumente, Geschäftspapiere oder andere geeignete Unterlagen beizufügen. Ferner ist anzugeben, welche Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren erforderlichenfalls eingeleitet werden können. Diese Informationen müssen für die betreffende Spirituose bzw. das betreffende aromatisierte Getränk insbesondere folgende Angaben umfassen:

a) Erzeuger sowie die juristische oder natürliche Person, die die Verfügungsbefugnis über die Spirituose bzw. das aromatisierte Getränk hat;

b) Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks;

c) Bezeichnung und Aufmachung der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks sowie

d) Einzelheiten der Nichteinhaltung der Regeln über die Herstellung und das Inverkehrbringen.

www.ris.bka.gv.at

TITEL IV

VERWALTUNG DES ABKOMMENS

ARTIKEL 16

Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien bleiben entweder unmittelbar oder über den gemäß Artikel 17 eingesetzten Gemischten Ausschuss in allen Fragen der Anwendung und des Funktionierens dieses Abkommens in Verbindung.

(2) Das bedeutet insbesondere, dass die Parteien

a) Änderungen der Anlagen vornehmen, um etwaigen Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien Rechnung zu tragen;

b) die in Artikel 5 Absatz 6 genannten praktischen Bedingungen festlegen;

c) einander über ihre Absicht unterrichten, neue Verordnungen oder Änderungen bestehender Verordnungen mit Belang für den Sektor Spirituosen und aromatisierte Getränke wie Gesundheits- oder Verbraucherschutz zu beschließen, die Auswirkungen auf den Sektor Spirituosen und aromatisierte Getränke haben, und

d) einander die Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen und die gerichtlichen Entscheidungen mitteilen, die die Anwendung dieses Abkommens betreffen, und einander über die Maßnahmen unterrichten, die aufgrund solcher Entscheidungen getroffen worden sind.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 17

Gemischter Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, dem Vertreter der Parteien angehören. Er tagt auf Antrag einer der Parteien und entsprechend den Erfordernissen der Anwendung des Abkommens abwechselnd in der Gemeinschaft und in Chile zu einem Zeitpunkt und einem Ort, der von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt wird.

(2) Der Gemischte Ausschuss wacht über das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und prüft alle Fragen, die sich bei seiner Anwendung ergeben können.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann insbesondere Empfehlungen erarbeiten, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen können.

(4) Er fördert Kontakte und Informationsaustausch zum bestmöglichen Funktionieren dieses Abkommens.

(5) Er macht Vorschläge zu Fragen von gemeinsamem Interesse im Sektor Spirituosen und aromatisierte Getränke.

www.ris.bka.gv.at

TITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18

Durchfuhr – kleine Mengen

Die Titel I und II gelten nicht für Spirituosen und aromatisierte Getränke, die

a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Partei befinden oder

b) ihren Ursprung im Gebiet einer Partei haben und unter den Bedingungen und nach den Verfahren von Anlage III (Protokoll) in kleinen Mengen zwischen den Parteien versandt werden.

ARTIKEL 19

Konsultationen

(1) Ist eine Partei der Ansicht, dass die andere Partei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so teilt sie dies der anderen Partei schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung kann sie die andere Partei auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Konsultationen aufzunehmen.

www.ris.bka.gv.at

(2) Die Partei, die die Konsultationen beantragt, übermittelt der anderen Partei alle erforderlichen Angaben für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falls.

(3) Falls eine Verzögerung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten oder die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigen könnte, können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern Konsultationen unmittelbar nach Ergreifen dieser Maßnahmen stattfinden.

(4) Haben die Parteien nach Ablauf der Konsultationen gemäß den Absätzen 1 und 3 keine Einigung erzielt, so

a) kann die Partei, die die Konsultationen beantragt oder die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen hat, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zu ermöglichen;

b) kann jede Partei um das Schiedsverfahren gemäß Artikel 20 ersuchen.

www.ris.bka.gv.at

ARTIKEL 20

Schiedsverfahren

(1) Jede Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden unter Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens gemäß Titel IV des Assoziationsabkommens beigelegt.

(2) Abweichend von Artikel 184 des Assoziationsabkommens kann die Beschwerdeführerin, wenn Konsultationen gemäß Artikel 19 stattgefunden haben, unverzüglich um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

ARTIKEL 21

Inverkehrbringen bereits vorhandener Bestände

(1) Spirituosen und aromatisierte Getränke, die bei oder vor Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Partei in einer Weise hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, die nach diesem Abkommen unzulässig ist, dürfen unter folgenden Bedingungen in den Verkehr gebracht werden:

www.ris.bka.gv.at

wenn Erzeugnisse unter Verwendung von geschützten Bezeichnungen bezeichnet und etikettiert sind, die nach diesem Abkommen geschützt sind:

a) von Großhändlern oder Herstellern während eines Zeitraums von drei Jahren;

b) von Kleinhändlern bis zur Erschöpfung der Bestände.

(2) Spirituosen und aromatisierte Getränke, die gemäß diesem Abkommen hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, deren Bezeichnung oder Aufmachung jedoch nach einer Änderung dieses Abkommens dessen Bestimmungen nicht mehr entspricht, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht werden, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

ARTIKEL 22

Anlagen

Die Anlagen dieses Abkommens sind dessen Bestandteil.

---

www.ris.bka.gv.at

Anlage I

(gemäß Artikel 6)

GESCHÜTZTE BEZEICHNUNGEN FÜR SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE GETRÄNKE

A. Verzeichnis der geschützten Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft

B. Verzeichnis der geschützten Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in Chile

C. Verzeichnis der geschützten Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Gemeinschaft

D. Verzeichnis der geschützten Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in Chile

A. Verzeichnis der geschützten Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft:

1. Rum

Rhum de la Martinique
Rhum de la Guadeloupe
Rhum de la Réunion
Rhum de la Guyane
(Diese Namen können durch die Angabe „traditionell“ ergänzt werden.)
Ron de Málaga
Ron de Granada
Rum da Madeira

2. a) Whisky

Scotch Whisky
Irish Whisky
Whisky español
(Diese Namen können durch die Angabe „malt“ oder „grain“ ergänzt werden.)

b) Whiskey

Irish Whiskey
Uisce Beatha Eireannach/Irish Whiskey
(Diese Namen können durch die Angabe „Pot Still“ ergänzt werden.)

3. Getreidespirituosen

Eau-de-vie de seigle de marque nationale luxembourgeoise
Korn/Kornbrand

4. Branntwein

Eau-de-vie de Cognac
Eau-de-vie des Charentes
Cognac

(Dieser Name kann durch eine der folgenden Angaben ergänzt werden:

– Fine,
– Grande Fine Champagne,
– Grande Champagne,
– Petite Champagne,
– Petite Fine Champagne,
– Fine Champagne,
– Borderies,
– Fins Bois,
– Bons Bois)

Fine Bordeaux

Armagnac

Bas-Armagnac

Haut-Armagnac

Ténarèse

Eau-de-vie de vin de la Marne

Eau-de-vie de vin originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de vin de Bourgogne

Eau-de-vie de vin originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de vin originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de vin originaire du Bugey

Eau-de-vie de vin de Savoie

Eau-de-vie de vin originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône

Eau-de-vie de vin originaire de Provence

Faugères/eau-de-vie de Faugères

Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc

Aguardente do Minho

Aguardente do Douro

Aguardente da Beira Interior

Aguardente da Bairrada

Aguardente do Oeste

Aguardente do Ribatejo

Aguardente do Alentejo

Aguardente do Algarve

Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes

Aguardente da Região dos Vinhos Verdes Alvarinho

Lourinhã

5. Brandy

Brandy de Jerez

Brandy del Penedés

Brandy italiano

Brandy Αττικής/Brandy of Attica

Brandy Πελοποννήσου/Brandy of the Peloponnese

Brandy Κεντρικής Ελλάδας/Brandy of Central Greece

Deutscher Weinbrand

Wachauer Weinbrand, Weinbrand Dürnstein

6 Tresterbrand

Eau-de-vie de marc de Champagne/marc de Champagne

Eau-de-vie de marc originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de marc de Bourgogne

Eau-de-vie de marc originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de marc originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de marc originaire de Bugey

Eau-de-vie de marc originaire de Savoie

Marc de Bourgogne

Marc de Savoie

Marc d'Auvergne

Eau-de-vie de marc originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône

Eau-de-vie de marc originaire de Provence

Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc

Marc d'Alsace Gewürztraminer

Marc de Lorraine

Bagaceira do Minho

Bagaceira do Douro

Bagaceira da Beira Interior

Bagaceira da Bairrada

Bagaceira do Oeste

Bagaceira do Ribatejo

Bagaceiro do Alentejo

Bagaceira do Algarve

Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes

Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes Alvarinho

Orujo gallego

Grappa

Grappa di Barolo

Grappa piemontese/Grappa del Piemonte

Grappa lombarda/Grappa di Lombardia

Grappa trentina/Grappa del Trentino

Grappa friulana/Grappa del Friuli

Grappa veneta/Grappa del Veneto

Südtiroler Grappa/Grappa dell'Alto Adige

Τσικουδιά Κρήτης/Tsikoudia of Crete

Τσίπουρο Μακεδονίας/Tsipouro of Macedonia

Τσίπουρο Θεσσαλίας/Tsipouro of Thessaly

Τσίπουρο Τυρνάβου/Tsipouro of Tyrnavos

Eau-de-vie de marc de marque nationale luxembourgeoise

7. Obstbrand

Schwarzwälder Kirschwasser

Schwarzwälder Himbeergeist

Schwarzwälder Mirabellenwasser

Schwarzwälder Williamsbirne

Schwarzwälder Zwetschgenwasser

Fränkisches Zwetschgenwasser

Fränkisches Kirschwasser

Fränkischer Obstler

Mirabelle de Lorraine

Kirsch d'Alsace

Quetsch d'Alsace

Framboise d'Alsace

Mirabelle d'Alsace

Kirsch de Fougerolles

Südtiroler Williams/Williams dell'Alto Adige

Südtiroler Aprikot/Südtiroler Marille/

Aprikot dell'Alto Adige/Marille dell'Alto Adige

Südtiroler Kirsch/Kirsch dell'Alto Adige

Südtiroler Zwetschgeler/Zwetschgeler dell'Alto Adige

Südtiroler Obstler/Obstler dell'Alto Adige

Südtiroler Gravensteiner/Gravensteiner dell'Alto Adige

Südtiroler Golden Delicious/Golden Delicious dell'Alto Adige

Williams friulano/Williams del Friuli

Sliwovitz del Veneto

Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia

Sliwovitz del Trentino-Alto Adige

Distillato di mele trentino/Distillato di mele del Trentino

Williams trentino/Williams del Trentino

Sliwovitz trentino/Sliwovitz del Trentino

Aprikot trentino/Aprikot del Trentino

Medronheira do Algarve

Medronheira do Buçaco

Kirsch/Kirschwasser Friulano

Kirsch/Kirschwasser Trentino

Kirsch/Kirschwasser Veneto

Aguardente de pêra da Lousã

Eau-de-vie de pommes de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de poires de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de kirsch de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de quetsch de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de mirabelle de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de prunelles de marque nationale luxembourgeoise
Wachauer Marillenbrand

8. Apfel- oder Birnenbrand

Calvados du Pays d'Auge
Calvados
Eau-de-vie de cidre de Bretagne
Eau-de-vie de poiré de Bretagne
Eau-de-vie de cidre de Normandie
Eau-de-vie de poiré de Normandie
Eau-de-vie de cidre du Maine
Aguardiente de sidra de Asturias
Eau-de-vie de poiré du Maine

9. Enzian

Bayerischer Gebirgsenzian
Südtiroler Enzian/Genzians dell'Alto Adige
Genziana trentina/Genziana del Trentino

10. Obstspirituosen

Pacharán
Pacharán navarro

11. Spirituosen mit Wacholder

Ostfriesischer Korngenever
Genièvre Flandre Artois
Hasseltse jenever
Balegemse jenever
Péket de Wallonie
Steinhäger
Plymouth Gin
Gin de Mahón

12. Spirituosen mit Kümmel

Dansk Akvavit/Dansk Aquavit
Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit

13. Spirituosen mit Anis

Anis español
Évora anisada
Cazalla
Chinchón
Ojén
Rute
Ouzo

14. Likör

Berliner Kümmel
Hamburger Kümmel
Münchener Kümmel
Chiemseer Klosterlikör
Bayerischer Kräuterlikör
Cassis de Dijon
Cassis de Beaufort
Irish Cream
Palo de Mallorca
Ginjinha portuguesa
Licor de Singeverga
Benediktbeurer Klosterlikör
Ettaler Klosterlikör
Ratafia de Champagne
Ratafia catalana

Anis português
Finnish berry/fruit liqueur
Grossglockner Alpenbitter
Mariazeller Magenlikör
Mariazeller Jagasaftl

Puchheimer Bitter

Puchheimer Schlossgeist

Steinfelder Magenbitter

Wachauer Marillenlikör

Jägertee/Jagertee/Jagatee

15. Gemischte Spirituosen

Pommeau de Bretagne

Pommeau du Maine

Pommeau de Normandie

Svensk Punsch/Swedish Punsch

16. Wodka

Svensk Vodka/Swedish Vodka

Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland

B. Verzeichnis der geschützten Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in Chile:

Pisco

Aguardiente chileno

Brandy chileno

Whisky chileno

Gin chileno

Vodka chileno

Ron chileno

Guindado chileno

Anís chileno

C. Verzeichnis der geschützten Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Gemeinschaft:

Nürnberger Glühwein
Thüringer Glühwein
Vermouth de Chambéry
Vermouth di Torino

D. Verzeichnis der geschützten Namen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in Chile:

Vermouth chileno

Anlage II

HANDELSMARKEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2

COGNAC JUANICO

COÑA COL

GRAN COÑAC

GRAPPA SAN REMO

Anlage III

PROTOKOLL

Gemäß Artikel 18 Buchstabe b) dieses Abkommens gelten als kleine Mengen:

1. Spirituosen oder aromatisierte Getränke in etikettierten Behältnissen von nicht mehr als 5 Litern Fassungsvermögen, versehen mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss, sofern die in einer einzigen oder mehreren getrennten Sendungen transportierte Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt;

2. a) Mengen von Spirituosen oder aromatisierten Getränken, die im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, bis zu höchstens 30 Litern je Reisenden;

   b) Mengen von Spirituosen oder aromatisierten Getränken, die zwischen Privatpersonen versandt werden, bis zu höchstens 30 Litern;

   c) Mengen von Spirituosen oder aromatisierten Getränken, die zum Umzugsgut von Personen gehören;

   d) Spirituosen oder aromatisierte Getränke, die für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke eingeführt werden, bis zu höchstens 1 Hektoliter;

e) für diplomatische, konsularische oder ähnliche Einrichtungen bestimmte Spirituosen oder aromatisierte Getränke, die als Teil der ihnen eingeräumten Freimengen eingeführt werden;

f) Spirituosen oder aromatisierte Getränke, die sich im Bordvorrat internationaler Transportmittel befinden.

Der Freistellungsfall nach Nummer 1 kann nicht zugleich mit einem oder mehreren der Freistellungsfälle nach Nummer 2 in Anspruch genommen werden.

ANHANG VII

LISTEN DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER DIENSTLEISTUNGEN

(gemäß Artikel 99 des Assoziationsabkommens)

TEIL A

LISTE DER GEMEINSCHAFT

Einleitung

1. Die in dieser Liste aufgeführten besonderen Verpflichtungen gelten nur für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Gemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge. Diese Verpflichtungen gelten nur für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits. Sie lassen die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten unberührt.

2. Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden folgende Abkürzungen verwendet:

   A Österreich
   B Belgien
   I Italien
   D Deutschland
   IRL Irland

DK Dänemark

L Luxemburg

E Spanien

NL Niederlande

F Frankreich

FIN Finnland

P Portugal

GR Griechenland

S Schweden

UK Vereinigtes Königreich

3. Dieser Liste ist ein Glossar der von den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Begriffe beigefügt.

"Tochtergesellschaft" einer juristischen Person ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person tatsächlich kontrolliert wird.

"Zweigniederlassung" einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN			
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN			
	3) In allen Mitgliedstaaten[1] können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen[2].	3) a) Die Behandlung von Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft oder einem chilenischen Unternehmen gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist.	
		b) Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der Gemeinschaft haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates aufweisen.	

[1] Finnland, Österreich und Schweden haben keine horizontalen Vorbehalte für als öffentliche Versorgungsleistungen angesehene Dienstleistungen geltend gemacht.

[2] Erläuterung: Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z.B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z.B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		Gründung juristischer Personen 3) S: Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Gründern gegründet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine juristische Person mit Sitz im EWR sein. Eine Personengesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz im EWR haben[1]. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.	
	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften 3) S: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. S: Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften 3) S: Der Geschäftsführer und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. S: Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben[2]. S: Ausländer und Schweden ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen.	
	Juristische Personen 3) FIN: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz von mehr als 1 Mrd. FIM oder einer Bilanzsumme von mehr als 167 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde.	FIN: Ein Ausländer, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und ein Gewerbe als privater Unternehmer oder als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Will eine ausländische Organisation oder Stiftung, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis.	

[1] Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

[2] Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	FIN: Mindestens die Hälfte der Gründer einer Aktiengesellschaft müssen ihren Wohnsitz entweder in Finnland oder in einem der übrigen Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.	FIN: Haben mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer ihren Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so ist eine Genehmigung erforderlich. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.	
	Erwerb von Immobilien DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. GR: Nach dem Gesetz Nr. 1892/89 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Ministeriums der Verteidigung. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.	Erwerb von Immobilien A: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht. IRL: Für den Erwerb von Rechten an irischen Grundstücken benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der *Land Commission*. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.	
		I: Ungebunden für den Erwerb von Immobilien. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.	
	Investitionen F: Für den Erwerb von mehr als 33,33 v.H. der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 v.H. eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung: Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben.		
	F: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. E: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Stellen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. P: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der portugiesischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	I: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiter gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen abhängig gemacht werden. F: Für die Aufnahme bestimmter[1] gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthalts-genehmigung besitzt.		
		Subventionen Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten kann auf juristische Personen beschränkt werden, die im Hoheitsgebiet oder in einem bestimmten Teil dieses Gebietes niedergelassen sind. Ungebunden für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Ungebunden für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten in einem Mitgliedstaat. Die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Subventionierung innerhalb des öffentlichen Sektors stellt keine Verletzung dieser Verpflichtung dar. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind durch die in dieser Liste übernommenen Verpflichtungen nicht verpflichtet, Subventionen für Dienstleistungen anzubieten, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden. Soweit Subventionen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden, kann dies auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates beschränkt werden.	

[1] Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die Einreise in einen Mitgliedstaat und den vorübergehenden Aufenthalt[1] in diesem Mitgliedstaat betreffen, ohne dass eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung[2] erforderlich ist; dies gilt für nachstehende Kategorien natürlicher Personen, die Dienstleistungen erbringen:	4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die in der Spalte "Beschränkungen des Marktzugangs" genannten Kategorien natürlicher Personen betreffen.	
	i) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören, als gesellschaftsintern versetztes Personal[3], sofern der Dienstleistungserbringer eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):	Die Richtlinien der Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise gelten nicht für Angehörige von Drittstaaten. Die Anerkennung der Befähigungsnachweise, die zur Erbringung reglementierter freiberuflicher Dienstleistungen durch Angehörige von Drittstaaten erforderlich sind, fällt weiter unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sofern im Gemeinschaftsrecht nichts anderes bestimmt ist. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.	
	a) Führungskräfte einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre bzw. Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören: - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,	Bedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz A: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen und juristischen Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.	

[1] Die Dauer des "vorübergehenden Aufenthalts" wird von den Mitgliedstaaten festgelegt und richtet sich gegebenenfalls nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung. Die genaue Dauer ist je nach der in dieser Liste genannten Kategorie natürlicher Personen unterschiedlich.

[2] Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge.

[3] Das "gesellschaftsintern versetzte Personal" umfasst die natürlichen Personen, die von einer im Hoheitsgebiet Chiles niedergelassenen juristischen Person, bei der es sich nicht um eine gemeinnützige Organisation handeln darf, beschäftigt und zur Erbringung einer Dienstleistung mittels einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates versetzt werden; die betreffende juristische Person muss ihren Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Büro, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft) dieser juristischen Person erfolgen, die in einem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, tatsächlich gleichartige Dienstleistungen erbringt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte, - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;		
	b) Personal einer juristischen Person mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt;		
	ii) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören:		
	a) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in einem Gebiet eines Mitgliedstaates haben, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, und die Vertreter eines Dienstleistungserbringers sind und um vorübergehende Einreise für die Aushandlung oder den Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen;		
	b) Führungskräfte einer juristischen Person im Sinne der Ziffer i Buchstabe a, die für die Gründung einer gewerblichen Niederlassung eines chilenischen Dienstleistungserbringers in einem Mitgliedstaat zuständig sind, sofern		
	- diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und		
	- der Dienstleistungserbringer seinen Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles hat und in dem betreffenden Mitgliedstaat keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat.		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	F: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit[1] benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.		
	I: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.		
	iii) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die Einreise nachstehender Kategorien natürlicher Personen in einen Mitgliedstaat und ihren vorübergehenden Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat betreffen, ohne dass eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist, es sei denn, dies ist für einen Teilsektor angegeben. Der Zugang wird unter folgenden Bedingungen gewährt[2]:		
	- Die natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person ohne gewerbliche Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft vorübergehend eine Dienstleistung.		
	- Die juristische Person hat einen Dienstleistungsauftrag für höchstens drei Monate von einem Endverbraucher in dem betreffenden Mitgliedstaat in einem offenen Ausschreibungsverfahren oder einem anderen Verfahren erhalten, das den redlichen Charakter des Auftrags gewährleistet (z.B. Anzeige, dass der Auftrag vergeben werden soll), sofern diese Bedingung in dem Mitgliedstaat nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten besteht oder eingeführt wird.		
	- Die natürliche Person, die um Einreise ersucht, muss die betreffende Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person anbieten, die die Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einreise seit mindestens einem Jahr (im Falle GR: zwei Jahren) erbringt.		

[1] Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

[2] Der Dienstleistungsvertrag muss den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates entsprechen, in dem der Dienstleistungsvertrag erfüllt wird.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	- Die vorübergehende Einreise und der Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat dürfen eine Dauer von insgesamt drei Monaten innerhalb von 12 Monaten (im Falle NL: 24 Monaten) oder die Laufzeit des Vertrages, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nicht übersteigen.		
	- Die natürliche Person muss über die erforderliche akademische Qualifikation und Berufserfahrung verfügen, die für den betreffenden Sektor oder die betreffende Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, angegeben ist.		
	- Die Verpflichtung betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist; sie verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung des betreffenden Mitgliedstaates zu führen.		
	- Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein, als für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist; dies kann in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt werden.		
	- Der Dienstleistungsauftrag muss eine der nachstehenden Tätigkeiten betreffen und die für den Teilsektor angegebenen zusätzlichen Bedingungen des betreffenden Mitgliedstaates erfüllen.		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	- Rechtsbesorgende Dienstleistungen - Dienstleistungen von Buchhaltern - Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern - Dienstleistungen von Steuerberatern - Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten - Ingenieursdienstleistungen, integrierte Ingenieursdienstleistungen - Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen - Tierärztliche Dienstleistungen - Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern - Computer- und verwandte Dienstleistungen - Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung		
	- Werbung - Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung - Managementberatung - Mit der Managementberatung verwandte Leistungen - Technische Tests und Analysen - Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung - Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten - Beratung im Bereich Fischerei - Leistungen im Bereich Bergbau - Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen - Fotografische Dienste - Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. - Übersetzungsdienstleistungen - Baudienstleistungen - Baustellenerkundung - Dienstleistungen im Bereich Umwelt - Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung - Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung - Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern - Dienstleistungen von Fremdenführern		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	- Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen - Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ausrüstungen oder der Veräußerung eines Patents		
II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN			
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Freiberufliche Dienstleistungen			
a) Rechtsberatung Recht des Heimatstaates und Völkerrecht (ohne Gemeinschaftsrecht)	1) F, P: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden. S: Ungebunden, wenn als Rechtsanwalt (*Advokat*) oder als Rechtsanwalt aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) unter der Berufsbezeichnung des Heimatstaates praktizierend[1].	1) F, P: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. S: Ungebunden, wenn als Rechtsanwalt (*Advokat*) oder als Rechtsanwalt aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) unter der Berufsbezeichnung des Heimatstaates praktizierend. A: Ausländische Rechtsberater müssen Mitglied ihrer nationalen Anwaltskammer sein; sie dürfen ihre Berufsbezeichnung nur in Verbindung mit dem Ort der Registrierung in ihrem Heimatstaat verwenden.	
	2) Keine	2) Keine	
	3) D: Zugang vorbehaltlich der Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, die eine Niederlassung erfordert, die auf Einzelpersonen und Sozietäten beschränkt ist. F: Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP. FIN: Wird die Rechtsberatung als Mitglied der Allgemeinen Anwaltskammer erbracht, so ist die Angehörigkeit eines Staates des	3) DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. A: Ungebunden	F: Das Rechts des Gaststaates und das Völkerrecht (einschließlich des Gemeinschaftsrechts) stehen den Mitgliedern der gesetzlich geregelten

[1] Ausländische Rechtsanwälte können frei Rechtsberatung anbieten, wenn sie nicht unter der Bezeichnung "*Advokat*" oder als Rechtsanwalt aus dem EWR unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaates auftreten.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) erforderlich. A: Ungebunden		juristischen und richterlichen Berufe[1] offen.
	S: Wird die Rechtsberatung als Rechtsanwalt (*Advokat*) erbracht, so ist die Ausübung des Berufs zusammen mit anderen Personen, die nicht "*Advokat*" sind, oder in Form einer Aktiengesellschaft nicht zulässig, es sei denn, bestimmte Voraussetzungen sind erfüllt. L: Recht des Gaststaates und Völkerrecht[2] vorbehaltlich der Registrierung als "*avocat*" bei der luxemburgischen Anwaltskammer.	S: Für das Auftreten als Rechtsanwalt (*Advokat*) ist die Mitgliedschaft in der schwedischen Anwaltskammer erforderlich. Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist die schwedische Staatsangehörigkeit oder die eines Staates des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und der Wohnsitz in einem dieser Staaten. Eine in einem EWR-Staat als Rechtsanwalt zugelassene Person, die unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaates ständig Rechtsberatung in Schweden erbringen will, muss sich bei der schwedischen Anwaltskammer registrieren lassen.	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden F: Rechtsberatung und Erstellung rechtlicher Urkunden als Haupttätigkeit und für das Publikum sind den Angehörigen der gesetzlich geregelten juristischen und richterlichen Berufe vorbehalten[3]. Diese Tätigkeiten können auch nebenberuflich von Mitgliedern anderer gesetzlich geregelter Berufe oder von qualifizierten Personen ausgeübt werden. A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Rechtsberater sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen. FIN: Wird die Rechtsberatung als Mitglied der	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. A: Ausländische Rechtsberater müssen Mitglied ihrer nationalen Anwaltskammer sein; sie dürfen ihre Berufsbezeichnung nur in Verbindung mit dem Ort der Registrierung in ihrem Heimatstaat verwenden. S: Für das Auftreten als Rechtsanwalt (*Advokat*) ist die Mitgliedschaft in der schwedischen Anwaltskammer erforderlich. Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist die schwedische Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz in Schweden.	

[1] Der Zugang zu diesen Berufen ist im französischen Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 geregelt, das sämtliche juristischen und richterlichen Tätigkeiten eröffnet.
[2] Das Völkerrecht umfasst auch das Gemeinschaftsrecht.
[3] Der Zugang zu diesen Berufen ist im französischen Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 geregelt, das sämtliche juristischen und richterlichen Tätigkeiten eröffnet.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Allgemeinen Anwaltskammer erbracht, so ist die Angehörigkeit eines Staates des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) erforderlich. S: Wird die Rechtsberatung als Rechtsanwalt (*Advokat*) erbracht, so ist die Ausübung des Berufs zusammen mit anderen Personen, die nicht "*Advokat*" sind, oder in Form einer Aktiengesellschaft nicht zulässig, es sei denn, bestimmte Voraussetzungen sind erfüllt.		
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, S und UK: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. D: Ungebunden für die Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben: DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. S: Für das Auftreten als Rechtsanwalt (*Advokat*) ist die Mitgliedschaft in der schwedischen Anwaltskammer erforderlich. Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist die schwedische Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz in Schweden.	
b) Dienstleistungen von Rechnungsprüfern (CPC 86212 außer Wirtschaftsprüfer, 86213, 86219)	1) F, I: Ungebunden 2) Keine	1) F, I: Ungebunden A: Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden. 2) Keine	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) D: Erbringung durch eine GmbH & Co KG oder eine EWIV ist nicht gestattet. F: Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP. P: Erbringung nur durch berufliche Niederlassung. I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. A: Ausländische Rechnungsprüfer (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.	3) DK: Ausländische Rechnungsprüfer dürfen mit dänischen zugelassenen Rechnungsprüfern eine Sozietät eingehen, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen dies genehmigt.	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Die Erbringung von Dienstleistungen kann Angehörigen von Drittstaaten durch Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen. I: Wohnsitzerfordernis für *Ragionieri-Periti commerciali*. DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts anderes bestimmt.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK, I: Wohnsitzerfordernis	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Rechnungsprüfer sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen. In der Regel müssen natürliche Personen, die Rechnungsprüfungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (gewerbliche Niederlassung) in Österreich haben. Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich.		
	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich. A: Prüfung vor der österreichischen Berufsorganisation. Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Ungebunden für die Wirtschaftsprüfern gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeiten.	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern* (CPC 86211 und 86212 außer Rechnungsprüfer)	1) Ungebunden 2) Keine	1) Ungebunden 2) Keine	

* Erläuterung: Da die Ausübung der Wirtschaftsprüfung gewerbliche Niederlassung voraussetzt, ist die grenzüberschreitende Erbringung nicht konsolidiert. Nur niedergelassene Wirtschaftsprüfer, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können von den nationalen Berufsorganisationen zugelassen werden. Die Zulassung ist notwendige Vorbedingung für die Ausübung der Tätigkeit.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) B: Erbringung durch eine "*SA*" oder eine "*Société en commandite*" ist nicht gestattet. D: Erbringung durch eine GmbH & Co KG oder eine EWIV ist nicht gestattet. F: Für Pflichtprüfungen: Erbringung durch alle Gesellschaften außer durch SNC, SCS und Zweigstellen.. P: Erbringung nur durch berufliche Niederlassung. IRL: Erbringung nur durch Personengesellschaft. I: Zugang als *Ragionieri-Periti commercial*" und *Dottori commerciali* wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. FIN: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Aktiengesellschaft muss seinen Wohnsitz in einem der Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. S: Nur im EWR zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z.B. bei Aktiengesellschaften. Nur diese Personen können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung sind Prüfung, Berufserfahrung und Wohnsitz im EWR Voraussetzung. A: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Wirtschaftsprüfer, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.	3) DK: Ausländische Wirtschaftsprüfer dürfen mit dänischen staatlich zugelassenen Wirtschaftsprüfern eine Sozietät eingehen, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen dies genehmigt. S: Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und schwedische Prüfung erforderlich[1].	

[1] Ausländische Prüfungen und ausländische Erfahrung, die eine gleichwertige Qualifikation verleihen, werden anerkannt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts anderes bestimmt. E: Wohnsitzerfordernis GR: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer. E: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Wohnsitzerfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschaften von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Wohnsitzerfordernis I, P: Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer. S: Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und schwedische Prüfung erforderlich[1].	
	I: Wohnsitzerfordernis für *Ragionieri-Periti commerciali*. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Wohnsitzerfordernis für Geschäftsführer und Prüfer von *società di revisions*, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. FIN: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Aktiengesellschaft muss seinen Wohnsitz in einem der Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. S: Nur im EWR zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z.B. bei Aktiengesellschaften. Nur diese Personen können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen.		

[1] Ausländische Prüfungen und ausländische Erfahrung, die eine gleichwertige Qualifikation verleihen, werden anerkannt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Ungebunden für die Wirtschaftsprüfern gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeiten.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
b) Dienstleistungen von Buchhaltern (CPC 86220)	1) F, I: Ungebunden 2) Keine	1) F, I: Ungebunden A: Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden. 2) Keine	
	3) F: Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP. I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. A: Ausländische Buchhalter (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Wirtschaftsprüfer, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.	3) Keine	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Die Erbringung von Dienstleistungen kann Angehörigen von Drittstaaten durch Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen. I: Wohnsitzerfordernis für *Ragionieri-Periti commerciali*. A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Buchhalter sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen; in der Regel müssen natürliche Personen, die Buchhaltungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (gewerbliche Niederlassung) in Österreich haben. Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I: Wohnsitzerfordernis für *Ragionieri-Periti commerciali*. P: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich. A: Prüfung vor der österreichischen Berufsorganisation. Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Ungebunden für die Wirtschaftsprüfern gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeiten.	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863 außer Vertretung vor Gericht)	1) F: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden. 2) Keine	1) F: Ungebunden für die Errichtung rechtlicher Urkunden. A: Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden. 2) Keine	
	3) I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. F: Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP. A: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 v.H. besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.	3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Rechtsberatung und Erstellung rechtlicher Urkunden als Haupttätigkeit und für das Publikum sind den Angehörigen der gesetzlich geregelten juristischen und richterlichen Berufe vorbehalten[1]. Diese Tätigkeiten können auch nebenberuflich von Mitgliedern anderer gesetzlich geregelter Berufe oder von qualifizierten Personen ausgeübt werden. I: Wohnsitzerfordernis für *Ragionieri-Periti commerciali*.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	

[1] Der Zugang zu diesen Berufen ist im französischen Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 geregelt, das sämtliche juristischen und richterlichen Tätigkeiten eröffnet.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	A: Auf Ersuchen eines Verbrauchers können Steuerberater sich vorübergehend in das Hoheitsgebiet Österreichs begeben, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen; in der Regel müssen natürliche Personen, die Steuerberatungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (gewerbliche Niederlassung) in Österreich haben. Keine Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich.		
	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, B, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Erfahrung in diesem Bereich. A: Prüfung vor der österreichischen Berufsorganisation. Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. D: Ungebunden, außer für Beratung im Zusammenhang mit ausländischen Steuern: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) B, GR, I, P: Ungebunden	1) B, GR, I, P: Ungebunden D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. A: Keine für reine Planungsdienstleistungen.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Keine 3) E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. F: Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.	2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: GR: Staatsangehörigkeitserfordernis	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung bzw. im Falle B mit besonderer Genehmigung durch Königlichen Erlass zulässig. I: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. E: Akademische und berufliche Befähigungsnachweise werden von den nationalen Behörden anerkannt und Lizenzen von der Berufsorganisation ausgestellt. Ungebunden für CPC 86713, 86714 und 86719.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und unter folgenden besonderen Bedingungen: D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zulässig. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Ingenieurs-dienstleistungen (CPC 8672)	1) GR, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) GR, I, P: Ungebunden A: Keine für reine Planungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
f) Integrierte Ingenieurs-dienstleistungen (CPC 8673)	1) GR, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) GR, I, P: Ungebunden A: Keine für reine Planungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) B, GR, I, P: Ungebunden	1) B, GR, I, P: Ungebunden A: Keine für reine Planungsdienstleistungen. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.	
	2) Keine	2) Keine	
	3) I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.	3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: P: Staatsangehörigkeitserfordernis	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung bzw. im Falle B mit besonderer Genehmigung durch Königlichen Erlass zulässig. I: Wohnsitzerfordernis	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, NL, UK, S: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, NL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und unter folgenden besonderen Bedingungen: D: Die Verwendung der Berufsbezeichnung durch qualifizierte Berufsangehörige aus Drittstaaten ist nur auf der Grundlage von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zulässig. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.	
h) Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen (CPC 9312, 93191*)	1) Ungebunden, außer für S: Keine 2) FIN: Ungebunden	1) Ungebunden, außer für S: Keine 2) FIN: Ungebunden	
	3) A: Ungebunden für medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen; für Hebammendienstleistungen: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. D: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen sind. Entscheidungskriterium ist, ob eine bestimmte Region mit Ärzten und Zahnärzten unterversorgt ist. E: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. IRL: Zugang wird nur Personengesellschaften und natürlichen Personen gewährt. S: Bedarfsprüfung zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die von der öffentlichen Versicherungseinrichtung subventioniert werden. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des *National Health Service* unterliegt der	3) A: Ungebunden für medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen. FIN: Ungebunden	

* Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Personalplanung für medizinische Berufe. F: Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP.		
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden, außer für Hebammen. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FIN: Ungebunden P: Staatsangehörigkeitserfordernis F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. D: Staatsangehörigkeitserfordernis für Ärzte und Zahnärzte; auf dieses Erfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden für Ärzte und Zahnärzte. DK: Wohnsitzerfordernis für die erforderliche Einzelzulassung der staatlichen Gesundheitsbehörde. FIN: Ungebunden I: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Staatsangehörigkeitserfordernis für Ärzte und Zahnärzte; auf dieses Erfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine; und für UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z.B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. 2) Keine	1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine; und für UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z.B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. 2) Keine	
	3) A: Ungebunden D, DK, E, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. IRL, UK: Zugang wird nur Personengesellschaften und natürlichen Personen gewährt. F Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP.	3) A: Ungebunden	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden D, F, GR, P: Staatsangehörigkeitserfordernis	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden I: Wohnsitzerfordernis	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
j) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191*, außer für A, wo folgende Tätigkeiten von CPC 9319 erfasst sind: Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten , Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftler, Psychologen und Psychotherapeuten)	1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine 2) Keine 3) E, P: Krankenpflegepersonal: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I : Krankenpflegepersonal: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. F: Erbringung nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) oder SCP. A: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt, außer für Psychologen und Psychotherapeuten: Keine S: Bedarfsprüfung zur Ermittlung der Zahl der privaten Praxen, die von der öffentlichen Versicherungseinrichtung subventioniert werden.	1) Ungebunden, außer für FIN, L und S: Keine 2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. P: Staatsangehörigkeitserfordernis I: Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Wohnsitzerfordernis für die erforderliche Einzelzulassung der staatlichen Gesundheitsbehörde.	

* Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. A: Natürliche Personen, außer Krankenpflegepersonal, Psychologen und Psychotherapeuten, können eine Berufspraxis in Österreich betreiben, sofern die betreffende Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausgeübt hat.		
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen, berufliche Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
Apotheker (Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln, Teil von CPC 63211)	1) Ungebunden 2) A, FIN, S: Ungebunden.	1) Ungebunden 2) A, FIN, S: Ungebunden	
	3)[1] A, FIN, S: Ungebunden D, DK, E, GR, I[2], L, NL, P: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. B, DK, E, F, GR, I, L, P,: Apotheker-Diplom erforderlich. B, D, DK, E, F, I, IRL, P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. F: Auf der Grundlage der Inländerbehandlung Zugang nur durch SEL (*anonyme*, *à responsabilité*	3) A, FIN, S: Ungebunden	

[1] Soweit die Gründung von Apotheken von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, werden folgende Hauptkriterien berücksichtigt: Bevölkerung, Zahl der bereits bestehenden Apotheken und deren geografische Dichte. Diese Kriterien werden auf der Grundlage der Inländerbehandlung angewandt, außer in F.

[2] Zusätzliche Verpflichtung: I: Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	limitée oder *en commandite par actions*), SNC oder SARL.		
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen:	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen:	
	A, FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. D, GR: Staatsangehörigkeitserfordernis	A, FIN, S: Ungebunden I, P: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen			

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841) b) Softwareanwendungsdienste (CPC 842) c) Datenverarbeitungsdienste (CPC 843) d) Datenbankdienste (CPC 844) Wartungs- und Reparaturdienste (CPC 845) e) Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, NL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, NL: Ungebunden, außer für Informatiker, Systemanalytiker, Programmierer, Softwareanalytiker und Betreuungstechniker: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, NL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	S: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. I: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. GR: Ungebunden, außer für Informatiker, Systemanalytiker, Programmierer und Softwareanalytiker: Universitätsabschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.		
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F, IRL: Ungebunden	1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F, IRL: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, S: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: - Die Forscher müssen einen Anstellungsvertrag einer Forschungseinrichtung besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die Forschungseinrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	1) Keine 2) Keine 3) I: Der Zugang zum Beruf Psychologe wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. P: Der Zugang zum Beruf Psychologe wird nur natürlichen Personen gewährt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: - Die Forscher müssen einen Anstellungsvertrag einer Forschungseinrichtung besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die Forschungseinrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: IRL: Ungebunden	1), 2), 3) Keine, außer für F und IRL: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: IRL: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: - Die Forscher müssen einen Anstellungsvertrag einer Forschungseinrichtung besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die Forschungseinrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Forschern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern*	1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) E: Der Zugang wird nur natürlichen Personen, Personengesellschaften und "*sociedades en comandita*" gewährt.	1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) Keine	
a) betreffend Eigentum oder geleaste Objekte (CPC 821)			
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (z.B. Bewertung oder	1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) E: Der Zugang wird nur natürlichen Personen	1) IRL: Ungebunden 2) Keine 3) DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen.	

* Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Verwaltung von Immobilien) (CPC 822)	gewährt.	Immobilienmaklers kann in der Zulassung beschränkt werden	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassener Immobilienmakler: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet. Nicht zugelassener Immobilienmakler: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassener und nicht zugelassener Immobilienmakler: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet. I, P: Wohnsitzerfordernis	
E. Miet-/Leasing-dienstleistungen ohne Crew/Führer a) Schiffe (CPC 83103)	1) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. 2) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. 3) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. S: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
b) Luftfahrzeuge (CPC 83104)	1) Keine 2) Alle Mitgliedstaaten:Die von Luftverkehrs-unternehmen der Gemeinschaft benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasing-verträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.	1) Keine 2) Keine	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Alle Mitgliedstaaten: Um in den Mitgliedstaaten in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden zu können, muss ein Luftfahrzeug Eigentum entweder natürlicher Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Direktoren).	3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
c) andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
d) andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Mietdienstleistungen mit Crew/Führer Schiffe mit Crew (CPC 7213, 7223)	1) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. A, S: Ungebunden 2) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. A, S: Ungebunden 3) F: Das Chartern sämtlicher Schiffe setzt eine vorherige Mitteilung voraus. A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	1) A, S: Ungebunden 2) A, S: Ungebunden 3) A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
gewerbliche Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	1) A, S: Ungebunden 2) A, S: Ungebunden 3) A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	1) A, S: Ungebunden 2) A, S: Ungebunden 3) A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, unter folgenden besonderen Bedingungen: S: Ungebunden	
F. Sonstige Unternehmens-dienstleistungen a) Werbung (CPC 871)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, I, UK, S: Einschlägige Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung. I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. GR: Einschlägige Qualifikation und fünf Jahre Berufserfahrung.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
b) Marktforschung und Erhebung der öffent-lichen Meinung (CPC 864)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
c) Management-beratung (CPC 865)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK, S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, UK: Ungebunden, außer für Manager und höhere Berater: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. S: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, UK: Ungebunden, außer für Manager und höhere Berater: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. S: Universitätsabschluss und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, I, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	1) I: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. S: Ungebunden 2) S: Ungebunden	1) I: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. S: Ungebunden 2) S: Ungebunden	
	3) E: Der Zugang zur chemischen Analyse wird nur natürlichen Personen gewährt. I: Der Zugang zu den Berufen Biologe und chemischer Analytiker wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig. P: Der Zugang zu den Berufen Biologe und chemischer Analytiker wird nur natürlichen Personen gewährt. S: Ungebunden.	3) S: Ungebunden	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E, UK, S: Universitätsabschluss oder Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, L, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (S: außer Jagd)	1) I: Ungebunden für die Agronomen und "*periti agrari*" vorbehaltenen Tätigkeiten. 2) Keine 3) E: Der Zugang zu den Berufen Agronom und Forstingenieur wird nur natürlichen Personen gewährt. P: Der Zugang zum Beruf Agronom wird nur natürlichen Personen gewährt.	1) I: Ungebunden für die Agronomen und "*periti agrari*" vorbehaltenen Tätigkeiten. 2) Keine 3) Keine	
	I: Der Zugang zu den Berufen Agronom und "*periti agrari*" wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.		
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis für Agronomen.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
g) Beratung im Bereich Fischerei	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) Leistungen im Bereich Bergbau	1) Keine 2) Keine 3) E, P: Der Zugang zum Beruf Bergbauingenieur wird nur natürlichen Personen gewährt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN: Das Recht, Lagerstätten zu suchen, zu beanspruchen und auszubeuten, ist auf natürliche Personen mit Wohnsitz im EWR beschränkt. Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis werden vom Ministerium für Handel und Industrie gewährt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: P: Wohnsitzerfordernis	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. FIN: Das Recht, Lagerstätten zu suchen, zu beanspruchen und auszubeuten, ist auf natürliche Personen mit Wohnsitz im EWR beschränkt. Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis werden vom Ministerium für Handel und Industrie gewährt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Vermittlung von Arbeitskräften und Versorgungsdienstleistungen Suche von Führungskräften (CPC 87201)	1) A, D, E, FIN, IRL, P, S: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden E: Staatliches Monopol 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	1) A, D, E, FIN, IRL, P, S: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	
Stellenvermittlung (CPC 87202)	1) Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, FIN, P: Ungebunden D: Vorbehaltlich eines Mandats, das dem Dienstleistungserbringer von der zuständigen Behörde erteilt wird. Das Mandat wird in Abhängigkeit von Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt erteilt. B, F, E, I: Staatliches Monopol 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	1) Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, FIN, P: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	
Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	1) A D, F, I, IRL, NL, P: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden I: Staatliches Monopol 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	1) A, D, F, I, IRL, NL, P: Ungebunden 2) A, FIN: Ungebunden 3) A, D, FIN, P: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
l) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305)	1) B, E, F, FIN, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) E: Der Zugang wird nur *Sociedades Anonimas*, *Sociedades de Responsabilidad Limitada*, *Sociedades Anonimas Laborales* und *Sociedades Cooperativas* gewährt. Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit der Sicherheit für Bevölkerung und öffentliche Ordnung. DK: Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Nur für inländische juristische Personen. Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt das Ministerium der Justiz Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit, Erfahrung und den guten Ruf des Unternehmens, das die Niederlassung beantragt.	1) B, E, F, FIN, I, P: Ungebunden 2) Keine 3) DK: Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und für Führungskräfte. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Führungskräfte. F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Direktoren. B: Staatsangehörigkeitserfordernis für Führungskräfte. E, P: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachpersonal. I: Staatsangehörigkeitserfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. B: Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. I: Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung* (CPC 8675)	1) Keine, außer F: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. 2) Keine	1) F: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Vermessungsdienstleistungen. 2) Keine	
	3) F: Vermessung: Der Zugang wird nur SEL (*anonyme*, *à responsabilité limitée* oder *en commandite par actions*) SCP, SA oder SARL gewährt. I: Für bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.) können ausschließliche Rechte bestehen. E: Der Zugang zu den Berufen Vermesser und Geologe wird nur natürlichen Personen gewährt. P: Der Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. I: Der Zugang zu den Berufen Vermesser und Geologe wird nur natürlichen Personen gewährt. Beruflicher Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen zulässig.	3) F: Explorations- und Prospektionsdienstleistungen genehmigungspflichtig.	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: D: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. F: Vermessung: Tätigkeiten zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts sind "*experts-géomètres*" aus der Gemeinschaft vorbehalten.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I, P: Wohnsitzerfordernis	

* Die betreffende Dienstleistung umfasst nicht den Betrieb von Bergwerken.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. D: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter folgenden Bedingungen: D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.	
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (umfasst nicht See-schiffe, Luftfahrzeuge und andere Transportmittel) (CPC 633, 8861, 8866)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Gebäude-reinigung (CPC 874)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
p) Fotografische Dienste (CPC 875 außer Einzelhandel)	1) Ungebunden*, außer für Luftbildaufnahmen: Keine 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden*, außer für Luftbildaufnahmen: Keine 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
q) Verpacken (CPC 876)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
r) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	1), 2) Keine 3) I: Die ausländische Beteiligung an Verlagen ist auf 49 v.H. des Kapitals oder der Stimmrechte beschränkt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (A: nur Verwaltung von Ausstellungen)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
t) Sonstige			
Übersetzungs-dienstleistungen (CPC 87905)	1), 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher: Staatsangehörigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet.	1), 2) Keine 3) DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: DK: Zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nichts darauf verzichtet.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, IRL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: GR: Einschlägige Qualifikation und fünf Jahre Berufserfahrung. I, IRL, S, UK: Einschlägige Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. I, UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, GR, I, IRL, UK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen von Innenarchitekten (CPC 87907)*	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) D: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTE			
Post- und Kurierdienste[1] Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung[2] von Postsendungen[3] gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt. Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: der Dienst für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie	1), 2), 3) Für die Teilsektoren i bis v, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	Es wurden unabhängige nationale Regulierungsbehörden errichtet, die die Einhaltung der Postvorschriften gewährleisten und Streitigkeiten zwischen den (öffentlichen und privaten) Beteiligten beilegen. Der Anspruch auf einen Postuniversaldienst ist gewährleistet.

* Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

1 Diese Verpflichtung wird aufgrund des Klassifizierungsvorschlags aufgeführt, der der WTO von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 23. März 2001 notifiziert wurde (WTO-Dokument S/CSS/W/61).

2 "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

3 "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
weniger als 350 g wiegen[1], und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger[2], einschließlich: - Hybrid-postdiensten - Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen[3] iii) Bearbeitung von adressierten Presse-erzeugnissen[4] iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen			

[1] "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

[2] Z.B. Briefe, Postkarten.

[3] Umfasst auch Bücher und Kataloge.

[4] Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
v) Eilzustellung[1] der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Dokumenten-austausch[2] viii) Sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen			
2.C Telekommuni-kationsdienste			
"Telekommunikationsdienstleistung" ist die Übertragung von Ton, Bild und Daten, auch kombiniert, in Form von elektromagnetischen Signalen, nicht jedoch Rundfunk[3]. Die Verpflichtungen in dieser Liste gelten daher nicht für die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind. Die Bereitstellung dieser mithilfe einer Telekommunikationsdienstleistung übermittelten Inhalte unterliegt den besonderen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in anderen einschlägigen Sektoren übernommen haben.			
Inland und Ausland Inlands- und Auslands-dienste, die unter Anwendung einer Netz-technologie auf einrich-tungsgestützter oder Weiterverkaufsgrund-lage für die öffentliche und nichtöffentliche Nutzung erbracht werden, in folgenden Marktsegmenten:			

[1] Die Eilzustellung kann abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen wie Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

[2] Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

[3] "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(CPC 7521, 7522, 7523, 7524**, 7525, 7526 und 7529** außer Rundfunk):			
a) Telefondienste b) Paketvermittelte Datenübermittlungs-dienste c) Leitungsvermittelte Datenüber-mittlungsdienste d) Telexdienste e) Telegrammdienste f) Telefaxdienste g) Mietleitungsdienste h) E-Mail i) Sprachspeicher-dienste j) Online-Informations- und Datenbankabfrage k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) l) Erweiterte/Mehr-wert-Telefaxdienste, einschließlich "Store & Forward" und "Store & Retrieve" m) Umschlüsselung und Protokollumsetzung o) Sonstige Dienst-leistungen: mobile und persönliche Kommunikationsdie nste und -systeme	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	B: Bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz kann die Notwendigkeit berücksichtigt werden, einen Universaldienst zu gewährleisten, u.a. durch transparente, diskriminierungsfreie und wett-bewerbsneutrale Finanzierung; die Belastung wird nicht größer sein als erforderlich.

** Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURS-DIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	1) Ungebunden*, außer für CPC 5111 und 5114: Keine 2) Keine 3) I: Ausschließliche Rechte sind für Bau, Instandhaltung und Verwaltung von Autobahnen und den Flughafen Rom gewährt worden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden*, außer für CPC 5111 und 5114: Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, DK, E, F und NL, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: NL: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. B, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen, berufliche Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die vorübergehende Einreise von Technikern unter folgenden Bedingungen betreffen: - Der Techniker ist Beschäftigter einer juristischen Person im Hoheitsgebiet Chiles und wird zu einer gewerblichen Niederlassung in F versetzt, die einen Vertrag mit dieser juristischen Person geschlossen hat. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens sechs Monate erteilt. - Der Techniker legt eine Arbeitsbescheinigung der gewerblichen Niederlassung in F und ein Schreiben der	Ungebunden, außer für B, DK, E, F und NL, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	juristischen Person im Hoheitsgebiet Chiles vor, in dem sie ihre Zustimmung zu der Versetzung erklärt. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Die gewerbliche Niederlassung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.		
	Ungebunden, außer für D, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, nur für CPC 5111 und mit folgenden besonderen Beschränkungen: S, UK: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich. UK: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. D: Ungebunden, außer für eine begrenzte Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Baustellenerkundung: Universitätsabschluss und berufliche Qualifikation sowie drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.	Ungebunden, außer für D, S und UK, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, nur für CPC 5111.	
4. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN[1]			
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, 6111, 6113, 6121)	1) F: Ungebunden für Händler und Makler, die auf Märkten von nationalem Interesse tätig sind. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen:	1) F: Ungebunden für Händler und Makler, die auf Märkten von nationalem Interesse tätig sind. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I: Wohnsitzerfordernis	
	F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Händler, Kommissionäre und Makler, die auf 20 Märkten von nationalem Interesse tätig sind.		

[1] Ausgenommen Waffen in allen Mitgliedstaaten. Ausgenommen Sprengstoff, chemische Erzeugnissen und Edelmetalle in allen Mitgliedstaaten, außer in A, FIN und S. Ausgenommen pyrotechnische Erzeugnisse, entzündbare Waren, Zünder, Munition, Militärausrüstung, Tabak und Tabakerzeugnisse, giftige Stoffe, medizinische und chirurgische Geräte, bestimmte medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke in A.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, 61111, 6113, 6121)	1)[1] F: Ungebunden für Apotheken. 2) Keine 3)[2] F: Großhandelsapotheken werden entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung im Rahmen festgesetzter Quoten zugelassen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Arzneimittelgroßhandel.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I: Wohnsitzerfordernis	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern[3] (CPC 631, 632, 61112, 6113, 6121, 613)	1) Keine 2) Keine 3)[4] [5] B, DK, F, I, P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Kaufhäuser auf der Grundlage der Inländerbehandlung. S: Die einzelnen Gemeinden können eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den vorübergehenden Handel mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln vornehmen, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden[6]. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: F: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (Posthalter).	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

[1] Ausgenommen Tabak in E und I.

[2] Ausgenommen Tabak in E, I und F.

[3] Ausgenommen alkoholische Getränke in FIN und S. Ausgenommen Arzneimittel (Teil von CPC 63211) in allen Mitgliedstaaten, für die eine Verpflichtung im Abschnitt "Freiberufliche Dienstleistungen" unter "Apotheker" aufgeführt ist. Vertriebsdienstleistungen von einem festen Ort aus (Direktverkauf) gelten als Einzelhandelsdienstleistungen. Für CPC 633 (Reparaturdienste für persönliche und Haushaltsgegenstände) ist eine Verpflichtung im Abschnitt "Unternehmensdienstleistungen" aufgeführt. Dieser Sektor umfasst ausschließlich den Vertrieb von Waren. Dies sind körperliche, bewegliche Gegenstände.

[4] Soweit die Niederlassung von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, werden folgende Hauptkriterien berücksichtigt: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

[5] Ausgenommen Tabak in E, F und I. Ausgenommen alkoholische Getränke in IRL.

[6] Der ständige Verkauf von einer festen Verkaufsstelle oder Produktionsstätte aus bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Franchising (CPC 8929)	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
5. PRIVAT FINANZIERTE DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG			
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	1) F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. FIN, S: Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden. 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.	1) FIN, S: Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	1) FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden	1) FIN, S: Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.		
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	1) F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. A, FIN, S: Ungebunden 2) A, FIN, S: Ungebunden 3) E, I: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. A, FIN, S: Ungebunden GR: Ungebunden für Bildungseinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN, S: Ungebunden F: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörige von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten.	1) A, FIN, S: Ungebunden 2) A, FIN, S: Ungebunden 3) A, FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN, S: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L: vorübergehende Einreise von Professoren: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. F: - Die Professoren müssen einen Anstellungsvertrag einer Universität oder sonstigen Hochschule besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich, es sei denn, die Professoren werden unmittelbar von dem für Hochschulbildung zuständigen Minister bestellt. - Die einstellende Einrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	1), 2), 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	1), 2), 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK, E, F und L, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
6. DIENST-LEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT[1] (S: Das Angebot umfasst nicht öffentliche Versorgungsaufgaben, unabhängig davon, ob sie von Gemeinden, vom Staat oder von einer anderen Verwaltungs-ebene mit eigenen Mitteln wahrgenommen oder von diesen als Aufträge vergeben werden.)			
A. Trinkwasser-versorgung und Abwasserbeseitigung Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser durch Netze, außer Dampf und Warmwasser	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, außer A, D und UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, außer A, D und UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

[1] Die Dienstleistungen im Bereich Umwelt werden aufgrund des Klassifizierungsvorschlags in Job 7612 (Mitteilung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten) aufgeführt.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
Abwasser-bewirtschaftung (CPC 9401, Teil von CPC 18000)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle (CPC 9402, 9403)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) S: Staatliches Monopol für die Kontrolle der Auspuffgase von Personen- und Lastkraftwagen. Diese Dienstleistungen müssen auf gemeinnütziger Grundlage angeboten werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine, außer für UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine, außer für UK: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (Teil von CPC 94090)	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7. DIENST-LEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES			
A. Krankenhaus-leistungen (CPC 9311)	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden	
	3) A, B, E, F, I, L, NL, P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung[1]. FIN, S: Ungebunden	3) FIN, S: Ungebunden	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	
B. Sonstige Gesundheitsleistungen (CPC 9319)	1) Ungebunden 2), 3) Ungebunden, außer für A: Keine 4) Ungebunden, außer A: Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2), 3) Ungebunden, außer für A: Keine 4) Ungebunden, außer A: Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
C. Soziale Dienstleistungen Genesungs- und Erholungsheime, Seniorenheime	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden F: Die Erbringung der Dienstleistungen wird von den zuständigen Behörden auf der Grundlage des örtlichen Bedarfs genehmigt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	1) Ungebunden 2) FIN, S: Ungebunden 3) FIN, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN, S: Ungebunden	

[1] Soweit die Niederlassung in einem Mitgliedstaat von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, werden folgende Hauptkriterien berücksichtigt: Zahl der Betten und/oder medizinischen Großgeräte auf der Grundlage des Bedarfs, Dichte und Altersstruktur der Bevölkerung, geografische Verteilung, Schutz der Gebiete von besonderem historischem und künstlerischem Interesse, Auswirkungen auf den Verkehr und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
8. DIENST-LEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) (außer Catering bei Verkehrsdienst-leistungen)	1) Ungebunden*, außer für Catering: Keine 2) Keine 3) I: Örtliche wirtschaftliche Bedarfsprüfung bei der Eröffnung neuer Bars, Cafés und Restaurants.	1) Ungebunden*, außer für Catering: Keine 2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	1) Keine 2) Keine 3) P: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden. I: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FIN: Genehmigung der Nationalen Verbraucherverwaltung erforderlich.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, I, FIN, IRL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, FIN, I, IRL, S: Ungebunden, außer für Reiseleiter (Personen, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein): für A, I, IRL und S: Berufs-bescheinigung und drei Jahre Berufserfahrung. B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden.	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E, I, FIN, IRL und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	I: Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich.		
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) I, P: Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: E, I: Das Recht der Berufsausübung ist den örtlichen Fremdenführerorganisationen vorbehalten. GR, E, I, P: Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zur Tätigkeit.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. S: Berufsbescheinigung, einschlägige Qualifikation und drei Jahre Berufserfahrung. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und S, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	
9. DIENST-LEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (außer audiovisuelle Dienstleistungen)			

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)	1) Ungebunden 2) FIN: Ungebunden 3) FIN: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN: Ungebunden I: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.	1) Ungebunden 2) FIN: Ungebunden 3) FIN: Ungebunden F, I: Ungebunden für Subventionen und andere Formen der direkten und indirekten Unterstützung. S: Gezielte finanzielle Unterstützung bestimmter Tätigkeiten auf örtlicher, regionaler oder nationaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: FIN: Ungebunden	
	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E und F: vorübergehende Einreise von Künstlern: wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt. A, E: Der Zugang ist auf Personen beschränkt, deren Hauptberufstätigkeit im Bereich der Kunst liegt und die mit dieser Tätigkeit den überwiegenden Teil ihres Einkommens erzielen. Diese Personen dürfen in Österreich keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben. F: - Die Künstler müssen einen Anstellungsvertrag einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen. - Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. - Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. - Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.	Ungebunden, außer für A, B, D, DK, E und F, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	1) Keine 2) Keine 3) F: Staatsangehörigkeitserfordernis für das Verwaltungspersonal von Agence France Press (sonstige Beschränkungen werden aufgehoben, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird). I: Besondere Vorschriften gegen die Konzentration in den Bereichen Tagespresse und Rundfunk, besondere Beschränkungen für das Eigentum an Medienkombinationen. Ausländische Gesellschaften dürfen Verlags- und Rundfunkgesellschaften nicht kontrollieren: ausländische Kapitalbeteiligung auf 49 v.H. beschränkt. P: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer "*Sociedade Anónima*" eingetragen sind, müssen Nominalaktien als Gesellschaftskapital haben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben, unter den genannten Bedingungen und mit folgenden besonderen Beschränkungen: B, D, DK, E: Universitätsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung, sofern Fachwissen und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden. B: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, wenn das Bruttojahreseinkommen der natürlichen Person unter der Schwelle von 30 000 Euro liegt.	Ungebunden, außer für B, D, DK und E, wie im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter Ziffer iii angegeben.	

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	1), 2), 3) Ungebunden, außer in A: Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Ungebunden, außer in A: Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
D. Sport- und sonstige Erholungsdienst-leistungen, ausgenommen Glücksspiel und Wetten (CPC 9641, 96491; A: umfasst nicht Skischulen und Bergführer)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: I: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.	1) Keine 2) Keine 3) S: Gezielte finanzielle Unterstützung bestimmter Tätigkeiten auf örtlicher, regionaler oder nationaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
10. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Seeverkehrs-dienstleistungen	(siehe zusätzliche Begriffsbestimmungen nach dem Abschnitt "Verkehrsdienstleistungen")		

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Internationaler Verkehr (Fracht und Personen) CPC 7211 und 7212 ohne Kabotage	1) a) Linienverkehr: Keine b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine 2) Keine 3) a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates: Ungebunden b) Andere Formen der gewerblichen Niederlassung für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (im Sinne der Definitionen unter "Begriffsbestimmungen für den Seeverkehr"): Keine 4) a) Schiffsbesatzungen: Ungebunden b) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal einer gewerblichen Niederlassung im Sinne der Erbringungsweise 3 Buchstabe b: Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) a) Erbringungsweise 1 a) Linienverkehr: Keine, außer in dem Ausnahmefall, dass ein Mitgliedstaat Artikel 2 Absatz 2 der EG-Verordnung (EWG) Nr. 954/70 anwenden müsste. b) Keine 2) Keine 3) a) Ungebunden b) Keine 4) a) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. b) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	Siehe Fußnote[1]

[1] "Die Gemeinschaft gewährt den von Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Be- und Entladeeinrichtungen auch weiterhin eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung. In Häfen gehören zu diesen Dienstleistungen:"
1) Lotsendienste; 2) Schub- und Schleppboothilfe; 3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4) Abfall- und Ballastentsorgung; 5) Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6) Navigationshilfen; 7) landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8) Einrichtungen für dringende Reparaturen; 9) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Seeverkehrs-Hilfsdienstleistungen			
Frachtumschlag	1) Ungebunden* 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Lagerei CPC 742 (geänderte Fassung)	1) Ungebunden* 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Zollabfertigung[1]	1) Ungebunden* 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Containerstellplätze und -zwischenlagerung[2]	1) Ungebunden* 2), 3)** Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Schifffahrtsagentur-dienste[3]	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1), 2), 3) Keine	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

[1] "Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") besteht darin, die Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleistungserbringers ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit.

[2] "Containerstellplätze und -zwischenlagerung" ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für Sendungen.

[3] "Schiffsagenturdienste" sind die Tätigkeit eines Agenten in einem bestimmten geographischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Ladungen, wenn erforderlich.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

** Konzession für öffentliche Versorgungsleistungen oder Lizenzverfahren möglich, sofern im öffentlichen Bereich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(Seeverkehrs-) Spedition[1]	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
B. Binnenschiffs-verkehr b) Frachtverkehr c) Vermietung von Schiffen mit Besatzung f) Unterstützungs-dienste für den Binnenschiffsverkehr	1), 3) Keine, außer Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u.a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. A: Nach dem österreichischen Binnenschifffahrts-gesetz benötigen natürliche Personen für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft die Staatsangehörigkeit eines Staates des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum). Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person müssen die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder Angehörige von EWR-Staaten sein. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Angehörigen von EWR-Staaten gehören. S: Ungebunden 2) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 3) Keine, außer Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u.a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. S: Ungebunden 2) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist. 1) Ungebunden 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	Siehe Fußnote[2]

[1] "Spedition" ist die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

[2] "Die Gemeinschaft gewährt den von Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Be- und Entladeeinrichtungen auch weiterhin eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung. In Häfen gehören zu diesen Dienstleistungen:"
1) Lotsendienste; 2) Schub- und Schleppboothilfe; 3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4) Abfall- und Ballastentsorgung; 5) Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6) Navigationshilfen; 7) landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8) Einrichtungen für dringende Reparaturen; 9) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen	1) Ungebunden 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.		
C. Luftverkehrs-dienstleistungen			
d) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Verkauf und Vermarktung	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Für den CRS-gestützten Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen durch ein CRS-Mutterunternehmen: Ungebunden 2) Keine 3) Für den CRS-gestützten Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen durch ein CRS-Mutterunternehmen: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Computerreservierungs-systeme	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Für die Verpflichtungen von Beförderungs-mutterunternehmen oder beteiligter Beförderungs-unternehmen in Bezug auf ein CRS, das durch eine Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittstaaten kontrolliert wird: Ungebunden 2) Keine 3) Für die Verpflichtungen von Beförderungs-mutterunternehmen oder beteiligter Beförderungs-unternehmen in Bezug auf ein CRS, das durch eine Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittstaaten kontrolliert wird: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
E. Eisenbahn-verkehrsdienstleistungen			
d) Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
F. Straßenverkehrs-dienstleistungen			
a) Personen-beförderung (CPC 71213 in allen Mitgliedstaaten und CPC 7122 in allen Mitgliedstaaten außer in FIN: nur CPC 71222 und 71223)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen: Ungebunden, außer für die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr (CPC 71223)[1]: keine Beschränkung seit 1996. A: Ungebunden S: Genehmigung für gewerbliche Landverkehrs-dienstleistungen erforderlich. Die Genehmigung wird auf der Grundlage der finanziellen Lage, der Erfahrung und der Befähigung zur Erbringung der Dienstleistung erteilt. Beschränkungen für die Benutzung geleaster Fahrzeuge für diese Zwecke. - Für CPC 7122: E: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen. A: Ungebunden S: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.	
	- Für CPC 71221 (Taxiunternehmen): Alle Mitgliedstaaten, außer in S: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung[2], plus:		

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

1 Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

2 Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Zahl der Dienstleistungserbringer im örtlichen geografischen Gebiet.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	DK: Zugang nur für natürliche Personen; örtliche Niederlassung erforderlich. I: Zugang nur für natürliche Personen.		
	- Für CPC 71222 (Limousinendienste): DK: Zugang nur für natürliche Personen; örtliche Niederlassung erforderlich. FIN: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. I: Zugang nur für natürliche Personen; wirtschaftliche Bedarfsprüfung. P: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. - Für CPC 71213 (Städteverbindender Busverkehr):[1] I, E, IRL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. F: Ungebunden FIN: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. P: Zugang nur durch Gründung einer juristischen Person.		
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden P: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachpersonal.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden DK: Wohnsitzerfordernis für Geschäftsführer.	

[1] Soweit die Erbringung einer Dienstleistung von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängt, wird im Wesentlichen berücksichtigt, welches öffentliche Verkehrsangebot auf der betreffenden Strecke bereits besteht.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Güterverkehr (CPC 7123)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen: Ungebunden A, E: Ungebunden I: Lizenz für die Beförderung im Inland von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängig. FIN: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. S: Genehmigung für gewerbliche Landverkehrsdienstleistungen erforderlich. Die Genehmigung wird auf der Grundlage der finanziellen Lage, der Erfahrung und der Befähigung zur Erbringung der Dienstleistung erteilt. Beschränkungen für die Benutzung geleaster Fahrzeuge für diese Zwecke. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden	1) Ungebunden 2) Keine 3) Für die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaates durch ein nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen: A, E: Ungebunden S: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A: Ungebunden	
d) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112 und in FIN auch Teile von CPC 88)	1) Ungebunden* 2) Keine 3) S: In Abhängigkeit von den Raum- und Kapazitätszwängen dürfen die Betreiber ihre eigenen Terminalinfrastruktureinrichtungen errichten und unterhalten. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
H. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger			

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

Arten der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Lagerei (CPC 742) (außer in Häfen)	1) Ungebunden* 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden* 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
c) Spedition (CPC 748)	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
Prüfung vor dem Versand (CPC 749[1] außer für FIN: nur CPC 7490)	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	1), 2), 3) S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist.	
I. Sonstige Verkehrs-dienstleistungen (Erbringung kombinierter Verkehrs-dienstleistungen)	1) Ungebunden, außer für FIN: Keine 2) S: Ungebunden 3) Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger, außer in A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, S: Ungebunden	1) Ungebunden, außer für FIN: Keine 2) S: Ungebunden 3) Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger, außer in A, S: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii nichts anderes angegeben ist, mit folgenden besonderen Beschränkungen: A, S: Ungebunden	

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Erbringungsweise praktisch nicht möglich.

[1] Bedeutet, dass die angegebene Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

Begriffsbestimmungen für den Seeverkehr

1. Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die "Seekabotage", das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen in einem Mitgliedstaat und einem anderen Hafen im selben Mitgliedstaat und den Verkehr von und nach demselben Hafen in einem Mitgliedstaat, sofern dieser Verkehr das Küstenmeer dieses Mitgliedstaates nicht verlässt.

2. "andere Formen der gewerblichen Niederlassung für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen" sind die Möglichkeit für Erbringer internationaler 0Seeverkehrsdienstleistungen aus der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Tätigkeiten auszuüben, die erforderlich sind, um ihren Kunden eine vollständig oder teilweise integrierte Verkehrsdienstleistung zu erbringen, in der der Seeverkehr ein wesentliches Element ist. (Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.)

   Diese Tätigkeiten umfassen folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

   a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;

   b) Erwerb von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Transportdienstleistungen aller Verkehrsträger im Binnenverkehr, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);

   c) Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente, Zollpapiere oder sonstige Dokumente, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen;

   d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustauschs (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens);

   e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen (einschließlich der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft) und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen horizontalen Verpflichtungen, ausländischen Personals);

   f) Handeln im Namen der Gesellschaften, unter anderem beim Organisieren des Einlaufens des Schiffes oder beim Übernehmen von Ladungen, wenn gewünscht.

3. "multimodaler Frachtführer" ist die Person, in deren Namen das Frachtpapier/multimodale Frachtpapier oder ein sonstiges Papier ausgestellt ist, das als Nachweis für einen Vertrag über die multimodale Beförderung von Gütern dient, und die nach dem Frachtvertrag für die Beförderung der Güter verantwortlich ist.

GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

Anlage A

Glossar

Verwendete Begriffe für einzelne Mitgliedstaaten

Frankreich

SC	Société Civile
SCP	Société Civile Professionnelle
SEL	Société d'Exercice Libéral
SNC	Société en Nom Collectif
SCS	Société en Commandite Simple
SARL	Société à Responsabilité Limitée
SCA	Société en Commandite par Actions
SA	Société Anonyme

NB: Alle diese Gesellschaften sind juristische Personen.

Deutschland

GmbH & Co KG Kommanditgesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist

EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Italien

SPA	Società per Azioni
SRL	Società a Responsabilità Limitata

Für Italien umfasst das Angebot der Gemeinschaft folgende freie Berufe:

Ragionieri-periti commerciali	Buchhaltung, Buchprüfung, Wirtschaftsprüfung
Commercialisti	Buchhaltung, Buchprüfung, Wirtschaftsprüfung
Geometri	Vermesser
Ingegneri	Ingenieure
Architetti	Architekten
Geologi	Geologen
Medici	Ärzte
Farmacisti	Apotheker
Psicologi	Psychologen
Veterinari	Tierärzte
Biologi	Biologen
Chimici	Chemiker
Periti agrari	Landwirtschaftliche Sachverständige
Agronomi	Agronomen
Attuari	Versicherungsmathematiker

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen

ANHANG VII

LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DIENSTLEISTUNGEN

(gemäß Artikel 99)

TEIL B

LISTE CHILES

HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN		
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN	i. Laufende Zahlungen und Transfers Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr im Rahmen dieses Kapitels unterliegen Absatz 3 des Anhangs XIV.	
	ii. Decreto Ley 600 Das Gesetz über ausländische Investitionen (Decreto Ley 600 (1974), Estatuto de la Inversion Extranjera) ist eine fakultative Sonderregelung für Investitionen. Alternativ zu der allgemeinen Regelung für ausländische Investitionen in Chile können potenzielle Investoren beim Ausschuss für ausländische Investitionen die Anwendung des Regelung des Decreto Ley 600 für sich beantragen. Die in dem Kapitel Dienstleistungsverkehr und in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für das Gesetz über ausländische Investitionen (Decreto Ley 600, Estatuto de la Inversion Extranjera), das Gesetz über Investitionsfonds für Auslandskapital (Ley 18.657, Ley Sobre Fondo de Inversiones de Capitales Extranjeros), die Aufrechterhaltung oder unmittelbare Erneuerung solcher Gesetze, Änderungen dieser Gesetze oder etwaige von Chile in Zukunft verabschiedete Sonderregelungen und/oder fakultative Regelungen für Investitionen. Der chilenische Ausschuss für ausländische Investitionen hat das Recht, Anträge auf Investitionen gemäß dem Decreto Ley 600 und dem Gesetz 18.657 abzulehnen. Ferner hat der Ausschuss für ausländische Investitionen das Recht, die Bedingungen für Auslandsinvestitionen auf der Grundlage des Decreto Ley 600 und des Gesetzes 18.657 zu regeln.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	iii. Originäre ethnische Gruppen Diese Liste darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Recht auf den Erlass von Maßnahmen zur Einführung von Rechten und Präferenzen für originäre ethnische Gruppen eingeschränkt würde.		
	(3) Diese Liste gilt nur für die folgenden Arten gewerblicher Niederlassungen für ausländische Investoren: "*sociedades anónimas abiertas y cerradas*" (offene oder geschlossene Aktiengesellschaften), "*sociedades de responsabilidad limitada*" (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und "*agencias de sociedades extranjeras*" (Tochtergesellschaften).		
	Bei dem Erwerb von Immobilien und der Durchführung anderer Rechtsakte in Grenzregionen müssen die relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden, die für die Zwecke dieser Liste ungebunden sind. Als Grenzregion gilt das Land innerhalb von 10 km ab der Grenze und bis zu 5 km ab der Küste und die Provinz Arica.		
	(4) Freizügigkeit natürlicher Personen Ungebunden, mit Ausnahme des Transfers von natürlichen Personen innerhalb eines nach Erbringungsweise 3 (gewerbliche Niederlassung) in Chile niedergelassenen ausländischen Unternehmens, von Führungs- und Fachkräften, die mindestens in den dem Einreiseantrag vorausgehenden zwei Jahren von der Organisation beschäftigt worden sind und dieselben Aufgaben wie in der Muttergesellschaft ihres Herkunftslandes wahrnehmen. In jedem Fall dürfen aber auf ausländische natürliche Personen nicht mehr als 15 % des gesamten in Chile beschäftigten Personals entfallen, wenn der Arbeitgeber mehr als 25 Personen einstellt. Führungskräfte sind Angestellte, die unmittelbar dem Vorstand des in Chile niedergelassenen Unternehmens unterstehen und zu deren Kompetenzen unter anderem gehören: • die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation, • die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte, • die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen. Fachkräfte sind hochqualifizierte Angestellte, die für die Erbringung der Dienstleistungen unerlässlich sind aufgrund ihrer Fachkenntnisse oder		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	• aufgrund einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern; • aufgrund ungewöhnlicher Kenntnisse, die für die Erbringung der Dienstleistung, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung unerlässlich sind; • entsprechendes Fachpersonal in Chile nicht verfügbar ist. Zu den Führungs- und Fachkräften gehören nicht die Mitglieder des Vorstands einer in Chile niedergelassenen Gesellschaft. Für alle rechtlichen Zwecke müssen die Führungs- und Fachkräfte ihren Wohnsitz in Chile haben. Der Aufenthalt von Dienstleistungserbringern ist auf zwei Jahre befristet und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dieses Personal unterliegt dem geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Der vorübergehende Aufenthalt natürlicher Personen umfasst auch die folgenden Kategorien[1]: a) nicht im Staatsgebiet Chiles ansässige Personen, die Vertreter eines Dienstleistungserbringers sind und einen zeitlich befristeten Aufenthalt beantragen, um über den Verkauf von Dienstleistungen zu verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen für jenen Dienstleistungserbringer zu schließen, sofern diese Vertreter keine Direktverkäufe an die allgemeine Öffentlichkeit tätigen oder nicht selbst Dienstleistungen erbringen. b) Personen in einer Führungsposition (Definition siehe oben) innerhalb einer juristischen Person, die mit der Einrichtung einer gewerblichen Niederlassung in Chile eines Dienstleistungserbringers aus der Gemeinschaft betraut sind, sofern - die Vertreter keine Direktverkäufe tätigen bzw. Dienstleistungen erbringen und - der Dienstleistungsanbieter seinen Hauptgeschäftssitz in dem Gebiet eines Mitgliedstaates und keine weiteren Vertreter, Büros, Zweige oder Tochtergesellschaften in jenem Mitgliedstaat hat.		

[1] Diese Verpflichtung gilt nicht für Finanzdienstleistungen.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN			
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Unbeschadet Abschnitt I (Horizontale Verpflichtungen) können die in dieser Liste genannten Dienstleistungserbringer von den zuständigen Behörden einer Evaluierung unterzogen werden, in der Rahmen sie die Einhaltung der Auflagen versichern müssen, die die fachliche Kompetenz in dem Sektor gewährleisten. Umfasst die fachliche Beratung die Anrufung von oder die Einleitung förmlicher Verfahren vor chilenischen Gerichten oder Verwaltungsorganen, müssen diese Schritte von in Chile gebührend qualifizierten Fachkräften unternommen werden.		
a. Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)	(1), (3) Keine, außer: Justizhilfspersonal (auxiliares de la *administración de Justicia*) muss an demselben Ort bzw. in derselben Stadt ansässig sein wie das Gericht, für das es arbeitet. Konkursverwalter (*síndicos de quiebra*) müssen über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich Handel, Wirtschaft oder Recht verfügen und vom Justizministerium entsprechend ermächtigt werden, und sie dürfen nur an dem Ort arbeiten, an dem sie ansässig sind.	(1), (3) Keine, außer: Pflichtverteidiger *(defensores públicos)*, Notare (*notarios públicos*) und Vermögensverwalter (*conservadores*) müssen Chilenen sein und dieselben Voraussetzungen erfüllen wie Richteranwärter. Archivare (*archiveros)* und Schiedsrichter ("*arbitros de derecho*") müssen Rechtsanwälte und folglich Chilenen sein. Nur chilenische Staatsangehörige mit Wahlrecht und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Chile und Wahlrecht können als Standesbeamte (*receptores judiciales*) und als Gerichtsanwalt (*procuradores del número*) fungieren. Nur chilenische Staatsangehörige und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Chile oder juristische Personen nach chilenischem Recht können öffentliche Auktionäre (*martilleros públicos*) sein. Konkursverwalter (*síndico de quiebras*) müssen über einen fachlichen oder beruflichen Abschluss von vom chilenischen Staat anerkannten Hochschulen, Facheinrichtungen oder Berufsbildungszentren verfügen. Die Ausübung des Berufs des Rechtsanwaltes ist chilenischen Staatsangehörigen vorbehalten.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	(2) Keine. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	Nur Rechtsanwälte sind befugt, Rechtssachen vor chilenischen Gerichten zu vertreten, und die ersten Schritte und Anträge von Parteien bei Gericht sind von einem gebührend qualifizierten Rechtsanwalt zu unternehmen. So werden unter anderem die folgenden Dokumente ausschließlich von Rechtsanwälten erstellt: Entwürfe für Gesellschaftsverträge und Änderungen dazu, gegenseitige Aufhebung von Verpflichtungen oder Abwicklung von Gesellschaften, Liquidierung gemeinsamen Eigentums zwischen Ehegatten, Verteilung von Eigentum, Gesellschaftsverträge juristischer Personen, von Verbänden von Bewässerungskanalnutzern, von Genossenschaften, Verträge über finanzielle Transaktionen und Verträge über die Ausgabe von Aktien durch Gesellschaften sowie Anträge auf Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für Gesellschaften und Stiftungen. (2) Keine. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86211)	(1), (3) Keine, außer: Externe Rechnungsprüfer von Finanzinstituten müssen in den Registern für externe Rechnungsprüfer der Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzinstitute (*Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras*) und der Aufsichtsbehörde für Versicherungen (*Superintendencia de Valores y Seguros*) eingetragen sein. Eingetragen sein können nur juristische Personen, die in Chile als Personengesellschaft (*sociedades de personas*) oder als Verbände eingetragen sind. (2) Keine. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
c. Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d. Dienstleistungen von Architekten Bewertung und Vorplanung durch Architekten (CPC 86711) Gestaltung durch Architekten (CPC 86712)	(1) und (2) Ungebunden (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1) und (2) Ungebunden (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
e. Ingenieursdienstleistungen Design industrieller Verfahren durch Ingenieure (CPC 86725) Technisches Design (CPC 86726)	(1) und (2) Ungebunden (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1) und (2) Ungebunden (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
f. Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
g. Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen			
a. Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. Softwareanwendungsdienste (CPC 842)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
c. Datenverarbeitungsdienste (CPC 843)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d. Datenbankdienste (CPC 844)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung			
a. FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) (CPC 853) (CPC 8675)	(1), (3) Keine, außer: Vertreter von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen, die Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (*andinismo*) in den Grenzgebieten durchzuführen beabsichtigen, müssen über einen chilenischen Konsul in dem betreffenden Land eine amtliche Genehmigung beantragen; der Konsul leitet den Antrag unmittelbar auf direktem Wege an die für die Staatsgrenzen zuständige Direktion (*Dirección de Fronteras y Límites del Estado*) des Außenministeriums weiter. Die *Dirección de Fronteras y Límites del Estado* kann vorschreiben, dass ein oder mehrere Vertreter der entsprechenden chilenischen Vorhaben die Expedition begleiten, um daran teilzunehmen und sich mit den Studien und deren Zielen vertraut zu machen. Die operationelle Abteilung der Direktion (*Departamento de Operaciones de la Dirección de Fronteras y Límites del Estado*) unterrichtet die *Dirección de Fronteras y Límites del Estado* darüber, ob die geographischen oder wissenschaftlichen Erkundungen, deren Durchführung in Chile von ausländischen Personen oder Einrichtungen beabsichtigt ist, genehmigt oder abgelehnt werden sollten. Jegliche Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (*andinismo*), deren Durchführung in Grenzregionen von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen beabsichtigt ist, müssen von der *Dirección de Fronteras y Límites del Estado* genehmigt und überwacht werden. Abgesehen davon unterliegen jegliche Dienstleistungen im Bereich Suche nach Bodenschätzen und Erkundungen ebenfalls	(1) und (3) Keine, außer. Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Forschungsarbeiten in dem 200-Meilen-Seehoheitsgebiet durchzuführen beabsichtigen, müssen gemäß den geltenden Vorschriften eine Genehmigung vom hydrographischen Institut der chilenischen Armee (*Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile*) einholen. Der entsprechende Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem geplanten Forschungsbeginn zu stellen. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	den Auflagen und Verfahren nach Anhang X Teil B (Liste Chiles der besonderen Verpflichtungen im Bereich Niederlassung) Buchstabe C (Bergbau und Steingewinnung) und Buchstabe E (Versorgung mit Strom, Gas und Wasser). (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.		
b. FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852) (CPC 853)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (3) Keine, außer: Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Ausgrabungen, Erhebungen, Sondierungen und/oder die Sammlung anthropologischen, archäologischen oder paläontologischen Materials beabsichtigen, müssen eine Genehmigung vom Rat für nationale Monumente (*Consejo de Monumentos Nacionales*) beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist, dass die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person einer seriösen ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung angehört und mit einer wissenschaftlichen Einrichtung des chilenischen Staates oder einer chilenischen Hochschule zusammenarbeitet. Solche Genehmigungen können chilenischen Forschern gewährt werden, die nachweislich über einen angemessenen wissenschaftlichen Hintergrund im Bereich Archäologie, Anthropologie oder Paläontologie verfügen und ein Forschungsvorhaben planen, sowie ausländischen Forschern, sofern sie einer seriösen wissenschaftlichen Einrichtung angehören und mit einer wissenschaftlichen Einrichtung des chilenischen Staates oder einer chilenischen Hochschule zusammenarbeiten. Die Kuratoren und Direktoren von Museen, die vom *Consejo de Monumentos Nacionales* anerkannt sind, Berufsarchäologen, -anthropologen oder -paläontologen je nach Fachbereich und die Mitglieder der Archäologischen Gesellschaft Chiles (*Sociedad Arqueológica de Chile*) werden ermächtigt, Bergungsaktionen durchzuführen. Bergungen umfassen die sofortige Sicherstellung archäologischer, anthropologischer oder paläontologischer Daten oder Spezies, die von unmittelbarem Verlust bedroht sind.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		(2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
c. Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	(1) und (2) Keine (3) Keine, außer: Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Forschungsvorhaben in der 200-Meilen-Seehoheitszone planen, müssen gemäß den geltenden Vorschriften eine Genehmigung vom Hydrographischen Institut der chilenischen Armee (*Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile*) einholen. Der entsprechende Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem geplanten Forschungsbeginn zu stellen. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern			
a. betreffend Eigentum oder geleaste Objekte (CPC 821)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
E. Miet-/Leasing-Dienstleistungen ohne Crew/Führer			
a. Schiffe (CPC 83103)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. Luftfahrzeuge (CPC 83104)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c. andere Transportmittel (CPC 83101) (CPC 83102) (CPC 83105)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
d. andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106) (CPC 83107) (CPC 83108) (CPC 83109)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
F. Sonstige Unternehmens-dienstleistungen			
a. Werbung (CPC 871)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
b. Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	((1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	((1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
c. Managementberatung (CPC 865)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
d. Mit der Management-beratung verwandte Leistungen (CPC 866)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
e. Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f. Leistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	(1), (3) Keine, außer: Personen, die im Besitz von Waffen, Sprengstoffe oder vergleichbaren Stoffen sind, müssen deren Eintragung bei der zuständigen Überwachungsbehörde *(autoridad fiscalizadora)* beantragen, die eine Überprüfung durchführt. Der entsprechende Antrag ist bei der Generaldirektion für nationale Mobilisierung des Verteidigungsministeriums (*Dirección General de Movilización Nacional del Ministerio de Defensa*) zu stellen. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
g. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
h. Vermittlung von Arbeitskräften und Versorgungsdienst-leistungen (CPC 87201) (CPC 87202) (CPC 87203)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
i. Ermittlungen und Sicherheits-dienstleistungen (CPC 87302) (CPC 87303) (CPC 87304) (CPC 87305)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(3), Keine, außer: Nur Chilenen dürfen Dienstleistungen als private bewaffnete Sicherheitskräfte erbringen. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
j. Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	(1), (3) Keine; außer: Vertreter von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen, die Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (*andinismo*) in den Grenzgebieten durchzuführen beabsichtigen, müssen über einen chilenischen Konsul in dem betreffenden Land eine amtliche Genehmigung beantragen; der Konsul leitet den Antrag unmittelbar auf direktem Wege an die für die Staatsgrenzen zuständige Direktion (*Dirección de Fronteras y Límites del Estado*) des Außenministeriums weiter. Die *Dirección de Fronteras y Límites del Estado* kann vorschreiben, dass ein oder mehrere Vertreter der entsprechenden chilenischen Vorhaben die Expedition begleiten, um daran teilzunehmen und sich mit den Studien und deren Zielen vertraut zu machen. Die operationelle Abteilung der Direktion (*Departamento de Operaciones de la Dirección de Fronteras y Límites del Estado*) unterrichtet die *Dirección de Fronteras y Límites del Estado* darüber, ob die geographischen oder wissenschaftlichen Erkundungen, deren Durchführung in Chile von ausländischen Personen oder Einrichtungen beabsichtigt ist, genehmigt oder abgelehnt werden sollten. Jegliche Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (*andinismo*), deren Durchführung in Grenzregionen von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen beabsichtigt ist, müssen von der *Dirección de Fronteras y Límites del Estado* genehmigt und überwacht werden. Abgesehen davon unterliegen jegliche Dienstleistungen im Bereich Suche nach Bodenschätzen und Erkundungen ebenfalls den Auflagen und Verfahren nach Anhang X Teil B (Liste Chiles der besonderen Verpflichtungen Im Bereich Niederlassung) Buchstabe C (Bergbau und Steingewinnung) und Buchstabe E (Versorgung mit Strom, Gas und Wasser). (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1) und (3) Keine; außer: Ausländische natürliche oder juristische Personen, die Forschungsarbeiten in dem 200-Meilen-Seehoheitsgebiet durchzuführen beabsichten, müssen gemäß den geltenden Vorschriften eine Genehmigung vom hydrographischen Institut der chilenischen Armee (*Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile*) einholen. Der entsprechende Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem geplanten Forschungsbeginn zu stellen. (2) Keine	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ausschließlich Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Transport-mitteln) (CPC 633)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
l. Gebäudereinigung (CPC 874)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
m. Photographische Dienste (CPC 875)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
n. Verpacken (CPC 876)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
o. Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	(3) Keine, außer: Alle in Chile herausgegebenen Zeitungen, Zeitschriften und regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen müssen einen verantwortlichen Direktor und stellvertretenden Direktor haben, die beide chilenischer Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort in Chile haben. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(3) Keine, außer: Die Besitzer aller in Chile herausgegebenen Zeitungen, Zeitschriften und regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen müssen chilenischer Staatsangehörige sein und ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort in Chile haben. Handelt es sich bei dem Eigentümer um eine juristische Person oder um mehrere Personen (*comunidad*), gilt er als chilenisch, wenn 85 % des Eigenkapitals oder der Rechte an dem gemeinsamen Eigentum chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gehört. Für diese Zwecke ist eine chilenische juristische Person eine Einrichtung mit 85 % ihres Kapitals in chilenischem Besitz. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
p. Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTE			
Post- und Kurierdienste Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung[1] von Postsendungen[2] gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: (i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger[3], einschließlich - Hybridpostdiensten - Direktwerbung (ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen[4] (iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen[5] (iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen (v) Eilzustellung[6] der unter den Ziffern i bis iii	(1), (2), (3) – Keine, außer dass gemäß dem *Decreto Supremo N°5037* vom 4. November 1960 des Innenministeriums (*Ministerio del Interior*) und dem *Decreto con Fuerza de Ley N°10 vom* 30. Januar 1982 des Verkehrs- und Telekommunikationsministeriums (*Ministerio de Transporte y Telecomunicaciones*) bzw. deren Nachfolgern der chilenische Staat über das *Empresa de Correos de Chile* ein Monopol auf die Entgegennahme, die Beförderung und die Zustellung von Postsendungen (*objetos de correspondencia*) ausüben kann. Postsendungen sind Briefe, herkömmliche und Freipostkarten, Unternehmenszeitungen, Newsletter und Drucksachen aller Art, einschließlich Drucksachen in Braille, Warenproben, Päckchen bis zu einem Kilo und besondere Postsendungen in Form von Aufzeichnung und Übermittlung akustischer Nachrichten (*fonos postales*). (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	

[1] Unter “Bearbeitung” ist die Entgegennahme (*admisión*), der Transport (*transporte*) und die Zustellung (*entrega*) zu verstehen.
[2] Mit dem Begriff “Postsendung” werden alle von öffentlichen und privaten Anbietern bearbeiteten Sendungen bezeichnet.
[3] z. B. Briefe, Postkarten.
[4] Hierunter fallen Bücher und Kataloge.
[5] Zeitungen, Zeitschriften.
[6] Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale wie Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
genannten Sendungen (vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen (vii) Sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen			
B. Mietleitungen			
a. Telefondienste b. Datenübertragung c. E-Mail	(1) und (2) Ungebunden (3) unterliegen der Genehmigungspflicht für eingeschränkte Dienste (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1) und (2) Ungebunden (3) unterliegen der Genehmigungspflicht für eingeschränkte Dienste (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
C. Telekommunikations-dienste			
BASIS-TELEKOMMUNI-KATIONSDIENSTE[1]: Telekommunikations-dienste umfassen die Übermittlung elektromagnetischer Signale (Ton-, Daten- und Bildsignale sowie Kombinationen davon) unabhängig von der Art der hierzu verwendeten Technologie. Diese Definition deckt Wirtschaftstätigkeiten in Form der Erbringung einer Dienstleistung, deren Inhalt die Nutzung von Telekommuni-kationsdiensten zu ihrer	Im Fall von privaten Diensten, die nach vorheriger Absprache besonderen Telekommunikationserfordernissen bestimmter Unternehmen, Einheiten oder Personen nachkommen, verleiht die Erbringung dieser Dienste nicht Zugang zu dem Verkehr von und zu den Benutzern öffentlicher Telekommunikationsnetze.		

[1] Bei den mit zwei Sternchen (**) gekennzeichneten Dienstleistungen handelt es sich ausschließlich um die Tätigkeiten, die unter die entsprechende CPC-Nummer fallen (z. B. Sprachspeicherdienste fallen unter die CPC-Nummer 7523).

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Übermittlung erfordert, nicht ab. Die Erbringung einer Dienstleistung, deren Inhalt mit Hilfe von Telekommunikationsdiensten übermittelt wird, unterliegt den Vorschriften und Bedingungen, die in der Liste der besonderen Verpflichtungen Chiles für den entsprechenden Sektor, Teilsektor oder Wirtschaftszweig festgelegt sind. Die Liste der Verpflichtungen betrifft nicht örtliche Basistelekommunikationsdienste. Sie betrifft ausschließlich ortsnetzübergreifende nationale und internationale Basistelekommunikationsdienste:			
a. Telefondienste (CPC 7521) b. Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) c. Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) d. Telexdienste (CPC 7523**) e. Telegrammdienste (CPC 7522)	(1), (2) und (3) Keine, außer: Unterliegt der Pflicht zur Einholung einer Genehmigung oder Lizenz vom Untersekretariat für Telekommunikation (*Subsecretaría de Telecomunicaciones*). Ein Erbringer von ortsnetzübergreifenden nationalen oder internationalen Telefondiensten muss eine offene Aktiengesellschaft (*sociedad anónima abierta*) sein. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2) and (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f. Telefaxdienste (CPC 7521** + 7529**) g. Mietleitungsdienste (CPC 7522** + 7523**)			
h. E-Mail	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
i. Sprachspeicherdienste	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
j. Online-Informations- und Datenbankabfrage	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
k. Elektronischer Datenaustausch (EDI)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
l. Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich “Store & Forward” und “Store & Retrieve”	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
m. Umschlüsselung und Protokollumsetzung	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
n. Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
o. Mehrwertdienste	(1) Keine, außer: Unterliegt einer Übereinkunft über betreiberübergreifenden Verkehrsaustausch mit einem Konzessionär für internationale Dienste. (2) Ungebunden (3) Keine, außer:	(1) Keine (2) Ungebunden (3) Keine	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Unterliegt der Pflicht zur Einholung einer Genehmigung. Vertrag mit Konzessionär für öffentliche Dienste. Zusätzliche Genehmigung vom Untersekretariat für Telekommunikation. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
p. Sonstige	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURS-DIENSTLEISTUNGEN (CPC 511bis 518)	(1), (3) Ungebunden, außer dass die Kriterien des Artikels 97 Absatz 2 über den Marktzugang auf der Grundlage der Inländerbehandlung Anwendung finden. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
4. VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN			
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) (CPC 6111) (CPC 6113) (CPC 6121)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622) (CPC 61111) (CPC 6113) (CPC 6121)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631) (CPC 632) (CPC 61112) (CPC 6113) (CPC 6121) (CPC 613)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
D. Franchising (CPC 8929)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
E. Sonstige	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT (CPC 940)	(1), (3) Ungebunden, außer dass die Kriterien des Artikels 97 Absatz 2 über den Marktzugang auf der Grundlage der Inländerbehandlung Anwendung finden. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
6. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641) (CPC 642) (CPC 643)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
C. Dienstleistungen von Fremdenführern	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7. DIENSTLEISTUN-GEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT			
(außer audiovisuelle Dienstleistungen)			
A. Dienstleistungen im Bereich Unterhaltung (einschließlich Theater, Live-Musikgruppen und Zirkus) (CPC 9619)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
C. Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Dienste (CPC 963)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
D. Dienstleistungen im Bereich Sport und Freizeit (CPC 9641) (CPC 96491)	(1), (2) und (3) Keine, außer dass für Sportorganisationen, die professionelle Tätigkeiten entwickeln, u. U. eine bestimmte Rechtsform vorgeschrieben ist. Außerdem ist es auf Grundlage der Inländerbehandlung i) nicht zulässig, mit mehr als einer Mannschaft in derselben Kategorie eines Sportwettbewerbs teilzunehmen, ii) für Aktienbesitz an Sportunternehmen können besondere Regeln festgelegt werden; iii) es kann eine Mindestkapitalvorschrift eingeführt werden. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
E. Sonstige (CPC 96499)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(3) Personen, die im Besitz von Waffen, Sprengstoffe oder vergleichbaren Stoffen sind, müssen deren Eintragung bei der zuständigen Überwachungsbehörde *(autoridad fiscalizadora)* beantragen, die eine Überprüfung durchführt. Der entsprechende Antrag ist bei der Generaldirektion für nationale Mobilisierung des Verteidigungsministeriums (*Dirección General de Movilización Nacional del Ministerio de Defensa*) zu stellen.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
8. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN			
A. Seeverkehrs-dienstleistungen (CPC 721) a. Personenverkehr (CPC 7211) b. Frachtverkehr (CPC 7212) Umschlags-dienstleistungen	(3) (a) Gründung eines eingetragenen Unternehmens, um unter der chilenischen Flagge eine Flotte zu betreiben: Ungebunden. (b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (Definition siehe unten[1]): Keine, außer	(3) (a) Gründung eines eingetragenen Unternehmens, um unter der chilenischen Flagge eine Flotte zu betreiben: Ungebunden. (b) Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen (Definition siehe unten[9]): Keine, außer	

[1] "Sonstige Formen gewerblicher Niederlassungen zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen": Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleistungserbringer der anderen Vertragpartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. (Diese Verpflichtung darf jedoch nicht in einer Weise ausgelegt werden, die die unter der Erbringungsart 1 (grenzüberschreitende Erbringung) eingegangenen Verpflichtungen in irgendeiner Weise einschränkt).

Diese Geschäftstätigkeit umfasst u. a. Folgendes:

(a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Ausstellung der Rechnung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleistungserbringer erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;

(b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, u.a. auf Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;

(c) Ausstellung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;

(d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (gemäß diesem Abkommen);

(e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem Partner vor Ort (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung einheimischen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit);

(f) Vertretung von Gesellschaften, Organisierung von Zwischenstopps und gegebenenfalls Abfertigung der Ladung.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(CPC 741) (CPC 742) c. Vermietung von Schiffen inkl. Mannschaft d. Wartung und Instandsetzung von Schiffen e. Zug- und Schlepp-Dienstleistungen (CPC 72140) f. Unterstützungsdienste im Bereich Seeverkehr (CPC 745) <u>Sonstige Umschlagsleistungen</u> (CPC 7419) <u>Sonstige ergänzende oder zusätzliche Verkehrsdienstleistungen</u> (CPC 74590) B. Binnenschiffsverkehr (CPC 722) a. Personenverkehr (CPC 7221) b. Frachtverkehr (CPC 7222) Umschlagsdienste (CPC 741) (CPC 742)	Nur natürliche oder juristische Personen können in Chile ein Schiff eintragen lassen. Eine juristische Person muss ihren tatsächlichen und effektiven Hauptsitz in Chile haben, und der Vorsitzende, Manager und die Mehrheit der Mitglieder des Direktoren- oder Verwaltungsgremiums müssen chilenische Staatsangehörige sein. Außerdem müssen mehr als 50 v. H. ihres Eigenkapitals im Besitz chilenischer natürlicher oder juristischer Personen sein. Für diese Zwecke muss eine juristische Person mit einer Beteiligung an einer anderen juristischen Person, die im Besitz eines Schiffes ist, alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Ein Unternehmen mit mehreren gemeinsamen Eigentümern *(comunidad*) kann ein Schiff eintragen lassen, wenn die Mehrzahl der Miteigentümer chilenische Staatsangehörige mit Sitz in Chile sind, die Verwalter chilenische Staatsangehörige sind und die Rechte an dem gemeinsamen Eigentum mehrheitlich chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gehören. Für dieses Zwecke muss eine juristische Person mit einer Beteiligung an einer *comunidad*, die ein Schiff besitzt, alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Um die chilenische Flagge zu führen, müssen der Kapitän des Schiffes, die Offiziere und die Crew chilenische Staatsangehörige sein. Die Generaldirektion der Seehoheitszone und der Handelsmarine (*Dirección General del Territorio Marítimo y de Marina Mercante*) kann jedoch auf der Grundlage eines begründeten Antrags die zeitlich befristete Einstellung ausländischen Personals genehmigen, außer auf den Posten des Kapitäns, der unter allen Umständen die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen muss. In Chile dürfen nur chilenische natürliche oder juristische Personen als multimodale Betreiber tätig sein. Kabotage ist chilenischen Schiffen vorbehalten. Für diese Zwecke bedeutet Kabotage: Beförderung von Personen und Fracht über See, Flüsse und Seen zwischen Punkten innerhalb des chilenischen Staatsgebiets und zwischen solchen Punkten und Marineartefakten im Hoheitsgewässer oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone.	Spezialschiffe im Besitz von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in Chile können unter bestimmten Voraussetzungen in Chile eingetragen werden. Für diese Zwecke fallen Fischereifahrzeuge nicht unter den Begriff "Spezialschiff". Die Voraussetzungen für eine Eintragung von Spezialschiffen, die Ausländern gehören, sind: die ausländische natürliche oder juristische Person muss ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Chile haben oder einer ständigen Berufs- oder Geschäftstätigkeit in Chile nachgehen. Die Seeverkehrsbehörde kann aus Gründen der nationalen Sicherheit besondere Auflagen für den Betrieb dieser Schiffe vorsehen. Die ausländischen Schiffe müssen Lotsen-, Anker- und Hafenlotsendienste in Anspruch nehmen, wenn die Seeverkehrsbehörde dies vorschreibt. Schleppdienste und andere Manöver in chilenischen Häfen dürfen nur durch Schlepper unter chilenischer Flagge durchgeführt werden. Kapitäne müssen chilenische Staatsangehörige und von der zuständigen Behörde anerkannt sein. Offiziere auf chilenischen Schiffen müssen chilenische Staatsangehörige und im Offiziersregister (*Registro de Oficiales*) eingetragen sein. Crewmitglieder chilenischer Schiffe müssen chilenische Staatsangehörige sein, im Besitz einer von der Seeverkehrsbehörde ausgestellten Genehmigung und in dem entsprechenden Register eingetragen sein. Im Ausland erlangte berufliche Befähigungsnachweise und Lizenzen berechtigen zum Dienst als Offizier auf chilenischen Schiffen, wenn die Generaldirektor der Seehoheitszone und der Handelsmarine (*Territorio Marítimo y de Marina Mercante*) einen entsprechenden begründeten Beschluss fasst. Schiffsbefehlshaber (*patrón de nave*) müssen chilenische Staatsangehörige sein. Ein “Schiffsbefehlshaber” ist eine natürliche Person, die aufgrund eines geeigneten Befähigungsnachweises vom Generaldirektor der Seehoheitszone und der Handelsmarine (*Territorio Marítimo y de Marina Mercante*) befugt ist, auf kleineren Schiffen und bestimmten größeren Spezialschiffen Befehlsgewalt auszuüben. Nur chilenische Staatsangehörige oder Ausländer mit Wohn- oder Geschäftssitz in Chile können als Kapitäne von Fischerfahrzeugen (*patrones de pesca*), Maschinisten	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c. Vermietung von Schiffen inkl. Mannschaft d. Wartung und Instandsetzung von Schiffen e. Zug- und Schleppdienste (CPC 72240) f. Unterstützungsdienste im Bereich Schiffsverkehr (CPC 745) Sonstige Umschlagsleistungen (CPC 7419) Sonstige ergänzende oder zusätzliche Verkehrsdienstleistungen (CPC 74590)	Ausländische Handelsschiffe (*nave mercante*) können Kabotageleistungen erbringen mit Frachtvolumen über 900 Tonnen, sofern der Dienstleistungsnutzer vorher eine fristgerechte öffentliche Ausschreibung durchführt. Für Frachtvolumen von 900 Tonnen oder weniger kann die Seeverkehrsbehörde die Beförderung durch ausländische Handelsschiffe (*naves mercantes)* genehmigen, wenn kein Schiff mit chilenischer Flagge verfügbar ist. Der Vorbehalt der Kabotage für chilenische Schiffe gilt nicht für Sendungen aus oder für Häfen in der Provinz Arica. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(*mecánicos-motoristas*), Maschinenführer (*motoristas*), Seefischer (*marineros pescadores*), Fischer (*pescadores*), technische Angestellte oder Arbeiter in Industrie und Seehandel und als Industrie- oder allgemeine Schiffsdienstmannschaft auf Fabrikschiffen oder Fischereifahrzeugen eingesetzt werden, wenn die Betreiber (*armadores*) den Nachweis erbringen, dass dies für den Grundablauf der Arbeiten erforderlich ist. Schiffsagenten oder Vertreter von Betreibern, Eignern oder Kapitänen des Schiffs müssen unabhängig davon, ob sie natürliche oder juristische Personen sind, chilenische Staatsangehörige sein. Agenten für Umschlags- oder Dockunternehmen, die einen Teil oder die Gesamtheit der Fracht zwischen Schiff und Hafeneinrichtungen bzw. Landbeförderungsmitteln bewegen, müssen ebenfalls chilenische Staatsangehörige sein. Außerdem müssen die Personen, die entladen oder umladen oder allgemein Häfen auf dem Festland oder Inseln Chiles nutzen insbesondere im Zusammenhang mit Fischfang oder der Verarbeitung von Fischen an Bord, chilenische juristische oder natürliche Personen sein. (1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
C. Luftverkehrs-dienstleistungen (CPC 734) (CPC 7469)	(3) Chilenische oder ausländische Gesellschaften können kommerzielle Luftverkehrsdienstleistungen erbringen, sofern sie die technischen und versicherungsspezifischen Auflagen erfüllen. Die Generaldirektion für Zivilluftfahrt (*Dirección General de Aeronáutica Civil*) prüft die Einhaltung der technischen Vorschriften und der Zivilluftverkehrsaufsicht (*Junta Aeronáutica Civil*) die Einhaltung der Versicherungsauflagen. Nur chilenische natürliche oder juristische Personen können in Chile ein Flugzeug eintragen lassen. Eine juristische Person muss ihren Hauptsitz in Chile haben, und ihr Präsident, Manager und/oder die Mehrzahl der Direktoren oder Verwalter müssen chilenische Staatsangehörige sein. Außerdem muss sie mehrheitlich im Besitz von chilenischen natürlichen oder	(3) Im Ausland eingetragene private Luftfahrzeuge dürfen ohne Genehmigung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (*Dirección General de Aeronáutica Civil*) nicht über den in den relevanten Bestimmungen festgelegten Zeitraum in Chile verbleiben. Im Ausland eingetragene private Luftfahrzeuge, die zum Ziehen von Segelflugzeugen und zum Fallschirmspringen eingesetzt werden, dürfen ohne Genehmigung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (*Dirección General de Aeronáutica Civil*) nicht länger als 30 Tage ab der Einreise nach Chile in Chile verbleiben.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	juristischen Personen sein, die wiederum die vorgenannten Kriterien erfüllen müssen. Jedoch kann die Luftfahrtbehörde die Eintragung von Luftfahrzeugen, die ausländischen natürlichen oder juristischen Personen gehören, genehmigen, sofern diese Personen in Chile in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen oder einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit nachgehen. Diese Genehmigung kann auch für ausländische Luftfahrzeuge erteilt werden, die von chilenischen Luftverkehrsunternehmen in beliebiger Funktion eingesetzt werden. Im gewerblichen Gelegenheitsverkehr eingesetzte ausländische Zivilluftfahrzeuge, die zu nicht gewerblichen Zwecken in das chilenische Hoheitsgebiet, einschließlich der Seehoheitszone, einreisen, Chile überfliegen oder in Chile zwischenlanden wollen, müssen dies der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (*Dirección General de Aeronáutica Civil*) spätestens 24 Stunden vorher mitteilen, um eine Genehmigung zu erhalten. Diese Luftfahrzeuge dürfen unter keinen Umständen ohne vorherige Genehmigung der Zivilluftverkehrsaufsicht (*Junta Aeronáutica Civil*) Passagiere, Fracht oder Post ein- oder ausladen. Ausländisches Flugpersonal darf seine Tätigkeit in Chile ausüben, sofern die im Ausland erteilte Lizenz oder Genehmigung von der Zivilluftfahrtsbehörde für Chile als gültig anerkannt wird. In Ermangelung einer internationalen Übereinkunft zur Regelung der Anerkennung erfolgt die Anerkennung unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, sofern nachgewiesen wird, dass die Lizenzen und Genehmigungen von der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, erteilt bzw. validiert wurden, dass sie noch gültig sind und dass die Voraussetzungen für ihre Verlängerung oder Validierung den in Chile für vergleichbare Fälle festgesetzten Voraussetzungen entsprechen bzw. nicht darüber hinausgehen. Um als Crewmitglied eines von einer chilenischen Luftfahrtgesellschaft eingesetzten Luftfahrzeuges zu arbeiten, muss ausländisches Flugpersonal zunächst eine chilenische Lizenz mit den entsprechenden Zulassungen beantragen, die es zur Ausübung seiner Aufgaben berechtigt.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1) und (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	
a. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen	(1) Ungebunden (2) und (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1) Ungebunden (2) und (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
b. Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrs-dienstleistungen	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1) Ungebunden für den Vertrieb von Luftverkehrs-dienstleistungen über computergestützte Reservierungssysteme, die vom Hauptsitz des Reservierungssystemanbieters aus angeboten werden. (2) Keine (3) Ungebunden für den Vertrieb von Luftverkehrs-dienstleistungen über computergestützte Reservierungssysteme, die vom Hauptsitz des Reservierungssystemanbieters aus angeboten werden. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
c. Dienstleistungen im Rahmen von computergestützten Reservierungssystemen	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1) Ungebunden für die Verpflichtungen des Hauptverkehrsträgers oder -beteiligten hinsichtlich computer-gestützter Reservierungssysteme, die von einer Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert werden. (2) Keine (3) Ungebunden für die Verpflichtungen des Hauptverkehrsträgers oder -beteiligten hinsichtlich computer-gestützter Reservierungssysteme, die von einer Luftverkehrsgesellschaft aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert werden. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Straßenverkehrs-dienstleistungen			
a. Passagierverkehr (CPC 71211)	(1), (3) Ungebunden, außer dass die Kriterien des Artikels 97 Absatz 2 über den Marktzugang auf der Grundlage der Inländerbehandlung angewandt werden. (2) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt.	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
b. Frachtverkehr (CPC 7123)	(1), (2), (3) Keine, außer für den international Straßenverkehr, wie in dem von Chile, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Paraguay und Uruguay geschlossenen Übereinkommen über den internationalen Straßenverkehr (*Acuerdo sobre Transporte Internacional Terrestre*) festgelegt. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
c. Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 71222)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
d. Wartung und Instandsetzung von Straßenverkehrs-ausrüstung (CPC 6112)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
e. Unterstützungsdienste für Straßenverkehrs-dienstleistungen (CPC 7441)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
E. Beförderung in Rohrleitungen			
a. Beförderung von Kraftstoffen (CPC 7131)	(1), (2), (3) Keine, außer dass die Dienstleistung von nach chilenischem Recht gegründeten juristischen Personen zu erbringen ist und dass die Erbringung der Dienstleistung unter Umständen gemäß der Inländerbehandlung genehmigungspflichtig ist. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b. Beförderung anderer Güter (CPC 7139)	(1), (2), (3) Keine, außer dass die Dienstleistung von nach chilenischem Recht gegründeten juristischen Personen zu erbringen ist und dass die Erbringung der Dienstleistung unter Umständen gemäß der Inländerbehandlung genehmigungspflichtig ist. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
F. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger			
a. Frachtumschlagsdienste (CPC 748) (CPC 749) (CPC 741)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine, außer dass nur chilenische Staatsangehörige als Zollagenten tätig sein dürfen. (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
b. Lager-Dienstleistungen (CPC 742)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	
c. Dienstleistungen von Frachtverkehrsagenturen (CPC 748)	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	(1), (2), (3) Keine (4) Ungebunden, außer in den horizontalen Verpflichtungen ist etwas anderes bestimmt	

ANHANG VIII

LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

(gemäß Artikel 120 des Assoziationsabkommens)

TEIL A

LISTE DER GEMEINSCHAFT

Einleitung

1. Die in dieser Liste aufgeführten besonderen Verpflichtungen gelten nur für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Gemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge. Diese Verpflichtungen gelten nur für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits. Sie lassen die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten unberührt.

2. Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden folgende Abkürzungen verwendet:

   A Österreich
   B Belgien
   I Italien
   D Deutschland

IRL Irland
DK Dänemark
L Luxemburg
E Spanien
NL Niederlande
F Frankreich
FIN Finnland
P Portugal
GR Griechenland
S Schweden
UK Vereinigtes Königreich

"Tochtergesellschaft" einer juristischen Person ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person tatsächlich kontrolliert wird.

"Zweigniederlassung" einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN			
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN			
	3) In allen EG-Mitgliedstaaten [1] können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen [2].	3) a) Die Behandlung von Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft oder einem chilenischen Unternehmen gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist.	
		b) Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der Gemeinschaft haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates aufweisen.	

[1] Finnland, Österreich und Schweden haben keine horizontalen Vorbehalte für als öffentliche Versorgungsleistungen angesehene Dienstleistungen geltend gemacht.

[2] Erläuterung: Öffentliche Versorgungsleistungen bestehen z.B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z.B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		Gründung juristischer Personen 3) S: Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Gründern gegründet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine juristische Person mit Sitz im EWR sein. Eine Personengesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz im EWR haben[1]. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.	
	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften 3) S: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. S: Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften 3) S: Der Geschäftsführer und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. S: Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben[2]. S: Ausländer und Schweden ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen.	
	Juristische Personen 3) FIN: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz von mehr als 1 Mrd. FIM oder einer Bilanzsumme von mehr als 167 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde.	FIN: Ein Ausländer, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und ein Gewerbe als privater Unternehmer oder als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Will eine ausländische Organisation oder Stiftung, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis.	

[1] Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.
[2] Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	FIN: Mindestens die Hälfte der Gründer einer Aktiengesellschaft müssen ihren Wohnsitz entweder in Finnland oder in einem der übrigen Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.	FIN: Haben mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer ihren Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so ist eine Genehmigung erforderlich. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.	
	Erwerb von Immobilien DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. GR: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Ministeriums der Verteidigung. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.	Erwerb von Immobilien A: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht. IRL: Für den Erwerb von Rechten an irischen Grundstücken benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der *Land Commission*. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen.	
		I: Nicht konsolidiert für den Erwerb von Immobilien. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.	
	Investitionen F: Für den Erwerb von mehr als 33,33 v.H. der Anteile am		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 v.H. eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung: Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben.		
	F: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. E: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Stellen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. P: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der portugiesischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	I: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiter gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen abhängig gemacht werden. F: Für die Aufnahme bestimmter[1] gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.		
		Subventionen Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten kann auf juristische Personen beschränkt werden, die im Hoheitsgebiet oder in einem bestimmten Teil dieses Gebietes niedergelassen sind. Nicht konsolidiert für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Nicht konsolidiert für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten in einem Mitgliedstaat. Die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Subventionierung innerhalb des öffentlichen Sektors stellt keine Verletzung dieser Verpflichtung dar. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind durch die in dieser Liste übernommenen Verpflichtungen nicht verpflichtet, Subventionen für Dienstleistungen anzubieten, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden. Soweit Subventionen natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden, kann dies auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates beschränkt werden.	

[1] Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Nicht konsolidiert, außer für Maßnahmen, die die Einreise in einen Mitgliedstaat und den vorübergehenden Aufenthalt[1] in diesem Mitgliedstaat betreffen, ohne dass eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung[2] erforderlich ist; dies gilt für nachstehende Kategorien natürlicher Personen, die Dienstleistungen erbringen:	4) Nicht konsolidiert, außer für Maßnahmen, die die in der Spalte "Beschränkungen des Marktzugangs" genannten Kategorien natürlicher Personen betreffen.	
	i) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören, als gesellschaftsintern versetztes Personal[3], sofern der Dienstleistungserbringer eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):	Die EG-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise gelten nicht für Angehörige von Drittstaaten. Die Anerkennung der Befähigungsnachweise, die zur Erbringung reglementierter freiberuflicher Dienstleistungen durch Angehörige von Drittstaaten erforderlich sind, fällt weiter unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sofern im Gemeinschaftsrecht nichts anderes bestimmt ist. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.	
	a) Führungskräfte einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre bzw. Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören: - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung, - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte, - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;	Bedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz A: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen und juristischen Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.	

[1] Die Dauer des "vorübergehenden Aufenthalts" wird von den Mitgliedstaaten festgelegt und richtet sich gegebenenfalls nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung. Die genaue Dauer ist je nach der in dieser Liste genannten Kategorie natürlicher Personen unterschiedlich.

[2] Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge.

[3] Das "gesellschaftsintern versetzte Personal" umfasst die natürlichen Personen, die von einer im Hoheitsgebiet Chiles niedergelassenen juristischen Person, bei der es sich nicht um eine gemeinnützige Organisation handeln darf, beschäftigt und zur Erbringung einer Dienstleistung mittels einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates versetzt werden; die betreffende juristische Person muss ihren Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Büro, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft) dieser juristischen Person erfolgen, die in einem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, tatsächlich gleichartige Dienstleistungen erbringt.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	b) Personal einer juristischen Person mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt.		
	ii) vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen, die zu nachstehenden Kategorien gehören:		
	a) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in einem Gebiet eines Mitgliedstaates haben, in dem der EG-Vertrag angewandt wird, und die Vertreter eines Dienstleistungserbringers sind und um vorübergehende Einreise für die Aushandlung oder den Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.		
	b) Führungskräfte einer juristischen Person im Sinne der Ziffer i Buchstabe a, die für die Gründung einer gewerblichen Niederlassung eines chilenischen Dienstleistungserbringers in einem Mitgliedstaat zuständig sind, sofern		
	- diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und		
	- der Dienstleistungserbringer seinen Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet Chiles hat und in dem betreffenden Mitgliedstaat keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat.		
	F: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit[1] benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.		

[1] Gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten umfassen z.B. folgende Sektoren: sonstige gewerbliche Dienstleistungen, Bau-, Vertriebs- und Tourismusdienstleistungen. Sie umfassen weder Telekommunikations- noch Finanzdienstleistungen.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	I: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich..		
II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN			
7. FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR[1] 1. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übernehmen im Einklang mit der beigefügten "Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen" (im Folgenden "Vereinbarung" genannt) Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen. 2. Diese Verpflichtungen gelten vorbehaltlich der Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die im Abschnitt "Alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren" dieser Liste aufgeführt sind und die für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren gelten. 3. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs für die Erbringungsweisen 1 und 2 gelten nur für die Transaktionen, die unter den den Marktzugang betreffenden Abschnitten A.1 und A.2 der Vereinbarung genannt sind. 4. Unbeschadet der Nummer 1 gelten für die Erbringungsweise 4 bei Finanzdienstleistungen die im Abschnitt "Alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren" aufgeführten Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung; dies gilt nicht für Schweden; in diesem Fall werden die Verpflichtungen im Einklang mit der Vereinbarung übernommen. 5. Die Marktzulassung neuer Finanzdienstleistungen oder -produkte kann vom Bestehen und von der Einhaltung eines Regulierungsrahmens abhängig gemacht werden, mit dem die in Artikel 121 genannten Ziele verwirklicht werden sollen. 6. Finanzinstitutionen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind, müssen in der Regel und ohne Diskriminierung eine bestimmte Rechtsform haben.			

[1] Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen chilenischer Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf Gemeinschaftsebene harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft bieten. Derartige Zweigstellen erhalten eine Zulassung, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaates geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaate belegen sein müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen die in dieser Liste aufgeführten Beschränkungen nur auf eine direkte gewerbliche Niederlassung von Chile aus und auf die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen von Chile aus anwenden; ein Mitgliedstaat darf diese Beschränkungen, auch die die Niederlassung betreffenden, also nicht auf in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft niedergelassene chilenische Tochtergesellschaften anwenden, es sei denn, diese Beschränkungen können im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auch auf Gesellschaften oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten angewandt werden.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	1) A: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) verboten. A: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. D: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. D: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen. I: Keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. FIN: Versicherungsdienstleistungen nach Nummer 3 Buchstabe a der Vereinbarung dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle im Europäischen Wirtschaftsraum oder einer Zweigstelle in Finnland angeboten werden. FIN: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum. F: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind.	1) A: Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.	Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übernehmen die zusätzlichen Verpflichtungen, die in den beigefügten "Zusätzlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft" enthalten sind.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	I: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. S: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.		
	2) A: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) verboten. A: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. D: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden.	2) A: Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	D: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen. F: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. I: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. 3) A: Die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist.	3) S: Nicht in Schweden gegründete Sachversicherungsgesellschaften, die in Schweden tätig sind, werden nicht nach dem Nettoergebnis besteuert, sondern auf der Grundlage des Prämienaufkommens aus Direktversicherungsverträgen. S: Versicherungsgesellschaften dürfen nur von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen natürlichen Personen und von juristischen Personen gegründet werden, die im Europäischen Wirtschaftsraum registriert sind.	
	GR: Das Recht auf Niederlassung erstreckt sich nicht auf die Einrichtung von Vertretungen und anderen Formen der geschäftlichen Präsenz von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Agenturen, Zweigstellen oder Hauptstellen nieder. FIN: Der Geschäftsführer , mindestens ein Rechnungsprüfer und mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit. FIN: Zweigstellen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für gesetzliche Sozialversicherungen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) erhalten.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	F: Die Niederlassung von Zweigstellen bedarf einer besonderen Zulassung des Leiters der Zweigstelle. I: Als Versicherungsmathematiker dürfen nur natürliche Personen und Personengesellschaften, nicht aber Kapitalgesellschaften tätig werden. I: Die Genehmigung der Niederlassung von Zweigstellen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. IRL: Das Recht auf Niederlassung erstreckt sich nicht auf die Einrichtung von Vertretungen. S: Die gewerbliche Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigstelle erfolgen.		
	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der besonderen Bedingungen: GR: Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands einer in Griechenland niedergelassenen Gesellschaft müssen Angehörige eines Mitgliedstaates sein.	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Beschränkungen: A: Eine Zweigstelle muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. DK: Der Generalvertreter einer Versicherungszweigstelle muss seit mindestens zwei Jahren in Dänemark ansässig sein, es sei denn, er ist Angehöriger eines Mitgliedstaates. Der Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie kann Ausnahmen zulassen. DK: Leiter und Mitglieder des Vorstands einer Gesellschaft müssen in Dänemark ansässig sein. Der Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie kann jedoch Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen werden ohne Diskriminierung genehmigt. I: Versicherungsmathematiker müssen ihren Wohnsitz in Italien haben.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	1)[1] B: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. I: Ungebunden für "promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten). IRL: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder i) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z.B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.	1) Keine	Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übernehmen die zusätzlichen Verpflichtungen, die in den beigefügten "Zusätzlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft" enthalten sind.
	2)[2] FIN: Zahlungen staatlicher Einrichtungen (Ausgaben) werden über die Sampo Bank vorgenommen. In besonderen, begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.	2) Keine	

[1] I: Die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten im Zusammenhang mit dem Handel mit Finanzinstrumenten kann verboten werden, wenn der Schutz der Investoren erheblich beeinträchtigt zu werden droht. Nur zugelassene Banken und Investmentgesellschaften müssen bei der Anlageberatung für Finanzinstrumente, bei der Beratung von Unternehmen hinsichtlich Kapitalstruktur, Unternehmensstrategie und damit zusammenhängenden Fragen sowie bei Beratung und Dienstleistungen bei Fusion und Erwerb von Unternehmen die Geschäftsführungsregeln einhalten. Die Beratungsdienstleistungen dürfen nicht die Verwaltung von Vermögen umfassen.

[2] I: Zugelassene Personen, die zur gemeinsamen Vermögensverwaltung ermächtigt sind, haften für die Anlagetätigkeit ihrer beauftragten Berater (Gemeinsame Vermögensverwaltung, ohne OGAW).

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Alle Mitgliedstaaten: - Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Niederlassung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich. - Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Gemeinschaft tätig werden.	3) S: Eine Bankgesellschaft darf nur von einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen natürlichen Person oder einer ausländischen Bank gegründet werden. Eine Sparkasse darf nur von einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen natürlichen Person gegründet werden.	
	DK: Finanzinstitute dürfen nur über Tochtergesellschaften nach dänischem Recht Wertpapiere an der Kopenhagener Börse handeln. FIN: Mindestens die Hälfte der Gründer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Vertreter, der Geschäftsführer, der Bevollmächtigte und der Zeichnungsberechtigte des Finanzinstituts müssen ihren Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben; das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Ferner muss mindestens ein Rechnungsprüfer seinen Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.		
	FIN: Private Makler von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und sind an die Erfüllung der von diesem festgelegten Voraussetzungen geknüpft. FIN: Zahlungen staatlicher Einrichtungen (Ausgaben) werden über die Sampo Bank vorgenommen. In besonderen, begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.		
	GR: Voraussetzung für die Errichtung und Geschäftstätigkeit von Zweigstellen ist die Einfuhr eines bestimmten Mindestbetrages an Devisen, der in Euro umgetauscht und während der gesamten Dauer der Geschäftstätigkeit der ausländischen Bank in Griechenland dort verbleiben muss: - Bei bis zu vier (4) Zweigstellen entspricht dieser Betrag derzeit der Hälfte des Mindestaktienkapitals, das für die Gründung eines Kreditinstituts in Griechenland erforderlich ist;		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	- Bei mehr Zweigstellen entspricht dieser Betrag derzeit dem Mindestaktienkapital, das für die Gründung eines Kreditinstituts in Griechenland erforderlich ist. I: Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. I: Vertretungen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.		
	I: Abrechnungsdienstleistungen, einschließlich der Endabrechnung, dürfen nur von Unternehmen erbracht werden, die von der Bank von Italien im Einvernehmen mit Consob ordnungsgemäß zugelassen sind und beaufsichtigt werden. I: Wertpapiere dürfen nur von ordnungsgemäß zugelassenen Unternehmen öffentlich angeboten werden. I: Zentralisierte Verwahr-, Treuhand- und Verwaltungsdienstleistungen dürfen nur von Unternehmen erbracht werden, die von Consob im Einvernehmen mit der Bank von Italien ordnungsgemäß zugelassen sind und beaufsichtigt werden.		
	I: Bei anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren als solchen OGAWs, die den harmonisierten Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates gegründet sein und in Italien mit einer Zweigstelle niedergelassen sein. Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften für Wertpapieranlagen mit satzungsmäßigem Hauptsitz in der Europäischen Gemeinschaft verwaltet werden. Auch Verwaltungsgesellschaften (geschlossene Anlagefonds und Immobilienfonds) müssen in Italien gegründet sein.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	IRL: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAWs) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Gemeinschaft gegründet sein. Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Vollhafter nach irischem Recht gegründet sein.		
	IRL: Um Mitglied der irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder i) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine rechtsfähige Gesellschaft oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder ii) sie muss über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie der Gemeinschaft über Wertpapierdienstleistungen verfügen. IRL: Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlageberatung erfordert entweder i) eine Zulassung in Irland, wofür die betreffende Einrichtung in der Regel eine rechtsfähige Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder ein Alleinkaufmann mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss (die Aufsichtsbehörde kann auch Zweigstellen von Drittstaatseinrichtungen zulassen), oder ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen. P: Voraussetzung für die Niederlassung von Nichtgemeinschaftsbanken ist eine Einzelzulassung durch den Minister der Finanzen. Die Niederlassung muss der Leistungsfähigkeit des inländischen Bankensystems förderlich sein oder die Internationalisierung der portugiesischen Wirtschaft spürbar voranbringen.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	P: Zweigstellen von Risikokapitalgesellschaften mit Hauptsitz in einem Drittstaat dürfen keine Risikokapitaldienstleistungen erbringen. Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften verwaltet werden. S: Die gewerbliche Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Unternehmen darf nur in Form einer Zweigstelle bzw. Bei Banken auch in Form einer Vertretung bestehen.		
	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der besonderen Bedingungen: F: Sociétés d'investissement à capital fixe: Es gelten Bedingungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Vorstandsvorsitzenden, der Generaldirektoren und von mindestens zwei Dritteln der Verwalter sowie, wenn das Wertpapierunternehmen einen Aufsichtsrat oder -ausschuss hat, der Mitglieder des Aufsichtsrates oder seines Generaldirektors und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsausschusses. GR: Kreditinstitute müssen mindestens zwei Personen benennen, die für die Geschäftstätigkeit des Instituts haften. Diese Personen müssen ihren Wohnsitz in Griechenland haben.	4) Ungebunden, außer den im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" unter den Ziffern i und ii aufgeführten Beschränkungen, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Beschränkungen: I: "Promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in Italien haben.	

ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

VERSICHERUNG

a) Die Gemeinschaft nimmt die enge Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsregulierungs- und -aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnis und unterstützt sie in ihren Anstrengungen, verbesserte Aufsichtsstandards zu fördern.

b) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, vollständige Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Direktversicherungsgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Eingang zu prüfen. Wird der Antrag abgelehnt, so bemüht sich die Behörde des Mitgliedstaates nach besten Kräften, dem betreffenden Unternehmen die Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

c) Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, Anfragen von Antragstellern nach dem Stand der Bearbeitung vollständiger Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Direktversicherungsgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, unverzüglich zu beantworten.

d) Die Gemeinschaft bemüht sich nach besten Kräften, Fragen zu prüfen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Versicherungen betreffen, und Probleme zu behandeln, die sich auf den Binnenmarkt für Versicherungen auswirken könnten.

e) Die Gemeinschaft merkt an, dass die Prämien für die Kraftfahrzeugversicherung nach dem seit 1. September 2001 geltenden Gemeinschaftsrecht unbeschadet künftiger Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung mehrerer Risikofaktoren berechnet werden können.

f) Die Gemeinschaft merkt an, dass nach dem seit 1. September 2001 geltenden Gemeinschaftsrecht unbeschadet künftiger Rechtsvorschriften für die Versicherungsbedingungen und Prämiensätze, die ein Versicherungsunternehmen zu verwenden beabsichtigt, eine vorherige Genehmigung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in der Regel nicht erforderlich ist.

g) Die Gemeinschaft merkt an, dass nach dem seit 1. September 2001 geltenden Gemeinschaftsrecht unbeschadet künftiger Rechtsvorschriften für eine Erhöhung der Prämien eine vorherige Genehmigung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in der Regel nicht erforderlich ist.

SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN

a) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, in Anwendung der einschlägigen EG-Richtlinien vollständige Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Bankgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, innerhalb von 12 Monaten zu prüfen. Wird der Antrag abgelehnt, so bemüht sich der Mitgliedstaat nach besten Kräften, dem betreffenden Unternehmen die Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

b) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, Anfragen von Antragstellern nach dem Stand der Bearbeitung vollständiger Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Bankgeschäfte, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, unverzüglich zu beantworten.

c) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, in Anwendung der einschlägigen EG-Richtlinien vollständige Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Wertpapierdienstleistungen im Sinne der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, innerhalb von sechs Monaten zu prüfen. Wird der Antrag abgelehnt, so bemüht sich der Mitgliedstaat nach besten Kräften, dem betreffenden Unternehmen die Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

d) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, Anfragen von Antragstellern nach dem Stand der Bearbeitung vollständiger Anträge von den Rechtsvorschriften Chiles unterliegenden Unternehmen auf Erteilung einer Lizenz für Wertpapierdienstleistungen, die über eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates getätigt werden, unverzüglich zu beantworten.

VEREINBARUNG ÜBER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Der Gemeinschaft wurde die Möglichkeit eingeräumt, bei der Übernahme besonderer Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens nach einem anderen Konzept als dem der allgemeinen Bestimmungen von Teil IV Titel III Kapitel II (Finanzdienstleistungen) vorzugehen. Es wurde vereinbart, dass dieses Konzept mit folgender Maßgabe angewandt werden kann:

i) Es steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens.

ii) Es besteht keine Vermutung hinsichtlich des Grades der Liberalisierung, zu dem sich eine Vertragspartei nach diesem Abkommen verpflichtet.

Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Verhandlungen unter den gegebenenfalls aufgeführten Bedingungen und Voraussetzungen nach folgendem Konzept besondere Verpflichtungen in ihre Liste eingetragen.

A. Marktzugang

Grenzüberschreitender Handel

1. Die Gemeinschaft gestattet gebietsfremden Finanzdienstleistungserbringern, als Auftraggeber, durch einen Vermittler oder als Vermittler unter Bedingungen, mit denen die Inländerbehandlung gewährt wird, folgende Dienstleistungen zu erbringen:

a) Versicherung von Risiken in Bezug auf

i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

ii) Güter im internationalen Transitverkehr;

b) Rückversicherung und Retrozession und die in Artikel 117 Nummer 9 Ziffer iv genannten versicherungsbezogenen Hilfsdienstleistungen;

c) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten nach Artikel 117 Nummer 9 Ziffer xv und Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen nach Artikel 117 Nummer 9 Ziffer xvi.

2. Die Gemeinschaft gestattet ihren Gebietsansässigen, im Hoheitsgebiet Chiles die in folgenden Bestimmungen genannten Finanzdienstleistungen zu erwerben:

a) Nummer 1 Buchstabe a,

b) Nummer 1 Buchstabe b und

c) Artikel 117 Nummer 9 Ziffern v bis xvi.

Gewerbliche Niederlassung

3. Die Gemeinschaft gewährt den Finanzdienstleistungserbringern Chiles das Recht, in ihrem Gebiet eine gewerbliche Niederlassung zu errichten oder auszubauen, auch durch Erwerb bestehender Unternehmen.

4. Die Gemeinschaft kann Bedingungen und Verfahren für die Genehmigung der Errichtung und des Ausbaus einer gewerblichen Niederlassung festlegen, soweit sie ihre Verpflichtung aus Nummer 3 nicht umgehen und mit den übrigen Pflichten aus diesem Abkommen vereinbar sind.

Vorübergehende Einreise von Personal

5. a) Die Gemeinschaft gestattet die vorübergehende Einreise des nachstehend aufgeführten Personals eines Finanzdienstleistungserbringers Chiles, der im Gebiet der Gemeinschaft eine gewerbliche Niederlassung errichtet oder errichtet hat, in ihr Gebiet:

i) hochrangiges Leitungspersonal, das über rechtlich geschützte Informationen verfügt, die für die Niederlassung, die Überwachung und die Erbringung der Dienstleistungen des Finanzdienstleistungserbringers wesentlich sind, und

ii) Spezialisten für die Geschäftstätigkeit des Finanzdienstleistungserbringers.

b) Die Gemeinschaft gestattet vorbehaltlich der Verfügbarkeit qualifizierten Personals in ihrem Gebiet die vorübergehende Einreise des nachstehend aufgeführten Personals, das mit der gewerblichen Niederlassung eines Finanzdienstleistungserbringers Chiles verbunden ist, in ihr Gebiet:

i) Spezialisten für Computerdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Buchhaltung des Finanzdienstleistungserbringers und

ii) Spezialisten für Versicherungsmathematik und Rechtsfragen.

Diskriminierungsfreie Maßnahmen

6. Die Gemeinschaft bemüht sich, erhebliche negative Auswirkungen folgender Maßnahmen auf Finanzdienstleistungserbringer Chiles zu beseitigen oder zu begrenzen:

a) diskriminierungsfreie Maßnahmen, die Finanzdienstleistungserbringer daran hindern, im Gebiet der Gemeinschaft alle von der Gemeinschaft gestatteten Finanzdienstleistungen in der von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Form zu erbringen;

b) diskriminierungsfreie Maßnahmen, die die Ausweitung der Geschäftstätigkeit von Finanzdienstleistungserbringern auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft beschränken;

c) Maßnahmen der Gemeinschaft, sofern sie dieselben Maßnahmen auf die Erbringung von Bank- und Wertpapierdienstleistungen anwendet und ein Finanzdienstleistungserbringer Chiles seine Geschäftstätigkeit auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen konzentriert, und

d) andere Maßnahmen, die, obwohl sie den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen, die Möglichkeiten der Finanzdienstleistungserbringer Chiles beeinträchtigen, auf dem Markt der Gemeinschaft eine Geschäftstätigkeit auszuüben, zu konkurrieren oder Zugang dazu zu finden;

dies setzt jedoch voraus, dass die nach dieser Nummer getroffenen Maßnahmen die Finanzdienstleistungserbringer der Vertragspartei, die die Maßnahmen trifft, nicht unangemessen diskriminiert.

7. Hinsichtlich der unter Nummer 6 Buchstaben a und b genannten diskriminierungsfreien Maßnahmen bemüht sich die Gemeinschaft, weder das derzeit vorhandene Ausmaß von Marktchancen noch die Vorteile, die die Finanzdienstleistungserbringer Chiles als Gruppe im Gebiet der Gemeinschaft bereits genießen, zu begrenzen oder zu beschränken; jedoch darf diese Verpflichtung nicht zu einer unangemessenen Diskriminierung der Finanzdienstleistungserbringer der Gemeinschaft führen.

B. Inländerbehandlung

1. Unter Bedingungen, mit denen die Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt die Gemeinschaft den Finanzdienstleistungserbringern Chiles, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit dieser Nummer ist nicht beabsichtigt, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinschaft zu gewähren.

2. Verlangt die Gemeinschaft, dass die Finanzdienstleistungserbringer Chiles Mitglied einer Selbstverwaltungskörperschaft, einer Wertpapierbörse oder eines Terminkontraktmarktes, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleistungserbringer der Gemeinschaft Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stellt die Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar solche Einrichtungen, Vorrechte oder Vorteile für die Erbringung von Finanzdienstleistungen bereit, so gewährleistet die Gemeinschaft, dass diese Einrichtungen den Finanzdienstleistungserbringern Chiles, die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassen sind, die Inländerbehandlung gewähren.

C. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Konzepts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "gebietsfremder Finanzdienstleistungserbringer" ist ein Finanzdienstleistungserbringer Chiles, der von einer Niederlassung im Hoheitsgebiet Chiles aus eine Finanzdienstleistung in das Gebiet der Gemeinschaft erbringt, unabhängig davon, ob dieser Finanzdienstleistungserbringer im Gebiet der Gemeinschaft eine gewerbliche Niederlassung hat oder nicht.

2. "gewerbliche Niederlassung" ist eine Unternehmung im Gebiet der Gemeinschaft zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und umfasst hundertprozentige und andere Tochtergesellschaften, Joint-Ventures, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Franchisegeschäfte, Zweigniederlassungen, Agenturen, Vertretungen und andere Organisationen.

LISTEN DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

TEIL B

LISTE CHILES

(nur der spanische Text ist verbindlich)

Einleitung: Chile kann die Klassifikation der in dieser Liste aufgeführten Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der Zentralen Gütersystematik (CPC) oder einer anderen für den chilenischen Finanzsektor für geeignet erachteten Klassifikation ergänzen und bereits klassifizierte Dienstleistungen auf der Grundlage einer neuen Fassung der CPC oder einer anderen geeigneten Klassifikation neu klassifizieren.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen

CHILE - EU

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Bedingungen in den besonderen Verpflichtungen Chiles im Bereich der Finanzdienstleistungen, die den Marktzugang und die Inländerbehandlung beeinträchtigen.

1. Die alle Dienstleistungssektoren betreffenden Bedingungen der Liste in Teil B des Anhangs VII (Dienstleistungen) gelten auch für diese Liste, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

2. Das *Decreto Ley 600* (1974) (Gesetz über ausländische Investitionen) ist eine besondere freiwillige Investitionsregelung.

   Alternativ zu der allgemeinen Regelung für die Einfuhr von Kapital nach Chile für Investitionen in Chile können potenzielle Investoren beim Ausschuss für ausländische Investitionen die Anwendung der Regelung des *Decreto Ley 600* beantragen.

   Die im Kapitel "Finanzdienstleistungen" und in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen gelten nicht für das *Decreto Ley 600* (Gesetz über ausländische Investitionen), für das *Ley 18.657* (Gesetz über Investitionsfonds für Auslandskapital), für die Verlängerung oder sofortige Erneuerung dieser Gesetze, für Änderungen dieser Gesetze und für künftig in Chile erlassene besondere freiwillige Investitionsregelungen.

   Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der chilenische Ausschuss für ausländische Investitionen Investitionsanträge nach dem *Decreto Ley 600* und dem *Ley 18.657* ablehnen kann. Ferner kann der Ausschuss für ausländische Investitionen die Bedingungen der Investitionsverträge nach dem *Decreto Ley 600* und dem *Ley 18.657* festlegen.

3. Der chilenische Finanzsektor ist teilweise segmentiert. Dies bedeutet, das die in- und ausländischen Einrichtungen, die eine Zulassung für Bankgeschäfte besitzen, nicht direkt im Bereich der Versicherungs- und Wertpapiergeschäfte tätig sein dürfen und umgekehrt. Die in Chile tätigen in- und ausländischen Banken können jedoch mit Genehmigung der *Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras* (SBIF) Tochtergesellschaften mit eigenem Kapital errichten, um zusätzliche Finanzdienstleistungen zu ihrem Hauptgeschäft anbieten zu können. Hauptgeschäft der Banken ist es, in üblicher Form Geld von Kunden anzunehmen und Kredite in Form von Wertpapieren, begebbaren Instrumenten oder sonstigen Kreditpapieren auszureichen.

4. Die in dieser Liste aufgeführten Teilsektoren und Dienstleistungen sind nach den einschlägigen chilenischen Rechtsvorschriften definiert.

5. Die Zahlungen und der Kapitalverkehr nach diesem Kapitel unterliegen Absatz 3 des Anhangs XIV.

6. Erbringungsweise 4 (Präsenz natürlicher Personen):

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen

Ungebunden, mit Ausnahme der Versetzung von natürlichen Personen innerhalb eines nach Erbringungsweise 3 (gewerbliche Niederlassung) in Chile niedergelassenen ausländischen Unternehmens, von Führungs- und Fachkräften, die mindestens in den dem Einreiseantrag vorausgehenden zwei Jahren von der Organisation beschäftigt worden sind und dieselben Aufgaben wie in der Muttergesellschaft ihres Herkunftslandes wahrnehmen. In jedem Fall dürfen aber auf ausländische natürliche Personen nicht mehr als 15 % des gesamten in Chile beschäftigten Personals entfallen, wenn der Arbeitgeber mehr als 25 Personen einstellt.

Führungskräfte sind Angestellte, die unmittelbar dem Vorstand des in Chile niedergelassenen Unternehmens unterstehen und zu deren Kompetenzen unter anderem gehören:

- die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte;
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen.

Fachkräfte sind hochqualifizierte Angestellte, die für die Erbringung der Dienstleistungen unerlässlich sind aufgrund ihrer Fachkenntnisse oder

- aufgrund einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;
- aufgrund ungewöhnlicher Kenntnisse, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation unerlässlich sind;
- aufgrund der Nichtverfügbarkeit entsprechender Fachkräfte in Chile.

Zu den Führungs- und Fachkräften gehören nicht die Mitglieder des Vorstands (*Directorio*) einer in Chile niedergelassenen Gesellschaft.
Für alle rechtlichen Zwecke müssen die Führungs- und Fachkräfte ihren Wohnsitz in Chile haben. Der Aufenthalt von Dienstleistungserbringern ist auf zwei Jahre befristet und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dieses Personal unterliegt dem geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

7. Für Unternehmen, die in Chile in den Teilsektoren a) 2. Ergänzende Bankdienstleistungen, b) Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, c) Wertpapierdienstleistungen und d) Sonstige Finanzdienstleistungen tätig sind, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Vertretungen und sonstigen Formen der gewerblichen Niederlassung, kann Chile ohne Diskriminierung bestimmte Arten der juristischen Person beschränken oder vorschreiben.

8. Die Marktzulassung neuer Finanzdienstleistungen oder -produkte kann vom Bestehen und von der Einhaltung eines Regulierungsrahmens abhängig gemacht werden, mit dem die in Artikel 121 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

9. Die Verpflichtungen Chiles gelten nicht für das System der sozialen Sicherheit, einschließlich des *Instituto de Normalización Previsonal* (INP) nach dem *Ley 18.689*, der Pensionsfonds nach dem Decreto Ley 3500, der *Instituciones de Salud Previsional* (ISAPRES) nach dem *Ley 18.933*, des *Fondo Nacional de Salud* (FONASA) nach dem *Ley 18.469*, der *Cajas de Compensación* nach dem *Ley 18.833*, des *Ley 16.744* über Arbeitsunfälle, der Arbeitslosenversicherung nach dem *Ley 19.728* und der Änderungen zu diesen Gesetzen, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen von den zu diesem Zweck durch Gesetz geschaffenen Einrichtungen erbracht werden oder durch Finanzinstitute, über die Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem System der sozialen Sicherheit erbracht werden oder erbracht werden könnten.

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
10. Die Verpflichtungen Chiles, die die freiwilligen Pensionssparpläne betreffen, treten am 1. März 2005 in Kraft. 11. Chile ist durch die Erbringungsweise 2 betreffenden Verpflichtungen nicht verpflichtet, Finanzdienstleistungserbringern zu gestatten, in seinem Hoheitsgebiet eine Geschäftstätigkeit auszuüben oder zu werben. Chile kann die Begriffe "Geschäftstätigkeit ausüben" und "werben" bestimmen.			
a) Bankdienstleistungen: 1. Dienstleistungen im Bankbereich oder Bankgeschäfte: Annahme von Einlagen (umfasst nur Girokonten, Sichteinlagen, Termineinlagen, Sparkonten, Finanzinstrumente mit Rückkaufverpflichtung und Einlagen für die Ausgabe von Banksicherheitstiteln)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ausländische Banken müssen in ihrem Herkunftsstaat rechtmäßig gegründet sein und über das nach chilenischem Recht erforderliche Kapital verfügen.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	
Ausreichung von Krediten (umfasst nur Kontokorrentkredite, Verbraucherkredite, Akkreditive, Hypotheken, indossable Hypothekenkredite, Kauf von Finanzinstrumenten mit Weiterverkaufsverpflichtung, Kredite für die Ausgabe von Banksicherheitstiteln und andere Finanzierungsarten, Ausgabe und Begebung von Ein- und Ausfuhrakkreditiven, Ausgabe und Bestätigung von Bereitschaftsakkreditiven.	Ausländische Banken dürfen eine Geschäftstätigkeit nur ausüben i) über eine Beteiligung an chilenischen Banken, die als Aktiengesellschaften niedergelassen sind; ii) durch Niederlassung als Aktiengesellschaft in Chile; iii) als Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften; in diesem Fall wird die Rechtspersönlichkeit im Herkunftsstaat anerkannt. Für die Zwecke der Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen ausländischer Banken in Chile wird das tatsächlich in Chile investierte Kapital berücksichtigt und nicht das der Muttergesellschaft.		

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Kauf öffentlich angebotener Wertpapiere (umfasst nur Kauf von Schuldverschreibungen, Kauf von Akkreditiven, Zeichnung und Platzierung als Makler von Aktien, Schuldverschreibungen und Akkreditiven (Übernahme)	Inländische oder ausländische natürliche oder juristische Personen können direkt oder über Dritte Anteile an einer Bank, die allein oder zusammen mit den bereits in ihrem Besitz befindlichen Anteilen mehr als 10 v.H. des Kapitals der Bank ausmachen, nur mit vorheriger Genehmigung der SBIF erwerben. Ferner können die Gesellschafter oder Anteilseigner eines Finanzinstituts mehr als 10 v.H. der Rechte bzw. Anteile an der Gesellschaft nur mit vorheriger Genehmigung der SBIF übertragen.		
Ausgabe und Verwaltung von Kreditkarten (81133) (umfasst nur in Chile ausgegebene Kreditkarten) Ausgabe und Verwaltung von Scheckkarten Reiseschecks Zahlungsverkehr (Banküberweisungen) Diskontierung und Erwerb von gezogenen und eigenen Wechsel Indossament und Garantie von Verbindlichkeiten Dritter in chilenischer und ausländischer Währung Verwahrung von Wertpapieren Von der Chilenischen Zentralbank genehmigte Devisenmarktgeschäfte	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Von der Chilenischen Zentralbank genehmigte Derivatengeschäfte (umfasst nur Termingeschäfte und Währungs- und Zinsswaps) "*Comisiones de confianza*"			
Freiwillige Pensionssparpläne (Planes de Ahorro Previsional Voluntario)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Freiwillige Sparpläne dürfen nur von in Chile nach einer der genannten Regelungen niedergelassenen Banken angeboten werden. Die Pläne bedürfen einer vorherigen Genehmigung der SBIF. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
2. Ergänzende Bankdienstleistungen: Finanzleasing (81120) (Diese Gesellschaften dürfen Leasingverträge für auf Antrag des Kunden erworbene Waren anbieten, d.h., sie dürfen nicht Waren erwerben, um sie zu lagern und zum Leasing anzubieten.)	Finanzdienstleistungen, die die Bankdienstleistungen ergänzen, dürfen von den genannten Instituten entweder direkt mit vorheriger Genehmigung der SBIF oder über die von dieser bestimmten Tochtergesellschaften angeboten werden. 1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Da Finanzleasingdienstleistungen als ergänzende Bankdienstleistungen angesehen werden, ist die SBIF befugt, die Finanzleasing-dienstleistungen, die die Institute anbieten dürfen, erweitern oder beschränken, und diese dürfen nur die von der SBIF ausdrücklich zugelassenen Dienstleistungen anbieten.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen (8133) (umfasst nur die im Abschnitt "Bankdienstleistungen" dieser Liste aufgeführten Dienstleistungen)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Factoring	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Da Factoringdienstleistungen als ergänzende Bankdienstleistungen angesehen werden, ist die SBIF befugt, die Factoringdienstleistungen, die die Institute anbieten dürfen, zu erweitern oder zu beschränken, und diese dürfen nur die von der SBIF ausdrücklich zugelassenen Dienstleistungen anbieten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen: 1. Im chilenischen Versicherungsgewerbe gibt es zwei Gruppen von Unternehmen: die Unternehmen der ersten Gruppe versichern Waren und Eigentum gegen Verlust oder Beschädigung, die der zweiten Gruppe versichern Personen und bieten ihnen Garantien, wobei dem Versicherten oder seinen Begünstigten innerhalb oder nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Kapitalsumme, eine voll eingezahlte Police oder eine Rente ausgezahlt wird. Ein Versicherungsunternehmen kann nicht Risiken beider Kategorien abdecken. 2. Kreditversicherungsgesellschaften, die zur ersten Gruppe gehören, müssen Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck sein, diese Art von Risiko abzudecken, nämlich den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums des Versicherten infolge der Nichterfüllung einer Geldforderung oder eines Darlehens; auch Garantie- und Kautionsrisiken können abgedeckt werden. 3. Die chilenische Liste im Bereich der Versicherungsdienstleistungen umfasst nicht Versicherungen, die mit dem System der sozialen Sicherheit in Zusammenhang stehen. 4. Die Verpflichtungen Chiles, die den Verkauf und die Vermittlung von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren betreffen, treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen in Kraft. Bis dahin wird Chile die für die Umsetzung dieser Verpflichtungen erforderlichen Änderungen an seinen Rechtsvorschriften vornehmen.			
Versicherung: Verkauf von Lebensdirektversicherungen (umfasst nicht Versicherungen, die mit dem System der sozialen Sicherheit in Zusammenhang stehen) (81211)	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Verkauf von allgemeinen Direktversicherungen(8129, mit Ausnahme von 81299) (Ausgenommen sind die *Instituciones de Salud Previsional* (ISAPRES), d.h. die juristischen Personen, die zu dem Zweck gegründet worden sind, Gesundheitsleistungen für ihre Mitglieder zu erbringen, und die sich aus einem gesetzlich festgelegten prozentualen Anteil am steuerpflichtigen Einkommen bzw. einem vereinbarten höheren Beitrag finanzieren. Ausgenommen ist ferner der *Fondo Nacional de Salud* (FONASA), eine öffentliche Stelle, die sich aus staatlichen Mitteln und einem gesetzlich festgelegten prozentualen Anteil am steuerpflichtigen Einkommen finanziert und die Aufgabe hat, die Leistungen im Rahmen der freiwilligen Gesundheitsregelung mitzufinanzieren, der Personen beitreten können, die nicht Mitglied einer ISAPRE sind. Umfasst nicht Verkauf und Vermittlung von Versicherungen für den Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren.)	3) Versicherungsdienstleistungen können nur von in Chile niedergelassenen Versicherungsaktiengesellschaften erbracht werden, die sich ausschließlich auf einen Geschäftsbereich festlegen, entweder Lebensdirektversicherung oder allgemeine Direktversicherung. Im Falle der allgemeinen Kreditversicherung (81296) müssen sie Versicherungsaktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck sein, diese Art von Risiko abzudecken. Versicherungsaktiengesellschaften können nur nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaften gegründet werden. Versicherungen können direkt oder über einen Versicherungsmakler abgeschlossen werden, der, um diese Tätigkeit ausüben zu können, in dem von der *Superintendencia de Valores y Seguros* (SVS) geführten Register eingetragen sein und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Verkauf von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren (umfasst die beförderten Waren, die Beförderungsmittel und die sich daraus ergebende Haftpflicht. Umfasst nicht die Beförderung im Inland (Kabotage).)	1) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach kann der Verkauf dieser Versicherungen nur von Versicherungsgesellschaften angeboten werden, zu deren Geschäftsbereich diese Risikokategorien gehören und die in ihrem Herkunftsstaat als solche beaufsichtigt werden.	2) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach keine.	
	2) Versicherungsdienstleistungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren können von in Chile gegründeten Versicherungsaktiengesellschaften angeboten werden, deren ausschließlicher Zweck die Geschäftstätigkeit im Bereich der allgemeinen Direktversicherung ist. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Versicherungsmakler (umfasst nicht Versicherungen für den Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Muss in dem von der *Superintendencia de Valores y Seguros* (SVS) geführten Register eingetragen sein und die vom SVS festgelegten Anforderungen erfüllen. Nur in Chile für diesen besonderen Zweck rechtmäßig gegründete juristische Personen können diese Dienstleistung erbringen. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Versicherungsmakler für Versicherungen für den Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und internationale Transitwaren (umfasst die beförderten Waren, die Beförderungsmittel und die sich daraus ergebende Haftpflicht. Umfasst nicht die Beförderung im Inland (Kabotage))	1) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach müssen die Makler für diese Versicherungsarten juristische Personen sein, die in ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt werden. 2) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach müssen die Makler für diese Versicherungsarten juristische Personen sein, die in ihrem Herkunftsstaat beaufsichtigt werden. 3) Muss in dem von der *Superintendencia de Valores y Seguros* (SVS) geführten Register eingetragen sein und die vom SVS festgelegten Anforderungen erfüllen. Nur in Chile für diesen besonderen Zweck rechtmäßig gegründete juristische Personen können diese Dienstleistung erbringen. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach keine. 2) Ungebunden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommen. Danach keine. 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verwaltung freiwilliger Pensionssparpläne (*ahorro previsional voluntario*) in Form einer Lebensversicherung	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Freiwillige Pensionssparpläne dürfen nur von in Chile nach einer der genannten Regelungen niedergelassenen Lebensversicherungsgesellschaften angeboten werden. Die Pläne und die entsprechenden Policen bedürfen einer vorherigen Genehmigung der SVS.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach keine.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Rückversicherung und Folgerückversicherung (umfasst auch Rück-versicherungsmakler)	1) Ausländische Rückversicherungsgesellschaften und ausländische Rückversicherungsmakler müssen in dem von der *Superintendencia de Valores y Seguros* (SVS) geführten Register der ausländischen Rückversicherer eingetragen sein und die vom SVS festgelegten Anforderungen erfüllen. 2) Ungebunden 3) Rückversicherungsdienstleistungen werden von in Chile nach dem Gesetz über die Aktien-gesellschaften gegründeten und von der SVS zugelassenen Rückversicherungsaktien-gesellschaften erbracht. Versicherungsaktien-gesellschaften können Rückversicherungs-dienstleistungen in Ergänzung ihres Versicherungsgeschäftes erbringen, sofern ihre Satzung dies zulässt. Rückversicherungsdienstleistungen können auch von ausländischen Rückversicherern und ausländischen Rückversicherungsmaklern erbracht werden, die in dem von der *Superintendencia de Valores y Seguros* (SVS) geführten Register der ausländischen Rückversicherer eingetragen sind. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Auf die entsprechenden Prämien wird eine Steuer on 6 % erhoben. 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Schadenregulierung	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Schadenregulierungsdienstleistungen können von in Chile niedergelassenen Versicherungs-gesellschaften oder von in Chile gegründeten und bei der SVS eingetragenen juristischen Personen direkt angeboten werden.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (umfasst nur Beratung, Versicherungs-mathematik und Risikobewertung)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen dürfen nur von in Chile gegründeten und bei der SVS eingetragenen juristischen Personen erbracht werden. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

c) Wertpapierdienstleistungen:

1. Öffentlich angebotene Wertpapiere können von juristischen Personen gehandelt werden, deren besonderer Zweck die Vermittlung von Wertpapieren ist, entweder als Mitglied einer Börse (Börsenmakler) oder außerhalb der Börse (Wertpapiermakler), und die bei der *Superintendencia de Valores y Seguros* (SVS) eingetragen sein müssen. Aktien und Derivate (Optionen auf die Zeichnung von Aktien) dürfen jedoch nur an der Börse von Börsenmaklern gehandelt werden. Andere Wertpapiere können von Börsenmaklern oder von bei der SVS eingetragenen Wertpapiermaklern gehandelt werden.
2. Die Bestandsverwaltung hat den Zweck, Investitionen im Namen Dritter mithilfe einer Reihe von Instrumenten zu diversifizieren, und kann von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) als ergänzende Dienstleistung für ihre Kunden angeboten werden.
3. Risikobewertungsdienstleistungen für öffentlich angebotene Wertpapiere werden von Ratingfirmen erbracht, die ausschließlich zu diesem Zweck gegründet worden sein müssen, öffentlich angebotene Wertpapiere zu bewerten, und die in dem von der SVS geführten Register der Ratingfirmen eingetragen sein müssen. Sie werden von der SVS kontrolliert und beaufsichtigt. Die Kontrolle der Ratingfirmen hinsichtlich der Bewertung der von Banken und Finanzinstituten ausgegebenen Wertpapiere obliegt dagegen der *Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras* (SBIF).
4. Die Verwahrung von Wertpapieren, deren sichere tatsächliche Aufbewahrung, kann von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) in Ergänzung ihres ausschließlichen Zwecks vorgenommen werden. Sie kann auch von Unternehmen für die Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
vorgenommen werden, die als besondere Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck gegründet worden sein müssen, öffentlich angebotene Wertpapiere von gesetzlich dazu ermächtigten Stellen entgegenzunehmen und Wertpapiergeschäfte zu erleichtern (*depósitos centralizados de valores*). 5. Finanzberatungsdienstleistungen, die finanzielle Beratung hinsichtlich Finanzierungsalternativen, Investitionsprüfung, Investitionsmöglichkeiten und Umschuldungsstrategien umfassen, können von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) in Ergänzung ihres ausschließlichen Zwecks erbracht werden. 6. Wertpapierdienstleistungen, die von Bankinstituten entweder direkt oder über Tochtergesellschaften erbracht werden können, sind im Abschnitt "Bankdienstleistungen" dieser Liste aufgeführt und vom Abschnitt "Wertpapierdienstleistungen" dieser Liste ausgenommen. 7. Die Vermögensverwaltung für Dritte kann vorgenommen werden von a) Mutual-Fund-Verwaltern; dies sind Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck, Mutual-Funds zu verwalten; b) Investitionsfondsverwaltern; dies sind Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck, Investitionsfonds zu verwalten. Unbeschadet des Vorstehenden können diese Gesellschaften auch Investitionsfonds für ausländisches Kapital verwalten; c) Verwaltern von Investitionsfonds für ausländisches Kapital; dies sind Aktiengesellschaften mit dem ausschließlichen Zweck, Investitionsfonds für ausländisches Kapital zu verwalten. Das in diese Fonds eingebrachte Kapital darf frühestens fünf Jahre nach Tag, an dem der Kapitalbeitrag geleistet wurde, ins Ausland transferiert werden. 8. Verrechnungsdienstleistungen für Börsenderivate können von in Chile ausschließlich zu diesem Zweck gegründeten Aktiengesellschaften erbracht werden. Ihre Aufgabe ist es, Partner aller von der SVS zugelassenen Käufe und Verkäufe von Futures, Wertpapieroptionen u.ä. zu sein.			
Vermittlung öffentlich angebotener Wertpapiere, mit Ausnahme von Aktien (81321) (umfasst die Zeichnung und Platzierung als Makler (Übernahme))	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Maklerdienstleistungen müssen von einer in Chile gegründeten juristischen Person erbracht werden, die in dem von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler eingetragen sein muss. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Vermittlung öffentlich angebotener Aktien von Aktiengesellschaften (81321) (umfasst die Zeichnung und Platzierung als Makler (Übernahme))	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) An der Börse handeln können nur Vermittler (Makler), die in Chile gegründete juristische Personen sind, einen Anteil an der betreffenden Börse erworben haben und als Mitglied dieser Börse angenommen worden sein. Für die Maklertätigkeit ist die vorherige Eintragung in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler erforderlich. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Von der *Superintendencia de Valores y Seguros* genehmigte Geschäfte mit Börsenderivaten (umfasst nur Dollar- und Zins-Futures und Aktienoptionen. Die Aktien müssen die von der betreffenden *Cámara de Compensación* festgelegten Voraus-setzungen erfüllen.)	1) Ungebunden 2) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) An der Börse handeln können nur Vermittler (Makler), die in Chile gegründete juristische Personen sind, einen Anteil an der betreffenden Börse erworben haben und als Mitglied dieser Börse angenommen worden sein. Für die Maklertätigkeit ist die vorherige Eintragung in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler erforderlich. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Handel an der Börse mit Metallen (umfasst nur Gold und Silber)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Börsenmakler können nach Maßgabe der Börsenregelung für eigene Rechnung oder für Dritte mit Gold und Silber handeln. An der Börse handeln können nur Vermittler (Makler), die in Chile gegründete juristische Personen sind, einen Anteil an der betreffenden Börse erworben haben und als Mitglied dieser Börse	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	angenommen worden sind. Für die Maklertätigkeit ist die vorherige Eintragung in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler erforderlich. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Risikobewertung für Wertpapiere (betrifft nur die Bewertung oder Begutachtung öffentlich angebotener Wertpapiere)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Die Ratingfirma muss eine in Chile gegründete Personengesellschaft (Sociedad de personas) sein. Unter den besonderen Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, ist hervorzuheben, dass mindestens 60 v.H. des Gesellschaftskapitals den Hauptgesellschaftern gehören müssen (natürliche oder juristische Personen, die in diesem Geschäftsbereich tätig sind und mindestens 5 v.H. der Mitgliedsrechte an der Ratingfirma innehaben). Sie muss in dem von der SVS geführten Register der Ratingfirmen eingetragen sein. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Verwahrung von Wertpapieren durch Wertpapiervermittler (81319) (umfasst nicht Dienstleistungen von Unternehmen, die neben der Verwahrung auch die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapieren anbieten (*depósitos de valores*))	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Wertpapiere verwahren dürfen nur Vermittler (Börsenmakler und Wertpapiermakler), die in Chile gegründete juristische Personen sind. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verwahrung von Wertpapieren durch Unternehmen für die Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Unternehmen für die Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren müssen in Chile als Aktiengesellschaften ausschließlich zu diesem Zweck gegründet und von der SVS zugelassen worden sein. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Finanzberatungs-dienstleistungen von Wertpapiervermittlern (81322) (Die Finanzberatung betrifft nur die in dieser Liste aufgeführten Wert-papierdienstleistungen)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Finanzberatungsdienstleistungen können nur von Wertpapiervermittlern erbracht werden, die in Chile gegründete juristische Personen und in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler eingetragen sind. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Bestandsverwaltung durch Wertpapiervermittler (umfasst in keinem Fall die Verwaltung von Mutual-Funds, Investitionsfonds für ausländisches Kapital, Investitionsfonds und Pensionsfonds)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Die Bestandsverwaltung kann nur von Wertpapiervermittlern erbracht werden, die in Chile gegründete juristische Personen und in das von der SVS geführten Register der Börsen- und Wertpapiermakler eingetragen sind. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an das Vermögen kann die SVS ohne Diskriminierung strengere Anforderungen an die Solvenz der Vermittler stellen und dabei Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Art der gehandelten Instrumente und die Kategorie der Vermittler berücksichtigen, für die sie gelten. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Vermögensverwaltung für Dritte durch: (umfasst in keinem Fall die Verwaltung von Pensionsfonds und freiwilligen Pensionssparplänen (planes de ahorro previsional voluntario)) i) Mutual-Fund-Verwaltern ii) Investitions-fondsverwaltern	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Die Vermögensverwaltung kann nur von Aktiengesellschaften vorgenommen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck in Chile mit Genehmigung der SVS gegründet worden sind. Investitionsfonds für ausländisches Kapital können auch von Investitionsfondsverwaltern verwaltet werden.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, ausgenommen für Investitionsfonds für ausländisches Kapital (*Ley 18.657*), bei denen das eingebrachte Kapital frühestens fünf Jahre nach Tag, an dem der Kapitalbeitrag geleistet wurde, ins Ausland transferiert werden darf.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iii) Verwaltern von Investitionsfonds für ausländisches Kapital	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verwaltung von freiwilligen Pensionssparplänen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: Ungebunden hinsichtlich Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e. Freiwillige Sparpläne dürfen nur von in Chile nach der genannten Regelung niedergelassenen Mutual-Fund- und Investitionsfondsverwaltern angeboten werden. Die Pläne bedürfen einer vorherigen Genehmigung der SVS. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden bis 1. März 2005 Danach: keine. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
Verrechnungs-dienstleistungen für Derivate (Futures und Wertpapieroptionen)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Verrechnungsstellen für Futures und Wertpapieroptionen müssen in Chile ausschließlich zu diesem Zweck mit Genehmigung der SVS gegründete Aktiengesellschaften sein. Sie können nur von Börsen und ihren Maklern gegründet werden. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

Erbringungsweisen: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Gewerbliche Niederlassung 4) Präsenz natürlicher Personen

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Allgemeine Lagerhäuser (Lagerschein) (Lagerung von Waren mit Ausstellung eines Lagerscheins und eines Pfandscheins)	1) Ungebunden* 2) Ungebunden 3) Lagerdienstleistungen dürfen nur von in Chile rechtmäßig niedergelassenen natürlichen und juristischen Personen erbracht werden, die dies zu ihrer ausschließlichen Geschäftstätigkeit machen. 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden* 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	
d) Sonstige Finanzdienstleistungen:			
Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanz-dienstleistungen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im horizontalen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	

* Ungebunden, da praktisch nicht möglich.

ANHANG IX

FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

(gemäß Artikel 127 des Assoziationsabkommens)

Für die Gemeinschaft:

Die Gemeinschaft wird ihre Liste der für Finanzdienstleistungen zuständigen Behörden vorlegen und auf den neuesten Stand bringen.

Für Chile:

Ministerium der Finanzen

ANHANG X

LISTEN DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN
IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG
(gemäß Artikel 132 des Assoziationsabkommens)

TEIL A
LISTE DER GEMEINSCHAFT

Einleitung

1. Die in dieser Liste aufgeführten besonderen Verpflichtungen gelten nur für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Gemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge. Diese Verpflichtungen gelten nur für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits. Sie lassen die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten unberührt.

2. Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden folgende Abkürzungen verwendet:

A	Österreich
B	Belgien
I	Italien
D	Deutschland
IRL	Irland
DK	Dänemark
L	Luxemburg
E	Spanien
NL	Niederlande
F	Frankreich
FIN	Finnland
P	Portugal
GR	Griechenland
S	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

"Tochtergesellschaft" einer juristischen Person ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person tatsächlich kontrolliert wird.

"Zweigniederlassung" einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung

1. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN	
	a) Die Behandlung von Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft oder einem chilenischen Unternehmen gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist.
	b) Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der Gemeinschaft haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates aufweisen.
	<u>Gründung juristischer Personen</u> A: Unbeschadet der geltenden Verträge können ausländische natürliche Personen ein Gewerbe zu gleichen Bedingungen ausüben wie Österreicher. Jedoch ist der zuständigen Behörde ein Nachweis dafür vorzulegen, dass österreichische natürliche Personen bei der Ausübung des entsprechenden Gewerbes im Heimatland des Ausländers nicht diskriminiert werden. Kann dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, so muss die ausländische natürliche Person förmlich die Gleichstellung mit Inländern beantragen. Hat der Inhaber einer Gewerbeerlaubnis keinen ständigen Wohnsitz in Österreich, so ist die Bestellung eines "gewerberechtlichen Geschäftsführer" mit ständigem Wohnsitz in Österreich erforderlich. Um eine Gewerbeerlaubnis erhalten zu können, müssen ausländische juristische Personen und Personengesellschaften eine Niederlassung gründen und einen "gewerberechtlichen Geschäftsführer" mit ständigem Wohnsitz in Österreich bestellen. Unbeschadet der geltenden Verträge müssen ausländische Vertreter die Gleichstellung mit Inländern beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	FIN: Mindestens die Hälfte der Gründer einer Aktiengesellschaft müssen natürliche Personen mit Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) oder juristische Personen mit Sitz in einem der EWR-Staaten sein, sofern das Ministerium für Handel und Industrie nicht eine Ausnahme zulässt.
	S: Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Gründern gegründet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine juristische Person mit Sitz im EWR sein. Eine Personengesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz im EWR haben[1]. Der Geschäftsführer und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.
	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften S: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. S: Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben[2]. S: Ausländer und Schweden ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen.
	Juristische Personen A: Nur Österreicher und juristische Personen und Unternehmen mit Sitz in Österreich können Aktionäre der Österreichischen Nationalbank sein. Die Mitglieder des Direktoriums müssen Österreicher sein.

[1] Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

[2] Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	FIN: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben, sofern das Ministerium für Handel und Industrie nicht eine Ausnahme für die Gesellschaft zulässt. FIN: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 167 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Ein Ausländer, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und ein Gewerbe als privater Unternehmer oder als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Ist eine ausländische Organisation oder Stiftung nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet worden und hat sie dort ihren satzungsmäßigen Sitz, so benötigt sie für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland keine Erlaubnis.
	Erwerb von Immobilien A: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht. DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. E: Vorbehalt für den Erwerb von Immobilien durch Regierungen, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen von Drittstaaten.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	GR: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 in der Fassung des Gesetzes 1969/91 ist für den Erwerb von Immobilien in grenznahen Gebieten, der entweder direkt oder durch Beteiligung am Eigenkapital einer nicht an der Griechischen Börse notierten Gesellschaft, die Immobilien in diesen Gebieten besitzt, oder einen Wechsel der Aktionäre dieser Gesellschaft erfolgt, eine Genehmigung der zuständigen Behörden (im Falle natürlicher oder juristischer Personen aus Drittstaaten des Ministeriums der Verteidigung) erforderlich. IRL: Für den Erwerb von Rechten an irischen Grundstücken benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der *Land Commission*. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. I: Ungebunden für den Erwerb von Immobilien. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
	Investitionen E: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Stellen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	F: Für den Erwerb von mehr als 33,33 v.H. der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 v.H. eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung: Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. F: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. F: Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. I: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiter gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung und Energie tätig sind, von einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen abhängig gemacht werden. P: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der portugiesischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.
	Bedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz A: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen und juristischen Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	A: Für alle Ausländer gilt hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung das Ausländergesetz und das Aufenthaltsgesetz. Darüber hinaus gilt für ausländische Arbeitnehmer, einschließlich Personal in Schlüsselpositionen und Investoren, nicht jedoch für Angehörige der EWR-Staaten, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einschließlich der Arbeitsmarktprüfung und des Quotensystems. Tätigt ein Investor eine Investition, die sich positiv auf die österreichische Wirtschaft insgesamt oder auf einen ganzen Sektor der österreichischen Wirtschaft auswirkt, so kann für ihn und im Einzelfall auch für in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal auf die Arbeitsmarktprüfung verzichtet werden. Investoren, die den Nachweis erbringen, dass sie mit mindestens 25 v.H. an einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind und einen entscheidenden Einfluss auf diese Gesellschaft ausüben, werden von der Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes befreit.
2. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN (nach UN ISIC rev. 3)	
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
1. Landwirtschaft, Jagd; ausgenommen Dienstleistungen 2. Forstwirtschaft, Holzeinschlag; ausgenommen Dienstleistungen	A: Vorbehalt. F: Vorbehalt für die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Angehörige von Drittstaaten und für den Erwerb von Rebflächen. IRL: Vorbehalt für den Erwerb von Grundstücken für landwirtschaftliche Zwecke durch Angehörige von Drittstaaten, sofern nicht eine Genehmigung erteilt wird; Investitionen von Angehörigen von Drittstaaten in Mehlmühlen.
B. FISCHEREI	
5. Fischerei, Fischzucht und Fischkultur; ausgenommen Dienstleistungen	A: Erwerb eines Anteils von 25 v.H. oder mehr an in Österreich registrierten Schiffen. B: Vorbehalt für den Erwerb von unter belgischer Flagge fahrenden Schiffen durch Reedereien, die ihren Hauptverwaltungssitz nicht in Belgien haben. DK: Vorbehalt für das Eigentum von nicht in der Gemeinschaft Ansässigen an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu einem Drittel oder mehr; Eigentum von nicht in der Gemeinschaft Ansässigen an unter dänischer Flagge fahrenden Schiffen, ausgenommen über ein in Dänemark gegründetes Unternehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	F: Vorbehalt für die Niederlassung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates oder eines EFTA-Staates besitzen, in den staatseigenen Küstengebieten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur. F: Vorbehalt für das Eigentum nach Erwerb eines Anteils von mehr als 50 v.H. an einem unter französischer Flagge fahrenden Schiff, sofern das Schiff nicht vollständig im Eigentum von Unternehmen steht, die ihren Hauptverwaltungssitz in Frankreich haben. FIN: Vorbehalt für das Eigentum an unter finnischer Flagge fahrenden Schiffen, einschließlich Fischereifahrzeugen, ausgenommen über ein in Finnland gegründetes Unternehmen.
	D: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Fahrzeuge erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereifahrzeuge, die mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder von Gesellschaften stehen, die nach den Gemeinschaftsvorschriften gegründet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben. Der Einsatz des Schiffes muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben. GR: Das Eigentum an einem unter griechischer Flagge fahrenden Schiff ist für natürliche oder juristische Personen aus Drittstaaten auf 49 v.H. beschränkt. IRL: Vorbehalt für den Erwerb von in Irland registrierten Hochseefischereifahrzeugen durch Angehörige von Drittstaaten. I: Vorbehalt für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an unter italienischer Flagge fahrenden Schiffen oder an Reedereien mit Sitz in Italien durch Ausländer ohne Wohnsitz in der Gemeinschaft; Erwerb von unter italienischer Flagge fahrenden Schiffen, die für die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern eingesetzt werden. NL: Vorbehalt für das Eigentum an unter niederländischer Flagge fahrenden Schiffen, sofern die Investition nicht von nach niederländischem Recht gegründeten Reedereien getätigt wird, die in den Niederlanden niedergelassen sind und ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in den Niederlanden haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	P: Vorbehalt für das Eigentum an unter portugiesischer Flagge fahrenden Schiffen, ausgenommen über ein in Portugal gegründetes Unternehmen. S: Vorbehalt für den Erwerb eines Anteils von 50 v.H. oder mehr an unter schwedischer Flagge fahrenden Schiffen, ausgenommen über ein in Schweden gegründetes Unternehmen; Gründung von oder Erwerb eines Anteils von 50 v.H. oder mehr an Unternehmen, die in der gewerbsmäßigen Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, sofern nicht eine Genehmigung erteilt wird. Nach den schwedischen Fischereivorschriften bestehen Beschränkungen der Fischereirechte und besondere Bedingungen, unter denen Fischereifahrzeuge eine Lizenz erhalten und Teil der schwedischen Fischereiflotte werden können. UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Schiffen, sofern die Investition nicht zu mindestens 75 v.H. britischen Staatsangehörigen und/ oder Gesellschaften gehört, die zu mindestens 75 v.H. britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.
C. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
10. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung 11. Gewinnung von Erdöl und Erdgas; ausgenommen Dienstleistungen 12. Förderung von Uran- und Thoriumerzen 13. Förderung von Metallerzen 14. Sonstiger Bergbau und sonstige Gewinnung von Steinen und Erden	GR: Das Recht auf Exploration und Gewinnung aller Mineralien, mit Ausnahme von Kohlenwasserstoffen, festen Brennstoffen, radioaktiven Mineralien und Erdwärmepotenzial, ist von einer Konzession des griechischen Staates abhängig, die nach Zustimmung des Ministerrates erteilt wird. E: Vorbehalt für Investitionen aus Drittstaaten in strategische Mineralien. F: Gebietsfremde können sich in der Bergbauindustrie nur in Form einer französischen oder europäischen Tochtergesellschaft niederlassen, deren Geschäftsführer seinen Wohnsitz in Frankreich oder einem anderen Land haben und seinen Wohnort der örtlichen Präfektur melden muss.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	EG: Vorbehalt für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen: Wird festgestellt, dass die Behandlung, die ein Drittland Unternehmen aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu diesen Tätigkeiten und ihrer Ausübung gewährt, nicht der Behandlung vergleichbar ist, die die Gemeinschaft den Unternehmen aus diesem Land gewährt, so könnte der Rat nach der Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 (ABl. L 164 vom 30.6.1994) auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, einem Unternehmen , das von dem betreffenden Drittland und/oder von Staatsangehörigen dieses Landes effektiv kontrolliert wird, die Genehmigung zu versagen (Gegenseitigkeit).
D. VERARBEITENDES GEWERBE	
15. Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken 16. Herstellung von Tabakwaren 17. Herstellung von Textilwaren 18. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz 19. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikel, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen 20. Be- und Verarbeitung von Holz und Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
21. Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung 22. Druckerei- und Verlagsgewerbe und Reproduktion von Aufzeichnungsträgern 23 Herstellung von Koks, raffinierten Mineralölerzeugnissen und Kernbrennstoff 24. Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen 25. Herstellung von Gummi- und Kunststofferzeugnissen 26. Be-und Verarbeitung von Steinen und Erden 27. Be-und Verarbeitung von unedlen Metallen 28. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse 29. Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen 30. Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen 31. Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten a.n.g.	keine

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
32. Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und Kommunikationsausrüstung und -geräten 33. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Geräten, Uhrmacherwaren 34. Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern 35. Herstellung von anderen Beförderungsmittel 36. Herstellung von Möbeln; Herstellung a.n.g. 37. Recycling	
SONSTIGES VERARBEITENDES GEWERBE	A: Bedingung für die Herstellung ziviler Waffen und deren Munition ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates. Bedingung für die Herstellung militärischer Waffen und deren Munition ist die Staatsangehörigkeit Österreichs. Juristische Personen und Personengesellschaften: satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltungssitz in Österreich. Der gewerberechtliche Geschäftsführer oder die vertretungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafter müssen EWR-Staatsangehörige sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
E. VERSORGUNG MIT STROM, GAS UND WASSER	
40. Versorgung mit Strom, Gas, Dampf und Warmwasser	A: Ungebunden F: Konzessionen und Genehmigungen für die Stromgewinnung aus Wasserkraft können nur Franzosen und Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten sowie Angehörigen von Drittstaaten erteilt werden, mit denen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Abkommen über die Stromgewinnung aus Wasserkraft geschlossen worden sind. FIN: Vorbehalt für Investitionen in Unternehmen, die mit Kernenergie oder Kernmaterial umgehen. GR: Feste Brennstoffe, radioaktive Mineralien und geothermische Energie: Natürlichen und juristischen Personen aus Drittländern darf keine Explorationsgenehmigung erteilt werden. Das Gewinnungsrecht ist von einer Konzession des griechischen Staates abhängig, die nach Zustimmung des Ministerrates erteilt wird. P: Vorbehalt für Investitionen in Unternehmen, die sich mit der Einfuhr und der Beförderung von Erdgas und mit der Versorgung mit Erdgas befassen. Die portugiesische Regierung kann die Bedingungen festlegen, die ein Unternehmen erfüllen muss, das in diesem Bereich tätig sind will.

TEIL B

LISTE CHILES

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
Alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren	1. Zahlungen und Transfers: Die Zahlungen und der Kapitalverkehr nach diesem Kapitel unterliegen Absatz 3 des Anhangs XIV. 2. Das *Decreto Ley 600* (1974), das Gesetz über ausländische Investitionen, ist eine besondere freiwillige Investitionsregelung. Alternativ zu der allgemeinen Regelung für die Einfuhr von Kapital nach Chile können potenzielle Investoren beim Ausschuss für ausländische Investitionen beantragen, der Regelung des *Decreto Ley 600* unterworfen zu werden. Die im Kapitel "Niederlassung" und in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen gelten nicht für das *Decreto Ley 600* (Gesetz über ausländische Investitionen), für das *Ley 18.657* (Gesetz über Investitionsfonds für Auslandskapital), für die Verlängerung oder sofortige Erneuerung dieser Gesetze, für Änderungen zu diesen Gesetzen beziehungsweise für künftig in Chile erlassene besondere und/oder freiwillige Investitionsregelungen. Im Interesse der Klarheit besteht Einigkeit darüber, dass der chilenische Ausschuss für ausländische Investitionen Investitionsanträge nach dem *Decreto Ley 600* und dem *Ley 18.657* ablehnen kann. Ferner kann der Ausschuss für ausländische Investitionen die Bedingungen der ausländischen Investitionen nach dem *Decreto Ley 600* und dem *Ley 18.657* festlegen.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	3. Das Eigentum oder sonstige Rechte an staatseigenen Grundstücken dürfen nur an chilenische natürliche oder juristische Personen übertragen werden. Staatseigene Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind staatseigene Grundstücke, die bis zu 10 km von der Grenze und bis zu 5 km von der Küste entfernt liegen. Immobilien, die im Grenzgebiet liegen und vom *Ministerio de Relaciones Exteriores* nach dem *Decreto con Fuerza de Ley 4, 1967* zur "Grenzzone" erklärt worden sind, können nicht von natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Nachbarlandes besitzen, oder von juristischen Personen, die ihren Hauptsitz in einem Nachbarland haben oder deren Kapital zu mindestens 40 v.H. den genannten natürlichen Personen gehört oder die von diesen effektiv kontrolliert werden, als Eigentum oder in sonstiger Weise erworben werden. 4. Für die Übertragung oder Veräußerung von Beteiligungen am Kapital oder Vermögen einer bestehenden staatseigenen Gesellschaft oder staatlichen Stelle behält sich Chile das Recht vor, das Eigentum an den Beteiligungen oder dem Vermögen zu verbieten oder zu beschränken und auch das Recht von Investoren aus der Gemeinschaft oder aus Nichtvertragsstaaten zu beschränken, damit gegründete Unternehmen oder getätigte Investitionen zu kontrollieren. Im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung oder Veräußerung kann Chile Maßnahmen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Führungskräfte und der Vorstandsmitglieder einführen oder aufrechterhalten. Für diese Zwecke a) gelten Maßnahmen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufrechterhalten oder eingeführt werden und mit denen zum Zeitpunkt der Übertragung oder Veräußerung das Eigentum an den Beteiligungen oder dem Vermögen verboten oder beschränkt wird oder die genannten Bedingungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit festgelegt werden, als geltende Maßnahmen;

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	b) ist "staatseigene Gesellschaft" eine Gesellschaft, die im Eigentum Chiles steht oder von Chile durch Beteiligung am Eigentum kontrolliert wird; der Begriff umfasst Gesellschaften, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens allein zu dem Zweck gegründet werden, seine Beteiligung am Kapital oder Vermögen einer bestehenden staatseigenen Gesellschaft oder staatlichen Stelle zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu veräußern. 5. Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die mit den Bedingungen hinsichtlich des Wohnsitzes für das Eigentum an Küstengrundstücken und entsprechende Investitionen von Investoren aus der anderen Vertragspartei zusammenhängen. Chilenische natürliche Personen und in Chile ansässige Personen sowie chilenische juristische Personen können landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erwerben oder kontrollieren. Ferner behält sich Chile das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die mit dem Eigentum an diesen Grundstücken oder deren Kontrolle zusammenhängen. Im Falle juristischer Personen kann vorgeschrieben werden, dass chilenische natürliche Personen oder in Chile ansässige Personen die Mehrheit bei jeder Kapitalkategorie besitzen. "In Chile ansässig" ist eine Person, die sich mindestens 183 Tage im Jahr in Chile aufhält. 6. Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen verhindert wird, dass von Investoren aus der Gemeinschaft und mit ihren Investitionen Rechte oder Präferenzen erworben werden, die indigenen Völkern gewährt worden sind.
A. Landwirtschaft	Keine.
B. Fischerei	Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage zu diesem Anhang (Protokoll über Fischereiunternehmen) gilt Folgendes: Für die Nutzung von Stränden, Stränden benachbarten Grundstücken (*terrenos de playas*), der Wassersäule (*porciones de agua*) und von Teilen des Meeresgrundes (*fondos marinos*) für die Aquakultur ist eine Konzession oder Genehmigung erforderlich.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	Nur chilenische natürliche Personen oder nach chilenischem Recht gegründete juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz können Inhaber einer Genehmigung oder Konzession für die Aquakultur sein. Für die Ernte und den Fang von Wasserlebewesen in Binnengewässern, im Küstenmeer und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Chiles ist eine Genehmigung der *Subsecretaría de Pesca* erforderlich. Nur chilenische natürliche Personen oder nach chilenischem Recht gegründete juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz können Inhaber einer Genehmigung für die Ernte und den Fang von Wasserlebewesen sein. Nur chilenische Schiffe dürfen in Binnengewässern, im Küstenmeer und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Chiles fischen. Für "chilenische Schiffe" gilt die Begriffsbestimmung der *Ley de Navegación*. Der Zugang zur rohstofferzeugenden gewerbsmäßig ausgeübten Fischerei ist von der vorherigen Registrierung des Schiffes in Chile abhängig. Der Zugang zur gewerbsmäßig ausgeübten Fischerei ist von der vorherigen Registrierung des Schiffes in Chile abhängig. Nur chilenische natürliche und juristische Personen können ein Schiff in Chile registrieren lassen. Eine juristische Person muss in Chile gegründet worden sein und seinen Hauptsitz sowie seinen tatsächlichen und effektiven Sitz in Chile haben; der Vorstandsvorsitzende, der Geschäftsführer und die Mehrheit der Direktoren oder Verwalter müssen chilenische natürliche Personen sein. Ferner muss mehr als die Hälfte ihres Eigenkapitals im Eigentum chilenischer natürlicher oder juristischer Personen stehen. Für diese Zwecke muss auch eine juristische Person, die am Eigentum einer anderen juristischen Person beteiligt ist, die ein Schiff besitzt, alle genannten Bedingungen erfüllen.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	Eine Eigentümergemeinschaft (*comunidad*) kann ein Schiff registrieren lassen, wenn die Mehrheit der Miteigentümer Chilenen mit Wohnsitz und -ort in Chile sind. Die Verwalter müssen chilenische natürliche Personen sein, und der größte Teil des Miteigentums (*comunidad*) muss einer chilenischen natürlichen oder juristischen Person gehören. Für diese Zwecke muss auch eine juristische Person, die am Eigentum einer Eigentümergemeinschaft (*comunidad*) beteiligt ist, die ein Schiff besitzt, alle genannten Bedingungen erfüllen. Die genannten Bedingungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit gelten nicht für Eigentümer (natürliche und juristische Personen) eines Fischereifahrzeugs, das vor dem 30. Juni 1991 in Chile registriert wurde. Fischereifahrzeuge, denen von den Schifffahrtsbehörden eine besondere Genehmigung aufgrund gesetzlicher Befugnisse in Fällen erteilt wurde, in denen chilenischen Schiffen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von anderen Staaten eine entsprechende Genehmigung erteilt wird, können zu gleichen Bedingungen wie chilenische Schiffe in dem betreffenden Staat von den genannten Bedingungen befreit werden. Der Zugang zur handwerklich betriebenen Fischerei (*pesca artesanal*) ist von der Eintragung in das *Registro de Pesca Artesanal* abhängig. Die Eintragung für die handwerklich betriebene Fischerei (*pesca artesanal*) wird nur chilenischen natürlichen Personen und ausländischen natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz in Chile sowie chilenischen juristischen Personen gewährt, die von den genannten Personen gegründet worden sind. Chile behält sich das Recht vor, die Fangtätigkeit von Ausländern, einschließlich der Anlandungen von Fisch, der ersten Anlandung von auf See verarbeitetem Fisch und den Zugang zu den chilenischen Häfen (Hafenprivilegien) zu kontrollieren. Chile behält sich das Recht vor, die Nutzung von Stränden, Stränden benachbarten Grundstücken (*terrenos de playas*), der Wassersäule (*porciones de agua*) und von Teilen des Meeresgrundes (*fondos marinos*) für die Erteilung seerechtlicher Konzessionen zu kontrollieren. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff "seerechtliche Konzessionen" nicht die Aquakultur umfasst.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
C. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Für Bergbauerzeugnisse aus Bergwerken in Chile mit erheblichem Thorium- oder Uranvorkommen hat der Staat ein Vorkaufsrecht zu regulären Preisen und Marktbedingungen. Der Staat kann von den Betreibern verlangen, aus den Bergbauerzeugnissen die nichtkonzessionierbaren Stoffe zu entfernen, die in erheblichen Mengen in den genannten Erzeugnissen vorhanden sind und wirtschaftlich und technisch von diesen getrennt werden können, um sie im Namen des Staat zu liefern oder zu verkaufen. Für diese Zwecke bedeutet wirtschaftlich und technisch mögliches Entfernen, dass die Kosten für die Gewinnung der betreffenden Stoffe nach dem geeigneten technischen Verfahren und die Kosten für ihre Vermarktung und Lieferung niedriger sind als der Handelswert der betreffenden Stoffe. Für die Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Lithium aus Vorkommen jeder Art in Ozeanwasser, das chilenischer Hoheitsgewalt unterliegt, und aus Vorkommen, die ganz oder teilweise in bestimmten Bergbaugebieten liegen, die für die nationale Sicherheit von Belang sind und die ausschließlich durch Gesetz als solche eingestuft werden, können verwaltungsrechtliche Konzessionen oder besondere Betriebsverträge unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen erforderlich sein, die im Einzelfall vom Präsidenten der Republik durch Verfügung festgelegt werden können. Rechtsakte über natürliches Kernmaterial und gefördertes Lithium sowie deren Konzentrate, Nebenprodukte und Verbindungen gelten nur, wenn sie von der *Chilenischen Kernenergiekommission* erfüllt oder mit ihr vereinbart werden oder mit ihrer vorheriger Genehmigung. Hält es die Kommission für ratsam, eine Genehmigung zu erteilen, so legt sie auch die Betriebsbedingungen fest.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	Für die Exploration, Gewinnung und Verarbeitung flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe aus Vorkommen jeder Art in Ozeanwasser, das chilenischer Hoheitsgewalt unterliegt, und aus Vorkommen, die ganz oder teilweise in bestimmten Bergbaugebieten liegen, die für die nationale Sicherheit von Belang sind und die ausschließlich durch Gesetz als solche eingestuft werden, können verwaltungsrechtliche Konzessionen oder besondere Betriebsverträge unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen erforderlich sein, die im Einzelfall vom Präsidenten der Republik durch Verfügung festgelegt werden können. Es wird klargestellt, dass der Begriff "Verarbeitung" nicht die Lagerung, Beförderung oder Raffination des in diesem Absatz genannten Energiematerials umfasst.
D. Verarbeitendes Gewerbe	Keine.
E. Versorgung mit Strom, Gas und Wasser	Kernenergie für friedliche Zwecke wird nur von der Chilenischen Kernenergiekommission oder mit ihrer Genehmigung in Zusammenarbeit mit Dritten erzeugt. Hält es die Kommission für ratsam, eine Genehmigung zu erteilen, so legt sie auch die Betriebsbedingungen fest.

Anlage

PROTOKOLL ÜBER FISCHEREIUNTERNEHMEN

1. Eigentum und Kontrolle

Chile gestattet juristischen und natürlichen Personen der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 131, eine Mehrheitsbeteiligung am Eigenkapital neuer oder bestehender Fischereiunternehmen in Chile zu besitzen und deren Leitung zu kontrollieren, sofern juristische und natürliche Personen Chiles in gleicher Weise berechtigt sind, eine Mehrheitsbeteiligung am Eigenkapital neuer oder bestehender Fischereiunternehmen im Herkunftsmitgliedstaat der betreffenden juristischen oder natürlichen Person der Gemeinschaft zu besitzen und deren Leitung zu kontrollieren.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gestatten juristischen und natürlichen Personen Chiles, eine Mehrheitsbeteiligung am Eigenkapital neuer oder bestehender Fischereiunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet zu besitzen und deren Leitung zu kontrollieren, sofern dies nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates zulässig ist.

2. Registrierung und Betrieb von Fischereifahrzeugen

Die in Chile niedergelassenen juristischen Personen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen der Gemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzen und deren Leitung kontrollieren, sind berechtigt, ein Fischereifahrzeug zu gleichen Bedingungen zu beantragen, registrieren zu lassen und zu betreiben, wie juristische Personen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen und deren Leitung kontrollieren, sofern die im Herkunftsmitgliedstaat der betreffenden juristischen oder natürlichen Person niedergelassenen juristischen Personen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen und deren Leitung kontrollieren, in gleicher Weise berechtigt sind, in diesem Mitgliedstaat ein Fischereifahrzeug zu beantragen, registrieren zu lassen und zu betreiben.

3. Genehmigung und Fangerlaubnisse

Die im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, an deren Eigenkapital eine juristische oder natürliche Person der anderen Vertragspartei eine Mehrheitsbeteiligung besitzt und deren Leitung kontrolliert und für die ein Fischereifahrzeug registriert ist, sind berechtigt, eine Genehmigung für die industriemäßig ausgeübte Fischerei, einschließlich aller verfügbaren zusätzlichen außerordentlichen Fangerlaubnisse, und die entsprechenden Fangquoten zu gleichen Bedingungen zu beantragen und zu erhalten, wie andere im Gebiet dieser Vertragspartei niedergelassene juristische Personen, an deren Eigenkapital inländische juristische und natürliche Personen eine Mehrheitsbeteiligung besitzen. Diese juristischen Personen müssen alle Vorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischerei der Vertragspartei beachten, in deren Gebiet sie niedergelassen sind.

4. Übertragung von Genehmigungen und Fahrzeugen

Nach chilenischem Recht sind neue und bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen der Gemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren, berechtigt, im Wege der Übertragung Fischereigenehmigungen und -fahrzeuge zu gleichen Bedingungen zu erhalten, wie neue oder bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren, sofern nach dem Recht des Herkunftsmitgliedsstaates der betreffenden juristischen oder natürlichen Person der Gemeinschaft neue und bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren, berechtigt sind, im Wege der Übertragung Fischereigenehmigungen und -fahrzeuge zu gleichen Bedingungen zu erhalten, wie neue oder bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen der Gemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren.

5. Bestätigung der Erfüllung der Gegenseitigkeitsbedingungen

Unbeschadet der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens halten die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen ab, tauschen im Assoziationsausschuss zweckdienliche Informationen aus und machen sie der Öffentlichkeit zugänglich, um zu prüfen, ob die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Protokolls zur Bedingung gemachte Gegenseitigkeit gegeben ist, und dies zu bestätigen.

Nach den Konsultationen stellen die Vertragsparteien gemeinsam fest, ob die Gegenseitigkeitsbedingungen erfüllt sind oder nicht. Sie treffen entsprechende Maßnahmen und erstatten dem Assoziationsausschuss innerhalb von 45 Tagen Bericht.

6. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen von Titel III Kapitel III vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls gelten.

ANHANG XI

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN:
GELTUNGSBEREICH FÜR DIE GEMEINSCHAFT
(gemäß Artikel 137 des Assoziationsabkommens)

Anlage 1

BESCHAFFUNGSTELLEN AUF ZENTRALER EBENE

Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen dieses Titels gelten

WAREN

Schwellenwert: 130 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN
nach Maßgabe der Anlage 4

Schwellenwert: 130 000 SZR

BAULEISTUNGEN
nach Maßgabe der Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen[1]

Abschnitt 1

Beschaffungsstellen der Europäischen Gemeinschaften

1. Rat der Europäischen Union

2. Europäische Kommission

Abschnitt 2

Beschaffungsstellen der Mitgliedstaaten

[1] Chile nimmt zur Kenntnis, dass der unterschiedlich formulierte Hinweis darauf, dass bestimmte Listen dieser Anlage keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, inhaltlich der Formulierung in Anhang XII Anlage 1 Buchstabe B entspricht.

ÖSTERREICH

(nur der englische Text ist verbindlich)

A. Present coverage of entities (Unmittelbar erfasste Beschaffungsstellen)

1.	Federal Chancellery	Bundeskanzleramt
2.	Federal Ministry for Foreign Affairs	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3.	Federal Ministry of Labour, health and social affairs	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
4.	Federal Ministry of Finance	Bundesministerium für Finanzen
a)	Procurement Office	Amtswirtschaftsstelle
b)	Division III/1 (procurement of technical appliances, equipments and goods for the customs guard)	Abteilung III/1 (Beschaffung von technischen Geräten, Einrichtungen und Sachgütern für die Zollwache)
c)	Federal EDP-Office (procurement of the Federal Ministry of Finance and of the Federal Office of Accounts)	Bundesrechenamt (EDV-Bereich des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesrechenamtes)
5.	Federal Ministry for Environment, Youth and Family – Procurement Office	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Amtwirtschaftsstelle

6.	Federal Ministry for Economic Affairs	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Amtswirtschaftsstelle
7.	Federal Ministry of Internal Affairs	Bundesministerium für Inneres
a)	Division I/5 (Procurement Office)	Abteilung I/5 (Amtswirtschaftsstelle)
b)	Division I/6 [procurement of goods (other than those procured by Division II/3) for the Federal Police]	Abteilung I/6 (Beschaffung aller Sachgüter für die Bundespolizei soweit sie nicht von der Abteilung II/3 beschafft werden)
c)	EDP-Centre (procurement of electronical data processing machines (hardware))	EDV-Zentrale (Beschaffung von EDV-"Hardware")
d)	Division II/3 (procurement of technical appliances and equipments for the Federal Police)	Abteilung II/3 (Beschaffung von technischen Geräten und Einrichtungen für die Bundespolizei)
e)	Division II/5 (procurement of technical appliances and equipment for the Federal Provincial Police)	Abteilung II/5 (Beschaffung von technischenGeräten und Einrichtungen für die Bundesgendarmerie)
f)	Division II/19 (procurement of equiment for supervision of road traffic)	Abteilung II/19 (Beschaffung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs)
g)	Divsion II/21 (procurement of aircraft)	Abteilung II/21 (Beschaffung von Flugzeugen)

8.	Federal Ministry for Justice – Procurement Office	Bundesministerium für Justiz, Amtswirtschaftsstelle
9.	Federal Ministry of Defence[1]	Bundesministerium für Landesverteidigung (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage)
10.	Federal Ministry of Agriculture and Forestry	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11.	Federal Ministry of Education and Cultural Affairs	Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
12.	Federal Ministry for Science and Transport	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
13.	Austrian Central Statistical Office	Österreichisches Statistisches Zentralamt
14.	Austrian Federal Academy of Public Administration	Verwaltungsakademie des Bundes
15.	Federal Office of Metrology and Surveying	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
16.	Federal Institute for Testing and Research Arsenal (BVFA)	Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix.

17	Austro control Ges.m.b.H. - Austrian office for civil aviation	Austro Control Ges.m.b.H. - Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
18.	Federal Institute for Testing of Motor Vehicles	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
19.	Post and Telecom Austria	Post und Telecom Austria Aktiengesellschaft

B. All other central public authorities including their regional and local sub-divisions provided that they do not have an industrial or commercial character. (Alle sonstigen Bundesbehörden, einschließlich der ihnen untergeordneten regionalen und örtlichen Stellen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben.)

BELGIEN

(nur der französische Text ist verbindlich)

A. L'État fédéral (Beschaffungsstellen des Bundes)

1. Services du Premier Ministre
2. Ministère des Affaires économiques
3. Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au développement
4. Ministère des Affaires sociales, de la Santé publique et de l'Environnement
5. Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture
6. Ministère des Communications et de l'Infrastructure
7. Ministère de la Défense nationale[1]
8. Ministère de l'Emploi et du Travail
9. Ministère des Finances
10. Ministère de la Fonction publique
11. Ministère de l'Intérieur
12. Ministère de la Justice

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial wie in Abschnitt 3 dieser Anlage aufgeführt.)

B. Autres (Sonstige Beschaffungsstellen)

1. la Poste[1]
2. la Régie des Bâtiments
3. L'Office national de Sécurité Sociale
4. L'Institut national d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants
5. L'Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité
6. L'Office national des Pensions
7. La Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité
8. Le Fonds des Maladies professionnelles
9. L'Office national de l'Emploi

[1] Postal services referred to in the Law of 24 December 1993 (Postdienste nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1993.)

DÄNEMARK

(nur der englische Text ist verbindlich)

1.	(Parliament) - (Auditor General of Denmark)	Folketinget - Rigsrevisionen
2.	Prime Minister's Office	
3.	Ministry of Foreign Affairs	- 2 departments
4.	Ministry of Labour	- 5 agencies and institutions
5.	Ministry of Housing and Urban Affairs	- 7 agencies and institutions
6.	Ministry of Industry and Trade	- 7 agencies and institutions
7.	Ministry of Finance	- 3 agencies and institutions
8.	Ministry of Research	- 1 agency
9.	Ministry of Defence[1] (1)	- Several institutions
10.	Ministry of the Interior	- 2 agencies
11.	Ministry of Justice	- 2 directorates and several police offices and courts
12.	Ministry of Ecclesiastical Affairs	- 10 diocesan authorities
13.	Ministry of Cultural Affairs	- 3 institutions and several state-owned museums and higher education institutions

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

14.	Ministry of Agriculture and Fisheries	- 23 directorates and institutions
15.	Ministry of Environment and Energy	- 6 agencies and research establishment "Risø"
16.	Ministry of Taxes and Duties	- 1 agency
17.	Ministry of Social Affairs	- 4 agencies and institutions
18.	Ministry of Health	- Several institutions including the State Serum Institute
19.	Ministry of Education	- 6 directorates and 12 universities and other higher education institutions
20.	Ministry of Economic Affairs	- Statistical bureau (Statistics Denmark)
21.	Ministry of Transport	

DEUTSCHLAND

(nur der englische Text ist verbindlich)

1.	Federal Foreign Office	Auswärtiges Amt
2.	Federal Chancellery	Bundeskanzleramt
3.	Federal Ministry of Labour and Social Affairs	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
4.	Federal Ministry of Education, Science, Research and Technology	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
5.	Federal Ministry for Food, Agriculture and Forestry	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6.	Federal Ministry of Finance	Bundesministerium der Finanzen
7.	Federal Ministry of the Interior (civil goods only)	Bundesministerium des Innern
8.	Federal Ministry of Health	Bundesministerium für Gesundheit
9.	Federal Ministry for Family Affairs, Senior Citizens, Women and Youth	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10.	Federal Ministry of Justice	Bundesministerium der Justiz
11.	Federal Ministry for Regional Planning, Building and Urban Development	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
12.	Federal Ministry of Post and Telecommunications[1]	Bundesministerium für Post- und Telekommunikation
13	Federal Ministry of Transport	Bundesministerium für Verkehr
14.	Federal Ministry of Economic Affairs	Bundesministerium für Wirtschaft

[1] Except telecommunication equipment. (Ausgenommen Telekommunikationsgeräte.)

15.	Federal Ministry for Economic Co-operation	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
16.	Federal Ministry of Defence[1]	Bundesministerium der Verteidigung
17.	Federal Ministry of Environment, Nature Conservation and Reactor Safety	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Note:

According to existing national obligations, the entities contained in this list must, in conformity with special procedures, award contracts to certain groups in order to remove difficulties caused by the last war. (Anmerkung: Nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften müssen die in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen nach Maßgabe besonderer Verfahren Aufträge an bestimmte Gruppen vergeben, um Schwierigkeiten aufgrund des letzten Krieges zu begegnen.)

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

SPANIEN

(nur der englische Text ist verbindlich)

1. Ministerio de Asuntos Exteriores
2. Ministerio de Justicia
3. Ministerio de Defensa[1]
4. Ministerio de Economía y Hacienda
5. Ministerio del Interior
6. Ministerio de Fomento
7. Ministerio de Educación y Cultura
8. Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales
9. Ministerio de Industria y Energía
10. Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
11. Ministerio de la Presidencia
12. Ministerio para las Administraciones Públicas
13. Ministerio de Sanidad y Consumo
14. Ministerio de Medio Ambiente

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

FINNLAND

(nur der englische Text ist verbindlich)

1.	OFFICE OF THE CHANCELLOR OF JUSTICE	OIKEUSKANSLERINVIRASTO
2.	MINISTRY OF TRADE AND INDUSTRY	KAUPPA-JA TEOLLISUUSMINISTERIÖ
	National Consumer Administration	Kuluttajavirasto
	Office of Free Competition	Kilpailuvirasto
	Consumer Complaint Board	Kuluttajavalituslautakunta
	National Board of Patents and Registration	Patentti- ja rekisterihallitus
3.	MINISTRY OF TRANSPORT AND COMMUNICATIONS	LIIKENNEMINISTERIÖ
	Telecommunications Administration Centre	Telehallintokeskus
4.	MINISTRY OF AGRICULTURE AND FORESTRY	MAA- JA METSÄTALOUSMINISTERIÖ
	National Land Survey of Finland	Maanmittauslaitos
	National Food Administration	Elintarvikevirasto

5.	MINISTRY OF JUSTICE	OIKEUSMINISTERIÖ
	The Office of the Data Protection Ombudsman	Tietosuojavaltuutetun toimisto
	Courts of Law	Tuomioistuinlaitos – Korkein oikeus – Korkein hallintooikeus – Hovioikeudet – Käräjäoikeudet – Hallinto-oikeudet – Markkinaoikeus – Työtuomioistuin – Vakuutusoikeus
	Prison Administration	Vankeinhoitolaitos
6.	MINISTRY OF EDUCATION	OPETUSMINISTERIÖ
	National Board of Education	Opetushallitus
	National Office of Film Censorship	Valtion elokuvatarkastamo
7.	MINISTRY OF DEFENCE[1]	PUOLUSTUSMINISTERIÖ
	Defence Forces	Puolustusvoimat

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

8.	MINISTRY OF THE INTERIOR	SISÄASIAINMINISTERIÖ
	Population Register Centre	Väestörekisterikeskus
	Central Criminal Police	Keskusrikospoliisi
	Mobile Police	Liikkuva poliisi
	Frontier Guard	Rajavartiolaitos
9.	MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS AND HEALTH	SOSIAALI- JA TERVEYSMINISTE-RIÖ
	Unemployment Appeal Board	Työttömyysturvalautakunta
	Appeal Tribunal	Tarkastuslautakunta
	National Agency for Medicines	Lääkelaitos
	National Board of Medicolegal Affairs	Terveydenhuollon oikeusturvakeskus
	State Accident Office	Tapaturmavirasto
	Finnish Centre for Radiation and Nuclear Safety	Säteilyturvakeskus
	Reception Centres for Asylum Seekers	Valtion turvapaikan hakijoiden vastaanotto-keskukset
10.	MINISTRY OF LABOUR	TYÖMINISTERIÖ
	National Conciliators' Office	Valtakunnansovittelijain toimisto
	Labour Council	Työneuvosto

11.	MINISTRY FOR FOREIGN AFFAIRS	ULKOASIAINMINISTERIÖ
12.	MINISTRY OF FINANCE	VALTIOVARAINMINISTERIÖ
	State Economy Controller's Office	Valtiontalouden tarkastusvirasto
	State Treasury Office	Valtiokonttori
		Valtion työmarkkinalaitos
		Verohallinto
		Tullihallinto
		Valtion vakuusrahasto
13.	MINISTRY OF ENVIRONMENT	YMPÄRISTÖMINISTERIÖ
	National Board of Waters and Environment	Vesi- ja ympäristöhallitus

FRANKREICH

(nur der französische Text ist verbindlich)

A. Principales entités acheteuses (Wichtigste Beschaffungsstellen)

a) Budget général (Gesamthaushalt)

1. Services du Premier Ministre
2. Ministère des Affaires Sociales, de la Santé et de la Ville
3. Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du Territoire
4. Ministère de la Justice
5. Ministère de la Défense
6. Ministère des Affaires Étrangères
7. Ministère de l'Éducation Nationale
8. Ministère de l'Économie
9. Ministère de l'Industrie, des Postes et Télécommunications et du Commerce Extérieur
10. Minitère de l'Équipement, des Transports et du Tourisme
11. Ministère des Entreprises et du Développement Économique, chargé des Petites et Moyennes Entreprises et du Commerce et de l'Artisanat
12. Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Formation Professionnelle

13. Ministère de la Culture et de la Francophonie

14. Ministère du Budget

15. Ministère de l'Agriculture et de la Pêche

16. Ministère de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche

17. Ministère de l'Environnement

18. Ministère de la Fonction Publique

19. Ministère du Logement

20. Ministère de la Coopération

21. Ministère des Départements et Territoires d'Outre-Mer

22. Ministère de la Jeunesse et des Sports

23. Ministère de la Communication

24. Ministère des anciens Combattants et Victimes de Guerre

b) Budget annexe (Sonderhaushalt)

On peut notamment signaler:

1. Imprimerie Nationale

c) Comptes spéciaux du Trésor (Sonderkonten der Staatskasse)

On peut notamment signaler:

1. Fonds forestiers national
2. Soutien financier de l'industrie cinématographique et de l'industrie des programmes audio-visuels
3. Fonds national d'aménagement foncier et d'urbanisme
4. Caisse autonome de la reconstruction

B. Etablissements publics nationaux à caractère administratif (Staatliche öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter)

1. Académie de France à Rome
2. Académie de Marine
3. Académie des Sciences d'Outre-Mer
4. Agence Centrale des Organismes de Sécurité Sociale (A.C.O.S.S.)
5. Agences Financières de Bassins
6. Agence Nationale pour l'Amélioration des Conditions de Travail (A.N.A.C.T.)
7. Agence Nationale pour l'Amélioration de l'Habitat (A.N.A.H.)
8. Agence Nationale pour l'Emploi (A.N.P.E.)
9. Agence Nationale pour l'Indemnisation des Français d'Outre-Mer (A.N.I.F.O.M.)

10. Assemblée Permanente des Chambres d'Agriculture (A.P.C.A.)
11. Bibliothèque Nationale
12. Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg
13. Bureau d'Etudes des Postes et Télécommunications d'Outre-Mer (B.E.P.T.O.M.)
14. Caisse des Dépôts et Consignations
15. Caisse Nationale des Allocations Familiales (C.N.A.F.)
16. Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés (C.N.A.M.)
17. Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés (C.N.A.V.T.S.)
18. Caisse Nationale des Autoroutes (C.N.A.)
19. Caisse Nationale Militaire de Sécurité Sociale (C.N.M.S.S.)
20. Caisse Nationale des Monuments Historiques et des Sites
21. Caisse Nationale des Télécommunications[1]
22. Caisse de Garantie du Logement Social
23. Casa de Velasquez
24. Centre d'Enseignement Zootechnique de Rambouillet
25. Centre d'Etudes du Milieu et de Pédagogie Appliquée du Ministère de l'Agriculture
26. Centre d'Etudes Supérieures de Sécurité Sociale
27. Centres de Formation Professionnelle Agricole
28. Centre National d'Art et de Culture Georges Pompidou
29. Centre National de la Cinématographie Française

[1] Only Post Offices. (Postes seulement.) (Nur Post.)

30. Centre National d'Etudes et de Formation pour l'Enfance Inadaptée

31. Centre National d'Etudes et d'Expérimentation du Machinisme Agricole, du Génie Rural, des Eaux et des Forêts

32. Centre National de Formation pour l'Adaptation Scolaire et l'Education Spécialisée (C.N.E.F.A.S.E.S.)

33. Centre National de Formation et de Perfectionnement des Professeurs d'Enseignement Ménager Agricole

34. Centre National des Lettres

35. Centre National de Documentation Pédagogique

36. Centre National des Oeuvres Universitaires et Scolaires (C.N.O.U.S.)

37. Centre National d'Opthalmologie des Quinze-Vingts

38. Centre National de Préparation au Professorat de Travaux Manuels Éducatifs et d'Enseignement Ménager

39. Centre National de Promotion Rurale de Marmilhat

40. Centre National de la Recherche Scientifique (C.N.R.S.)

41. Centre Régional d'Éducation Populaire d'Île de France

42. Centres d'Education Populaire et de Sport (C.R.E.P.S.)

43. Centres Régionaux des Oeuvres Universitaires (C.R.O.U.S.)

44. Centres Régionaux de la Propriété Forestière

45. Centre de Sécurité Sociale des Travailleurs Migrants

46. Chancelleries des Universités

47. Collège de France

48. Commission des Opérations de Bourse

49. Conseil Supérieur de la Pêche

50. Conservatoire de l'Espace Littoral et des Rivages Lacustres

51. Conservatoire National des Arts et Métiers

52. Conservatoire National Supérieur de Musique

53. Conservatoire National Supérieur d'Art Dramatique

54. Domaine de Pompadour

55. École Centrale - Lyon

56. École Centrale des Arts et Manufactures

57. École Française d'Archéologie d'Athènes

58. École Française d'Extrême-Orient

59. École Française de Rome

60. École des Hautes Études en Sciences Sociales

61. École Nationale d'Administration

62. École Nationale de l'Aviation Civile (E.N.A.C.)

63. École Nationale des Chartes

64. École Nationale d'Équitation

65. École Nationale du Génie Rural des Eaux et des Forêts (E.N.G.R.E.F.)

66. Écoles Nationales d'Ingénieurs

67. École Nationale d'Ingénieurs des Industries des Techniques Agricoles et Alimentaires

68. Écoles Nationales d'Ingénieurs des Travaux Agricoles

69. École Nationale des Ingénieurs des Travaux Ruraux et des Techniques Sanitaires

70. École Nationale des Ingénieurs des Travaux des Eaux et Forêts (E.N.I.T.E.F.)

71. École Nationale de la Magistrature

72. Écoles Nationales de la Marine Marchande

73. École Nationale de la Santé Publique (E.N.S.P.)

74. École Nationale de Ski et d'Alpinisme

75. École Nationale Supérieure Agronomique - Montpellier

76. École Nationale Supérieure Agronomique - Rennes

77. École Nationale Supérieure des Arts Décoratifs

78. École Nationale Supérieure des Arts et Industries - Strasbourg

79. École Nationale Supérieure des Arts et Industries Textiles - Roubaix

80. Écoles Nationales Supérieures d'Arts et Métiers

81. École Nationale Supérieure des Beaux-Arts

82. École Nationale Supérieure des Bibliothécaires

83. École Nationale Supérieure de Céramique Industrielle

84. École Nationale Supérieure de l'Electronique et de ses Applications (E.N.S.E.A.)

85. École Nationale Supérieure d'Horticulture

86. École Nationale Supérieure des Industries Agricoles Alimentaires

87. École Nationale Supérieure du Paysage (Rattachée à l'École Nationale Supérieure d'Horticulture)

88. École Nationale Supérieure des Sciences Agronomiques Appliquées (E.N.S.S.A.)

89. Écoles Nationales Vétérinaires

90. École Nationale de Voile

91. Écoles Normales d'Instituteurs et d'Institutrices

92. Écoles Normales Nationales d'Apprentissage

93. Écoles Normales Supérieures

94. École Polytechnique

95. École Technique Professionelle Agricole et Forestière de Meymac (Corrèze)

96. École de Sylviculture - Crogny (Aube)

97. École de Viticulture et d'Oenologie de la Tour Blanche (Gironde)

98. École de Viticulture - Avize (Marne)

99. Établissement National de Convalescents de Saint-Maurice

100. Établissement National des Invalides de la Marine (E.N.I.M.)

101. Établissement National de Bienfaisance Koenigs-Wazter

102. Fondation Carnegie

103. Fondation Singer-Polignac

104. Fonds d'Action Sociale pour les Travailleurs Immigrés et leurs Familles

105. Hôpital-Hospice National Dufresne-Sommeiller

106. Institut de l'Elevage et de Médicine Vérérinaire des Pays Tropicaux (I.E.M.V.P.T.)

107. Institut Français d'Archéologie Orientale du Caire

108. Institut Géographique National

109. Institut Industriel du Nord

110. Institut International d'Administration Publique (I.I.A.P.)

111. Institut National Agronomique de Paris-Grignon

112. Institut National des Appellations d'Origine des Vins et Eaux-de-Vie (I.N.A.O.V.E.V.)

113. Institut National d'Astronomie et de Géophysique (I.N.A.G.)

114. Institut National de la Consommation (I.N.C.)

115. Institut National d'Éducation Populaire (I.N.E.P.)

116. Institut National d'Études Démographiques (I.N.E.D.)

117. Institut National des Jeunes Aveugles - Paris

118. Institut National des Jeunes Sourds - Bordeaux

119. Institut National des Jeunes Sourds - Chambéry

120. Institut National des Jeunes Sourds - Metz

121. Institut National des Jeunes Sourds - Paris

122. Institut National de Physique Nucléaire et de Physique des Particules (I.N.P.N.P.P)

123. Institut National de Promotion Supérieure Agricole

124. Institut National de la Propriété Industrielle

125. Institut National de la Recherche Agronomique (I.N.R.A.)

126. Institut National de Recherche Pédagogique (I.N.R.P.)

127. Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (I.N.S.E.R.M.)

128. Institut National des Sports

129. Instituts Nationaux Polytechniques

130. Instituts Nationaux des Sciences Appliquées

131. Instituts National Supérieur de Chimie Industrielle de Rouen

132. Institut National de Recherche en Informatique et en Automatique (I.N.R.I.A.)

133. Institut National de Recherche sur les Transports et leur Sécurité (I.N.R.T.S.)

134. Instituts Régionaux d'Administration

135. Institut Supérieur des Matériaux et de la Construction Mécanique de Saint-Ouen

136. Musée de l'Armée

137. Musée Gustave Moreau

138. Musée de la Marine

139. Musée National J. J. Henner

140. Musée National de la Légion d'Honneur

141. Musée de la Poste

142. Muséum National d'Histoire Naturelle

143. Musée Augustre Rodin

144. Observatoire de Paris

145. Office de Coopération et d'Accueil Universitaire

146. Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides

147. Office National des Anciens Combattants

148. Office National de la Chasse

149. Office National d'Information sur les Enseignements et les Professions (O.N.I.E.P.)

150. Office National d'Immigration (O.N.I.)

151. O.R.S.T.O.M. – Institut Français de Recherche Scientifique pour le Développement en Coopération

152. Office Universitaire et Culturel Français pour l'Algérie

153. Palais de la Découverte

154. Parcs Nationaux

155. Réunion des Musées Nationaux

156. Syndicat des Transports Parisiens

157. Thermes Nationaux - Aix-les-Bains

158. Universités

C. Autre organisme public national (Sonstige staatliche öffentliche Einrichtung)

1. Union des Groupements d'Achats Publics (U.G.A.P.)

GRIECHENLAND

(nur der englische Text ist verbindlich)

Liste der Beschaffungsstellen

1. Ministry of the Interior, Public Administration and Decentralization
2. Ministry of Foreign Affairs
3. Ministry of National Economy
4. Ministry of Finance
5. Ministry of Development
6. Ministry of Environment, Planning and Public Works
7. Ministry of Education and Religion
8. Ministry of Agriculture
9. Ministry of Labour and Social security
10. Ministry of Health and Social Welfare
11. Ministry of Justice
12. Ministry of Culture
13. Ministry of Merchant Marine
14. Ministry of Macedonia and Thrace
15. Ministry of the Aegean
16. Ministry of Transport and Communications
17. Ministry for Press and Media
18. Ministry to the Prime Minister
19. Army General Staff

20. Navy General Staff
21. Airforce General Staff
22. General Secretariat for Equality
23. General Secretariat for Greeks Living Abroad
24. General Secretariat for Commerce
25. General Secretariat for Research and Technology
26. General Secretariat for Industry
27. General Secretariat for Public Works
28. General Secretariat for Youth
29. General Secretariat for Further Education
30. General Secretariat for Social Security
31. General Secretariat for Sports
32. General State Laboratory
33. National Centre of Public Administration
34. National Printing Office
35. National Statistical Service
36. National Welfare Organisation
37. University of Athens
38. University of Thessaloniki
39. University of Patras
40. University of Ioannina
41. University of Thrace
42. University of Macedonia
43. University of the Aegean
44. Polytechnic School of Crete
45. Sivitanidios Technical School

46. Eginitio Hospital

47. Areteio Hospital

48. Greek Atomic Energy Commission

49. Greek Highway Fund

50. Hellenic Post (ELTA)

51. Workers' Housing Organisation

52. Farmers' Insurance Organisation

53. Public Material Management Organisation

54. School Building Organisation

IRLAND

(nur der englische Text ist verbindlich)

A. Main purchasing entity (Wichtigste Beschaffungsstelle)

1. Office of Public Works

B. Other Departments (Sonstige Beschaffungsstellen)

1. President's Establishment
2. Houses of the Oireachtas (Parliament)
3. Department of the Taoiseach (Prime Minister)
4. Office of the Tánaiste (Deputy Prime Minister)
5. Central Statistics Office
6. Department of Arts, Culture and the Gaeltacht
7. National Gallery of Ireland
8. Department of Finance
9. State Laboratory
10. Office of the Comptroller and Auditor-General
11. Office of the Attorney-General
12. Office of the Director of Public Prosecutions
13. Valuation Office
14. Civil Service Commission

15. Office of the Ombudsman

16. Office of the Revenue Commissioners

17. Department of Justice

18. Commissioners of Charitable Donations and Bequests for Ireland

19. Department of the Environment

20. Department of Education

21. Department of the Marine

22. Department of Agriculture, Food and Forestry

23. Department of Enterprise and Employment

24. Department of Tourism and Trade

25. Department of Defence[1]

26. Department of Foreign Affairs

27. Department of Social Welfare

28. Department of Health

29. Department of Transport, Energy and Communications

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

ITALIEN

(nur der englische Text ist verbindlich)

Purchasing Entities (Beschaffungsstellen)

1.	Presidency of the Council of Ministers	Presidenza del Consiglio dei Ministri
2.	Ministry of Foreign Affairs	Ministero degli Affari Esteri
3.	Ministry of the Interior	Ministero dell'Interno
4.	Ministry of Justice	Ministero della Giustizia
5.	Ministry of Defence[1]	Ministero della Difesa
6.	Ministry of Economy and Finance (former Ministry of Treasury and Ministry of Finance)	Ministero dell'Economia e delle Finanze
7.	Ministry of Productive Activities (former Ministry of Industry, Trade, Handicraft and Tourism and Ministry of Foreign Trade)	Ministero delle Attività Produttive
8.	Ministry of Communications (former Ministry of Posts and Telecommunications)	Ministero delle Comunicazioni
9.	Ministry of Agricultural and Forestal Policies (former Ministry of Agricultural Resources)	Ministero delle Politiche agricole e forestali
10.	Ministry of Environment and defence of territory (former Ministry of Environment)	Ministero dell'Ambiente e tutela del Territorio

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

11.	Ministry of Infrastructures and Transport (former Ministry of Transport and Ministry of Public Works)	Ministero delle Infrastrutture e Trasporti
12.	Ministry of Employment and Social Policies (former Ministry of employment and social security)	Ministero del Lavoro e delle politiche sociali
13.	Ministry of Health	Ministero della Salute
14.	Ministry of Education, Universities and scientific Research	Ministero dell' Istruzione, Università e Ricerca scientifica
15.	Ministry for Cultural Heritage and Activities	Ministero per i Beni e le attività culturali

Other national public body (Sonstige staatliche öffentliche Stelle)

1. CONSIP S.p.A. (Concessionaire of Public Informatic Services)

LUXEMBURG

(nur der französische Text ist verbindlich)

1. Ministère du Budget: Service Central des Imprimés et des Fournitures de l'Etat
2. Ministère de l'Agriculture: Administration des Services Techniques de l'Agriculture
3. Ministère de l'Education Nationale: Lycées d'Enseignement Secondaire et d'Enseignement Secondaire Technique
4. Ministère de la Famille et de la Solidarité Sociale: Maisons de Retraite
5. Ministère de la Force Publique: Armée[1] - Gendarmerie - Police
6. Ministère de la Justice: Etablissements Pénitientiaires
7. Ministère de la Santé Publique: Hôpital Neuropsychiatrique
8. Ministère des Travaux Publics: Bâtiments Publics - Ponts et Chaussées
9. Ministère des Communications: Centre Informatique de l'État
10. Ministère de l'Environnement: Administration de l'Environnement

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

NIEDERLANDE

(nur der englische Text ist verbindlich)

Liste der Beschaffungsstellen

Ministries and Central Governmental Bodies (Ministerien und Organe des Zentralstaates)

1.	MINISTRY OF GENERAL AFFAIRS	MINISTERIE VAN ALGEMENE ZAKEN
	Advisory Council on Government Policy	Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid
	National Information Office	Rijksvoorlichtingsdienst (Directie voorlichting, RVD-DV; Directie toepassing communicatie-techniek, RVD-DTC)
2.	MINISTRY OF THE INTERIOR	MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN
	Government Personnel Information System Service	Dienst Informatievoorziening Overheidspersoneel
	Public Servants Medical Expenses Agency	Dienst Ziektekostenvoorziening Overheidspersoneel
	Central Archives	Centrale Archiefselectiedienst
		Binnenlandse Veiligheidsdienst (BVD)
	Netherlands Institute for Firemen and Combatting Calamities	Nederlands Instituut voor Brandweer en Rampenbestrijding (NIBRA)

	Netherlands Bureau for Exams of Firemen	Nederlands Bureau Brandweer Examens (NBBE)
	National Institue for Selection and Education of Policemen	Landelijk Selectie en Opleidingsinstituut Politie (LSOP)
	25 Individual Police Regions	25 Afzonderlijke politieregio's
	National Police Forces	Korps Landelijke Politiediensten
3.	MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS	MINISTERIE VAN BUITENLANDSE ZAKEN
	SNV, Organisation for Development Cooperation and Awareness	SNV, Organisatie voor Ontwikkelingssamenwerking en Bewustwording
	CBI, Centre for promotion of import from developing countries	CBI, Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden
4.	MINISTRY OF DEFENCE[1]	MINISTERIE VAN DEFENSIE
	Central Organisation, Ministry of Defence	Centrale organisatie van het ministerie van Defensie
	Staff, Defence Interservice Command	Staf Defensie Interservice Commando (DICO)
	Defence telematics Agency (establishment of this new service is expected to take place on 1 September 1997)	Defensie telematica Organisatie (DTO)
	Duyverman Computer Centre	Duyverman Computer Centrum (DCC)
	(This service will be part of DTO and will consequently loose, as from 1 January 1998, its status as independent procurement service)	

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

	Central Directorate, Defence Infrastructure Agency	Centrale directie van de Dienst Gebouwen, Werken en Terreinen
	The individual regional directorates of the Defence Infrastructure Agency	De afzonderlijke regionale directies van de Dienst Gebouwen, Worken en Terreinen
	Directorate of material Royal Netherlands Navy	Directie materieel Koninklijke Marine
	Directorate of material Royal Netherlands Army	Directie materieel Koninklijke Landmacht
	Information Technology Support Centre, Royal Netherlands Army	Dienstcentrum Automatisering Koninklijke Landmacht
	Directorate of material Royal Netherlands Airforce	Directie materieel Koninklijke Luchtmacht
	Defence Pipeline Organisation	Defensie Pijpleiding Organisatie
5.	MINISTRY OF ECONOMIC AFFAIRS	MINISTERIE VAN ECONOMISCHE ZAKEN
	Economic Investigation Agency	Economische Controledienst
	Central Plan Bureau	Centraal Planbureau
	Netherlands Central Bureau of Statistics	Centraal Bureau voor de Statistiek
	Senter	Senter
	Industrial Property Office	Bureau voor de Industriële Eigendom
	Central Licensing Office for Import and Export	Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer
	State Supervision of Mines	Staatstoezicht op de Mijnen

6.	MINISTRY OF FINANCE	MINISTERIE VAN FINANCIËN
	Directorates of the State Tax Department	Directies der Rijksbelastingen
	State Tax Department/Fiscal Intelligence and Information Department	Belastingdienst/FIOD
	State Tax Department/Computer Centre	Belastingdienst/Automatiseringscentrum
	State Tax Department/Training	Belastingdienst/Opleidingen
7.	MINISTRY OF JUSTICE	MINISTERIE VAN JUSTITIE
	Service for judicial institutions	Dienst justitiële inrichtingen
	Service prevention, Youth protection and rehabilitation	Dienst preventie, Jeugdbescherming en reclassering
	Service Administration of justice	Dienst rechtspleging
	Central Debt Collection Agency of the Ministry of Justice	Centraal Justitie Incassobureau
	National Police Services Force	Korps Landelijke Politiediensten
	Immigration and Naturalisation Service	Immigratie- en Naturalisatiedienst
	Public Prosecutor	Openbaar Ministerie

8.	MINISTRY OF AGRICULTURE, NATURE MANAGEMENT AND FISHERIES	MINISTERIE VAN LANDBOUW, NATUURBEHEER EN VISSERIJ
		Dienst Landelijke Service bij Regelingen (LASER)
	Game Fund	Jachtfonds
	National Inspection Service for Animals and Animal Protection	Rijksdienst voor de Keuring van Vee en Vlees (RVV)
	Plant Protection Service	Plantenziektenkundige Dienst (PD)
	National Forest Service	Staatsbosbeheer (SBB)
	General Inspection Service	Algemene Inspectiedienst (AID)
		Dienst Landinrichting Beheer Landbouwgronden (LBL)
	Agricultural Research Service	Dienst Landbouwkundig Onderzoek (DLO)
	National Fisheries Research Institute	Rijksinstituut voor Visserijonderzoek (RIVO-DLO)
	Government Institute for Quality Control of Agricultural Products	Rijkskwaliteit Instituut voor Land- en Tuinbouwprodukten (RILJIT-DLO)
	National Institute for Nature Management	Instituut voor Bos- en Natuuronderzoek
		De afzonderlijke Regionale Beleidsdirecties

9.	MINISTRY OF EDUCATION, CULTURE AND SCIENCE	MINISTERIE VAN ONDERWIJS, CULTUUR EN WETENSCHAPPEN
	Netherlands State Institute for War Documentation	Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie
	Public Record Office	Rijksarchiefdienst
	Council for Education	Onderwijsraad
	Advisory Council for Science and Technology Policy	Adviesraad voor het Wetenschap en Technologiebeleid
	Central Financial Entities	Centrale Financiën Instellingen
	Inspection of Education	Onderwijsinspectie
	National Institute for Ancient Monuments	Rijksdienst voor de Monumentenzorg
	National Institute for Archeological Soil Exploration	Rijksdienst Oudheidkundig Bodemonderzoek
	Council for Cultural Heritage	Raad voor Cultuur
10.	MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS AND EMPLOYMENT	MINISTERIE VAN SOCIALE ZAKEN EN WERKGELEGENHEID
11.	MINISTRY OF TRANSPORT, PUBLIC WORKS AND WATER MANAGEMENT	MINISTERIE VAN VERKEER EN WATERSTAAT
	Directorate-General for Civil Aviation	Directoraat-Generaal Rijksluchtvaartdienst
	Directorate-General for Navigation and Maritime Affairs	Directoraat-Generaal Scheepvaart en Maritieme Zaken
	Directorate-General for Transport	Directoraat-Generaal Vervoer

	Directorate-General for Public Works and Water Management	Directoraat-Generaal Rijkswaterstaat
	Telecommunications and Post Department	Hoofddirectie Telecommunicatie en Post
	Royal Netherlands Meteorological Institute	Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut
	Central Services	Centrale Diensten
	The individual regional directories of Water Management	De afzonderlijke regionale directies van Rijkswaterstaat
	The individual specialised services of Water Management	De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat
	Service for Construction	Bouwdienst
	Geometric Service	Meetkundige dienst
	Advisory Council for Traffic and Transport	Adviesdienst Verkeer en Vervoer
	National Institute for Coastal and Marine Management	Rijksinstituut voor Kust en Zee
	National Institute for Fresh Water Management and Waste Water Treatment	Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling
12.	MINISTRY OF HOUSING, PHYSICAL PLANNING AND ENVIRONMENT	MINISTERIE VAN VOLKSHUISVESTING, RUIMTELIJKE ORDENING EN MILIEUBEHEER
	Directorate-General for Environment Management	Directoraat-Generaal Milieubeheer

	Directorate-General for Public Housing	Directoraat-Generaal van de Volkshuisvesting
	Government Buildings Agency	Rijksgebouwendienst
	National Physical Planning Agency	Rijksplanologische Dienst
13.	MINISTRY OF WELFARE, HEALTH AND CULTURAL AFFAIRS	MINISTERIE VAN VOLKSGEZONDHEID, WELZIJN EN SPORT
	Inspection Health Protection	Inspectie Gezondheidsbescherming
	Inspection Public Health	Inspectie Gezondheidszorg
	Veterinary Inspection	Veterinaire Inspectie
	Inspectorate for Child and Youth Care and Protection Services	Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming
	National Institute of Public Health and Environmental Protection	Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieuhygiëne (RIVM)
	Social and Cultural Planning Office	Sociaal en Cultureel Planbureau
	Agency to the College for Assessment of Pharmaceuticals	Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen
14.	SECOND CHAMBER OF THE STATES-GENERAL	TWEEDE KAMER DER STATEN-GENERAAL
15.	FIRST CHAMBER OF THE STATES-GENERAL	EERSTE KAMER DER STATEN-GENERAAL
16.	CABINET FOR NETHERLANDS ANTILLEAN AND ARUBAN AFFAIRS	KABINET VOOR NEDERLANDS-ANTILLIAANSE EN ARUBAANSE ZAKEN

17.	COUNCIL OF STATE	RAAD VAN STATE
18.	NETHERLANDS COURT OF AUDIT	ALGEMENE REKENKAMER
19.	NATIONAL OMBUDSMAN	NATIONALE OMBUDSMAN
20.	CHANCELLERY OF THE NETHERLANDS ORDER	KANSELARIJ DER NEDERLANDSE ORDEN
21.	THE QUEEN'S CABINET	KABINET DER KONINGIN

PORTUGAL

(nur der englische Text ist verbindlich)

1.	PRIME MINISTER'S OFFICE	PRESIDÊNCIA DO CONSELHO DE MINISTROS
	Secretariat-General, Prime Minister's Office	Secretaria-Geral da Presidéncia do Conselho de Ministros
	High Commissioner for Imigration and Ethnic Minorities	Alto Comissário para a Imigraçao e Minorias Étnicas
	High Commissioner for the Questions on Equality Promotion and Family	Alto Comissário para as Questões da Promoção da Igualdade e da Família
	Legal Centre	Centro Juridico-CEJUR
	Government Computer Network Management Centre	Centro de Gestão da Rede Informática do Governo
	Commission for Equality and Women's Rights	Comissão para a Igualdade e para os Direitos das Mulheres
	Economic and Social Council	Conselho Económico e Social
	High Council on Administration and Civil Service	Conselho Superior da Administração e da Função Pública
	Ministerial Department on Planning, Studies and Support	Gabinete de Apoio, Estudos e Planeamento
	Ministerial Department with Special Responsibility for Macao	Gabinete de Macau
	Ministerial Department responsible for Community Service by Conscientious Objectors	Gabinete do Serviço Cívico e dos Objectores de Consciência
	Ministerial Department for European Affairs	Gabinete dos Assuntos Europeus
	Secretariat for Administrative Modernization	Secretariado para a Modernização Administrativa
	High Council on Sports	Conselho Superior do Desporto

2.	MINISTRY OF HOME AFFAIRS	MINISTÉRIO DA ADMINISTRAÇÃO INTERNA
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Legal Service	Auditoria Jurídica
	Directorate-General for Roads	Direcção-Geral de Viação
	Ministerial Department responsible for Studies and Planning	Gabinete de Estudos e Planeamento de Instalações
	Ministerial Department for European Affairs	Gabinete dos Assuntos Europeus
	National Fire Service	Gabinete Nacional Sirene
	Republican National Guard	Guarda Nacional Republicana
	Civilian Administrations	Governos Civis
	Police	Polícia de Segurança Pública
	General Inspectorate on Internal Administration	Inspecção-Geral da Administração Interna
	Technical Secretariat for Electoral Matters	Secretariado técnico dos Assuntos para e Processo Eleitoral
	Customs and Immigration Department	Serviço de Estrangeiros e Fronteiras
	Intelligence and Security Department	Serviço de Informaçoões de Segurança
3.	MINISTRY OF AGRICULTURE, RURAL DEVELOPMENT AND FISHERIES	MINISTÉRIO DA AGRICULTURA, DO DESENVOLVIMENTO RURAL E DAS PESCAS
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Legal Service	Auditoria Jurídica
	Environment Audit Office	Auditor do Ambiente
	National Council of Agriculture, Rural Development and Fisheries	Conselho Nacional da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas
	Directorate-General for Forests	Direcção-Geral das Florestas
	Directorate-General for Fisheries and Agriculture	Direcção-Geral das Pescas e Agricultura
	Directorate-General for Rural Development	Direcção-Geral do Desenvolvimento Rural

Directorate-General for Control of Food Quality	Direcção-Geral de Fiscalização e Controlo da Qualidade Alimentar
Institute for Hydraulic questions, Rural Engineering and Enviroment	Instituto de Hidráulica, Engenharia Rural e Ambiente
Directorate-General for Culture Protection	Direcção-Geral de Protecção das Culturas
Directorate-General of Veterinary	Direcção-Geral de Veterinária
Regional Directorates for Agriculture (7)	Direcções Regionais de Agriculture (7)
Ministerial Department for Planning and Agri-food Policy	Gabinete de Planeamento e Política Agroalimentar
General Inspectorate and Audit Office (Management Audits)	Inspecção-Geral e Auditoria de Gestão
General Inspectorate for fisheries	Inspecção-Geral das Pescas
Equestrian National Service	Serviço Nacional Coudêlico
National Laboratory for Veterinary Research	Laboratório Nacional de Investigação Veterinária
4. MINISTRY OF THE ENVIRONMENT	MINISTÉRIO DO AMBIENTE
Secretariat-General	Secretaria-Geral
Directorate-General for Environment	Direcção-Geral do Ambiente
Regional Directorates for Environment (5)	Direcções Regionais do Ambiente (5)
5. MINISTRY OF SCIENCE AND TECHNOLOGY	MINISTÉRIO DA CIÊNCIA E DA TECNOLOGIA
Secretariat-General	Secretaria-Geral
Legal Service	Auditoria Jurídica
High Council for Science and Technology	Conselho Superior da Ciência e Tecnologia
Ministerial Department for Scientific Policy and Technology	Gabinete coordenador da Politica Cientifica e Tecnologia

6.	MINISTRY OF CULTURE	MINISTÉRIO DA CULTURA
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Regional Directorates for Culture (6)	Delegações Regionais da Cultura (6)
	Ministerial Department for International Relations	Gabinete das Relações Internacionais
	Ministerial Department for Copyright	Gabinete do Direito de Autor
	General Inspectorate for Cultural Activities	Inspecção-Geral das Actividades Culturais
7.	MINISTRY OF DEFENCE	MINISTÉRIO DA DEFESA NACIONAL
	Secretariat-General of the Ministry of Defence	Secretaria-Geral do Ministério da Defesa Nacional
	Legal Service	Auditoria Jurídica
	Directorate-General for the Navy	Direcção-Geral da Marinha
	Directorate-General for Armaments and Defence Equipments	Direcção-Geral de Armamento e Equipamento de Defesa
	Directorate-General for Infrastructure	Direcção-Geral de Infra-Estruturas
	Directorate-General for Personnel	Direcção-Geral de Pessoal
	Directorate-General for National Defence Policy	Direcção-Geral de Política de Defesa Nacional
	National Security Authority	Autoridade Nacional de Segurança
	General-Inspectorate of Armed Forces	Inspecção-Geral das Forças Armadas
	National Defence Institute	Instituto da Defesa Nacional
	Council of Defence Science and Technology	Conselho de Ciência et Tecnologia da Defesa
	Council of Chiefs of Staff	Conselho dos Chefes de Estado Maior
	Military Police	Policia Judiciária Militar
	Maritime Authority System	Sistema de Autoridade Marítima
	Hydrographic Institute	Instituto Hidrográfico
	Alfeite Arsenal	Arsenal do Alfeite
	Chief of Staff of the Armed Forces	Estado Maior General das Forças Armadas
	Chief of Staff of the Army	Estado Maior do Exército
	Chief of Staff of the Navy	Estado Maior da Armada
	Chief of Staff of the Air Force	Estado Maior da Força Aérea
	Commission on International Law of the Sea	Comissão do Direito Marítimo Internacional

Defence and Military Information Service	Serviço de Informações de Defesa e Militares
Portuguese Commission of Military History	Comissão Portuguesa da História Militar
8. MINISTRY OF ECONOMY	MINISTÉRIO DA ECONOMIA
Secretariat-General	Secretaria-Geral
Commission for the Imposition of Sanctions in Advertising Matters	Comissão de Aplicação de Coimas em Matéria de Publicidade
Commission for Emergency Energy Planning	Comissão de Planeamento Energético de Emergência
Commission for Emergency Industrial Planning	Comissão de Planeamento Industrial de Emergência
Council of Competition	Conselho da Concorrência
Council of Financial Securities	Conselho de Garantias Financeiras
Sectoral Councils for Industry, Construction, Energy, Trade and Tourism	Conselhos Sectoriais da Indústria, da Construção, da Energia, do Comércio e do Turismo
National Council of Quality	Conselho Nacional da Qualidade
Directorate-General for Trade and Competition	Direcção-Geral do Comércio e da Concorrência
Directorate-General for Energy	Direcção-Geral da Energia
Directorate-General for Industry	Direcção-Geral da Indústria
Directorate-General for Tourism	Direcção-Geral do Turismo
Regional Delegations	Delegações Regionais
Ministerial Department for Studies and Economic Prospective	Gabinete de Estudos e Prospectiva Económica
Directorate-General for International Economic Relations	Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
General Inspectorate for Economic Activities	Inspecção-Geral das Actividades Económicas
General Inspectorate for Gambling	Inspecção-Geral de Jogos
Council for the Economic Development	Conselho para o Desenvolvimento Económico

9.	MINISTRY OF EDUCATION	MINISTÉRIO DA EDUCAÇÃO
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Social Security Fund	Caixa da Previdência
	Education National Council	Conselho Nacional de Educação
	Council of Directors-General	Conselho de Directores Gerais
	Department for Primary Education	Departamento de Educação Básica
	Department for Educational Resources Management	Departamento de Gestão dos Recursos Educativos
	Department for Secondary Education	Departamento do Ensino Secundário
	Department for Higher Education	Departamento do Ensino Superior
	Regional Directorates for Education (5)	Direcções Regionais de Educação (5)
	University Stadium of Lisbon	Estádio Universitário de Lisboa
	Nursery, Primary and Secondary Education Establishments	Estabelecimentos de Educação Pré-Escolar e dos Ensinos Básico e Secundário
	Ministerial Department of Scholar Sport	Gabinete Coordenador do Desporto Escolar
	Ministerial Department of European Affairs and International Relations	Gabinete dos Assuntos Europeus e Relações Internacionais
	General Inspectorate of Education	Inspecção-Geral da Educação
	Ministerial Department for Financial Management	Gabinete de Gestão Financeira
	Ministerial Department for Prospective and Planning	Departamento de Avaliação, Prospectiva e Planeamento
10.	MINISTRY OF EQUIPMENT, PLANNING AND TERRITORIAL ADMINISTRATION	MINISTÉRIO DO EQUIPAMENTO, DO PLANEAMENTO E DA ADMINISTRAÇÃO DO TERRITÓRIO
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Legal Service	Auditoria Jurídica
	Environment Service	Auditoria Ambiental
	Commission for Support to Rehabilitation of the Territorial Administration	Comissão de Apoio à Restruturação da Administração do Territorio
	Regional Coordination Committees	Comissões de Coordenação Regional

Commission for Planning of Emergency Maritime Transport	Comissão de Planeamento do Transporte Maritímo de Emergência
Council for Public and Particular Works Contracts	Conselho de Mercados de Obras Públicas e Particulares
High Council for Telecommunications	Conselho Superior de Telecomunicações
Department for Prospective and Planning	Departamento de Prospectiva e Planeamento
Directorate-General for Autarquic Administration	Direcção-Geral da Administração Autárquica
Directorate-General for Civil Aviation	Direcção-Geral da Aviação Civil
Directorate General for Ports, Navigation and Maritime Transport	Direcção-Geral de Portos, Navegação e Transportes Marítimos
Directorate General for Regional Development	Direcção-Geral do Desenvolvimento Regional
Directorate General for Territorial Planning and Urban Development	Direcção-Geral do Ordenamento do território e do Desenvolvimento Urbano
Directorate General for National Buildings and Monuments	Direcção-Geral dos Edificios e Monumentos Nacionais
Directorate General for Land Transport	Direcção-Geral dos Transportes Terrestres
Ministerial Department for Investment Coordination	Gabinete de Coordenação dos Investimentos e do Financiamento
Ministerial Department for European Issues and External Relations	Gabinete para os Assuntos Europeus e Relações Externas
General Inspectorate of the Ministry of Equipment, Planning and Territorial Administration	Inspecção-Geral do Ministério do Equipamento, do Planeamento e da Administraçao do Território
High Council for Public Works and Transport	Conselho Superior de Obras Públicas e Transportes

11.	MINISTRY OF FINANCE	MINISTÉRIO DAS FINANÇAS
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Directorate-General for Customs and Special Taxes on Consumption	Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o consumo
	Directorate-General for European Studies and International Relations	Direcção-Geral de Assuntos Europeus e Relações Internacionais
	Directorate-General for Studies	Direcção-Geral de Estudos e Previsão

Directorate-General for Informatics and Support to Taxation and Customs Services	Direcção-Geral de Informática e Apoio aos Serviços Tributários e Aduaneiros
Directorate-General for the Protection of Civil Servants-ADSE	Direcção-Geral de Protecção Social aos Funcionários e Agentes de Administração Pública-ADSE
Directorate-General for the Budget	Direcção-Geral do Orçamento
Directorate-General of Patrimony	Direcção-Geral do Património
Directorate-General for the Treasury	Direcção-Geral do Tesouro
Directorate-General for Taxation	Direcção-Geral dos Impostos
General Inspectorate for Finance	Inspecção-Geral de Finanças
Institute for Information Technology	Instituto de Informática
Customs Stabilization Fund	Fundo de Estabilização Aduaneiro
Taxation Stabilization Fund	Fundo de Estabilização Tributário
Public Debt Regularization Fund	Fundo de Regularização da Dívida Pública

12.	MINISTRY OF JUSTICE	MINISTÉRIO DA JUSTIÇA
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Legal Service	Auditoria Jurídica
	Directorate-General for Fighting Against Corruption, Fraud and Economic-Financial Infractions	Direcção Central para o Combate à Corrupçao, Fraudes e Infracções Económico-Financeiras
	Directorate-General for Registers and Other Official Documents	Direcção-Geral dos Registros e Notariado
	Directorate-General for Computerized Services	Direcção-Geral dos Serviços de Informática
	Directorate-General for Judiciary Services	Direcção-Geral dos Serviços Judiciários
	Directorate-General for the Prison Service	Direcção-Geral dos Serviços Prisionais
	Directorate-General for the Protection and Care of Minors Prison Establishments	Direcção-Geral dos Serviços Tutelares de Menores
	Ministerial Department responsible for European Law	Gabinete de Direito Europeu
	Ministerial Department responsible for Documentation and Comparative Law	Gabinete de Documentação e Direito Comparado

Ministerial Department responsible for Studies and Planning	Gabinete de Estudos e Planeamento
Ministerial Department responsible for Financial Management	Gabinete de Gestão Financeira
Ministerial Department responsible for Planning and Coordinating Drug Control	Gabinete de Planeamento e Coordenação do Combate à Droga
Criminal Investigation Department	Polícia Judiciária
Social Services	Serviços Sociais
National Police and Forensic Science Institute	Instituto Nacional de Polícia e Ciências Criminais
Forensic Medicine Institutes	Serviços Médico-Legais
Legal Courts	Tribunais Judiciais
The High Council of the Judiciary	Conselho Superior de Magistratura
Public Prosecutor office	Ministério Público

13.	MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS	MINISTÉRIO DOS NEGÓCIOS ESTRANGEIROS
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Legal Affairs Department	Departamento dos Assuntos Jurídicos
	Interministerial Commission for Cooperation	Comissão Interministerial para a cooperação
	Interministerial Commission for Community Affairs	Comissão Interministerial para os Assuntos Comunitários
	Interministerial Commission for Migration and Portuguese Communities	Comissão Interministerial as Migrações e Comunidades Portuguesas
	Council of Portuguese Communities	Conselho das Comunidades Portuguesas
	Directorate-General for Bilateral Relations	Direcção-Geral das Relações Bilaterais
	Directorate-General for Foreign Policy	Direcção-Geral de Política Externa
	Directorate-General for Community Affairs	Direcção-Geral dos Assuntos Comunitários
	Directorate-General for Consular Affairs and Portuguese Communities	Direcção-Geral dos Assuntos Consulares e Communidades Portuguesas

Directorate-General for Multilateral Affairs	Direcção-Geral dos Assuntos Multilaterais
Ministerial Department por Information and Press	Gabinete de Informação e Imprensa
Diplomatic and Consular Inspectorate	Inspecção Diplomática e Consular
Diplomatic Institute	Instituto Diplomático

14.	MINISTRY FOR QUALIFICATION AND EMPLOYMENT	MINISTÉRIO PARA A QUALIFICAÇÃO E O EMPREGO
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Interministerial Commission for Employment	Comissão Interministerial para o Emprego
	National Council for Health and Safety in the workplace	Conselho Nacional de Higiene e Segurança no Trabalho
	Statistics Department	Departamento de Estatística
	Studies and Planning Department	Departamento de Estudos e Planeamento
	European Social Fund Department	Departamento para os Assuntos do Fundo Social Europeu
	Department of European Affairs and External Relations	Departamento para os Assuntos Europeus e Relações Externas
	Directorate-General for Employment and Vocational Training	Direcção-Geral do Emprego e Formação Profissional
	Directorate-General for Labour Conditions	Direcção-Geral das Condições de Trabalho
	Legal Department	Gabinete Jurídico
	Centre for Scientific and Tecnical Information	Centro de Informação Científica e Técnica

15.	MINISTRY OF HEALTH	MINISTÉRIO DA SAÚDE
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	Department for Studies and Health Planning	Departamento de Estudos e Planeamento da Saúde
	Health Human Resource Department	Departamento de Recursos Humanos da Saúde

Directorate-General for Health Installations and Equipment	Direcção-Geral das instalações e Equipamentos da Saúde
Directorate-General for Health	Direcção-Geral da Saúde
General Inspectorate of Health	Inspecção-Geral da Saúde
Institutes of General Clinics	Institutos de Clínica Geral
National Health Council	Conselho Nacional de Saúde

16.	MINISTRY OF SOLIDARITY AND SOCIAL SECURITY	MINISTÉRIO DA SOLIDARIEDADE E SEGURANÇA SOCIAL
	Secretariat-General	Secretaria-Geral
	National Council for Social Economy	Conselho Nacional para a Economia Social
	National Council for third-age policy	Conselho Nacional para a Política de Terceira Idade
	National Council for Rehabilitation and Integration of Dissable People	Conselho nacional para a Reabilitação e Integração das pessoas com Deficiência
	Department of Statistics, Studies and Planning	Departamento de Estatística, Estudos e Planeamento
	Ministerial Department for European Affairs and International Relations	Gabinete de Assuntos Europeus e de Relações Internacionais
	Directorate-General for Social Works	Direcção-Geral da Acção Social
	Directorate-General for Social Security Schemes	Direcção-Geral dos Regimes de Segurança Social
	General Inspectorate for Social Security	Inspecção-Geral da Segurança Social
	Social Observatory	Observatório Social

17.	PRESIDENCY OF THE REPUBLIC	PRESIDÊNCIA DA REPÚBLICA
	Secretariat-General of the Presidency of the Republic	Secretaria-Geral da Presidência da República

18.	CONSTITUTIONAL COURT	TRIBUNAL CONSTITUCIONAL

19.	COURT OF AUDITORS	TRIBUNAL DE CONTAS
	Directorate-General of the Court of Auditors	Direcção-Geral do Tribunal de Contas
20.	OMBUDSMAN	PROVEDORIA DE JUSTIÇA

SCHWEDEN

(nur der englische Text ist verbindlich)

Royal Academy of Fine Arts	Akademien för de fria konsterna
Public Law-Service Offices (26)	Allmänna advokatbyråerna (26)
National Board for Consumer Complaints	Allmänna reklamationsnämnden
National Board of Occupational Safety and Health	Arbetarskyddsstyrelsen
Labour Court	Arbetsdomstolen
National Agency for Government Employers	Arbetsgivarverket
National Institute for Working Life	Arbetslivsinstitutet
National Labour Market Board	Arbetsmarknadsstyrelsen
Board of Occupational Safety and Health for Government Employees	Arbetsmiljönämnd, statliga sektorns
Museum of Architecture	Arkitekturmuseet
National Archive of Recorded Sound and Moving Images	Arkivet för ljud och bild
The Office of the Childrens' Ombudsman	Barnombudsmannen
Swedish Council on Technology Assessment in Health Care	Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens
Royal Library	Biblioteket, Kungliga
National Board of Film Censors	Biografbyrå, statens
Dictionary of Swedish Biography	Biografiskt lexikon, svenskt
Swedish Accounting Standards Board	Bokföringsnämnden
National Housing Credit Guarantee Board	Bostadskreditnämnd, statens (BKN)
National Housing Board	Boverket
National Council for Crime Prevention	Brottsförebyggande rådet
Criminal Victim Compensation and Support Authority	Brottsoffermyndigheten

Council for Building Research	Byggforskningsrådet
Central Committee for Laboratory Animals	Centrala försöksdjursnämnden
National Board of Student Aid	Centrala studiestödsnämnden
Data Inspection Board	Datainspektionen
Ministries (Government Departments)	Departementen
National Courts Administration	Domstolsverket
National Electrical Safety Board	Elsäkerhetsverket
Export Credits Guarantee Board	Exportkreditnämnden
Financial Supervisory Authority	Finansinspektionen
National Board of Fisheries	Fiskeriverket
Aeronautical Research Institute	Flygtekniska försöksanstalten
National Institute of Public Health	Folkhälsoinstitutet
Council for Planning and Co-ordination of Research	Forskningsrådsnämnden
National Fortifications Administration	Fortifikationsverket
	Förhandlare (K 1996:01) för statens köp av färjetrafik till och från Gotland
National Conciliators' Office	Förlikningsmannaexpedition, statens
National Defence Research Establishment	Försvarets forskningsanstalt
Defence Material Administration	Försvarets materielverk
National Defence Radio Institute	Försvarets radioanstalt
Swedish Museums of Military History	Försvarshistoriska museer, statens
National Defence College	Försvarshögskolan
The Swedish Armed Forces	Försvarsmakten
Social Insurance Offices	Försäkringskassorna
Geological Survey of Sweden	Geologiska undersökning, Sveriges
Geotechnical Institute	Geotekniska institut, statens
The National Rural Development Agency	Glesbygdsverket
Graphic Institute and the Graduate School of Communications	Grafiska institutet och institutet för högre kommunikations- och reklamutbildning
The Swedish Broadcasting Commission	Granskningsnämnden för Radio och TV

Swedish Government Seamen's Service	Handelsflottans kultur- och fritidsråd
Ombudsman for the Disabled	Handikappombudsmannen
Board of Accident Investigation	Haverikommission, statens
Courts of Appeal (6)	Hovrätterna (6)
Council for Research in the Humanities and Social Sciences	Humanistisk-samhällsvetenskapliga forskningsrådet
Regional Rent and Tenancies Tribunals (12)	Hyres- och arendenämnder (12)
Remand Prisons (28)	Häktena (28)
Committee on Medical Responsibility	Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd
National Agency for Higher Education	Högskoleverket
Supreme Court	Högsta domstolen
Register Authority for Floating Charges	Inskrivningsmyndigheten för företags-inteckningar
National Institute for Psycho-Social Factors and Health	Institut för psykosocial miljömedicin, statens
National Institute for Regional Studies	Institut för regionalforskning, statens
Swedish Institute of Space Physics	Institutet för rymdfysik
Swedish Immigration Board	Invandrarverk, statens
Swedish Board of Agriculture	Jordbruksverk, statens
Office of the Chancellor of Justice	Justitiekanslern
Office of the Equal Opportunities Ombudsman	Jämställdhetsombudsmannen
National Judicial Board of Public Lands and Funds	Kammarkollegiet
Administrative Courts of Appeal (4)	Kammarrätterna (4)
National Chemicals Inspectorate	Kemikalieinspektionen
National Board of Trade	Kommerskollegium
Swedish Transport and Communications Research Board	Kommunikationsforskningsberedningen
National Franchise Board for Environment Protection	Koncessionsnämnden för miljöskydd
National Institute of Economic Research	Konjunkturinstitutet
Swedish Competition Authority	Konkurrensverket

College of Arts, Crafts and Design	Konstfack
College of Fine Arts	Konsthögskolan
National Art Museums	Konstmuseer, statens
Arts Grants Committee	Konstnärsnämnden
National Art Council	Konstråd, statens
National Board for Consumer Policies	Konsumentverket
Armed Forces Archives	Krigsarkivet
National Laboratory of Forensic Science	Kriminaltekniska laboratorium, statens
Correctional Regional Offices (6)	Kriminalvårdens regionkanslier (6)
National/Local Institutions (68)	Kriminalvårdsanstalterna (68)
National Paroles Board	Kriminalvårdsnämnden
National Prison and Probation Administration	Kriminalvårdsstyrelsen
Enforcement Services (24)	Kronofogdemyndigheterna (24)
National Council for Cultural Affairs	Kulturråd, statens
Swedish Coast Guard	Kustbevakningen
Nuclear Power Inspectorate	Kärnkraftsinspektion, statens
National Land Survey	Lantmäteriverket
Royal Armoury	Livrustkammaren/Skoklosters slott/ Hallwylska museet
National Food Administration	Livsmedelsverk, statens
The National Gaming Board	Lotteriinspektionen
Medical Products Agency	Läkemedelsverket
County Labour Boards (24)	Länsarbetsnämnderna (24)
County Administrative Courts (24)	Länsrätterna (24)
County Administrative Boards (24)	Länsstyrelserna (24)
National Government Employee Salaries and Pensions Board	Löne- och pensionsverk, statens
Market Court	Marknadsdomstolen
Medical Research Council	Medicinska forskningsrådet
Swedish Meteorological and Hydrological Institute	Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges
Armed Forces Staff and War College	Militärhögskolan
Swedish National Collections of Music	Musiksamlingar, statens

Museum of Natural History	Naturhistoriska riksmuseet
Natural Science Research Council	Naturvetenskapliga forskningsrådet
National Environmental Protection Agency	Naturvårdsverket
Scandinavian Institute of African Studies	Nordiska Afrikainstitutet
Nordic School of Public Health	Nordiska hälsovårdshögskolan
Nordic Institute for Studies in Urban and Regional Planning	Nordiska institutet för samhällsplanering
Nordic Museum	Nordiska museet, stiftelsen
Swedish Delegation of the Nordic Council	Nordiska rådets svenska delegation
Recorders Committee	Notarienämnden
National Board for Intra-Country Adoptions	Nämnden för internationella adoptionsfrågor
National Board for Public Procurement	Nämnden för offentlig upphandling
National Fund for Administrative Development	Statens förnyelsefond
Swedish National Committee for Contemporary Art Exhibitions Abroad	Nämnden för utställning av nutida svensk konst i utlandet
National Board for Industrial and Technical Development	Närings- och teknikutvecklingsverket (NUTEK)
Office of the Ethnic Discrimination Ombudsman; Advisory Committee on Questions Concerning Ethnic Discrimination	Ombudsmannen mot etnisk diskriminering; nämnden mot etnisk diskriminering
Court of Patent Appeals	Patentbesvärsrätten
Patents and Registration Office	Patent- och registreringsverket
Co-ordinated Population and Address Register	Person- och adressregisternämnd, statens
Swedish Polar Research Secretariat	Polarforskningssekretariatet
Press Subsidies Council	Presstödsnämnden
National Library for Psychology and Education	Psykologisk-pedagogiska bibliotek, statens
The Swedish Radio and TV Authority	Radio- och TV-verket
Governmental Central Services Office	Regeringskansliets förvaltningsavdelning

Supreme Administrative Court	Regeringsrätten
Central Board of National Antiquities and National Historical Museums	Riksantikvarieämbetet och statens historiska museer
National Archives	Riksarkivet
Bank of Sweden	Riksbanken
Administration Department of the Swedish Parliament	Riksdagens förvaltningskontor
The Parliamentary Ombudsmen	Riksdagens ombudsmän, JO
The Parliamentary Auditors	Riksdagens revisorer
National Social Insurance Board	Riksförsäkringsverket
National Debt Office	Riksgäldskontoret
National Police Board	Rikspolisstyrelsen
National Audit Bureau	Riksrevisionsverket
National Tax Board	Riksskatteverket
Travelling Exhibitions Service	Riksutställningar, Stiftelsen
Office of the Prosecutor-General	Riksåklagaren
National Space Board	Rymdstyrelsen
Council for Working Life Research	Rådet för arbetslivsforskning
National Rescue Services Board	Räddningsverk, statens
Regional Legal Aid Authority	Rättshjälpsmyndigheten
National Board of Forensic Medicine	Rättsmedicinalverket
Sami (Lapp) School Board and Sami (Lapp) Schools	Sameskolstyrelsen och sameskolor
National Maritime Administration	Sjöfartsverket
National Maritime Museums	Sjöhistoriska museer, statens
Local Tax Offices (24)	Skattemyndigheterna (24)
Swedish Council for Forestry and Agricultural Research	Skogs- och jordbrukets forskningsråd, SJFR
National Board of Forestry	Skogsstyrelsen
National Agency for Education	Skolverk, statens
Swedish Institute for Infectious Disease Control	Smittskyddsinstitutet
National Board of Health and Welfare	Socialstyrelsen
Swedish Council for Social Research	Socialvetenskapliga forskningsrådet
National Inspectorate of Sprengstoffe and Flammables	Sprängämnesinspektionen
Central Statistics Sweden	Statistiska centralbyrån

Agency for Administrative Development	Statskontoret
National Institute of Radiation Protection	Strålskyddsinstitut, statens
Swedish International Development Cooperation Authority	Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete, SIDA
National Board of Psychological Defence and Conformity Assessment	Styrelsen för psykologiskt försvar
Swedish Board for Accreditation	Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll
Swedish Institute	Svenska Institutet, stiftelsen
Library of Talking Books and Braille Publications	Talboks- och punktskriftsbiblioteket
Swedish Research Council for Engineering Sciences	Teknikvetenskapliga forskningsrådet
National Museum of Science and Technology	Tekniska museet, stiftelsen
District and City Courts (97)	Tingsrätterna (97)
Judges Nomination Proposal Committee	Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet
Armed Forces' Enrolment Board	Totalförsvarets pliktverk
Swedish Board of Customs	Tullverket
Swedish Tourist Authority	Turistdelegationen
The National Board of Youth Affairs	Ungdomsstyrelsen
Universities and University Colleges	Universitet och högskolor
Aliens Appeals Board	Utlänningsnämnden
National Seed Testing and Certification Institute	Utsädeskontroll, statens
National Water Supply and Sewage Tribunal	Vatten- och avloppsnämnd, statens
National Agency for Higher Education	Verket för högskoleservice (VHS)
National Veterinary Institute	Veterinärmedicinska anstalt, statens
Swedish National Road and Transport Research Institute	Väg- och transportforskningsinstitut, statens
National Plant Variety Board	Växtsortnämnd, statens
Labour Inspectorate	Yrkesinspektionen

Public Prosecution Authorities including County Public Prosecution Authority and District Prosecution Authority	Åklagarmyndigheterna inklusive läns- och distriktsåklagarmyndigheterna
National Board of Civil Emergency Preparedness	Överstyrelsen för civil beredskap

VEREINIGTES KÖNIGREICH

(nur der englische Text ist verbindlich)

1. CABINET OFFICE
   Civil Service College
   Office of Public Services
   The Buying Agency
   Parliamentary Counsel Office
   Central Comuter and Telecommunications Agency (CCTA)
2. CENTRAL OFFICE OF INFORMATION
3. CHARITY COMMISSION
4. CROWN PROSECUTION SERVICE
5. CROWN ESTATE COMMISSIONERS (VOTE EXPENDITURE ONLY)
6. CUSTOMS AND EXCISE DEPARTMENT
7. DEPARTMENT FOR INTERNATIONAL DEVELOPMENT
8. DEPARTMENT FOR NATIONAL SAVINGS
9. DEPARTMENT FOR EDUCATION AND EMPLOYMENT
   Higher Education Funding Council for England
   Office of Manpower Economics

10. DEPARTMENT OF HEALTH

Central Council for Education and Training in Social Work

Dental Practice Board

English National Board for Nursing, Midwifery and Health Visitors

National Health Service Authorities and Trusts

Prescription Pricing Authority

Public Health Laboratory Service Board

U.K. Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting

11. DEPARTMENT OF NATIONAL HERITAGE

British Library

British Museum

Historic Buildings and Monuments Commission for England (English Heritage)

Imperial War Museum

Museums and Galleries Commission

National Gallery

National Maritime Museum

National Portrait Gallery

Natural History Museum

Royal Commission on Historical Manuscripts

Royal Commission on Historical Monuments of England

Royal Fine Art Commission (England)

Science Museum

Tate Gallery

Victoria and Albert Museum

Wallace Collection

12. DEPARTMENT OF SOCIAL SECURITY

Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)

Regional Medical Service

Independent Tribunal Service

Disability Living Allowance Advisory Board

Occupational Pensions Board

Social Security Advisory Committee

13. DEPARTMENT OF THE ENVIRONMENT

Building Research Establishment Agency

Commons Commission

Countryside Commission

Valuation tribunal

Rent Assessment Panels

Royal Commission on Environmental Pollution

14. DEPARTMENT OF THE PROCURATOR-GENERAL AND TREASURY SOLICITOR

Legal Secretariat to the Law Officers

15. DEPARTMENT OF TRADE AND INDUSTRY

National Weights and Measures Laboratory

Domestic Coal Consumers' Council

Electricity Committees

Gas Consumers' Council

Central Transport Consultative Committees

Monopolies and Mergers Commission

Patent Office

Employment Appeal Tribunal

Industrial Tribunals

16. DEPARTMENT OF TRANSPORT

Coastguard Services

17. EXPORT CREDITS GUARANTEE DEPARTMENT

18. FOREIGN AND COMMONWEALTH OFFICE

Wilton Park Conference Centre

19. GOVERNMENT ACTUARY'S DEPARTMENT

20. GOVERNMENT COMMUNICATIONS HEADQUARTERS
21. HOME OFFICE
    Boundary Commission for England
    Gaming Board for Great Britain
    Inspectors of Constabulary
    Parole Board and Local Review Committees
22. HOUSE OF COMMONS
23. HOUSE OF LORDS
24. INLAND REVENUE, BOARD OF
25. INTERVENTION BOARD FOR AGRICULTURAL PRODUCE
26. LORD CHANCELLOR'S DEPARTMENT
    Combined Tax Tribunal
    Council on Tribunals
    Immigration Appellate Authorities
    Immigration Adjudicators
    Immigration Appeal Tribunal
    Lands Tribunal
    Law Commission
    Legal Aid Fund (England and Wales)
    Pensions Appeal Tribunals
    Public Trust Office
    Office of the Social Security Commissioners
    Supreme Court Group (England and Wales)
    Court of Appeal - Criminal
    Circuit Offices and Crown, County and Combined Courts (England and Wales)
    Transport Tribunal

27. MINISTRY OF AGRICULTURE, FISHERIES AND FOOD
    Agricultural Dwelling House Advisory Committees
    Agricultural Land Tribunals
    Agricultural Wages Board and Committees
    Cattle Breeding Centre
    Plant Variety Rights Office
    Royal Botanic Gardens, Kew
28. MINISTRY OF DEFENCE[1]
    Meteorological Office
    Procurement Executive
29. NATIONAL AUDIT OFFICE
30. NATIONAL INVESTMENT AND LOANS OFFICE
31. NORTHERN IRELAND COURT SERVICE
    Coroners Courts
    County Courts
    Court of Appeal and High Court of Justice in Northen Ireland
    Crown Court
    Enforcement of Judgements Office
    Legal Aid Fund
    Magistrates Court
    Pensions Appeals Tribunals
32. NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF AGRICULTURE
33. NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF ECONOMIC DEVELOPMENT
34. NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF EDUCATION
35. NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF THE ENVIRONMENT
36. NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF FINANCE AND PERSONNEL

[1] Non-warlike materials contained in section 3 of this Appendix. (Nichtkriegsmaterial nach Abschnitt 3 dieser Anlage.)

37. NORTHERN IRELAND, DEPARTMENT OF HEALTH AND SOCIAL SERVICES
38. NORTHERN IRELAND OFFICE
    Crown Solicitor's Office
    Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland
    Northern Ireland Forensic Science Laboratory
    Office of Chief Electoral Officer for Northern Ireland
    Police Authority for Northern Ireland
    Probation Board for Northern Ireland
    State Pathologist Service
39. OFFICE OF FAIR TRADING
40. OFFICE FOR NATIONAL STATISTICS
    National Health Service Central Register
41. OFFICE OF THE PARLIAMENTARY COMMISSIONER FOR ADMINISTRATION AND HEALTH SERVICE COMMISSIONERS
42. PAYMASTER GENERAL'S OFFICE
43. POSTAL BUSINESS OF THE POST OFFICE
44. PRIVY COUNCIL OFFICE
45. PUBLIC RECORD OFFICE
46. REGISTRY OF FRIENDLY SOCIETIES
47. ROYAL COMMISSION ON HISTORICAL MANUSCRIPTS
48. ROYAL HOSPITAL, CHELSEA
49. ROYAL MINT

50. SCOTLAND, CROWN OFFICE AND PROCURATOR
    Fiscal Service
51. SCOTLAND, REGISTERS OF SCOTLAND
52. SCOTLAND, GENERAL REGISTER OFFICE
53. SCOTLAND, LORD ADVOCATE'S DEPARTMENT
54. SCOTLAND, QUEEN'S AND LORD TREASURER'S REMEMBRANCER
55. SCOTTISH COURTS ADMINISTRATION
    Accountant of Court's Office
    Court of Justiciary
    Court of Session
    Lands Tribunal for Scotland
    Pensions Appeal Tribunals
    Scottish Land Court
    Scottish Law Commission
    Sheriff Courts
    Social Security Commissioners' Office
56. THE SCOTTISH OFFICE CENTRAL SERVICES
57. THE SCOTTISH OFFICE AGRICULTURE AND FISHERIES DEPARTMENT:
    Crofters Commission
    Red Deer Commission
    Royal Botanic Garden, Edinburgh
58. THE SCOTTISH OFFICE INDUSTRY DEPARTMENT

59. THE SCOTTISH OFFICE EDUCATION DEPARTMENT
    National Galleries of Scotland
    National Library of Scotland
    National Museums of Scotland
    Scottish Higher Education Funding Council
60. THE SCOTTISH OFFICE ENVIRONMENT DEPARTMENT
    Rent Assesment Panel and Committees
    Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland
    Royal Fine Art Commission for Scotland
61. THE SCOTTISH OFFICE HOME AND HEALTH DEPARTMENTS
    HM Inspectorate of Constabulary
    Local Health Councils
    National Board for Nursing, Midwifery and Health Visiting for Scotland
    Parole Board for Scotland and Local Review Committees
    Scottish Council for Postgraduate Medical Education
    Scottish Crime Squad
    Scottish Criminal Record Office
    Scottish Fire Service Training School
    Scottish National Health Service Authorities and Trusts
    Scottish Police College
62. SCOTTISH RECORD OFFICE
63. HM TREASURY

64. WELSH OFFICE

Royal Commission of Ancient and Historical Monuments in Wales

Welsh National Board for Nursing, Midwifery and Health Visiting

Local Government Boundary Commission for Wales

Valuation Tribunals (Wales)

Welsh Higher Education Finding Council

Welsh National Health Service Authorities and Trusts

Welsh Rent Assessment Panels

Abschnitt 3

Liste der Waren und Ausrüstungsgegenstände, die von den Verteidigungsministerien Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Österreichs, Portugals, Schwedens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs erworben werden und unter diesen Titel fallen

Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Kapitel 26: Erze sowie Schlacken und Aschen

Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

ausgenommen:
ex 2710: Spezialbenzine (ausgenommen Österreich)
Heiz- und Kraftstoffe (nur Österreich)

Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

ausgenommen:
ex 2809: Sprengstoffe
ex 2813: Sprengstoffe
ex 2814: Tränengas
ex 2828: Sprengstoffe

ex 2832: Sprengstoffe

ex 2839: Sprengstoffe

ex 2850: Giftige Stoffe

ex 2851: Giftige Stoffe

ex 2854: Sprengstoffe

Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

ausgenommen:

ex 2903: Sprengstoffe

ex 2904: Sprengstoffe

ex 2907: Sprengstoffe

ex 2908: Sprengstoffe

ex 2911: Sprengstoffe

ex 2912: Sprengstoffe

ex 2913: Giftige Stoffe

ex 2914: Giftige Stoffe

ex 2915: Giftige Stoffe

ex 2921: Giftige Stoffe

ex 2922: Giftige Stoffe

ex 2923: Giftige Stoffe

ex 2926: Sprengstoffe

ex 2927: Giftige Stoffe

ex 2929: Sprengstoffe

Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse

Kapitel 31: Düngemittel

Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Kapitel 33: Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Kapitel 35: Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme

Kapitel 36 Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe (nur Österreich und Schweden)

ausgenommen (nur Österreich):
ex 3601: Schießpulver
ex 3602: Zubereitete Sprengstoffe
ex 3604: Zündstoffe
ex 3608: Sprengstoffe

Kapitel 37: Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

ausgenommen:
ex 3819: Giftige Stoffe (nicht für Schweden)

Kapitel 39: Kunststoffe und Waren daraus

ausgenommen:
ex 3903: Sprengstoffe (nicht für Schweden)

Kapitel 40: Kautschuk und Waren daraus

ausgenommen:
ex 4011: Schussfeste Reifen (nicht für Schweden)

Kapitel 41: Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder (nicht für Österreich)

Kapitel 42: Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen (nicht für Österreich)

Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Kapitel 44: Holz und Holzwaren; Holzkohle (nicht für Österreich)

Kapitel 45: Kork und Korkwaren

Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 47: Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier und Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung

Kapitel 48: Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (nicht für Österreich)

Kapitel 49: Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne (nicht für Österreich)

Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon

ausgenommen (nur Österreich):
ex 6505: Militärische Kopfbedeckungen

Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Kapitel 69: Keramische Waren

Kapitel 70: Glas und Glaswaren

Kapitel 71: Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen

Kapitel 72: Münzen (nur Österreich und Schweden)

Kapitel 73: Eisen und Stahl und Waren daraus

Kapitel 74: Kupfer und Waren daraus

Kapitel 75: Nickel und Waren daraus

Kapitel 76: Aluminium und Waren daraus

Kapitel 77: Magnesium und Beryllium und Waren daraus

Kapitel 78: Blei und Waren daraus

Kapitel 79: Zink und Waren daraus

Kapitel 80: Zinn und Waren daraus

Kapitel 81: Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

Kapitel 82: Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen

ausgenommen:
ex 8205: Werkzeuge (nicht für Österreich)
ex 8207: Werkzeuge, Teile
ex 8208: Handwerkzeuge (nur Österreich)

Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Kapitel 84: Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon

ausgenommen:
ex 8406: Antriebsmotoren
ex 8408: Andere Antriebsmotoren
ex 8445: Maschinen
ex 8453: Automatische Datenverarbeitungsmaschinen (nicht für Österreich)
ex 8455: Teile von Maschinen der Position 8453 (nicht für Österreich und Schweden)
ex 8459: Kernreaktoren (nicht für Österreich und Schweden)

Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon

ausgenommen:
ex 8503: Elektrische Zellen und Batterien (nur Österreich)

ex 8513: Fernmeldeausrüstungen
ex 8515: Übertragungsanlagen

Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

ausgenommen:
ex 8602: Gepanzerte Lokomotiven, elektrisch
ex 8603: Andere gepanzerte Lokomotiven
ex 8605: Gepanzerte Wagen
ex 8606: Reparaturwagen
ex 8607: Wagen

Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör

ausgenommen:
ex 8708: Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge
ex 8701: Zugmaschinen
ex 8702: Militärfahrzeuge
ex 8703: Abschleppwagen
ex 8709: Krafträder
ex 8714: Anhänger

Kapitel 88: Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon (nur Österreich)

Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

ausgenommen:
ex 8901: Kriegsschiffe (nur Österreich)
ex 8901 A: Kriegsschiffe (ausgenommen Österreich)
ex 8903: schwimmende Vorrichtungen (nur Österreich)

Kapitel 90: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile für diese Instrumente, Apparate und Geräte

ausgenommen:
ex 9005: Fernrohre
ex 9013: Verschiedene Instrumente, Laser
ex 9014: Fernmessgeräte
ex 9028: Elektrische und elektronische Messinstrumente
ex 9011: Mikroskope (nicht für Schweden und Österreich)
ex 9017: Medizinische Instrumente (nicht für Schweden und Österreich)
ex 9018: Mechanische therapeutische Apparate (nicht für Schweden und Österreich)
ex 9019: Orthopädische Apparate (nicht für Schweden und Österreich)
ex 9020: Röntgengeräte (nicht für Schweden und Österreich)

Kapitel 91: Uhren und Teile davon

Kapitel 92: Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte

Kapitel 94: Möbel und Teile davon; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren

ausgenommen:
ex 9401 A: Flugzeugsitze (nicht für Österreich)

Kapitel 95: Waren aus Schnitz- oder Formstoffen

Kapitel 96: Bürstenwaren, Puderquasten und Siebwaren

Kapitel 97: Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon (nur Österreich und Schweden)

Kapitel 98: Verschiedene Waren

Anlage 2

BESCHAFFUNGSSTELLEN AUF SUBZENTRALER EBENE
UND EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen dieses Titels gelten

WAREN

Schwellenwert: 200 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN
nach Maßgabe der Anlage 4

Schwellenwert: 200 000 SZR

BAULEISTUNGEN
nach Maßgabe der Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. Beschaffungsstellen der Gebietskörperschaften

2. Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 93/37/EWG

– "Einrichtung des öffentlichen Rechts" ist eine Einrichtung,

  – die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und

  – die Rechtspersönlichkeit besitzt und

  – die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

    Die Listen der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang I der Richtlinie 93/37/EWG enthalten. Diese Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit (siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 199 vom 9.8.1993, S. 56, und C 241 vom 29.8.1994, S. 228).

Listen der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts

I. BELGIEN

Einrichtungen

– Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les Provinces - Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën

– Conseil autonome de l'enseignement communautaire - Autonome Raad van het Gemeenschapsonderwijs

– Radio et télévision belges, émissions néerlandaises - Belgische Radio en Televisie, Nederlandse uitzendingen

– Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Centre de radio et télévision belge de la Communauté de langue allemande - Centrum voor Belgische Radio en Televisie voor de Duitstalige Gemeenschap)

– Bibliothèque royale Albert Ier - Koninklijke Bibliotheek Albert I

– Caisse auxiliaire de paiement des allocations de chômage - Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen

– Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité - Hulpkas voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekeringen

– Caisse nationale des pensions de retraite et de survie - Rijkskas voor Rust- en Overlevingspensioenen

– Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge - Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden onder Belgische Vlag

– Caisse nationale des calamités - Nationale Kas voor de Rampenschade

– Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie diamantaire - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders der Diamantnijverheid

– Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie du bois - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders in de Houtnijverheid

– Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de batellerie - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart

– Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de chargement, déchargement et manutention de marchandises dans les ports débarcadères, entrepôts et stations (appelée habituellement «Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales des régiones maritimes») - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings- en Lossingsondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd: Bijzondere Compensatiekas voor kindertoeslagen van de zeevaartgewesten)

– Centre informatique pour la Région bruxelloise - Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest

– Commissariat général de la Communauté flamande pour la coopération internationale - Commissariaat-generaal voor Internationale Samenwerking van de Vlaamse Gemeenschap

– Commissariat général pour les relations internationales de la Communauté française de Belgique - Commissariaat-generaal bij de Internationale Betrekkingen van de Franse Gemeenschap van België

– Conseil central de l'économie - Centrale Raad voor het Bedrijfsleven

– Conseil économique et social de la Région wallonne - Sociaal-economische Raad van het Waals Gewest

– Conseil national du travail - Nationale Arbeidsraad

– Conseil supérieur des classes moyennes - Hoge Raad voor de Middenstand

– Office pour les travaux d'infrastructure de l'enseignement subsidié - Dienst voor Infrastructuurwerken van het Gesubsidieerd Onderwijs

– Fondation royale - Koninklijke Schenking

– Fonds communautaire de garantie des bâtiments scolaires - Gemeenschappelijk Waarborgfonds voor Schoolgebouwen

– Fonds d'aide médicale urgente - Fonds voor Dringende Geneeskundige Hulp

– Fonds des accidents du travail - Fonds voor Arbeitsongevallen

– Fonds des maladies professionnelles - Fonds voor Beroepsziekten

– Fonds des routes - Wegenfonds

– Fonds d'indemnisation des travailleurs licenciés en cas de fermeture d'entreprises - Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen Ontslagen Werknemers

– Fonds national de garantie pour la réparation des dégâts houillers - Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnschade

– Fonds national de retraite des ouvriers mineurs - Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers

– Fonds pour le financement des prêts à des États étrangers - Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten

– Fonds pour la rémunération des mousses enrôlés à bord des bâtiments de pêche - Fonds voor Scheepsjongens aan Boord van Vissersvaartuigen

– Fonds wallon d'avances pour la réparation des dommages provoqués par des pompages et des prises d'eau souterraine - Waals Fonds van Voorschotten voor het Herstel van de Schade veroorzaakt door Grondwaterzuiveringen en Afpompingen

– Institut d'aéronomie spatiale - Instituut voor Ruimte-aëronomie

– Institut belge de normalisation - Belgisch Instituut voor Normalisatie

– Institut bruxellois de l'environnement - Brussels Instituut voor Milieubeheer

– Institut d'expertise vétérinaire - Instituut voor Veterinaire Keuring

– Institut économique et social des classes moyennes - Economisch en Sociaal Instituut voor de Middenstand

– Institut d'hygiène et d'épidémiologie - Instituut voor Hygiëne en Epidemiologie

– Institut francophone pour la formation permanente des classes moyennes - Franstalig Instituut voor Permanente Vorming voor de Middenstand

– Institut géographique national - Nationaal Geografisch Instituut

– Institut géotechnique de l'État - Rijksinstituut voor Grondmechanica

– Institut national d'assurance maladie-invalidité - Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering

– Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants - Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen

– Institut national des industries extractives - Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven

– Institut national des invalides de guerre, anciens combattants et victimes de guerre - Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers

– Institut pour l'amélioration des conditions de travail - Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden

– Institut pour l'encouragement de la recherche scientifique dans l'industrie et l'agriculture - Instituut tot Aanmoediging van het Wetenschappelijk Onderzoek in Nijverheid en Landbouw

– Institut royal belge des sciences naturelles - Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen

– Institut royal belge du patrimoine artistique - Koninklijk Belgisch Instituut voor het Kunstpatrimonium

– Institut royal de météorologie - Koninklijk Meteorologisch Instituut

– Enfance et famille - Kind en Gezin

– Compagnie des installations maritimes de Bruges - Maatschappij der Brugse Zeevaart-inrichtingen

– Mémorial national du fort de Breendonck - Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonck

– Musée royal de l'Afrique centrale - Koninklijk Museum voor Midden-Afrika

– Musées royaux d'art et d'histoire - Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis

– Musées royaux des beaux-arts de Belgique - Koninklijke Musea voor Schone Kunsten van België

– Observatoire royal de Belgique - Koninklijke Sterrenwacht van België

– Office belge de l'économie et de l'agriculture - Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw

– Office belge du commerce extérieur - Belgische Dienst voor Buitenlandse Handel

– Office central d'action sociale et culturelle au profit des membres de la communauté militaire - Centrale Dienst voor Sociale en Culturele Actie ten behoeve van de Leden van de Militaire Gemeenschap

– Office de la naissance et de l'enfance - Dienst voor Borelingen en Kinderen

– Office de la navigation - Dienst voor de Scheepvaart

– Office de promotion du tourisme de la Communauté française - Dienst voor de Promotie van het Toerisme van de Franse Gemeenschap

– Office de renseignements et d'aide aux familles des militaires - Hulp- en Informatiebureau voor Gezinnen van Militairen

– Office de sécurité sociale d'outre-mer - Dienst voor Overzeese Sociale Zekerheid

– Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés - Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers

– Office national de l'emploi - Rijksdienst voor de Arbeidsvoorziening

– Office national des débouchés agricoles et horticoles - Nationale Dienst voor Afzet van Land - en Tuinbouwprodukten

– Office national de sécurité sociale - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid

– Office national de sécurité sociale des administrations provinciales et locales - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid van de Provinciale en Plaatselijke Overheidsdiensten

– Office national des pensions - Rijksdienst voor Pensioenen

– Office national des vacances annuelles - Rijksdienst voor de Jaarlijkse Vakantie

– Office national du lait - Nationale Zuiveldienst

– Office régional bruxellois de l'emploi - Brusselse Gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling

– Office régional et communautaire de l'emploi et de la formation - Gewestelijke en Gemeenschappelijke Dienst voor Arbeidsvoorziening en Vorming

– Office régulateur de la navigation intérieure - Dienst voor Regeling der Binnenvaart

– Société publique des déchets pour la Région flamande - Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest

– Orchestre national de Belgique - Nationaal Orkest van België

– Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles - Nationale Instelling voor Radioactief Afval en -Splijtstoffen

– Palais des beaux-arts - Paleis voor Schone Kunsten

– Pool des marins de la marine marchande - Pool van de Zeelieden ter Koopvaardij

– Port autonome de Charleroi - Autonome Haven van Charleroi

– Port autonome de Liège - Autonome Haven van Luik

– Port autonome de Namur - Autonome Haven van Namen

– Radio et télévision belges de la Communauté française - Belgische Radio en Televisie van de Franse Gemeenschap

– Régie des bâtiments - Regie der Gebouwen

– Régie des voies aériennes - Regie der Luchtwegen

– Régie des postes - Regie der Posterijen

– Régie des télégraphes et des téléphones - Regie van Telegraaf en Telefoon

– Conseil économique et social pour la Flandre - Sociaal-economische Raad voor Vlaanderen

– Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles - Naamloze Vennootschap Zeekanaal en-Haveninrichtingen van Brussel

– Société du logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées - Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen

– Société nationale terrienne - Nationale Landmaatschappij

– Théâtre royal de la Monnaie - De Koninklijke Muntschouwburg

– Universités relevant de la Communauté flamande - Universiteiten afhangende van de Vlaamse Gemeenschap

– Universités relevant de la Communauté française - Universiteiten afhangende van de Franse Gemeenschap

– Office flamand de l'emploi et de la formation professionnelle - Vlaamse Dienst voor Arbeidsvoorziening en Beroepsopleiding

– Fonds flamand de construction d'institutions hospitalières et médico-sociales - Vlaams Fonds voor de Bouw van Ziekenhuizen en Medisch-Sociale Instellingen

– Société flamande du logement et sociétés agréées - Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen

– Société régionale wallonne du logement et sociétés agréées - Waalse Gewestelijke Maatschappij voor de Huisvesting en erkende maatschappijen

– Société flamande d'épuration des eaux - Vlaamse Maatschappij voor Waterzuivering

– Fonds flamand du logement des familles nombreuses - Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen

Kategorien

– les centres publics d'aide sociale (Fürsorgeämter)

– les fabriques d'église (Kirchenämter)

II. DÄNEMARK

Einrichtungen

– Københavns Havn

– Danmarks Radio

– TV 2/Danmark

– TV2 Reklame A/S

– Danmarks Nationalbank

– A/S Storebæltsforbindelsen

– A/S Øresundsforbindelsen (alene tilslutningsanlæg i Danmark)

– Københavns Lufthavn A/S

– Byfornyelsesselskabet København

– Tele Danmark A/S mit Tochtergesellschaften:

– Fyns Telefon A/S

– Jydsk Telefon Aktieselskab A/S

– Kjøbenhavns Telefon Aktieselskab

– Tele Sønderjylland A/S

– Telecom A/S

– Tele Danmark Mobil A/S

Kategorien

– De kommunale havne (kommunale Häfen)

– Andre Forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane)

III. DEUTSCHLAND

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1.1. Körperschaften

– wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften

– berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern)

– Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften)

– Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger)

– kassenärztliche Vereinigungen

– Genossenschaften und Verbände

1.2. Anstalten und Stiftungen

die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

– rechtsfähige Bundesanstalten

– Versorgungsanstalten und Studentenwerke

– Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen

2. Juristische Personen des Privatrechts

die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:

– Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten)

– Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten)

– Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte)

– Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen)

– Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste)

– Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen)

– Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung)

– Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung)

– Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung)

– Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften)

– Friedhofs- und Bestattungswesen

– Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

IV. GRIECHENLAND

Kategorien

die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren öffentliche Bauaufträge der staatlichen Kontrolle unterliegen

V. SPANIEN

Kategorien

– Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

– Organismos Autónomos de la Administración del Estado (unabhängige Organisationen der Verwaltung des Staates)

– Organismos Autónomos de las Comunidades Autónomas (unabhängige Organisationen autonomer Behörden)

– Organismos Autónomos de las Entidades Locales (unabhängige Organisationen örtlicher Behörden)

– Otras entidades sometidas a la legislación de contratos del Estado español (andere Einrichtungen, die der staatlichen spanischen Gesetzgebung über das Vergabewesen unterliegen)

VI. FRANKREICH

Einrichtungen

1. staatliche öffentliche Einrichtungen:

1.1. wissenschaftlicher, kultureller und beruflicher Art:

– Collège de France

– Conservatoire national des arts et métiers

– Observatoire de Paris

1.2. im Bereich Wissenschaft und Technologie:

– Centre national de la recherche scientifique (CNRS)

– Institut national de la recherche agronomique

– Institut national de la santé et de la recherche médicale

– Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération (ORSTOM)

1.3. mit Verwaltungscharakter:

– Agence nationale pour l'emploi

– Caisse nationale des allocations familiales

– Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés

– Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés

– Office national des anciens combattants et victimes de la guerre

– Agences financières de bassins

Kategorien

1. staatliche öffentliche Einrichtungen:

– universités (Universitäten)

– écoles normales d'instituteurs (pädagogische Hochschulen)

2. regionale, departementale und örtliche öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter:

– collèges (Realschulen)

– lycées (Gymnasien)

– établissements publics hospitaliers (öffentliche Krankenhäuser)

– offices publics d'habitations à loyer modéré (OPHLM) (Ämter für Sozialwohnungen)

3. Gebietskörperschaften:

– syndicats de communes (Gemeindeverbände)

– districts (Distrikte)

– communautés urbaines (städtische Gemeinschaften)

– institutions interdépartementales et interrégionales (interdepartementale und interregionale Einrichtungen)

VII. IRLAND

Einrichtungen

– Shannon Free Airport Development Company Ltd

– Local Government Computer Services Board

– Local Government Staff Negotiations Board

– Córas Tráchtála (Irish Export Board)

– Industrial Development Authority

– Irish Goods Council (Promotion of Irish Goods)

– Córas Beostoic agus Feola (CBF) (Irish Meat Board)

– Bord Fáilte Éireann (Irish Tourism Board)

– Údarás na Gaeltachta (Development Authority for Gaeltacht Regions)

– An Bord Pleanála (Irish Planning Board)

Kategorien

– Third level Educational Bodies of a Public Character (öffentliche Einrichtungen für höhere Bildung)

– National Training, Cultural or Research Agencies (nationale Behörden für Ausbildung, Kultur oder Forschung)

– Hospital Boards of a Public Character (öffentliche Krankenhausbehörden)

– National Health & Social Agencies of a Public Character (nationale, öffentliche Behörden für Gesundheit und Soziales)

– Central & Regional Fishery Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden)

VIII. ITALIEN

Einrichtungen

– Agenzia per la promozione dello sviluppo nel Mezzogiorno

Kategorien

– Enti portuali e aeroportuali (Hafen- und Flughafenbehörden)

– Consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbauarbeiten)

– Le università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (die staatlichen Universitäten, die staatlichen Universitätsinstitute, die Konsortien für den Ausbau der Universitäten)

– Gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (die höheren wissenschaftlichen und kulturellen Institute, die Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie)

– Enti di ricerca e sperimentazione (Einrichtungen für Forschung und experimentelle Arbeiten)

– Le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen)

– Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen)

– Consorzi di bonifica (Konsortien für Meliorationen)

– Enti di sviluppo o di irrigazione (Unternehmen für Entwicklung und Bewässerung)

– Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete)

– Comunità montane (Zweckverbände von Gemeinden in Gebirgsregionen)

– Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen)

– Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, touristische und Freizeitaktivitäten bearbeiten)

– Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten)

IX. LUXEMBURG

Kategorien

– Les établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement (öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind)

– Les établissements publics placés sous la surveillance des communes (öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung der Kommunen unterstellt sind)

– Les syndicats de communes créés en vertu de la loi du 14 février 1900 telle qu'elle a été modifiée par la suite (Gemeindeverbände, die nach dem Gesetz vom 14. Februar 1900 mit späteren Änderungen gegründet wurden)

X. NIEDERLANDE

Einrichtungen

– De Nederlandse Centrale Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek (TNO) en de daaronder ressorterende organisaties

Kategorien

– De waterschappen (Wasserbauverwaltung)

– De instellingen van wetenschappelijk onderwijs vermeld in artikel 8 van de Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985), de academische ziekenhuizen (Einrichtungen wissenschaftlicher Bildung, genannt in Artikel 8 des Gesetzes über wissenschaftliche Bildung (1985), die Universitätskliniken)

XI. PORTUGAL

Kategorien

– Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit)

– Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter)

– Fundações públicas (öffentliche Stiftungen)

– Administrações gerais e juntas autonómas (allgemeine Verwaltungen und unabhängige Beiräte)

XII. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Einrichtungen

– Central Blood Laboratories Authority

– Design Council

– Health and Safety Executive

– National Research Development Corporation

– Public Health Laboratory Services Board

– Advisory, Conciliation and Arbitration Service

– Commission for the New Towns

– Development Board For Rural Wales

– English Industrial Estates Corporation

– National Rivers Authority

– Northern Ireland Housing Executive

– Scottish Enterprise

– Scottish Homes

– Welsh Development Agency

Kategorien

– Universities and polytechnics, maintained schools and colleges (Hochschulen und polytechnische Schulen, staatlich subventionierte Schulen und Colleges)

– National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien)

– Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen)

– Fire Authorities (Feuerwehrbehörden)

– National Health Service Authorities (Behörden des staatlichen Gesundheitsdienstes)

– Police Authorities (Polizeibehörden)

– New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt)

– Urban Development Corporations (Gesellschaften für die städtische Entwicklung)

XIII. ÖSTERREICH

alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die der Finanzkontrolle des Rechnungshofs unterliegen

XIV. FINNLAND

öffentliche oder öffentlich kontrollierte Stellen oder Unternehmen ohne gewerblichen Charakter

XVI. SCHWEDEN

alle nichtgeweblichen Einrichtungen, deren Beschaffungen der Aufsicht der Nationalen Behörde für das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen

Neben den in Anhang I der Richtlinie 93/37/EWG aufgeführten Beschaffungsstellen gelten folgende Beschaffungsstellen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie:

Österreich:	Österreichische Staatsdruckerei
Dänemark:	Hovedstandens Sygehusfaellesskab
Irland:	Forbas / Forbairt
Luxemburg:	L'entreprise des Postes et Télécomunications (nur Postdienste)
Portugal:	Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola (INGA)
	Instituto do Consumidor
	Instituto de Meteorologia
	Instituto da Conservação da Natureza
	Instituto da Água
	Instituto de Comércio Externo de Portugal (ICEP)
	Instituto do Sangue
Vereinigtes Königreich:	Ordnance Survey

Anlage 3

BESCHAFFUNGSSTELLEN, DIE IM VERSORGUNGSSEKTOR TÄTIG SIND

Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen dieses Titels gelten

WAREN

Schwellenwert: 400 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN
nach Maßgabe der Anlage 4

Schwellenwert: 400 000 SZR

BAULEISTUNGEN
nach Maßgabe der Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

Die Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 93/38/EWG, die staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind und eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

a) Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen,

b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen.

Die in dieser Anlage aufgeführten staatlichen Behörden und öffentlichen Unternehmen (Auftraggeber im Bereich der See- oder Binnenhafen- oder anderen Verkehrsendeinrichtungen und Auftraggeber im Bereich der Flughafeneinrichtungen) nach der Richtlinie 93/38/EWG erfüllen die genannten Kriterien. Diese Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit (siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 199 vom 9.8.1993, S. 84, und C 241 vom 29.8.1994, S. 228).

Abschnitt 1

Auftraggeber im Bereich der See- oder Binnenhafen- oder anderen Verkehrsendeinrichtungen

ÖSTERREICH

Binnenhäfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Ländern und/oder Gemeinden stehen

BELGIEN

– Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles
– Port autonome de Liége
– Port autonome de Namur
– Port autonome de Charleroi
– Port de la ville de Gand
– La Compagnie des installations maritimes de Bruges - Maatschappij der Brugse haven-inrichtingen

– Société intercommunale de la rive gauche de l'Escaut - Intercommunale maatschappij van de linker Scheldeoever (Port d'Anvers)

– Port de Nieuwport

– Port d'Ostende

DÄNEMARK

Häfen im Sinne der Artikel 1, I bis III des bekendtgyrelse nr. 604 af 16 december 1985 om hvilke havne der er omfattet af lov om trafikhavne, jf. lov nr. 239 af 12 maj 1976 om trafikhavne

FINNLAND

Häfen, die nach dem Laki kunnallisista satamajärjestyksistä ja liikennemaksuista (955/76) betrieben werden

Saimaa-Kanal (Saimaan kanavan hoitokunta)

DEUTSCHLAND

– Häfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Ländern, Kreisen oder Gemeinden stehen

– Binnenhäfen, die der Hafenordnung gemäß den Wassergesetzen der Länder unterliegen

GRIECHENLAND

– Οργαυισμός Λψένος Πειραιώς (Organismos Limenos Peiraios) Hafen Piräus, eingerichtet mit Notstandsgesetz 1559/1950 und Gesetz 1630/1951

– Οργαυισμός Λψένος Θεσαλονίκης (Organismos Limenos Thessalonikis) Hafen Thessaloniki, eingerichtet mit Dekret N.A. 2251/1953

– andere Häfen, für die das Präsidialdekret 649/1977 (NA. 649/1977) Εποπτεία, οργάνωσηλειτουργίας, διοικητκός έλεγχος λψένων (Epopteia, organosi leitoyrgias dioktitikos elenchos limenon) gilt

SPANIEN

- Puerto de Huelva, eingerichtet mit dem Decreto de 2 de octubre de 1969, no 2380/69. Puertos y Faros. Otorga Régimen de Estatuto de Autonomía al Puerto de Huelva
- Puerto de Barcelona, eingerichtet mit dem Decreto de 25 de agosto de 1978, no 2407/78, Puertos y Faros. Otorga al de Barcelona Régimen de Estatuto de Autonomía
- Puerto de Bilbao, eingerichtet mit dem Decreto de 25 de agosto de 1978, no 2048/78. Puertos y Faros. Otorga al de Bilbao Régimen de Estatuto de Autonomía
- Puerto de Valencia, eingerichtet mit dem Decreto de 25 de agosto de 1978, no 2409/78. Puertos y Faros. Otorga al de Valencia Régimen de Estatuto de Autonomía
- Juntas de Puertos, betrieben nach der Lei 27/68 de 20 de junio de 1968 &; Puertos y Faros. Juntas de Puertos y Estatutos de Autonomía und dem Decreto de 9 de abril de 1970, no 1350/70. Juntas de Puertos. Reglamento
- Häfen, die von der Comisión Administrativa de Grupos de Puertos nach der Ley 27/68 de 20 de junio de 1968, Decreto 1958/78 de 23 de junio de 1978 and Decreto 571/81 de 6 de mayo de 1981 verwaltet werden
- Häfen, die im Real Decreto 989/82 de 14 de mayo de 1982. Puertos. Clasificacíon de los de interés general aufgeführt sind

FRANKREICH

- Port autonome de Paris, eingerichtet mit der loi 68/917 du 24 octobre 1968 relative au port autonome de Paris
- Port autonome de Strasbourg, eingerichtet mit der convention du 20 mai 1923 entre l'Etat et la ville de Strasbourg relative à la constitution du port rhénan de Strasbourg et à l'exécution de travaux d'extension de ce port, approved by the loi du 26 avril 1924
- andere Binnenhäfen, die mit article 6 (navigation intérieure) du décret 69-140 du 6 février 1969 relatif aux concessions d'outillage public dans les ports maritimes eingerichtet wurden oder nach diesem Artikel betrieben werden
- autonome Häfen, die nach den articles L 111-1 et suivants du code des ports maritimes betrieben werden
- nichtautonome Häfen, die nach den articles R 121-1 et suivants du code des ports maritimes betrieben werden
- Häfen, die von den Départements verwaltet oder auf der Grundlage einer Konzession der Départements nach article 6 de la loi 86-663 du 22 juillet 1983 complétant la loi 83-8 du 7 janvier 1983 relative à la répartition de compétences entre les communes, départements et l'Etat betrieben werden

IRLAND

– Häfen, die nach den Harbour Acts 1946 to 1976 betrieben werden

– Port of Dun Laoghaire, betrieben nach dem State Harbours Act 1924

– Port of Rosslare Harbour, betrieben nach dem Finguard and Rosslare Railways and Harbours Act 1899

ITALIEN

– staatliche Häfen und andere Häfen, die von der Capitaneria di Porto nach dem Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 32 verwaltet werden

– autonome Häfen (enti portuali), eingerichtet durch besondere Gesetze nach Artikel 19 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327

LUXEMBURG

Port de Mertert, eingerichtet und betrieben nach der loi du 22 juillet 1963 relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle

NIEDERLANDE

Havenbedrijven, eingerichtet und betrieben nach der Gemeentewet van 29 juni 1851

Havenschap Vlissingen, eingerichtet mit der wet van 10 september 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Vlissingen

Havenschap Terneuzen, eingerichtet mit der wet van 8 april 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Terneuzen

Havenschap Delfzijl, eingerichtet mit der wet van 31 juli 1957 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Delfzijl

Industrie- en havenschap Moerdijk, eingerichtet mit der gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Industrie- en havenschap Moerdijk van 23 oktober 1970, genehmigt durch Koninklijke Besluit nr. 23 van 4 maart 1972

PORTUGAL

Porto do Lisboa, eingerichtet mit dem Decreto Real do 18 de Fevereiro de 1907 und betrieben nach dem Decreto-Lei no 36976 de 20 de Julho de 1948

Porto do Douro e Leixões, eingerichtet mit dem Decreto-Lei no 36977 de 20 de Julho de 1948

Porto de Sines, eingerichtet mit dem Decreto-Lei no 508/77 de 14 de Dezembro de 1977

Portos de Setúbal, Aveiro, Figueira de Foz, Viana do Castelo, Portimão e Faro, betrieben nach dem Decreto-Lei no 37754 de 18 de Fevereiro de 1950

SCHWEDEN

Häfen und Verkehrsendeinrichtungen nach dem lag (1983:293) om inrättande, utvidgning och avlysning av allmän farled och allmän hamn, und der förordning (1983:744) om trafiken på Göta kanal

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Hafenbehörden im Sinne der Section 57 of the Harbours Act 1964 providing port facilities to carriers by sea or inland waterway

Abschnitt 2

Auftraggeber im Bereich der Flughafeneinrichtungen

ÖSTERREICH

Austro Control GmbH

Stellen im Sinne der Artikel 60 bis 80 des Luftfahrtgesetzes 1957 (BGBl. Nr. 253/1957)

BELGIEN

Régie des voies aériennes, eingerichtet nach dem arrêté-loi du 20 novembre 1946 portant création de la régie des voies aériennes, geändert durch den arrêté royal du 5 octobre 1970 portant refonte du statut de la régie des voies aériennes

DÄNEMARK

Flughäfen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 55, stk. 1, lov om luftfart, jf. lov-bekendtgørelse nr. 408 af 11. september 1985 betrieben werden

FINNLAND

Flughäfen, die vom "Ilmailulaitos/Luftfartsverket" nach dem Ilmailulaki (595/64) verwaltet werden

DEUTSCHLAND

Flughäfen im Sinne des § 38 Absatz 2 der Luftverkehrszulassungsordnung vom 19. März 1979, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1986

GRIECHENLAND

Flughäfen, die nach dem Gesetz 517/1931 zur Einrichtung des Zivilluftfahrtdienstes Υπηρεσία Πολιτικής Αεροπορίας (ΥΠΑ) (Ypiresia Politikis Aeroporias (YPA)) betrieben werden

internationale Flughäfen, die nach dem Präsidialerlass 647/981 betrieben werden

SPANIEN

Flughäfen, die von Aeropuertos Nacionales verwaltet und nach dem Decreto 278/1982 de 15 de octubre de 1982 betrieben werden

FRANKREICH

Aéroports de Paris, betrieben nach titre V, articles L 251-1 à 252-1 du code de l'aviation civile

Aéroport de Bâle-Mulhouse, eingerichtet mit der convention franco-suisse du 4 juillet 1949

Flughäfen im Sinne des article L 270-1, code de l'aviation civile

Flughäfen, die nach dem cahier de charges type d'une concession d'aéroport, décret du 6 mai 1955 betrieben werden

Flughäfen, die auf der Grundlage einer convention d'exploitation nach article L/221, code de l'aviation civile betrieben werden

IRLAND

Flughäfen Dublin, Cork und Shannon, verwaltet von Aer Rianta - Irish Airports

Flughäfen, die auf der Grundlage einer Public use License nach dem Air Navigation and Transport Act No 23 1936, dem Transport Fuel and Power Transfer of Departmental, Administration and Ministerial Functions Order 1959 (SI No 125 of 1959) und dem Air Navigation (Aerodromes and Visual Ground Aids) Order 1970 (SI No 291 of 1970) betrieben werden

ITALIEN

staatliche Zivilflughäfen (aeroporti civili istituiti dallo Stato) nach Artikel 692 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327

Stellen, die Flughafeneinrichtungen auf der Grundlage einer nach Artikel 694 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327 erteilten Konzession betreiben

LUXEMBURG

Aéroport de Findel

NIEDERLANDE

Flughäfen, die nach den Artikeln 18 ff. der Luchtvaartwet vom 15. Januar 1958 in der Fassung vom 7. Juni 1978 betrieben werden

PORTUGAL

Flughäfen, die von Aeroportos de Navegação Aérea (ANA), EP nach dem Decreto-Lei no 246/79 verwaltet werden

Aeroporto do Funchal und Aeroporto de Porto Santo, regionalisiert mit dem Decreto-Lei no 284/81

SCHWEDEN

Flughäfen, die im öffentlichen Eigentum stehen und nach dem lag (1957:297) om luftfart betrieben werden

Flughäfen, die im privaten Eigentum stehen und mit einer Betriebsgenehmigung nach dem genannten Gesetz betrieben werden, soweit diese Genehmigung den Kriterien des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie entspricht

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Flughäfen, die von British Airports Authority plc verwaltet werden

Flughäfen, die public limited companies (plc) nach dem Airports Act 1986 sind

Anlage 4

DIENSTLEISTUNGEN

Folgende der im Allgemeinen Verzeichnis der Dienstleistungen aufgeführten Dienstleistungen sind einbezogen:

Gegenstand	CPC-Nr.
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	6112, 6122, 633, 886
Dienstleistungen des Landverkehrs, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Kurierdienstleistungen, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	712 (ausgenommen 71235), 7512, 87304
Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	73 (ausgenommen 7321)
Beförderung von Postsendungen, ausgenommen Beförderung im Eisenbahn- und im Luftverkehr	71235, 7321
Fernmeldedienstleistungen	752* (ausgenommen 7524, 7525, 7526)
Dienstleistungen der Datenverarbeitung und von Datenbanken	84
Dienstleistungen im Rahmen der Rechnungsprüfung und Buchführung	862
Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung	864
Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmensberatung und damit verbundene Dienstleistungen	865, 866**
Dienstleistungen von Architektenbüros und von Ingenieurbüros, Dienstleistungen im Rahmen der Städteplanung und Landschaftsgestaltung, Dienstleistungen im Rahmen der sonstigen wissenschaftlichen und technischen Beratung im Zusammenhang mit der Ingenieurtätigkeit, Dienstleistungen im Rahmen der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung	867
Dienstleistungen im Rahmen der Werbung	871
Dienstleistungen im Rahmen der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	874, 82201-82206
Vermittlung und Verwaltung von Veröffentlichungs- und Druckereidienstleistungen	88442
Dienstleistungen im Rahmen der Abwasser- und Abfallbeseitigung und der sonstigen Entsorgung	94

Anmerkungen zu Anlage 4

* Ausgenommen Sprachtelefonie-, Fernschreib-, Funktelefon-, Paging- und Satellitendienstleistungen.

** Ausgenommen Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.

Anlage 5

BAULEISTUNGEN

Definition "Bauauftrag":

Bauauftrag ist ein Auftrag mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne von Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (CPC).

Liste der Abteilung 51 CPC

	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
ABSCHNITT 5			BAULEISTUNGEN UND BAUTEN; LAND	
ABTEILUNG 51			BAULEISTUNGEN	
511			Vorbereitende Baustelleneinrichtung	
	5111	51110	Baustellenerkundung	4510
	5112	51120	Abbrucharbeiten	4510
	5113	51130	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten	4510
	5114	51140	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten	4510
	5115	51150	Aufschließung von Lagerstätten	4510
	5116	51160	Gerüstbau	4520

	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
512			Bauleistungen im Hochbau	
	5121	51210	Bauleistungen an Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen	4520
	5122	51220	Bauleistungen an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen	4520
	5123	51230	Bauleistungen an Lagern und Industriebauten	4520
	5124	51240	Bauleistungen an Geschäftsbauten	4520
	5125	51250	Bauleistungen an Vergnügungsstätten	4520
	5126	51260	Bauleistungen an Hotels, Restaurants und ähnlichen Gebäuden	4520
	5127	51270	Bauleistungen an Unterrichtsgebäuden	4520
	5128	51280	Bauleistungen an Gesundheitseinrichtungen	4520
	5129	51290	Bauleistungen an sonstigen Gebäuden	4520
513			Tiefbauarbeiten	
	5131	51310	Bauleistungen an Autobahnen, Straßen, Wegen, Bahnverkehrsstrecken sowie an Start- und Landebahnen (ausgenommen Hochstraßen)	4520
	5132	51320	Bauleistungen an Brücken, Hochstraßen, Tunneln und Unterführungen	4520
	5133	51330	Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten	4520
	5134	51340	Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen	4520
	5135	51350	Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten)	4520
	5136	51360	Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen	4520
	5137		Bauleistungen an Sport- und Freizeitanlagen	
		51371	Bauleistungen an Stadien und Sportplätzen	4520
		51372	Bauleistungen an sonstigen Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze)	4520
	5139	51390	Sonstige allgemeine Hoch- und Tiefbauarbeiten, a.n.g.	4520

	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
514	5140	51400	Bauleistungen an Fertigteilbauten	4520
515			Spezialbauarbeiten	
	5151	51510	Herstellen von Fundamenten, einschließlich Rammarbeiten	4520
	5152	51520	Brunnenbau	4520
	5153	51530	Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten	4520
	5154	51540	Betonarbeiten	4520
	5155	51550	Stahlbauarbeiten einschließlich Biege- und Schweißarbeiten	4520
	5156	51560	Maurerarbeiten	4520
	5159	51590	Sonstige Spezialbauarbeiten	4520
516			Bauinstallationsarbeiten	
	5161	51610	Arbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klima-anlagen	4530
	5162	51620	Arbeiten im Rahmen der Installation von Wasser- und Abwasseranlagen	4530
	5163	51630	Gasinstallationsarbeiten	4530
	5164		Elektroinstallationsarbeiten	
		51641	Installation von elektrischen Leitungen und Armaturen	4530
		51642	Installation von Feuermeldeanlagen	4530
		51643	Installation von Einbruchsicherungen	4530
		51644	Installation von Hausantennen	4530
		51649	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten	4530
	5165	51650	Isolierungsarbeiten (elektrische Leitungen, Wasser, Wärme, Schall)	4530
	5166	51660	Einrichtungen von Zäunen und Geländern	4530
	5169		Sonstige Installationsarbeiten	
		51691	Einbau von Aufzügen und Rolltreppen	4530
		51699	Sonstige Installationsarbeiten, a.n.g.	4530

	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
517			Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten	
	5171	51710	Verglasungsarbeiten	4540
	5172	51720	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten	4540
	5173	51730	Malerarbeiten	4540
	5174	51740	Verlegen von Fußboden- und Wandfliesen oder -platten	4540
	5175	51750	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapezieren und sonstige Wandverkleidearbeiten	4540
	5176	51760	Bautischlerarbeiten mit und ohne Metall sowie Zimmererarbeiten	4540
	5177	51770	Raumausstattungsarbeiten	4540
	5178	51780	Dekorative Arbeiten	4540
	5179	51790	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	4540
518	5180	51800	Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550

ANHANG XII

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN:
GELTUNGSBEREICH FÜR CHILE
(gemäß Artikel 137 des Assoziationsabkommens)

Anlage 1

BESCHAFFUNGSSTELLEN AUF ZENTRALER EBENE

Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen dieses Titels gelten

WAREN

Schwellenwert: 130 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN
nach Anlage 4

Schwellenwert: 130 000 SZR

BAULEISTUNGEN
nach Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

A. LISTE DER BESCHAFFUNGSSTELLEN

Presidencia de la República

Ministerio de Interior

- Subsecretaría de Interior
- Subsecretaría de Desarrollo Regional
- Oficina Nacional de Emergencia (ONEMI)
- Dirección de Seguridad Publica e Información
- Comité Nacional Control de Estupefacientes (CONACE)
- Servicio Electoral
- Fondo Nacional

Ministerio de Relaciones Exteriores

- Subsecretaría de Relaciones Exteriores
- Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales
- Instituto Antártico Chileno (INACH)
- Dirección de Fronteras y Limites (DIFROL)

Ministerio de Defensa Nacional

- Subsecretaría de Guerra
- Subsecretaría de Marina
- Subsecretaría de Aviación
- Subsecretaría de Carabineros
- Subsecretaría de Investigaciones
- Dirección Administrativa del ministerio de Defensa Nacional
- Dirección de Aeronáutica Civil
- Dirección General de Movilización Nacional
- Academia Nacional de Estudios Políticos y Estratégicos (ANEPE)
- Dirección General de Defensa Civil

Ministerio de Hacienda

- Subsecretaría de Hacienda
- Dirección de Presupuestos
- Servicio de Impuestos Internos (SII)
- Tesorería General de la República
- Servicio Nacional de Aduanas
- Casa de Moneda
- Dirección de Aprovisionamiento del Estado (Chilecompra)
- Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras
- Superintendencia de Valores y Seguros

Ministerio Secretaría General de la Presidencia

Subsecretaría General de La Presidencia

Comisión Nacional del Medio Ambiente (CONAMA)

Ministerio Secretaría General de Gobierno

Subsecretaría General de Gobierno

Instituto Nacional del Deporte (IND)

División de Organizaciones Sociales (DOS)

Secretaría de Comunicación y Cultura (SECC)

Ministerio de Economía, Fomento, Reconstrucción y Energía

Subsecretaría de Economía

Subsecretaría de Pesca

Secretaría Ejecutiva Comisión Nacional de Energía

Comité de Inversiones Extranjeras

Servicio Nacional del Consumidor (SERNAC)

Fiscalía Nacional Económica

Instituto Nacional de Estadísticas (INE)

Servicio Nacional de Pesca (SERNAPESCA)

Servicio Nacional de Turismo (SERNATUR)

Superintendencia de Electricidad y Combustible

Centro de Información de Recursos Naturales (CIREN)

Corporación de Investigaciones Tecnológicas (INTEC)

Instituto de Fomento Pesquero (IFOP)

Instituto Forestal

Instituto Nacional de Normalización (INN)

Servicio de Cooperación Técnica (SERCOTEC)

Fondo Nacional de Desarrollo Tecnológico y Productivo

Corporación de Fomento de la Producción (CORFO)

Ministerio de Minería

Subsecretaría de Minería

Comisión Chilena de Energía Nuclear (CCHEN)

Comisión Chilena del Cobre (COCHILCO)

Comisión Nacional de Energía

Servicio Nacional de Geología y Minería (SERNAGEOMIN)

Ministerio de Planificación y Cooperación

Subsecretaría de Panificación y Cooperación

Corporación Nacional Desarrollo Indígena (CONADI)

Fondo de Solidaridad e Inversión Social (FOSIS)

Fondo Nacional de la Discapacidad (FONADIS)

Instituto Nacional de la Juventud (INJUV)

Agencia de Cooperación Internacional (AGCI)

Ministerio de Educación

Subsecretaría de Educación

Comisión Nacional de Investigación Científica y Tecnológica (CONICYT)

Dirección de Bibliotecas, Archivos Museos (DIBAM)

Junta Nacional de Auxilio Escolar y Becas (JUNAEB)

Junta Nacional de Jardines Infantiles (JUNJI)

Consejo Nacional del Libro y la Lectura

Consejo de Calificación Cinematográfica

Fondo de Desarrollo de las Artes y la Cultura (FONDART)

Ministerio de Justicia

Subsecretaría de Justicia

Corporaciones de Asistencia Judicial

Servicio Registro Civil e Identificación

Fiscalía Nacional de Quiebras

Servicio Médico Legal

Servicio Nacional de Menores (SENAME)

Dirección Nacional de Gendarmería

Ministerio de Trabajo y Previsión Social

Subsecretaría del Trabajo

Subsecretaría de Previsión Social

Dirección del Trabajo

Dirección General del Crédito Prendario

Instituto de Normalización Previsional (INP)

Servicio Nacional de Capacitación y Empleo (SENCE)

Superintendencia de Administradoras de Fondos de Pensiones

Superintendencia de Seguridad Social

Fondo Nacional de Pensiones Asistenciales

Ministerio de Obras Públicas

- Subsecretaría de Obras Públicas
- Dirección General de Obras Públicas
  - Administración y ejecución de Obras Públicas
  - Administración de Servicios de Concesiones
  - Dirección de Aeropuertos
  - Dirección de Arquitectura
  - Dirección Obras Portuarias
  - Dirección de Planeamiento
  - Dirección Obras Hidráulicas
  - Dirección Vialidad
  - Dirección Contabilidad y Finanzas
- Instituto Nacional de Hidráulica
- Superintendencia Servicios Sanitarios

Ministerio de Transporte y Telecomunicaciones

- Subsecretaría de Transportes
- Subsecretaría de Telecomunicaciones
- Junta Aeronáutica Civil
- Centro Control y Certificación Vehicular (3CV)
- Comisión Nacional de Seguridad de Tránsito (CONASET)
- Unidad Operativa Control de Tránsito (UOCT)

Ministerio de Salud

- Subsecretaría de Salud
- Central Abastecimientos Sistema Nacional Servicios de Salud (CENABAST)
- Fondo Nacional de Salud (FONASA)
- Instituto de Salud Pública (ISP)
- Superintendencia de Isapres
- Servicio de Salud Arica
- Servicio de Salud Iquique
- Servicio de Salud Antofagasta
- Servicio de Salud Atacama
- Servicio de Salud Coquimbo
- Servicio de Salud Valparaíso-San Antonio
- Servicio de Salud Viña del Mar-Quillota
- Servicio de Salud Aconcagua
- Servicio de Salud Libertador General Bernardo O'Higgins
- Servicio de Salud Maule
- Servicio de Salud Ñuble
- Servicio de Salud Concepción
- Servicio de Salud Talcahuano
- Servicio de Salud Bío-Bío
- Servicio de Salud Arauco
- Servicio de Salud Araucanía Norte
- Servicio de Salud Araucanía Sur

Servicio de Salud Valdivia

Servicio de Salud Osorno

Servicio de Salud Llanquihue-Chiloé-Palena

Servicio de Salud Aysén

Servicio de Salud Magallanes

Servicio de Salud Metropolitano Oriente

Servicio de Salud Metropolitano Central

Servicio de Salud Metropolitano Sur

Servicio de Salud Metropolitano Norte

Servicio de Salud Metropolitano Occidente

Servicio de Salud Metropolitano Sur-Oriente

Servicio de Salud Metropolitano del Ambiente

Ministerio de la Vivienda y Urbanismo

Subsecretaría de Vivienda

Parque Metropolitano de Santiago

Servicios Regionales de Vivienda y Urbanismo

Ministerio de Bienes Nacionales

Subsecretaría de Bienes Nacionales

Ministerio de Agricultura

Subsecretaría de Agricultura

Comisión Nacional de Riego (CNR)

Corporación Nacional Forestal (CONAF)

Instituto de Desarrollo Agropecuario (INDAP)

Oficina de Estudios y Políticas Agrícolas (ODEPA)

Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)

Instituto Investigaciones Agropecuarias (INIA)

Ministerio Servicio Nacional de la Mujer

Subsecretaría Nacional de la Mujer

Gobiernos Regionales

Intendencia I Región

Gobernación de Arica

Gobernación de Parinacota

Gobernación de Iquique

Intendencia II Región

Gobernación de Antofagasta

Gobernación de El Loa

Gobernación de Tocopilla

Intendencia III Región

Gobernación de Chañaral

Gobernación de Copiapó

Intendencia IV Región

Gobernación de Huasco

Gobernación de El Elqui

Gobernación de Limarí

Gobernación de Choapa

Intendencia V Región

Gobernación de Petorca

Gobernación de Valparaíso

Gobernación de San Felipe de Aconcagua

Gobernación de Los Andes

Gobernación de Quillota

Gobernación de San Antonio

Gobernación de Isla de Pascua

Intendencia VI Región

Gobernación de Cachapoal

Gobernación de Colchagua

Gobernación de Cardenal Caro

Intendencia VII Región

- Gobernación de Curicó
- Gobernación de Talca
- Gobernación de Linares
- Gobernación de Cauquenes

Intendencia VIII Región

- Gobernación de Ñuble
- Gobernación de Bío-Bío
- Gobernación de Concepción
- Gobernación de Arauco

Intendencia IX Región

- Gobernación de Malleco
- Gobernación de Cautín

Intendencia X Región

- Gobernación de Valdivia
- Gobernación de Osorno
- Gobernación de Llanquihue
- Gobernación de Chiloé
- Gobernación de Palena

Intendencia XI Región

Gobernación de Coihaique

Gobernación de Aysén

Gobernación de General Carrera

Intendencia XII Región

Gobernación de Capitán Prat

Gobernación de Ultima Esperanza

Gobernación de Magallanes

Gobernación de Tierra del Fuego

Gobernación de Antártica Chilena

Intendencia Región Metropolitana

Gobernación de Chacabuco

Gobernación de Cordillera

Gobernación de Maipo

Gobernación de Talagante

Gobernación de Melipilla

Gobernación de Santiago

B. alle übrigen zentralen öffentlichen Stellen, einschließlich der ihnen untergeordneten regionalen und subregionalen Stellen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben

Anlage 2

BESCHAFFUNGSSTELLEN AUF SUBZENTRALER EBENE
UND EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen dieses Titels gelten

WAREN

Schwellenwert: 200 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN
nach Anlage 4

Schwellenwert: 200 000 SZR

BAULEISTUNGEN
nach Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

A. LISTE DER BESCHAFFUNGSSTELLEN

Municipalidad de Arica
Municipalidad de Iquique
Municipalidad de Pozo Almonte
Municipalidad de Pica
Municipalidad de Huara
Municipalidad de Camarones
Municipalidad de Putre
Municipalidad de General Lagos
Municipalidad de Camiña
Municipalidad de Colchane
Municipalidad de Tocopilla
Municipalidad de Antofagasta
Municipalidad de Mejillones
Municipalidad de Taltal
Municipalidad de Calama
Municipalidad de Ollagüe
Municipalidad de Maria Elena
Municipalidad de San Pedro De Atacama
Municipalidad de Sierra Gorda
Municipalidad de Copiapó
Municipalidad de Caldera
Municipalidad de Tierra Amarilla
Municipalidad de Chañaral

Municipalidad de Diego De Almagro

Municipalidad de Vallenar

Municipalidad de Freirina

Municipalidad de Huasco

Municipalidad de Alto Del Carmen

Municipalidad de La Serena

Municipalidad de La Higuera

Municipalidad de Vicuña

Municipalidad de Paihuano

Municipalidad de Coquimbo

Municipalidad de Andacollo

Municipalidad de Ovalle

Municipalidad de Río Hurtado

Municipalidad de Monte Patria

Municipalidad de Punitaqui

Municipalidad de Combarbalá

Municipalidad de Illapel

Municipalidad de Salamanca

Municipalidad de Los Vilos

Municipalidad de Canela

Municipalidad de Valparaíso

Municipalidad de Viña Del Mar

Municipalidad de Quilpue

Municipalidad de Villa Alemana

Municipalidad de Casablanca

Municipalidad de Quintero

Municipalidad de Puchuncaví

Municipalidad de Quillota

Municipalidad de La Calera

Municipalidad de La Cruz

Municipalidad de Hijuelas

Municipalidad de Nogales

Municipalidad de Limache

Municipalidad de Olmué

Municipalidad de Isla De Pascua

Municipalidad de San Antonio

Municipalidad de Santo Domingo

Municipalidad de Cartagena

Municipalidad de El Tabo

Municipalidad de El Quisco

Municipalidad de Algarrobo

Municipalidad de San Felipe

Municipalidad de Santa María

Municipalidad de Putaendo

Municipalidad de Catemu

Municipalidad de Panquehue

Municipalidad de Llay-Llay

Municipalidad de Los Andes

Municipalidad de San Esteban

Municipalidad de Calle Larga

Municipalidad de Rinconada

Municipalidad de La Ligua

Municipalidad de Cabildo

Municipalidad de Petorca

Municipalidad de Papudo

Municipalidad de Zapallar

Municipalidad de Juan Fernández

Municipalidad de Con-Con

Municipalidad de Buin

Municipalidad de Calera De Tango

Municipalidad de Colina

Municipalidad de Curacaví

Municipalidad de El Monte

Municipalidad de Isla De Maipo

Municipalidad de Pudahuel

Municipalidad de La Cisterna

Municipalidad de Las Condes

Municipalidad de La Florida

Municipalidad de La Granja

Municipalidad de Lampa

Municipalidad de Conchalí

Municipalidad de La Reina

Municipalidad de Maipú

Municipalidad de Estación Central

Municipalidad de Melipilla

Municipalidad de Ñuñoa

Municipalidad de Paine

Municipalidad de Peñaflor

Municipalidad de Pirque

Municipalidad de Providencia

Municipalidad de Puente Alto

Municipalidad de Quilicura

Municipalidad de Quinta Normal

Municipalidad de Renca

Municipalidad de San Bernardo

Municipalidad de San José De Maipo

Municipalidad de San Miguel

Municipalidad de Santiago

Municipalidad de Talagante

Municipalidad de Til Til

Municipalidad de Alhué

Municipalidad de San Pedro

Municipalidad de Maria Pinto

Municipalidad de San Ramón

Municipalidad de La Pintana

Municipalidad de Macul

Municipalidad de Peñalolen

Municipalidad de Lo Prado

Municipalidad de Cerro Navia

Municipalidad de San Joaquín

Municipalidad de Cerrillos

Municipalidad de El Bosque

Municipalidad de Recoleta

Municipalidad de Vitacura

Municipalidad de Lo Espejo

Municipalidad de Lo Barnechea

Municipalidad de Independencia

Municipalidad de Pedro Aguirre Cerda

Municipalidad de Huechuraba

Municipalidad de Padre Hurtado

Municipalidad de Rancagua

Municipalidad de Machalí

Municipalidad de Graneros

Municipalidad de Codegua

Municipalidad de Mostazal

Municipalidad de Peumo

Municipalidad de Las Cabras

Municipalidad de San Vicente

Municipalidad de Pichidegua

Municipalidad de Doñihue

Municipalidad de Coltauco

Municipalidad de Rengo

Municipalidad de Quinta De Tilcoco

Municipalidad de Requínoa

Municipalidad de Olivar

Municipalidad de Coinco

Municipalidad de Malloa

Municipalidad de San Fernando

Municipalidad de Chimbarongo

Municipalidad de Nancagua

Municipalidad de Placilla

Municipalidad de Santa Cruz

Municipalidad de Lolol

Municipalidad de Chépica

Municipalidad de Pumanque

Municipalidad de Paredones

Municipalidad de Palmilla

Municipalidad de Litueche

Municipalidad de Pichilemu

Municipalidad de Marchihue

Municipalidad de La Estrella

Municipalidad de Navidad

Municipalidad de Peralillo

Municipalidad de Curicó

Municipalidad de Romeral

Municipalidad de Teno

Municipalidad de Rauco

Municipalidad de Licantén

Municipalidad de Vichuquén

Municipalidad de Hualañé

Municipalidad de Molina

Municipalidad de Sagrada Familia

Municipalidad de Talca

Municipalidad de San Clemente

Municipalidad de Pelarco

Municipalidad de Río Claro

Municipalidad de Pencahue

Municipalidad de Maule

Municipalidad de Curepto

Municipalidad de Constitución

Municipalidad de Empedrado

Municipalidad de San Javier

Municipalidad de Linares

Municipalidad de Yerbas Buenas

Municipalidad de Colbún

Municipalidad de Longaví

Municipalidad de Parral

Municipalidad de Retiro

Municipalidad de Chanco

Municipalidad de Cauquenes

Municipalidad de Villa Alegre

Municipalidad de Pelluhue

Municipalidad de San Rafael

Municipalidad de Chillán

Municipalidad de Pinto

Municipalidad de Coihueco

Municipalidad de Ranquil

Municipalidad de Coelemu

Municipalidad de Quirihue

Municipalidad de Ninhue

Municipalidad de Portezuelo

Municipalidad de Trehuaco

Municipalidad de Cobquecura

Municipalidad de San Carlos

Municipalidad de Ñiquén

Municipalidad de San Fabián

Municipalidad de San Nicolás

Municipalidad de Bulnes

Municipalidad de San Ignacio

Municipalidad de Quillón

Municipalidad de Yungay

Municipalidad de Pemuco

Municipalidad de El Carmen

Municipalidad de Concepción

Municipalidad de Penco

Municipalidad de Hualqui

Municipalidad de Florida

Municipalidad de Tomé

Municipalidad de Talcahuano

Municipalidad de Coronel

Municipalidad de Lota

Municipalidad de Santa Juana

Municipalidad de Lebu

Municipalidad de Los Alamos

Municipalidad de Arauco

Municipalidad de Curanilahue

Municipalidad de Cañete

Municipalidad de Contulmo

Municipalidad de Tirúa

Municipalidad de Los Angeles

Municipalidad de Santa Bárbara

Municipalidad de Laja

Municipalidad de Quilleco

Municipalidad de Nacimiento

Municipalidad de Negrete

Municipalidad de Mulchén

Municipalidad de Quilaco

Municipalidad de Yumbel

Municipalidad de Cabrero

Municipalidad de San Rosendo

Municipalidad de Tucapel

Municipalidad de Antuco

Municipalidad de Chillán Viejo

Municipalidad de San Pedro De La Paz

Municipalidad de Chiguayante

Municipalidad de Angol

Municipalidad de Purén

Municipalidad de Los Sauces

Municipalidad de Renaico

Municipalidad de Collipulli

Municipalidad de Ercilla

Municipalidad de Traiguén

Municipalidad de Lumaco

Municipalidad de Victoria

Municipalidad de Curacautín

Municipalidad de Lonquimay

Municipalidad de Temuco

Municipalidad de Vilcún

Municipalidad de Freire

Municipalidad de Cunco

Municipalidad de Lautaro

Municipalidad de Perquenco

Municipalidad de Galvarino

Municipalidad de Nueva Imperial

Municipalidad de Carahue

Municipalidad de Saavedra

Municipalidad de Pitrufquén

Municipalidad de Gorbea

Municipalidad de Toltén

Municipalidad de Loncoche

Municipalidad de Villarrica

Municipalidad de Pucón

Municipalidad de Melipeuco

Municipalidad de Curarrehue

Municipalidad de Teodoro Schmidt

Municipalidad de Padre De Las Casas

Municipalidad de Valdivia

Municipalidad de Corral

Municipalidad de Mariquina

Municipalidad de Mafil

Municipalidad de Lanco

Municipalidad de Los Lagos

Municipalidad de Futrono

Municipalidad de Panguipulli

Municipalidad de La Unión

Municipalidad de Paillaco

Municipalidad de Río Bueno

Municipalidad de Lago Ranco

Municipalidad de Osorno

Municipalidad de Puyehue

Municipalidad de San Pablo

Municipalidad de Puerto Octay

Municipalidad de Río Negro

Municipalidad de Purranque

Municipalidad de Puerto Montt

Municipalidad de Calbuco

Municipalidad de Puerto Varas

Municipalidad de Llanquihue

Municipalidad de Fresia

Municipalidad de Frutillar

Municipalidad de Maullín

Municipalidad de Los Muermos

Municipalidad de Ancud

Municipalidad de Quemchi

Municipalidad de Dalcahue

Municipalidad de Castro

Municipalidad de Chonchi

Municipalidad de Queilén

Municipalidad de Quellón

Municipalidad de Puqueldón

Municipalidad de Quinchao

Municipalidad de Curaco De Velez

Municipalidad de Chaitén

Municipalidad de Palena

Municipalidad de Futaleufú

Municipalidad de San Juan De La Costa

Municipalidad de Cochamo

Municipalidad de Hualaihue

Municipalidad de Aysén

Municipalidad de Cisnes

Municipalidad de Coyhaique

Municipalidad de Chile Chico

Municipalidad de Cochrane

Municipalidad de Lago Verde

Municipalidad de Guaitecas

Municipalidad de Río Ibañez

Municipalidad de O'higgins

Municipalidad de Tortel

Municipalidad de Punta Arenas

Municipalidad de Puerto Natales

Municipalidad de Porvenir

Municipalidad de Torres Del Paine

Municipalidad de Rio Verde

Municipalidad de Laguna Blanca

Municipalidad de San Gregorio

Municipalidad de Primavera

Municipalidad de Timaukel

Municipalidad de Navarino

B. alle übrigen subzentralen öffentlichen Stellen, einschließlich der ihnen untergeordneten Stellen, und alle sonstigen Stellen, die im Allgemeininteresse tätig sind und deren Geschäfts- und Rechnungsführung einer wirksamen Kontrolle durch öffentliche Stellen unterliegt, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben

Anlage 3

BESCHAFFUNGSSTELLEN, DIE IM VERSORGUNGSSEKTOR TÄTIG SIND

WAREN

Schwellenwert: 400 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN
nach Anlage 4

Schwellenwert: 400 000 SZR

BAULEISTUNGEN
nach Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

A. LISTE DER BESCHAFFUNGSSTELLEN

Empresa Portuaria Arica
Empresa Portuaria Iquique
Empresa Portuaria Antofagasta
Empresa Portuaria Coquimbo
Empresa Portuaria Valparaíso
Empresa Portuaria San Antonio
Empresa Portuaria San Vicente-Talcahuano
Empresa Portuaria Puerto Montt
Empresa Portuaria Chacabuco
Empresa Portuaria Austral

Flughäfen, die Staatseigentum sind und der Dirección de Aeronáutica Civil unterstehen

B. alle übrigen öffentlichen Unternehmen im Sinne des Artikels 138 Buchstabe c, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

a) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen

b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen

Anlage 4

DIENSTLEISTUNGEN

Für die Zwecke dieses Titels sind unbeschadet des Artikels 137 Absatz 2 keine der im Allgemeinen Verzeichnis der Dienstleistungen aufgeführten Dienstleistungen ausgeschlossen.

Anlage 5

BAULEISTUNGEN

Für die Zwecke dieses Titels sind unbeschadet des Artikels 137 Absatz 2 keine der in der entsprechenden Abteilung der Zentralen Gütersystematik (CPC) aufgeführten Bauleistungen ausgeschlossen.

_____

ANHANG XIII

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN:
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU TEIL IV TITEL IV

Anlage 1

ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN

(gemäß Artikel 137 Absatz 3 und Artikel 138 Buchstabe i des Assoziationsabkommens)

Regeln für öffentliche Baukonzessionen

1. Die Bestimmungen über die Inländerbehandlung und das Diskriminierungsverbot gelten für die unter diesen Titel fallenden Beschaffungsstellen, wenn diese öffentliche Baukonzessionen im Sinne des Artikels 138 Buchstabe i vergeben. In diesem Fall veröffentlichen die Beschaffungsstellen eine Bekanntmachung nach Artikel 147.

2. Eine Bekanntmachung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die öffentliche Baukonzession die Voraussetzungen des Artikels 145 erfüllt.

3. Neben den in Absatz 1 genannten Bestimmungen finden die internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Konzessionen Anwendung.

4. Der Geltungsbereich der öffentlichen Baukonzessionen der in Anhang I Anlage 3 aufgeführten Beschaffungsstellen der Gemeinschaft unterliegt diesem Titel nach Maßgabe der Richtlinien der Gemeinschaft über das öffentliche Beschaffungswesen.

Anlage 2

VERÖFFENTLICHUNGEN

(gemäß Artikel 147 Absatz 11 und Artikel 142 des Assoziationsabkommens)

1. GEMEINSCHAFT

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

http://simap.eu.int

Österreich
Österreichisches Bundesgesetzblatt Amtsblatt zur Wiener Zeitung
Sammlung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes – administrativrechtlicher und finanzrechtlicher Teil
Amtliche Sammlung der Entscheidungen des OGH in Zivilsachen

Belgien
Gesetze, Königliche Verordnungen, Ministerialverordnungen, Ministerialrundschreiben – Le Moniteur Belge
Gerichtsentscheidungen – Pasicrisie

Dänemark
Gesetze und Verordnungen – Lovtidende
Gerichtsentscheidungen – Ugeskrift for Retsvaesen
Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften – Ministerialtidende
Entscheidungen der Rechtsbehelfsstelle für das öffentliche Beschaffungswesen – Konkurrencerådets Dokumentation

Deutschland
Gesetze und Verordnungen – Bundesanzeiger – Herausgeber: der Bundesminister der Justiz
Gerichtsentscheidungen: Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts, Bundesgerichtshofs, Bundesverwaltungsgerichts, Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte

Spanien
Rechtsvorschriften – Boletín Oficial des Estado
Gerichtsentscheidungen – keine amtliche Veröffentlichung

Frankreich
Rechtsvorschriften – Journal Officiel de la République française
Gerichtsentscheidungen – Recueil des arrêts du Conseil d'Etat
Revue des marchés publics

Griechenland
Staatsanzeiger Εφημερίς της Κυβερνήσεως της Ελληνικής Δημοκρατίας

Irland

Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen – Iris Oifigiúil (Amtsblatt der irischen Regierung)

Italien

Rechtsvorschriften – Gazetta Ufficiale

Gerichtsentscheidungen – keine amtliche Veröffentlichung

Luxemburg

Rechtsvorschriften – Mémorial

Gerichtsentscheidungen – Pasicrisie

Niederlande

Rechtsvorschriften – Nederlandse Staatscourant und/oder Staatsblad

Gerichtsentscheidungen – keine amtliche Veröffentlichung

Portugal

Rechtsvorschriften – Diário da República Portuguesa 1ª Série A e 2ª série

Gerichtsentscheidungen: Boletim do Ministério da Justiça

Colectânea de Acordos do Supremo Tribunal Administrativo;

Colectânea de Jurisprudência das Relações

Finnland

Suomen Säädöskokoelma – Finlands Författningssamling (Finnisches Gesetzblatt)

Schweden

Svensk Författningssamling (Schwedisches Gesetzblatt)

Vereinigtes Königreich

Rechtsvorschriften – HM Stationery Office

Gerichtsentscheidungen – Law Reports

Öffentliche Stellen – HM Stationery Office

2. CHILE

Diario Oficial de la República de Chile

http://www.chilecompra.cl

Anlage 3

FRISTEN

(gemäß Artikel 150 des Assoziationsabkommens)

Allgemeine Mindestfrist

1. Sofern in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, beträgt die von den Beschaffungsstellen festgesetzte Frist zwischen dem Tag, an dem die Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlicht wird, und dem Tag, an dem die Angebote spätestens eingehen müssen, mindestens 40 Tage.

Fristen im beschränkten Ausschreibungsverfahren

2. Stellt die Beschaffungsstelle bestimmte Anforderungen an die fachliche Eignung der Anbieter, die diese erfüllen müssen, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können, so beträgt die von der Beschaffungsstelle festgesetzte Frist zwischen dem Tag, an dem die Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlicht wird, und dem Tag, an dem die Teilnahmeanträge spätestens eingehen müssen, mindestens 25 Tage und die Frist zwischen dem Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird, und dem Tag, an dem die Angebote spätestens eingehen müssen, mindestens 40 Tage.

Möglichkeiten für eine Verkürzung der allgemeinen Fristen

3. In folgenden Fällen können die Beschaffungsstellen eine Frist für die Einreichung der Angebote festsetzen, die kürzer ist als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, sofern diese Frist so bemessen ist, dass die Anbieter den Anforderungen entsprechende Angebote ausarbeiten und einreichen können, auf jeden Fall aber mindestens 10 Tage vor dem Tag beginnt, an dem die Angebote spätestens eingehen müssen.

   a) Die Bekanntmachung der Ausschreibung ist mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vorher veröffentlicht worden.

   b) Es handelt sich um mindestens die zweite Bekanntmachung eines regelmäßig wiederkehrenden Auftrags.

   c) Die Beschaffungsstelle beschafft handelsübliche Waren oder Dienstleistungen (Waren oder Dienstleistungen mit denselben technischen Spezifikationen wie Waren oder Dienstleistungen, die nichtstaatlichen Käufern verkauft oder angeboten und von diesen üblicherweise für nichthoheitliche Zwecke gekauft werden); die Beschaffungsstelle darf die Frist nicht aus diesem Grund verkürzen, wenn sie verlangt, dass sich potenzielle Anbieter vor Einreichung eines Angebots für die Teilnahme an der Ausschreibung qualifizieren.

   d) Es liegt ein von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeter dringender Fall vor, der die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen praktisch unmöglich macht.

e) Die in Absatz 2 genannte Frist für die Einreichung der Angebote wird für Beschaffungen der in Anhang XI Anlage 3 und Anhang XII Anlage 3 aufgeführten Beschaffungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Beschaffungsstelle eine Frist festsetzen, die so bemessen ist, dass den Anforderungen entsprechende Angebote eingereicht werden können.

f) Die Beschaffungsstelle veröffentlicht die Bekanntmachung der Ausschreibung nach Artikel 147 in einem in Anlage 2 zu diesem Anhang aufgeführten elektronischen Medium, und sämtliche Ausschreibungsunterlagen stehen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung in elektronischer Form zur Verfügung.

Anlage 4

STATISTISCHE BERICHTE

(gemäß Artikel 158 des Assoziationsabkommens)

1. Sind die Voraussetzungen des Artikels 158 erfüllt, so enthalten die statistischen Berichte folgende Angaben:

   a) für die in Anhang XI Anlage 1 und Anhang XII Anlage 1 aufgeführten Beschaffungsstellen: Statistiken über den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge insgesamt und aufgegliedert nach Beschaffungsstellen; für die in Anhang XI Anlagen 2 und 3 und Anhang XII Anlagen 2 und 3 aufgeführten Beschaffungsstellen: Statistiken über den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge insgesamt und aufgegliedert nach Kategorien von Beschaffungsstellen;

   b) für die in Anhang XI Anlage 1 und Anhang XII Anlage 1 aufgeführten Beschaffungsstellen: Statistiken über Zahl und Gesamtwert der vergebenen Aufträge, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen und Waren- und Dienstleistungskategorien nach einheitlichen Klassifizierungssystemen; für die in Anhang XI Anlagen 2 und 3 und Anhang XII Anlagen 2 und 3 aufgeführten Beschaffungsstellen: Statistiken über den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge, aufgegliedert nach Kategorien von Beschaffungsstellen und Waren- und Dienstleistungskategorien;

c) für die in Anhang XI Anlage 1 und Anhang XII Anlage 1 aufgeführten Beschaffungsstellen: Statistiken über Zahl und Gesamtwert der in einem anderen als einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren vergebenen Aufträge, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen und Waren- und Dienstleistungskategorien; für die Kategorien der in Anhang XI Anlagen 2 und 3 und Anhang XII Anlagen 2 und 3 aufgeführten Beschaffungsstellen: Statistiken über den Gesamtwert der in einem anderen als einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren vergebenen Aufträge, die den Schwellenwert überschreiten.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die von ihr übermittelten Angaben unvollständig sind, so übermittelt sie für die nach Artikel 147 Absatz 11 erforderlichen Angaben auch eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtzahl oder des Gesamtwertes.

3. Der Assoziationsausschuss prüft in regelmäßigen Abständen, ob diese Bestimmung geändert werden muss.

Anlage 5

SCHWELLENWERTE

Die Vertragsparteien veröffentlichen die nach diesem Titel geltenden Schwellenwerte in Euro und/oder in der betreffenden Landeswährung.

Für die Gemeinschaft beruht die Berechnung dieser Schwellenwerte auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der Sonderziehungsrechte (SZR) in Euro und auf dem Durchschnitt der Tageswerte der in Euro ausgedrückten Landeswährungen in den 24 Monaten, die am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Euro abgerundet.
Für Chile beruht die Berechnung dieser Schwellenwerte auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der SZR in Chilenische Peso in den 24 Monaten, die am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten zehn Tausend Chilenischen Peso abgerundet.

ANHANG XIV

LAUFENDE ZAHLUNGEN UND KAPITALVERKEHR
(gemäß Artikel 164 und 165 des Assoziationsabkommens)

Hinsichtlich seiner Verpflichtungen nach den Artikeln 164 und 165 dieses Abkommens behält sich Chile folgende Rechte vor.

1. Das Recht, unbeschadet des Absatzes 3 dieses Anhangs die geltenden Bestimmungen aufrechtzuerhalten, nach denen der Transfer der Erlöse aus dem vollständigen oder teilweisen Verkauf der Investition eines Investors aus der Gemeinschaft oder aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation der Investition ins Ausland

   i) im Falle einer nach dem Gesetz über ausländische Investitionen (Decreto Ley 600, Estatuto de la Inversion Extranjera) getätigten Investition frühestens nach Ablauf einer Frist von höchstens einem Jahr nach dem Tag des Transfers nach Chile erfolgen darf;

   ii) im Falle einer nach dem Gesetz über Investitionsfonds für Auslandskapital (Ley 18.657, Ley Sobre Fondo de Inversiones de Capitales Extranjeros) getätigten Investition frühestens nach Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Transfers nach Chile erfolgen darf.

2. Das Recht, mit den Artikeln 164 und 165 und diesem Anhang vereinbare Maßnahmen zu treffen, mit denen zusätzlich zu der allgemeinen Regelung für ausländische Investitionen in Chile künftige besondere freiwillige Investitionsprogramme eingerichtet werden, mit der Ausnahme, dass mit diesen Maßnahmen der Transfer der Erlöse aus dem vollständigen oder teilweisen Verkauf der Investition eines Investors aus der Gemeinschaft oder aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation der Investition ins Ausland für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Transfers nach Chile beschränkt werden kann.

3. Das Recht der Chilenischen Zentralbank, im Einklang mit dem Gesetz über die Chilenische Zentralbank (Ley 18.840, Ley Orgánica Constitucional del Banco Central de Chile; im Folgenden "Gesetz 18.840" genannt) oder sonstigen Rechtsvorschriften Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, um die Stabilität der Währung und das normale Funktionieren des inländischen und des internationalen Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Chilenische Zentralbank befugt, die Geld- und Kreditmenge sowie die internationalen Kredit- und Devisengeschäfte zu reglementieren. Die Chilenische Zentralbank ist ferner befugt, Verordnungen zu Geld-, Kredit-, Finanz- und Devisenfragen zu erlassen. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem die Einführung von Beschränkungen für laufende Zahlungen und Transfers (den Kapitalverkehr) von und nach Chile und die damit zusammenhängenden Transaktionen; so kann für Einlagen, Investitionen oder Kredite, die aus dem Ausland stammen oder für das Ausland bestimmt sind, eine Reserve (encaje) vorgeschrieben werden.

   Ungeachtet des Vorstehenden beträgt die Reserve, die die Chilenische Zentralbank nach Artikel 49 No. 2 des Gesetzes 18.840 vorschreiben kann, höchstens 30 v.H. des Transferbetrags und wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlangt.

4. Hinsichtlich Transaktionen der gleichen Art unterlässt Chile bei der Anwendung der Maßnahmen nach diesem Anhang im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften jede Diskriminierung zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

ANHANG XV

MUSTERVERFAHRENSREGELN FÜR SCHIEDSPANELS
(gemäß Artikel 189 Absatz 2 des Assoziationsabkommens)

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verfahrensregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Berater" ist eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen.

"Beschwerdeführerin" ist die Vertragspartei, die um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 184 dieses Abkommens ersucht.

"Schiedspanel" ist ein nach Artikel 185 dieses Abkommens eingesetztes Schiedspanel.

"Vertreter einer Vertragspartei" ist ein Bediensteter eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei oder eine sonstige von einem Ministerium, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei bestellte Person.

"Tag" ist ein Kalendertag.

2. Die logistische Verwaltung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Notifikationen

3. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze und sonstige Unterlagen werden von den Vertragsparteien oder vom Schiedspanel gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurierdienst, Telefax, Telex oder Telegramm oder mithilfe eines sonstigen Telekommunikationsmittels zugestellt, bei dem sich die Versendung belegen lässt.

4. Die Vertragsparteien übermitteln der anderen Vertragspartei und jedem Schiedsrichter eine Kopie von jedem ihrer Schriftsätze. Die betreffende Unterlage wird auch in elektronischer Form übermittelt.

5. Alle Notifikationen sind an Chile bzw. an die Gemeinschaft zu richten und diesen zuzustellen.

6. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Übermittlung eines neuen Dokuments berichtigt werden, in dem die Änderungen deutlich markiert sind.

7. Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung eines Dokuments auf einen gesetzlichen Feiertag in Chile bzw. in der Gemeinschaft, so kann das Dokument am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

Beginn des Schiedsverfahrens

8. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für zweckmäßig erachteten Fragen zu klären, einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter und der Erstattung der ihnen entstehenden Kosten, für die in der Regel die WTO-Sätze gelten.

9. a) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, hat das Panel folgendes Mandat:

"Prüfung der dem Assoziationsausschuss vorgelegten Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und Entscheidung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit Teil IV dieses Abkommens nach Artikel 187 dieses Abkommens"

b) Das Schiedspanel legt die Bestimmungen dieses Abkommens nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus und trägt dabei der Tatsache Rechnung, dass die Vertragsparteien dieses Abkommen nach Treu und Glauben erfüllen und eine Umgehung ihrer Verpflichtungen vermeiden müssen.

c) Vereinbaren die Vertragsparteien ein Mandat, so teilen sie es dem Schiedspanel unverzüglich mit.

Erste Schriftsätze

10. Die Beschwerdeführerin reicht ihren ersten Schriftsatz spätestens 20 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels ein. Die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

Funktionsweise der Schiedspanels

11. Alle Sitzungen des Schiedspanels werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

12. Sofern in diesen Verfahrensregeln nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Telekommunikationsmittel bedienen, u.a. Telefon, Telefax und Computerverbindungen.

13. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen, jedoch kann das Schiedspanel ihren Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

14. Für das Entwerfen der Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig.

15. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in diesen Verfahrensregeln nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit Teil IV dieses Abkommens vereinbar ist.

16. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine für das Verfahren geltende Frist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung des Verfahrens vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung bzw. Anpassung und gibt die erforderliche Frist oder Anpassung an.

Anhörungen

17. Der Vorsitzende legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest. Er teilt den Vertragsparteien Tag, Uhrzeit und Ort der Anhörung schriftlich mit. Ist die Anhörung öffentlich, so werden diese Informationen von der Vertragspartei, der die logistische Verwaltung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen, kann das Schiedspanel beschließen, keine Anhörung abzuhalten.

18. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Beschwerdeführerin Chile ist, und in Santiago, wenn Beschwerdeführerin die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ist.

19. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine bestimmen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

20. Alle Schiedsrichter müssen bei der Anhörung zugegen sein.

21. Unabhängig davon, ob das Verfahren öffentlich ist oder nicht, können an der Anhörung teilnehmen:

    a) Vertreter der Vertragsparteien,

    b) Berater der Vertragsparteien,

c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Protokollführer,

d) Assistenten der Schiedsrichter.

Nur die Vertreter und die Berater der Vertragsparteien dürfen sich dem Schiedspanel gegenüber äußern.

22. Jede Vertragspartei legt spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung ihre Argumente vortragen oder erläutern, sowie der anderen Vertreter und Berater, die an der Anhörung teilnehmen.

23. Die Anhörungen des Schiedspanels finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen. Haben die Vertragsparteien beschlossen, eine öffentliche Anhörung abzuhalten, so kann ein Teil der Anhörung dennoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, sofern das Schiedspanel dies auf Ersuchen der Vertragsparteien aus wichtigen Gründen beschließt. Insbesondere tritt das Schiedspanel zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen enthalten.

24. Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird.

Argumentation

a) Argumentation der Beschwerdeführerin

b) Argumentation der Beschwerdegegnerin

Gegenargumentation

a) Erwiderung der Beschwerdeführerin

b) Replik der Beschwerdegegnerin

25. Das Schiedspanel kann während der Anhörung jederzeit Fragen an die Vertragsparteien richten.

26. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung ein Protokoll angefertigt wird, das es so bald wie möglich nach seiner Fertigstellung den Vertragsparteien übermittelt.

27. Innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung kann jede Vertragspartei einen ergänzenden Schriftsatz einreichen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

Schriftliche Fragen

28. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien richten. Das Schiedspanel übermittelt die schriftlichen Fragen der Vertragspartei bzw. den Vertragsparteien, an die die Fragen gerichtet sind.

29. Eine Vertragspartei, an die das Schiedspanel schriftliche Fragen gerichtet hat, erteilt eine schriftliche Antwort und übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort schriftlich Stellung zu nehmen.

Vertraulichkeit

30. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, soweit dieses die Anhörung nach Verfahrensregel 23 in nichtöffentlicher Sitzung abhält. Die Vertragsparteien behandeln die dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich bezeichnet worden sind. Übermittelt eine Streitpartei dem Panel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei spätestens 15 Tage nach dem Datum des Ersuchens oder des Schriftsatzes, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, auch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Diese Verfahrensregeln schließen nicht aus, dass eine Vertragspartei der Öffentlichkeit gegenüber Erklärungen zu ihrem Standpunkt abgibt.

Einseitige Kontakte

31. Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

32. Ein Schiedsrichter darf Aspekte des Verfahrensgegenstands nicht mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Rolle der Sachverständigen

33. Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder von sich aus jede Person oder Stelle, die es für geeignet erachtet, um Informationen oder fachliche Beratung ersuchen. Die auf diese Weise erhaltenen Informationen werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

34. Wird ein Sachverständiger um einen schriftlichen Bericht ersucht, so sind die für das Schiedspanelverfahren geltenden Fristen für den Zeitraum zwischen dem Tag des Ersuchens und dem Tag der Vorlage des Berichts beim Schiedspanel gehemmt.

Amicus-curiae-Schriftsätze

35. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes beschließen, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze zulassen, sofern diese innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels eingehen, prägnant sind (höchstens 15 Schreibmaschinenseiten einschließlich Anlagen) und für die vom Schiedspanel geprüfte tatsächliche und rechtliche Frage unmittelbar von Belang sind.

36. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, einschließlich der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Finanzquellen, sowie eine Darlegung der Art des Interesses der Person an dem Schiedsverfahren. Er ist in den von den Vertragsparteien nach Verfahrensregel 39 gewählten Sprachen einzureichen.

37. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den vorstehenden Verfahrensregeln entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen angeführten tatsächlichen und rechtlichen Argumente einzugehen. Die nach dieser Verfahrensregel beim Schiedspanel eingegangenen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme übermittelt.

Dringende Fälle

38. In den in Artikel 187 Absatz 5 dieses Abkommens genannten dringenden Fällen passt das Schiedspanel die in diesen Verfahrensregeln genannten Fristen entsprechend an.

Übersetzen und Dolmetschen

39. Die Vertragsparteien teilen der anderen Vertragspartei und dem Schiedspanel rechtzeitig vor Einreichung ihres ersten Schriftsatzes in einem Schiedspanelverfahren schriftlich mit, in welcher Sprache sie sich schriftlich und mündlich äußern werden.

40. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass ihre Schriftsätze in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und tragen die entstehenden Kosten.

41. Die Beschwerdegegnerin sorgt dafür, dass die mündlichen Ausführungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.

42. Die Entscheidung des Schiedspanels ergeht in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.

43. Die Kosten für die Übersetzung der Entscheidung des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

44. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu der nach diesen Verfahrensregeln erstellten Übersetzung eines Dokuments abgeben.

Berechnung der Fristen

45. Ist nach diesem Abkommen oder diesen Verfahrensregeln oder auf Verlangen des Schiedspanels innerhalb einer bestimmten Zahl von Tagen vor oder nach einem genannten Tag oder Ereignis eine Handlung vorzunehmen, so wird bei der Zählung der Tage der genannte Tag bzw. der Tag des genannten Ereignisses nicht mitgerechnet.

46. Geht ein Dokument aufgrund der Anwendung der Verfahrensregel 7 bei der einen Vertragspartei an einem anderen Tag ein als bei der anderen Vertragspartei, so ist für die Fristen, die sich nach dem Eingang des Dokuments berechnen, der Tag des Eingangs des letzten Dokuments maßgebend.

Andere Verfahren

47. Diese Verfahrensregeln gelten für die Verfahren nach Artikel 188 Absätze 4, 5, 8 und 10 dieses Abkommens mit folgenden Ausnahmen:

a) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 188 Absatz 4, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 10 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

b) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 188 Absatz 5, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 10 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

c) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 188 Absatz 8, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 10 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

d) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 188 Absatz 10, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 10 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

48. Gegebenenfalls legt das Schiedspanel eine Frist für die Einreichung weiterer Schriftsätze einschließlich schriftlicher Erwiderungen fest, damit beide Vertragsparteien Gelegenheit haben, innerhalb der nach Artikel 188 dieses Abkommens und diesen Verfahrensregeln für das Schiedspanelverfahren geltenden Fristen dieselbe Zahl von Schriftsätzen einzureichen.

ANHANG XVI

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER VON SCHIEDSPANELS

(gemäß den Artikeln 185 und 189 des Assoziationsabkommens)

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) "Mitglied" ist ein Mitglied eines nach Artikel 185 dieses Abkommens eingesetzten Schiedspanels.

   b) "Kandidat" ist eine Person, deren Name auf der in Artikel 185 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 185 Absatz 3 dieses Abkommens in Betracht gezogen wird.

   c) "Assistent" ist eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt.

   d) "Verfahren" ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, ein Schiedspanelverfahren nach Titel VIII Kapitel III dieses Abkommens.

   e) "Mitarbeiter" eines Mitglieds sind Personen, die unter der Leitung und Aufsicht des Mitglieds tätig sind, bei denen es sich aber nicht um Assistenten handelt.

I. Verantwortung im Rahmen des Verfahrens

2. Alle Kandidaten und Mitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsverfahrens gewährleistet bleiben. Die ehemaligen Mitglieder müssen die Verpflichtungen der Teile V und VI dieses Verhaltenskodex erfüllen.

II. Offenlegungspflicht

3. Bevor ihre Bestellung zum Mitglied des Schiedspanels nach Artikel 185 dieses Abkommens bestätigt wird, müssen die Kandidaten Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die in dem Verfahren zur Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.

4. Nach ihrer Bestellung unternehmen die Mitglieder weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Regel 3 Klarheit zu gewinnen, und legen sie offen. Die Offenlegungspflicht bleibt bestehen, so dass die Mitglieder Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offen legen müssen. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Assoziationsausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung zur Prüfung durch die Vertragsparteien übermitteln.

III. Pflichterfüllung durch Kandidaten und Mitglieder

5. Die Kandidaten, die die Bestellung zum Mitglied annehmen, müssen bereit sein, die Pflichten eines Mitglieds zu erfüllen, und diese Pflichten während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig erfüllen.

6. Die Mitglieder erfüllen ihre Pflichten fair und gewissenhaft.

7. Die Mitglieder beachten diesen Verhaltenskodex.

8. Die Mitglieder verwehren es anderen Mitgliedern nicht, an allen Aspekten des Verfahrens teilzuhaben.

9. Die Mitglieder berücksichtigen lediglich die in dem Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, und übertragen die Entscheidung keinem anderen.

10. Die Mitglieder treffen alle zumutbaren Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Bestimmungen der Teile I, II und VI dieses Verhaltenskodex beachten.

11. Die Mitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

12. Die Kandidaten und Mitglieder geben keine Informationen über tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex weiter, es sei denn, die Mitteilung ist an den Assoziationsausschuss gerichtet oder es besteht die Notwendigkeit festzustellen, ob der betreffende Kandidat oder das betreffende Mitglied gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen hat oder verstoßen könnte.

IV. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder

13. Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch. Die Mitglieder handeln fair und vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit.

14. Die Mitglieder lassen sich nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen.

15. Die Mitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vorteile an, die in irgendeiner Weise mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten in Widerspruch stehen oder in Widerspruch zu stehen scheinen.

16. Die Mitglieder missbrauchen ihre Stellung im Schiedspanel nicht, um persönliche oder private Interessen zu fördern. Die Mitglieder vermeiden es, den Eindruck zu erwecken, dass andere in einer besonderen Position sind, aus der heraus sie die Mitglieder beeinflussen könnten. Die Mitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um andere daran zu hindern oder davon abzubringen, sich so darzustellen, als befänden sie sich in einer solchen Position.

17. Die Mitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder bestehende finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Aufgaben ihr Verhalten oder ihre Entscheidung beeinflussen.

18. Die Mitglieder vermeiden die Aufnahme von Beziehungen und den Erwerb finanzieller Beteiligungen, die zur Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten.

V. Pflichten in bestimmten Situationen

19. Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder vermeiden Handlungen, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder aus der Entscheidung des Schiedspanels Nutzen ziehen könnten.

VI. Wahrung der Vertraulichkeit

20. Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens bekannt geworden sind, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des Verfahrens, und in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.

21. Die Mitglieder halten die Entscheidung des Schiedspanels bis zu ihrer Veröffentlichung geheim.

22. Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder berichten zu keinem Zeitpunkt über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder.

VII. Verantwortung der Assistenten und Mitarbeiter

23. Die Teile I (Verantwortung im Rahmen des Verfahrens), II (Offenlegungspflicht) und VI (Wahrung der Vertraulichkeit) dieses Verhaltenskodex gelten auch für die Assistenten und Mitarbeiter.

ANHANG XVII

UMSETZUNG BESTIMMTER BESCHLÜSSE NACH TEIL IV
(gemäß Artikel 193 Absatz 4 des Assoziationsabkommens)

Die in Artikel 193 Absatz 4 dieses Abkommens genannten Beschlüsse werden nach folgenden Verfahren umgesetzt:

a) im Falle Chiles nach den Bestimmungen des Artikels 50 N° 1 Absatz 2 der Staatsverfassung der Republik Chile;

b) im Falle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach den geltenden internen Verfahren.

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T11:24:31+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.